Digitized by Google

<36608221420016

<36608221420016

Bayer. Staatsbibliothek

Jus N. 55. a

Digitized by Google

Digitized by Google

Sommer

J. [illegible] m. 196 ll

Practischer Commentar

über die

Jülich-Bergsche Rechtsordnung.

Mit

Verbesserungs-Vorschlägen

von

Christian Sommer

Advocat in Köln.

Erster Theil.

Köln,
bei J. L. Kauffmann.
1804.

Digitized by Google

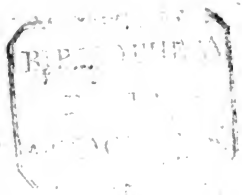

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Vorrede.

Die Familiengesellschaft ist unter allen Verbindungen, worin Menschen mit Menschen kommen können, die erste, wichtigste, heiligste, lehrreichste und segenvollste. Die Verhältnisse, wodurch die Natur die Individuen in dieser Gesellschaft einander anknüpft und festhält, dauern länger, als jede andere Verträge, die von Menschen aus einem gleichsam vorübergehenden Interesse pflegen eingegangen zu werden. Ein eben so wohlthätiger als unvertilgbarer Naturtrieb, der beyde Geschlechter aneinander zieht, und sie einander finden läßt — ein nie zu stillendes Bedürfniß, welches reine Herzen und reine Seelen einander in die Arme führt — das frohe Bewußtseyn der Hilflosigkeit von der einen, und die überwiegende allen Gefahren und Beschwernissen trotzende Stärke von der andern Seite — das aus dieser süßen Ab-

Digitized by Google

hängigkeit entspringende Dankgefühl, womit der Schwache in voller Ergebenheit den Starken belohnt, der Abhängigkeit nicht müde wird, sich von ihm regieren, leiten belehren und beglücken zu lassen, macht die Glieder der Familiengesellschaft einander unentbehrlich, nothwendig, unzertrennlich. — Und was ist endlich die Familiengesellschaft in Rücksicht auf den Staat? Gleicht sie nicht einem sanft dahin fließenden Strome, der an seiner Quelle unbedeutend scheint, in der Ferne aber sich über die ausgedehntesten Gefilde erstreckt, Wiesen und Felder fruchtbar macht, und den Segen für ganze Nationen bey sich führt? — Es muß daher dem Staat (der eine aus vielen aneinander gereihten Familiengesellschaften bestehende und verbrüderte Menschen-Menge ist) vor allem daran gelegen seyn, daß die aus dem Familien-Verhältnisse entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten mit genauer Bestimmtheit angegeben, aufgezeichnet, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Das Gesetzbuch für die bürgerliche Gesellschaft muß, wenn es seiner Bestimmung entsprechen soll, das Buch der practischen Weisheit seyn, worin das Resultat der bisherigen Nachforschungen, welche die aufgeklärtesten und tugendhaftesten Menschen über Wahrheit und Recht,

Digitized by Google

Sittlichkeit und Religion angestellt haben, aufbewahrt wird, und auch dem Niedrigsten unter dem Volke in einer leichten, allgemein verständlichen, keinem Doppelsinne unterworfenen Sprache leserlich ist. — Wie viel hat ein Staat gewonnen, wenn er sich in Wahrheit rühmen darf, daß er durch sein Gesetzbuch, und durch strenge Handhabung der darin enthaltenen Vorschriften seine Bürger zu braven Ehemännern — zu tugendhaften Gattinnen — zu rechtschaffenen Vätern — zu sorgfältigen Müttern — zu gehorsamdankbaren Kindern väterlich erzieht. — In diesem Gesetzbuche liest dann der vernünftige, gerechte und kluge Unterthan nicht die Befehle eines fremden nach Laune und Willkür und Eigensinn herrschenden Gesetzgebers: nein, er liest die Gebothe seines eignen, unter der Zucht des Rechts, der Sittlichkeit und Religion stehenden Herzens. Er gehorcht nicht einer fremden Macht aus Zwang: sondern er gehorcht seinem eignen Willen aus Freyheit. Er würde so handeln, wenn auch kein geschriebenes Gesetz vorhanden wäre, weil sein eignes Gewissen, seine Pflicht im klaren Lichte sehend, ihm sagt, daß er so und nicht anders handeln solle.

Es ist wahr: der leidenschaftliche, von den stür-

mischen Begierden der Sinnlichkeit hin und her getriebene Mensch wird seine Denkart und seine Lebensweise in diesem Gesetzbuche nicht begünstigt finden, sondern vielmehr über Einschränkung und Despotismus klagen. Könnte er aber seinen Zerstreuungen so viel Zeit abgewinnen, um sich selbst in seinen Handlungen zu beobachten, und in seinen Wünschen zu verstehen; so würde er einsehen lernen, daß für ihn keine günstige Gesetzgebung möglich sey. Er ist es einzig und allein, der eine bürgerliche Gesetzgebung nothwendig macht. Seine schwankenden Begierden, die bald in Habsucht, dann in Ehrgeiz, bald in Herrschsucht, dann in Unterdrückung Andrer ausarten, und ihn zum allgemeinen Feinde der geselligen Ordnung machen, sind es eben, die durch eine allgemeingültige Gesetzgebung gezügelt, und in rechtliche Schranken erhalten werden müssen.

Gleichwie nicht einjeder, der das Gute im Allgemeinen liebt, das Gute auch im einzeln Falle sogleich erkennt; so möchte auch Mancher sich der allgemeinen Ordnung willig fügen wollen, wenn sie ihm nur im Augenblicke seines Handels bekannt wäre. — Der Staat muß auch dieser Besorgniß dadurch vorkommen, daß er die Rechte

und Verbindlichkeiten, die mit irgend einem Verhältnisse verbunden sind, dem Bürger früher bekannt mache, als er sich in dieses Verhältniß einlassen wird. Rechts- und Gesetzunwissenheit muß in einem Staate unmöglich seyn. Durch aufgeklärte, ehrliebende, und gewissenhafte Beamte, an denen es in keiner Gemeinde fehlen darf, wird dieser Anforderung, die jeder Bürger an den Staat mit allem Rechte machen kann, auf das zweckmäßigste Genüge geleistet. Ueberall müssen Staatsbeamte als Wächter hingestellt seyn, die den Bürger an der Schwelle des neuen Verhältnisses so lange aufhalten, bis sie ihm die damit verbundenen Rechte und Pflichten gehörig bekannt gemacht haben werden. — Will einer z. B. ein Ehegelöbniß eingehen — heyrathen — wird einer Gatte — Vater — Wittwer — kommen Kinder unter die Vormundschaft — gehen sie zur Theilung der elterlichen Hinterlassenschaft — treten sie als Gesinde in Andrer Dienste; so müssen sie nirgendwo einen Schritt vorwärts thun können, der nicht unter Anleitung und Belehrung des dazu angeordneten öffentlichen Beamten geschieht. Der Staat muß den Grundsatz aufstellen: alle Verbindungen, die ohne Vorwissen und Beystand des öffentlichen Beamten ein-

gegangen werden, sind in der bürgerlichen Gesellschaft von keinem Rechtsbestand, zu dessen Handhabung er um seine Hilfe angerufen werden darf.

Dem listigen, verschlagenen, verschmitzten Betrüger wird diese Anordnung freilich nicht gefallen. Er sieht sich überall gehindert, seinen ehrlichen, arglosen, aufrichtigen Mitbürger in seinen Unterhandlungen zu überflügeln, zu überlisten, zu vervortheilen. Er kann den Unbesonnenen nicht allein in einen Schlupfwinkel ziehen, um ihm gleichsam glänzende Spielwerke für edle Metalle zu verkaufen. Das allsehende, allgegenwärtige Auge des Staats belauscht den Unredlichen auf jedem Tritte, und vereitelt seine fein ersonnenen Anschläge auf die Rechte seines ehrlich denkenden Nachbars. Der allmächtige Arm der bürgerlichen Gesellschaft umschlingt den schwachen, hilflosen Bürger, und stößt mit unwiderstehlicher Kraft den Stärkern zurück, der es versucht, auf ungerechten Wegen die Habe des Wehrlosen an sich zu bringen.

Sind dem Bürger die gesetzlichen Vorschriften vorläufig bekannt gemacht worden, und weiß er,

Digitized by Google

welche Rechte und welche Verbindlichkeiten durch das neue einzugehende Verhältniß auf ihn warten; so steht es ihm frey dasselbe auszuschlagen, oder einzugehen. Der Staat hat das Seinige an ihm gethan. Ueber Ungerechtigkeit und erlittene Vervortheilung darf er sich in der Zukunft nicht beklagen. Die bürgerliche Gesellschaft hört ihn nicht, und hilft ihm nicht. Die von dem Gesetze vorgeschriebenen, von ihm bey dem Geschäfte beobachteten Formalitäten reden wider ihn, daß er mit reifer Erkenntniß und in voller Freyheit zu Werke gegangen sey.

Den braven und gutgesinnten Bürgern darf diese bürgerliche Anordnung nicht lästig, drückend, oder den Geschäftsgang aufhaltend vorkommen. Untersucht doch der Mensch das Haus erst mit sachverständigen Baumeistern unten und oben, ehe er es an sich kauft, und darin seine Wohnung nimmt, damit er sich von seiner Dauerhaftigkeit überzeuge, und keine Gefahr laufe, ein morsches Gebäude zu beziehen, unter dessen Einsturz er in einer stürmischen Mitternacht begraben werden könnte. — So vorsichtig will auch der Staat, daß jeder Bürger in seinen öffentlichen Angelegenheiten verfahre, damit er ruhig

Digitized by Google

mit sich selbst und seinem Nachbar lebe. Oder ist es vielleicht der öffentlichen Ordnung angemessener, und dem Wohlstande der Bürger zuträglicher, wenn sie in Unbesonnenheit Verhältnisse untereinander anknüpfen, und sich dann über deren Rechtsbeständigkeit, und gesetzliche Folgen Jahrelang vor den Gerichten herumbalgen, in der abgeschmacktesten Feindschaft leben, ihr baares Geld den Advocaten tragen, und ihre Aecker verkaufen, um den Richtern die Sporteln zu bezahlen? Wollen wir die Wahrheit noch nicht einsehen, daß ein Volk, welches unter dem Drucke von Prozessen seufzt, in einem beständigen Kriege lebe, seines Eigenthums nie sicher sey, die Gerechtigkeit verachten lerne, Revolutionen liebe, den Gesetzen spotte, und zu jedem Verbrechen seine Hände biethe?

Durch die bisher angegebenen in einem Gesetzbuche zu treffenden Vorkehrungen ist das Werk nur halb vollendet. Es wird noch erfordert, daß auch die darin enthaltenen Vorschriften gegen alle Eingriffe, Verstümmlungen, Verdrehungen und willkürliche Auslegungen bewahrt bleiben. Totale Gesetzlosigkeit ist den Menschen nicht so gefährlich, als ein bürgerlicher Verein, worin die

Digitized by Google

geschriebenen Gesetze bald befolgt, bald hintangesetzt, bald so, bald anders verstanden, bald so, bald anders angewendet werden. Da giebt es keine freye Stätte, wo der Bürger auf die Gesetze sich stützend ausruhen könnte und sicher wäre. Das fürchterliche Gespenst: Herkommen, alte Gewohnheit, Gerichtsgebrauch: ist überall und nirgend, und quält den beängstigten Unterthan im Hause, wenn er essen, auf dem Felde, wenn er arbeiten, in der Kirche, wenn er bethen, und im Schlafgemach, wenn er ruhen sollte. Jeder Sachwalter verkauft seine Individuelle, oft kindische Meynung für den unfehlbaren Auszug des bestehenden Herkommens, für die rechte Erklärung des unter Henkershand gemordeten Gesetzes. Jeder unbärtige Richter spricht mit einer angenommenen Amtsmiene von dem alten Herkommen, und Gerichtsgebrauche, und weiß nicht, wie gestern in seiner eignen Rathsstube geurtheilt worden ist. Das Recht ist für geprägte Goldstücke feil, die Urtheile werden dem Meistbiethenden verkauft: und dennoch darf sich keiner über erlittenes Unrecht beklagen: indem auch der ungerechteste Richter den betrogenen Unterthan mit den fürchterlichen Donnerworten zurückschmettert: daß nach dem bestehenden

Gerichtsgebrauch, nach dem alten Herkommen über ihn geurtheilt worden sey. Ja leider! ist nach dem bestehenden Gerichtsgebrauch, nach dem alten Herkommen über ihn geurtheilt worden: aber nicht nach dem Gesetze.

Laßet uns jetzt einen forschenden Blick in die wirklichen Verfaßungen herabwerfen, und ihre Gesetzbücher untersuchen. Werden wir wohl so glücklich seyn, irgend ein Volk zu finden, das sich rühmen dürfte, nach weisen, gerechten, in einer Allen verständlichen Sprache abgefaßten, von willkürlicher Auslegung freyen Gesetzen regiert zu werden? Um nicht auszuschweifen, habe ich, ein Eingebohrner des ehmahligen Herzogthums Jülich die jülich-bergsche Rechtsordnung zum Texte meiner darüber angestellten Untersuchungen genommen, die hierher einschlagenden Kapitel ganz in fortlaufenden Paragraphen abdrucken laßen, dieselben wo nöthig ist, kommentirt, und sie überall mit den Verbesserungs-Vorschlägen begleitet. Der aufmerksame Leser lerne daraus die Gesetze kennen, wie sie in diesem Lande sind, und wie sie in civilisirten Ländern seyn sollten.

Zuletzt habe ich die so lange im Innersten

meines Busens verschmerzte Geschichte meiner schrecklichen Prozeße wider meinen leiblichen Vater actenmäßig beygefügt, die darüber erlaßenen Urtheile angehängt, und rezensirt. Bitter, sehr bitter habe ich mich an manchen Stellen vernehmen laßen. Meinem Vater verzeihe ich von Herzen, war er doch ein leicht zu bewegendes Werkzeug in den Händen eines bösen Advokaten! Aber schwer fällt es mir, diesem bösen Advocaten, und den leichtsinnigen Richtern zu verzeihen. Sie haben mich für immer unglücklich gemacht, mich um mein Vermögen gebracht, und die zwölf schönsten Jahre meines Lebens in Kummer leben lassen, und noch vermag ich das Ende meiner Leiden nicht abzusehen. Menschenhaß haben sie meiner Seele eingepflanzt, und in meinem Herzen den Glauben getödtet, daß es den Menschen hienieden um Gerechtigkeit zu thun sey. — Und wem kann das Leben noch erträglich seyn, der diesen seinem Herzen so nothwendigen unentbehrlichen Glauben verlohren hat! Einige von diesen Richtern habe ich persönlich genannt, andere aus Achtung für ihre sonstige Verdienste verschwiegen. Nennen werde ich sie aber, wenn sie mir keine Genugthuung verschaffen, und den Schaden nicht ersetzen, den sie mir durch

Digitized by Google

ihren Leichtsinn, ihre Unbesonnenheit, und sträfliche Gesetzunwissenheit zugefügt haben. Versündigt haben sie sich an den Gesetzen, und am Vaterlande: darüber mag der Fürst sie zur Verantwortung ziehen. Ich trete wider sie auf als öffentlicher Ankläger.

Ich will nicht, daß die Angeklagten unverhört vom Publikum verurtheilt werden sollen. Zu ihrer Rechtfertigung will ich selbst beytragen, und jeden, der die Gesetze liebt, und die öffentlichen Beamten respektirt, auffordern, deren Vertheidigung zu übernehmen. Für jedes der fünf Urtheile, das einer aus Deutschlands Gelehrten von den Vorwürfen meiner Anschuldigungen innerhalb sechs Monaten am bündigsten befreyen wird, zahle ich aus meinen Mitteln hundert Reichsthaler. Habe ich Unrecht, so unterwerfe ich mich zugleich der körperlichen Strafe, die derjenige verdient, der öffentliche Beamte beleidigt. Das Gesetz soll herrschen und Gerechtigkeit geschehen: an mir soll am wenigsten, wenn ich Unrecht habe, eine Ausnahme Statt finden.

O möchte doch meine Geschichte allen Unterthanen braver Regenten Liebe zur Eintracht und zum Frieden auf immer einflößen, die

Digitized by Google

Prozeße verabscheuen lehren, und der Wahrheit und dem Rechte ergeben seyn. — Möchte doch meine Geschichte die Fürsten bewegen, die Landesgesetze unter die Revision zu nehmen, sie dem Genius der Zeit und der Aufklärung anzupassen, und in der Mutterspräche ihren Unterthanen verständlich zu machen. Zugleich aber auch ihr ganzes Ansehen dahin verwenden, daß die schreckliche Willkür aus den Gerichten verbannt werde, womit Advokaten und Richter die Gesetze behandeln, und die gutmüthigen Unterthanen oft um ihr ganzes Vermögen bringen.

Heil den Regenten, die ihr Volk nach Weisheit regieren, und mit unerbittlicher Strenge auf die Befolgung der Gesetze halten!

Köln den 15ten Germinal 12. J.
(5ten April 1804.)

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Titel. Von Ehegelöbnissen. 1.

Was ist ein Ehegelöbniß? §. 1. Wer kann kein Ehegelöbniß eingehen? §. 2. 3. 4. Wirkung des Ehegelöbnisses. §. 6. 7. Das Ehegelöbniß hört auf. §. 9.

Zweyter Titel. Von der Ehe. 3.

Was ist die Ehe? §. 10. Eheverbote der geistlichen Personen bey den Katholiken. §. 11. Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft. §. 13. — 15. Eheverbote wegen Schwägerschaft. §. 17. Unanständige Ehen. §. 18. Schädliche Ehen. §. 19. Verbot der Ehe zwischen Vormündern und Pflegbefohlenen. §. 21. Verbot der Ehe zwischen Personen, welche Ehebruch miteinander getrieben haben. §. 22. Feyerlichkeiten, welche bey Schließung der Ehe zu beobachten sind. §. 26. 27.

Dritter Titel. Von Heyrathsverträgen

Kapitel. 94. Von Heyraths-Verschreibungen. 17.

Heyrathsverträge dürfen errichtet werden. §. 28. Die Verzichtleistung der Töchter von Adel auf ihre elterlichen Güter ist rechtsbeständig. §. 31 — 33.

*

Aufhebung dieser Verzichtleistung. §. 34. 35. Der Mann darf die Heyrathsgüter seiner Frau nicht veräußern oder beschweren. §. 36.

Vierter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Personen . . . . . 20.

Gemeinschaftliche Rechte und Pflichten der Eheleute. §. 37 — 46. Rechte und Pflichten des Mannes. §. 47 — 49. Rechte und Pflichten des Weibes. §. 50 — 52.

Erster Abschnitt: Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. . 22.

Ein Gewohnheitsrecht hat die Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten eingeführt. §. 54. Gemeinschaft der in die Ehe eingebrachten gereiden Güter. §. 55. Gemeinschaft der ungereiden vor der Ehe besessenen Güter. §. 56. Gemeinschaft der in der Ehe gewonnenen und erworbenen gereiden Güter. §. 57. 58. 60. 62. Gemeinschaft der von beyden Ehegatten gewonnenen und erworbenen ungereiden Güter. §. 59. 61. 63. Gemeinschaft der eingetauschten, §. 64. gekauften, §. 65. durch Prozeß gewonnenen, §. 67. eingelösten, §. 69. beschuddeten, §. 70. durch das Consolidationsrecht erworbenen unbeweglichen Güter. §. 71.

Zweyter Abschnitt. Von den besondern Rechten und Pflichten der Ehegatten in Rucksicht auf ihre Güter. 27.

Digitized by Google

Besondere Rechte des Mannes. §. 73. 74. Er darf die unbeweglichen Güter seiner Frau eigenmächtig nicht beschweren. §. 76. Auch darf er die gemeinschaftlichen ungereiden Güter ohne Einwilligung seiner Frau nicht veräußern oder beschweren. §. 78. Rechte der Frau in Rücksicht der Güter. §. 79. 80. Ihre eignen unbeweglichen Güter darf sie ohne Einwilligung ihres Mannes nicht veräußern noch beschweren. §. 81. Ueber bewegliche Güter von Wichtigkeit darf sie nicht verfügen. §. 82. Ausnahmen von dieser Regel. §. 83. 84. Das Gericht überträgt die Verwaltung der Güter dem Weibe, wenn der Mann blödsinnig, oder ein Verschwender ist, u. s. w. §. 86. Sie verwaltet die Güter nach erfolgter gerichtlichen Ehescheidung. §. 87. Bey Abwesenheit des Mannes. §. 88. Nach erhaltener Vollmacht. §. 89.

Dritter Abschnitt. Von der Gemeinschaft der Schulden unter Eheleuten . . . . . 33.

Die Güter-Gemeinschaft ist mit der Gemeinschaft der Schulden der Regel nach verbunden. §. 90. Gemeinschaft der beweglichen Schulden. §. 91. Unbewegliche in die Ehe eingebrachte Schulden bleiben dem Verhafteten allein zur Last. §. 92. Was sind gereide, was ungereide Schulden? §. 93. 94. Schulden stehender Ehe gemeinschaftlich gemacht, werden auch gemeinschaftlich. §. 96. Die Frau wird verhaftet für die Schulden ihres Mannes. §. 97.

Digitized by Google

Die vom Manne einseitig gemachten Schulden braucht die Frau aus ihren Heyrathsgütern nicht zu zahlen. §. 99. Ausnahme davon. §. 100. Welche Schulden der Frau muß der Mann bezahlen? §. 98.

Vierter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Eltern in Rücksicht auf ihre Kinder . . . . . 36.

Gemeinschaftliche Pflichten der Eltern, ihre Kinder standesmäßig zu ernähren. §. 102. 103. Ihre Kinder standesmäßig zu erziehen. §. 104. 106. 107. Ihre Kinder standesmäßig auszusteuern. §. 109. Gemeinschaftliche Rechte der Eltern, ihre Pflichten ungestört auszuüben. §. 110. Ihren Kindern die zukünftige Lebensart zu bestimmen. §. 111. Ihr Betragen zu beobachten. §. 112. Sie wegen ihrer Vergehen zu züchtigen. §. 113. Die Güter ihrer Kinder unberechnet zu benutzen. §. 114. 115. Ausnahme davon. §. 116. Der letztlebende Ehegatte behält die nämlichen Rechte und Pflichten über seine Kinder. §. 117. Können die großjährigen Kinder sich selbst ernähren, so werden die Eltern von dieser Pflicht befreyt. §. 118. Dann müssen ihnen ihre Güter auch abgetreten werden. §. 119.

Fünfter Abschnitt. Von den Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern. . 39.

Dankbare und herzliche Liebe erschöpft die ganze

Digitized by Google

Pflicht der Kinder gegen ihre Eltern. §. 120. Wegen dieser Liebe müßen sie ihren Eltern mit stäter Ehrerbietung begegnen. §. 121. Ihnen den pünktlichsten Gehorsam leisten. 122. Jedoch nur so lange, als sie noch minderjährig sind, und von dem Brod der Eltern essen. §. 123. Ihnen die empfangenen Wohlthaten vergelten. §. 124.

Fünfter Titel. Von der Aussteuer . . . . . 43.

Was ist die Aussteuer. §. 125. Von einem Fremden gegeben. §. 127. 128. Von den Eltern gegeben. §. 129. 130. Rechte der Eheleute über die empfangene Aussteuer. §. 131. — 133. Einlegung der Aussteuer. §. 134. 1ter. 2ter. 3ter. 4ter Fall über die Aussteuer.

Kapitel. 73. Von Bestrafung der Söhne und Töchter, die sich ohne ihrer Eltern Willen und Wissen verheyrathen . . . . . 47.

Die Eltern müßen ihre Kinder aussteuern. §. 137. Ausnahmen im Kap. §. 136. Nach Gelegenheit ihrer Güter soll die Aussteuer geschehen. §. 138. 139. Die saumseligen Eltern sollen dazu von dem Richter ermahnt und angehalten werden. §. 140.

Sechster Titel. Von Auflösung der Ehe. . . . . 50.

Durch den Tod wird die Ehe aufgelöst. §. 142.

Digitized by Google

Trennung von Tisch und Bett bey den Katholiken. §. 144. Bey Protestanten darf die Ehe aus wichtigen Ursachen getrennt werden. §. 145. Anführung der Ursachen. §. 146. 147. Nach aufgelöster Ehe darf zur andern geschritten werden. §. 148. 149. Auch die Ehegattinn darf zur andern Ehe schreiten, wenn §. 150. Wer zur andern Ehe übergeht, muß seinen Kindern ein Güter-Verzeichniß errichten. §. 151. Sonst verliert er die Leibzucht. §. 153. . . . .

Siebenter Titel. Von der Leibzucht.

Erster Abschnitt. Woher entsteht die Leibzucht? . . . . . 52.

Was ist die Leibzucht? §. 154. Sie entsteht aus dem Gesetze, oder wird vom Eigenthümer bestellt. §. 155. Sie entsteht aus der Güter-Gemeinschaft. §. 156. 157. Aus dem Verfangungsrechte. §. 158. 159. Aus der väterlichen Gewalt. §. 160. Sie ist eine Wirkung des geistlichen Gelübdes. §. 162. 163. Des Rückfallsrechtes. §. 164. 165. Sie wird vom Eigenthümer §. 166. 167. vom Richter bestellt. §. 168.

Kapitel 95. Von der Leibzucht. . . . . 55.

Zweyter Abschnitt. Von dem Verfangungs- oder Devolutionsrechte. 58.

Was ist das Verfangungsrecht? §. 190. Stehen-

Digitized by Google

der Ehe tritt es nicht ein. §. 191. Auch nicht, wenn aus der aufgelösten Ehe keine Kinder vorhanden sind. §. 192. Sterben die zurückgelassenen Kinder; so hört das Verfangungsrecht auf. §. 193. Es trift nur die unbeweglichen Güter des letztlebenden Ehegatten. §. 194. Eigenthümer werden die Kinder doch nicht von diesen Gütern. §. 195. 196. Der letztlebende Ehegatte darf seine verfangenen Güter im Falle der Noth mit Gutheißen der Obrigkeit beschweren. §. 197. Anders gilt die Beschwerung nicht. §. 198. Wann müssen die Kinder die Veräußerung der verfangenen Güter genehmigen? §. 199. 200. Selbst kann der Leibzüchter die geschehene Veräußerung nicht anfechten. §. 201.

Dritter Abschnitt. Anführung der Fälle, worin verschiedene Leibzüchter zum Vorschein kommen. 1ter, 2ter, 3ter, 4ter, 5ter, 6ter, 7ter, 8ter Fall. . . . 61.

Vierter Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten des Leibzüchters . . 66.

Der Leibzüchter muß, wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind, ein Inventarium der zu benutzenden Güter machen. §. 203. Auch Caution leisten. §. 204. Eher brauchen die Erben ihm die Güter nicht einzuräumen. §. 205. Sind Leibes-Erben vorhanden; so braucht er kein Inventarium zu errichten, so lange er nicht zur andern Ehe schreitet. §. 206. 207. Geht er zur andern Ehe;

Digitized by Google

so muß er es errichten, und seinen Kindern, oder deren Vormündern übergeben. §. 208. Ist er darin saumselig; so verliert er die Leibzucht. §. 209. Auch der Leibzüchter kraft der Vatersgewalt muß dieses Inventarium errichten. §. 210. Alle Leibzüchter müssen die Güter im Stande halten. §. 211. Auch die jährlichen Lasten tragen. §. 212. Wer trägt die außerordentlichen Lasten? §. 213. 214. 215. Seine Kinder muß der Leibzüchter standesmäßig ernähren und erziehen und aussteuern. §. 216. 217.

Fünfter Abschnitt. Von den Rechten des Leibzüchters . . . . . , 70.

Der Leibzüchter zieht alle Vortheile von den zu benutzenden Gütern. §. 219. Zwey Regeln, die er bey Benutzung der Güter beobachten muß. §. 220. 221. Fälle, worin der Leibzüchter verschiedene Sachen benutzt. 1ter, 2ter, 3ter, 4ter, 5ter, 6ter Fall.

Sechster Abschnitt. Wann hört die Leibzucht auf? . . . . . 75.

Ende der Leibzucht, welche aus der Güter-Gemeinschaft. §. 222. welche aus dem Verfangungsrechte. §. 223. welche aus der väterlichen Gewalt. §. 224. welche aus dem geistlichen Gelübde. §. 225. welche aus dem Rückfallsrechte. §. 226. welche aus dem Eigenthumsrechte. §. 227. und welche auf jede mögliche Art entsteht. §. 228.

Digitized by Google

Achter Titel. Von der Intestaterbfolge.

Erster Abschnitt. Was ist die Intestaterbfolge? 77

Die Erbfolge giebt ein Recht, die Hinterlassenschaft des Verstorbenen zu sich zu nehmen. §. 229. 230.

Zweyter Abschnitt. Von der Intestaterbfolge in der ersten Klasse. 79.

Zuerst erben die ehelichen Abkömmlinge des Verstorbenen seine Hinterlassenschaft. §. 231.

Kapitel. 70. Von Succession und Erbung in absteigender Linie ohne Testament, oder Geschäft der Eltern. . . . . 79.

Kapitel. 71. Von Erbung und Succession geehelichter Kinder durch nachfolgende Heyrath. . 80.

Kapitel. 79. Von Erbung der Bastarden verlassener Güter. . . . . 81.

Kapitel. 80. Von Successien der Enkel aus des H. Reichs Kammergerichtsordnung im Jahr fünfzehnhundert aufgerichtet zu Augsburg. . 81.

Anführung der Rechtsfälle, welche in den vorbenannten Kap. enthalten sind. 1ter, 2ter, 3ter, 4ter, 5ter, 6ter, 7ter Fall.

Es giebt so viele Erbfolgen, als es Ehen giebt,

Digitized by Google

wofern aus jeder Ehe Kinder vorhanden sind. §. 243.

Kapitel. 74. Wie mancherley Kinder erben sollen. 86.

Durch eine althergebrachte Gewohnheit wird die Erbfolge der Kinder verschiedener Ehen anders, als nach dem gemeinen Rechte regulirt. §. 244. 245. Welche Güter erben die Kinder erster Ehe. §. 246. 247. Welche Güter die Kinder aus der zweyten Ehe? §. 248. Und welche Güter die Kinder aus der dritten Ehe? §. 250. Wer erbt die Seitenfälle? §. 249. Wer bezahlt die Schulden? §. 251. Wer erbt die im Wittwestande anerfallenen Seitengüter? 252. Wem gehören die in der ersten Ehe gekauften, in der andern Ehe bezahlten Erbgüter? §. 253. 254. Jeder Betrug muß bey der Erbfolge vermieden werden. §. 256. 8ter Fall, worin die Eltern Kinder aus der ersten, zweyten und dritten Ehe als ihre Erben hinterlassen.

Dritter Abschnitt. Von der Collation oder Einlegung des Vorausempfangenen. . . . . 91.

Bedingungen, unter welchen das Kind zur Einlegung des Vorausempfangen verbunden ist. §: 257.

Kapitel 93. Von Erbtheilungen. . . . . 93.

Mit der von den Eltern angeordneten Erbtheilung sollen die Kinder sich begnügen: §. 258. Wann

Digitized by Google

und was müssen die Kinder einlegen? §. 260. 261. 262. Was brauchen die Kinder nicht einzulegen? §. 263. 264. Einschränkung der Ausnahme. §. 265. Erbfolge der Kinder von der Ritterschaft. §. 266. 267. Welche Güter sollen zu der Unterhoheit nicht gerechnet werden? §. 268. Wie erben die Adlichen die Rittersitze, wenn deren mehrere hinterlassen worden? §. 269. Wie wird in den andern Gütern von den Adlichen geerbt? §. 271. Wie wird unter der Ritterschaft geerbt, wenn nur Schwestern vorhanden sind? §. 272. Unter den Personen bürgerlichen Standes soll bey der Erbfolge Gleichheit beobachtet werden. §. 273. Wie soll in den Lehngütern geerbt werden? §. 274. Erben die geistlichen Personen? §. 275. 276. 277. Wie erben Mönche? §. 278. 279. Können ausgetretene Mönche ihr Erbschaftsrecht in Anspruch nehmen? §. 280. Dürfen Erbgüter den geistlichen Personen gegeben werden? §. 281. Geschehene Erbtheilungen dürfen nicht angefochten werden. §. 282. Ausnahme von der Regel. §. 283. 284. Aufzählung der Bedingungen, unter welchen das Kind nicht einzulegen braucht. §. 285. — 288. 1ter, 2ter, 3ter Fall von der Einlegung des Vorausempfangenen.

Vierter Abschnitt. Von der Intestaterbfolge in der zweyten Klasse. 103.

Sind keine erbfähige Kinder vorhanden, so erben die Anverwandten aus der zweyten Klasse, wohin

Digitized by Google

gehören die Eltern und Großeltern, und die vollbürtigen Geschwister, und deren Kinder. §. 289. — 294.

Kapitel. 80. Von Erbung und Succession in Aufsteigung der Linien, erstlich wie Vater und Mutter und andere Eltern ihre Kinder erben. 104.

Kapitel. 81. Wie die Eltern ihre verstorbenen Kinder erben, mit derselben verstorbenen Brüder- und Schwesterkindern, oder derselben Kindern. 106.

Kapitel 82. Wie Vater und Mutter, und andere Eltern ihre Kinder erben, wenn sie sich in andere Ehe begeben. . . . . 107.

Kapitel 83. Von Erbung und Succession auf die Seiten. . . . . 108.

Kapitel 86. Auszug der Kaiserlichen Constitution und Satzung, wie Brüder- und Schwester-Kinder ihres Vaters-Bruder oder Schwester verlassenen Erbschaft unter sich theilen sollen. Im Jahr 1529 auf dem Reichstage zu Speyer ausgegangen. 109.

Kapitel 87. Welcher Maßen Brüder und Schwester-Kinder mit ihres abgestorbenen Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester die andern abgestorbenen ihres Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester in Stämme erben sollen. Aus dem Edict von dem Regiment zu Nürnberg, im J. 1521. ausgegangen, kürzlich gezogen . . . . . 111.

Anführung der Rechtsfälle, welche in den vor-

Digitized by Google

benannten Kap. enthalten ſind, 1ter, 2ter, 3ter, 4ter, 5ter, 6ter Fall. . . . . 113.

Fünfter Abſchnitt. Von der Inteſtaterbfolge in der dritten Klaſſe 117.

In der dritten Klaſſe treten die Halbgeſchwiſter und deren Kinder als Erben des Verſtorbenen auf §. 327. 328. welche Kinder der Halbgeſchwiſter ſind erbfähig §. 329. 330.

Kapitel. 84. Wie Geſchwiſter von einer Seite erben? . . . . . 118.

Anführung der Fälle, welche in dieſem Kap. enthalten ſind, 1ter, 2ter, 3ter Fall. . . . 119.

Sechster Abſchnitt. Von der Inteſtaterbfolge in der vierten Klaſſe 121.

In dieſer Klaſſe kommen die übrigen Verwandten nach der Nähe des Grades zur Erbſchaft §. 337. Jedoch mit der Einſchränkung, daß die Güter fallen und erben ſollen hinter ſich an die nächſten Erben, daher ſie kommen. §. 338.

Kapitel. 88. Beſchluß von Succeſſion, daß der nächſtgeſippte Freund nächſter Erbe ſey. . 121.

Kapitel. 89. Wie man in den Erbfällen die Grade und Sippſchaften und nächſten Verwandten rechnen und erkennen ſoll, nach dem Geſetze der weltlichen Rechte. . . . . 122.

Kapitel. 90. Wie man insgemein die Grade der Erbſchaft rechnen und erkennen ſoll. . . . 122.

Digitized by Google

Kapitel. 91. Wie die Grade der Erbschaften in ab- und aufsteigender Linie gerechnet werden sollen. 123.

Kapitel. 92. Wie der Seitenerben Grad und Sippschaft gerechnet und erkannt werden soll. . 124.

Siebenter Abschnitt. Von dem Rückfalls-oder Revolutionsrechte. 126.

Welche Güter gehören unter das Rückfallsrecht §. 351. 354. und welche nicht §. 352. 353. Anführung dreyer Meynungen, welche über das Rückfallsrecht im Umlauf sind, die letztere wird als die ächte in den Gerichten jetzt vertheidigt. Wann tritt das Rückfallsrecht ein §. 355. und wann nicht §. 356.

Achter Abschnitt. Von der Intestaterbfolge der unehelichen Kinder. 129.

Kapitel. 77. Von Bastarden aus verdammter Geburt. . . . . 129.

Kapitel. 78. Von natürlichen Kindern, welche ausserhalb der Ehe geboren, und von denen, welche eheliche Leute hätten seyn mögen. . . . . 130.

Was sind uneheliche Kinder? §. 361. Natürliche Kinder erben ihre Mutter §. 362. Ausnahme von der Regel §. 363. Dennoch müssen sie allemal unterhalten und versorgt werden §. 364. Die Kinder aus verdammter Geburt erben weder ihren Vater noch ihre Mutter §. 365. Die Eltern dürfen ihnen nicht einmal auf andern Wegen etwas

Digitized by Google

zukommen lassen §. 366. Doch mögen sie ernährt und erzogen werden. §. 367.

Neunter Titel. Von der Einkindschaft. . . . . 132.

Was ist die Einkindschaft. §. 368.

Kapitel. 75. Daß die Einkindschaft zu machen zugelassen sey. . . . . 132.

Kapitel. 76. Wie Beredung der Einkindschaft soll aufgerichtet werden. . . . . 132.

Bey großjährigen Kindern werden keine Feyerlichkeiten von den Gesetzen vorgeschrieben. §. 382. Sind die Kinder erster Ehe minderjährig; so müssen die §. 372. — 377. vorgeschriebenen Feyerlichkeiten beobachtet werden. §. 383. Das Gericht muß vorläufig von der zu errichtenden Einkindschaft benachrichtigt werden §. 384. Wirkungen der Einkindschaft. §. 385. — 387. Ausnahme von der Regel. §. 388. Wie lange dauert die Einkindschaft. §. 389. Pflicht der Stiefeltern gegen ihre Stiefkinder. §. 390. Die Einkindschaft hört auf, wenn §. 391. Sie hört nicht auf, wenn §. 392. Dann mag der andere Zweck erreicht werden. §. 393. Wann wird die Theilung unter den Einkindern vorgenommen. §. 394. Der zurückgelassene Ehegatte wird nicht Leibzüchter von der Erbschaft seiner Stiefkinder. §. 395.

Digitized by Google

Zehnter Titel. Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt. Was und wie vielerley ist die Vormundschaft. . . . 141.

Die Vormundschaft ist in Rücksicht des Entstehens dreyerley. §. 397.

Kapitel. 46. Wie es mit den Unmündigen und denen, die in Gewalt ihrer Vormünder stehen, auch den Sinnlosen soll gehalten werden. . . 142.

Die von den Eltern angeordneten Vormünder haben den Vorzug. §. 401. In deren Ermangelung treten die nächsten Verwandten ein. §. 403. Fehlen auch diese; so ernennt der Richter ehrbare und taugliche Personen zu Vormündern. §. 404. 405. Die Bluts-Verwandten oder nächsten Nachbarn müßen innerhalb sechs Monaten nach Absterben der Eltern den Todesfall anzeigen, und um Vormünder bitten. §. 406. Begüterte und ehrbare Personen werden als Vormünder vorgezogen. §. 407. Auch mehrere können zu Vormündern angeordnet werden. §. 408. Auch Weibspersonen, Mutter und Großmutter können die Vormundschaft übernehmen. §. 409. 410. Dann müßen sie auf die weiblichen Privilegien verzichten, und ihre Habe verpfänden. §. 411. Die Mutter muß, wenn sie zur andern Ehe übergeht, Rechnung binnen Jahres Frist ablegen. §. 414. Die Vormünder müßen sogleich ein Inventarium über

über die Güter der Minderjährigen verfertigen. §. 415. Ohne gegründete Ursache darf keiner sich weigern die Vormundschaft anzunehmen. §. 416. Auch nicht aufsagen. 417. Die Vormünder dürfen die Güter der Pflegbefohlnen nicht veräußern. §. 418. 419. Vor Antretung der Verwaltung müßen die Vormünder Versicherung leisten. 420. Die von den Eltern verordneten Vormünder dürfen mit dem Eide nicht beladen werden. 421.

Kapitel. 47. Eid der Vormünder. . . . . 147.
Kapitel. 48. Von Curatoren. . . . . 147.

Curatoren treten an die Stelle der Vormünder. §. 423. Minderjährige werden durch sie in den Gerichten vertreten. §. 424. Auch dürfen sie einen andern an ihre Stelle als Vorstand auftreten laßen. §. 425. Sie müssen folgenden Eid schwören. §. 426. Den beklagten Minderjährigen muß bei Gerichte ein Vorstand angeordnet werden. §. 427. 429. 430. Der Minderjährige muß, wenn er Kläger ist, sich vorher mit einem Vormunde versehen lassen. §. 428. Erscheint der beklagte mit einem Curator versehene Minderjährige nicht, so soll der Kläger in dessen Güter eingesetzt werden. §. 431.

Curatorium, oder wie Vormünder zu geben und zu bestätigen. . . . . 150.

Wie den Minderjährigen Curatores ad litem zu verordnen. . . . . 152.

Digitized by Google

Gewalt zu Latein genannt Actorium, wie die Vormünder in Sachen ihrer Pflegkinder jemand anders Vollmacht zu geben. . . . . 153.

Zweyter Abschnitt. Von den Personen, welchen Vormünder bestellt werden müssen. . . . . 155.

Kindern und Minderjährigen. §. 435. Sinnlosen. §. 436. Verschwendern. §. 437. Verstandesberaubten. §. 438. Abwesenden. §. 439. 440. müssen Vormünder bestellt werden.

Dritter Abschnitt. Von den Personen, welche um Vormünder bitten, und welche sie anordnen müssen. . 156.

Jeder Bürger §. 441. Vorzüglich der Anverwandte. §. 442. Der letztlebende zur andere Ehe schreitende Ehegatte. §. 449. ist verbunden Vormünder zu bitten. — Der Richter unter dessen Bezirke der Vater des Minderjährigen wohnt. §. 444. Das Findelkind gefunden worden. §. 445. Der Großjährige zu Bevormündende zuletzt seinen Aufenthalt gehabt. §. 446. muß die Bevormundung thun.

Vierter Abschnitt. Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig, und dazu fähig sind. . . . . 158.

Jeder Bürger ist in der Regel zu Uebernehmung der Vormundschaft verbunden. §. 447. Vorzüglich die im Testament Ernannten. §. 448. In deren Er-

Digitized by Google

mangelung die nächsten Anverwandten. §. 449. Der letztlebende Ehegatte ist Vormünder, so lange er nicht wieder heyrathet. §. 450. Die Mutter muß Vormünderinn seyn, oder binnen Jahres Frist andere Vormünder bitten, unter der Strafe den Erbfall des Kindes zu verlieren. §. 451. Der Richter muß taugliche Personen dazu wählen. §. 452. Zu Vormündern können nicht angeordnet werden Minderjährige. §. 453. Verbrecher. §. 454. Fahrläßige. §. 455. Stiefeltern. §. 456. Befeindete. §. 457. Gläubiger oder Schuldner. §. 458. Die nach diesen Grundsätzen unfähigen Personen müssen ihre Unfähigkeit dem Richter sogleich anzeigen. §. 459. Wer seine Unfähigkeit aus böser Absicht verschweigt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. §. 460. Der Richter muß deßfalls alle Aufmerksamkeit anwenden. §. 461.

Fünfter Abschnitt. Von den Ursachen, welche von Uebernehmung der Vormundschaft befreyen. . . . . 160.

Die im vorigen Abschnitte angeführten Ursachen befreyen von Uebernehmung der Vormundschaft. §. 462. Auch befreyen Krankheitszufälle. §. 463. Schwere Haushaltung von fünf oder mehrern Kindern. §. 464. Zwey wirklich übernommene, oder eine mit wichtigen Geschäften verbundene Vormundschaft. §. 465. Befreyt sind öffentliche Lehrer, Geistliche, und Militaire. §. 466. Der Richter muß überhaupt die Gründe allemal erwägen, die einer vorbringt um von Uebernehmung der Vormundschaft befreyt zu bleiben. §. 467.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt. Von Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder. . . . . 161.

Die Vormünder müssen beeidet. §. 468. An ihre Pflichten erinnert. §. 469. schriftlich bestallt werden, §. 470. und Caution leisten. §. 471. Von der Caution sind die von den Eltern ernannten Vormünder befreyt. §. 472. Der Vormünder Habe und Güter sind den Bevormündeten von Rechtswegen verpfändet. §. 473.

Siebenter Abschnitt. Von den Pflichten der Vormünder in Beziehung auf die Personen der Pflegbefohlnen. 162.

Die Vormünder vertreten die Stelle der Eltern. §. 474. Die Angelegenheiten der Pflegbefohlnen müssen sie, wie die ihrigen betreiben. §. 475. Sie müssen für den Unterhalt und die Erziehung ihres Pflegbefohlnen sorgen. §. 476. — 478. Die Kosten der Erziehung müssen auf das Vermögen der Kinder, und auf die zu erhaltende Erziehung berechnet werden. §. 479. Wahn- und Blödsinnige sollen bewacht werden. §. 480. Die nöthigen Heilmitteln müssen ihnen gereicht werden. §. 481. Auch Verschwender müssen unter Aufsicht gehalten werden. §. 482.

Achter Abschnitt. Von den Pflichten der Vormünder in Beziehung auf das Vermögen der Pflegbefohlnen. 164.

Digitized by Google

Vor allem müssen die Vormünder ein Inventarium verfertigen lassen. §. 483. Auch der Richter muß darauf bedacht seyn. §. 484. Dem Verderben unterworfene Sachen müssen sogleich öffentlich verkauft werden. §. 485. Wie soll es mit den übrigen Mobilien gehalten werden? §. 486. Vorfindliche Gelder müssen auf Zinsen ausgethan werden. §. 487. Vorsorge über ausstehende Kapitalien. §. 488. Vorsorge über Tilgung der Schulden. §. 489. Was ist zu thun, wenn eine beträchtliche Schuldenlast sich vorfindet? §. 490. Darf der Vormünder Gelder für seine Pflegbefohlnen aufnehmen? §. 491. Vorsorge des Vormünders die ungereiden Güter der Pflegbefohlnen zu verpachten. §. 492. Keine Verbesserungen darf der Vormund an den Gütern des Pflegbefohlnen ohne das Gericht vornehmen. §. 493. Unbewegliche Güter dürfen nicht verkauft werden als. §. 494. 495. Der Minderjährige darf nicht pachten. §. 496. Soll das geerbte Handlungsgeschäft fortgesetzt werden? §. 497. Wird die Handlung beybehalten so §. 498. Soll die Handlung nicht fortgesetzt werden; so §. 499. 500. Wie dürfen anerfallende Erbschaften von den Minderjährigen angetreten werden? §. 501.

Neunter Abschnitt. Von Aufhebung und Rechnungsablage der Vormundschaften. . . . . 167.

Das Gericht darf den Vormund entlassen? §. 502.

Digitized by Google

Unordentliche Lebensart des Vormundes. §. 503. Drohende Gefahr. §. 504. Verschwendung des Vormundes. §. 505. berechtigen das Richteramt den Vormund abzusetzen, oder ihm einstweilen einen Nebenvormund beyzuordnen. — Auch der Vormund kann aus Ursachen um Entlassung ansuchen. §. 506. Die Vormundschaft hört auf nach erhaltener Großjährigkeit bey Minderjährigen. §. 507. Nach wiedererlangtem Gebrauch des Verstandes bey Blödsinnigen. §. 508. 509. Nach Zurückkunft des Abwesenden. §. 511. Durch den Tod der Pflegbefohlnen. §. 512.

Nach geendigter Vormundschaft muß der Vormund Rechnung ablegen. §. 513. Das Inventarium dient zur Grundlage. §. 514. Das Vermögen muß er herausgeben. §. 515. Seine Auslagen müssen ihm vergütet werden. §. 516. Auch muß er schadlos gehalten werden. §. 517. Dem Vormund muß quittirt werden. §. 518. Die Verpfändung seiner Güter hört auf. §. 519. Der Pflegbefohlene darf mit der Verzicht nicht übereilt werden. §. 520. Mit dem Tode des Vormünders endigt sich die Vormundschaft. §. 521. Der Todesfall muß dem Gerichte sogleich angezeigt. §. 522. Dem neuen Vormunde Rechnung abgelegt werden. §. 523.

Zehnter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Curatoren, und gerichtlichen Beystände 171

Digitized by Google

Curatoren sind den Vormündern gleich zu achten. §. 524. 525. In der Bestallung muß das Geschäft ausgedruckt seyn. §. 526. Bey einer Vermögens Verwaltung müßen sie ein Inventarium errichten und Caution leisten und Rechnung ablegen. §. 527. 528. Wann hört das Amt eines Curators auf? §. 529. Curatoren haben sich bey Rechtsstreitigkeiten blos auf den Zweck ihres Geschäftes einzuschränken. §. 530. Weitläuftigkeiten müssen sie vermeiden. §. 531. Und die Geschäfte mit Fleiß und Aufrichtigkeit betreiben. §. 532.

Eilfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes. 172

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde beruht auf einem Vertrage. §. 533. Der Mann miethet das Gesinde. §. 534. Wer darf sich als Gesinde vermiethen? §. 535. Was haben Dienstbothen, welche schon vermiethet gewesen, zu beobachten. 536. 537. Wer ein früheres Recht auf die Dienstbothen hat, geht vor. §. 538. 539. 540. 541. Der Gesetzliche Lohn darf nicht überschritten werden. §. 542. Was ist nach genommenem Miethgelde Rechtens. §. 544. 545. Wann darf die Herrschaft von dem Contracte abgehen. §. 546. 547. Das widerspenstige Gesinde wird durch den Richter in den Dienst gezwungen §. 548. 549. Wird das Gesinde durch Zufall

Digitized by Google

daran verhindert, so. §. 550. Geschäfte des Dienstbothen. §. 551. — 555. Dem Haupt der Familie gebührt die Direction über das Gesinde. §. 554. Pflichten des Gesindes. §. 556. — 564. Pflichten der Herrschaft. §. 565. — 573. Der mißhandelte Dienstbothe darf Schadloshaltung fordern. §. 574. 575. Der Miethcontrakt darf einseitig nicht aufgehoben werden. §. 576. 578. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde entlassen aus folgenden Ursachen. §. 579. — 592. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen aus folgenden Ursachen. §. 593. — 600. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstbothen entlassen aus folgenden Ursachen. §. 601. — 604. Dienstbothen können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen aus folgenden Ursachen. §. 605. — 607. Eltern dürfen ihr Kind aus dem Dienst nehmen. §. 608. Dann muß aber der Dienstbothe. §. 109. Ein aus Ursache entlaßener Dienstbothe ist berechtigt. §. 610. 611. In andern Fällen ist die Herrschaft verbunden. §. 612. 613. Will die Herrschaft das Gesinde wieder annehmen, so. §. 614. Weggelaufenes Gesinde wird in den Dienst gezwungen. §. 615. Das abziehende Gesinde ist schuldig. §. 616. 617. Bey dem Abzuge des Gesindes ist die Herrschaft schuldig. §. 618. 619. 620. Wozu ist die Herrschaft verbunden, wenn sie einem schlechten Gesinde

Digitized by Google

ein gutes Zeugniß giebt? §. 621. Hausofficianten. §. 622. 623. Erzieher. §. 624. Ihre Verbindlichkeiten. §. 625. 626. 127. Können darum nicht entlassen werden, weil. §. 628.

Reflexionen über die bestehende Gesetze mit Verbesserungs-Vorschlägen 186.

Von den Geburts-Acten . . . . . 188.
Von dem Anspruche zum Bürgerrechte. 189.
Von den Heyraths-Acten. . . . . 190.
Von den Sterbe-Acten. . . . . 193.
Von den Polizey-Sicherheits-Acten. 195.
Von den Acten des Bürgerrechts . . 198.
Von Ehegelöbnissen. . . . . 200.
Von der Ehe. . . . . 209.
Von Heyraths-Verträgen. . . . . 211.
Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Personen. 213.
Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. . . . . 216.
Von der Gemeinschaft der Schulden unter Eheleuten. . . . . 218.
Von den Rechten und Pflichten der Eltern auf ihre Kinder . . . . . 221.
Von den Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern. . . . . 226.
Von der Aussteuer. . . . . 227.
Von Auflösung der Ehe . . . . . 229.
Von der Leibzucht. . . . . 230.
Von der Intestaterbfolge. . . . . 235.

Digitized by Google

Von der Collation. . . . . 338.
Von dem Rückfallsrechte. . . . . 238.
Von der Intestaterbfolge der unehelichen Kinder. . . . . 240.
Von der Einkindschaft. . . . . 242.
Von der Vormundschaft. . . . . 243.
Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes. . . . 246.

Abhandlung über das: beegte Saat ist Gereide.

Erster Abschnitt. Unsre Rechtsgelehrten haben das: beegte Saat ist Gereide: bisher nicht verstanden. . 251.
Zweyter Abschnitt. Wie muß das beegte Saat ist Gereide: verstanden werden? . . . . . 258.
Dritter Abschnitt. Wie muß die Berechnung der Saat angestellt werden. . . . . 266.
Vollständige Darstellung meines ersten Rechtshandels sammt Rezension der darüber ergangenen Rechts-Urtheile. 271.
Actenmäßige Darstellung meines zweyten Rechtshandels sammt Rezension des darüber ergangenen Rechts-Urtheils. 301.
Actenmäßige Darstellung meines dritten Rechtshandels sammt Rezension des darüber ergangenen Rechts-Urtheils. 341.
Einkindschafts-Contract. . . . . 358.

Digitized by Google

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein u. s. w. Thun allen Unsern Amtleuten, Vögten, Richtern, Schultheißen, Scheffen, Geschwornen, Bürgermeistern, Haupt- und Untergerichten, auch allen und jeden Unsern Geistlichen und Weltlichen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, was Standes und Wesens sie sind, und sonst männiglichen zu wissen: nachdem die tägliche Erfahrung bezeugt, daß an den Haupt- und Untergerichten beyder Unsrer Fürstenthümer Jülich und Berg, allerley Mißbräuche und Unrichtigkeit deren etliche gemeinen beschriebenen Rechten, etliche auch der natürlichen Erbar- und Billigkeit ungemäs, und zuwider eingerissen, und aber Unsere Räthe, Ritterschaft und Städte zu mehrmalen unterthänigste Ansuchung gethan, gute Ordnung, Besserung und Reformation deßwegen vorgenommen, daß Wir darum Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, und gemeldteten Unsern Fürstenthümern,

Landen und Unterthanen, auch Angehörigen und Verwandten zu Gutem und Wohlfahrt, und sonst zu Mehrung und Beförderung gemeinen Nutzens, eine kurze Form eines Gerichts-Prozesses, sammt Erklärung etlicher Fälle stellen und begreifen lassen, welche durch gemeine Ritterschaft und Städte obgenannter Unsrer Fürstenthümer, nach vorgehabtem Rath einhellig beschlossen, gewilligt und eingeräumt, auch von der Röm. Kayserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, als auf Recht und aller Billigkeit, altem Herkommen, und löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten gegründet befunden, allergnädigst approbirt, confirmirt und bestätigt, mit angehängtem Kayserlichen ernsten Befehl und verordneter Strafe, nämlich hundert Mark löthigen Goldes, die einem jeden, so oft er sich freventlich dawider setzen und thun würde, unnachläßlich zu bezahlen, auferlegt, wie dieselbe Ordnung und Reformation von Wort zu Wort hernach folgt.

Digitized by Google

Erſter Titel.

Von Ehegelöbniſſen.

§. 1. Das Ehegelöbniß iſt ein Vertrag, wodurch zwey Perſonen verſchiedenen Geſchlechts ſich einander verſprechen, daß unter ihnen die Ehe künftig eingegangen werden ſolle.

Nur zwey Perſonen können unter ſich ein Ehegelöbniß verabreden: indem nur zwei Perſonen einander heirathen dürfen.

Die Gelobenden verſichern ſich einander der zukünftigen Ehe, folglich wollen ſie noch nicht ſogleich Eheleute ſeyn: ſondern erklären nur, daß ſie es nach einiger Zeit werden wollen. — Die Verlobten haben ſich daher nicht der Rechte zu erfreun, die den Eheleuten zukommen: dagegen ſind ſie aber auch den Pflichten nicht unterworfen, die den Eheſtand begleiten, und mit demſelben unzertrennlich verknüpft ſind.

Wenn Ehegelöbniſſe durch einen Vertrag entſtehen; ſo iſt es klar, daß die Perſonen, die ein Ehegelöb-

Digitized by Google

niß eingehen wollen, zuerst fähig seyn müßen, einen Vertrag zu schließen. Die Gelobenden müßen also 1) fähig seyn, das Geschäft, welches sie zu unternehmen im Begriffe sind, zu beurtheilen. Sie müßen 2) bei Unternehmung und Ausführung des Geschäftes von allem äußern Zwang frey seyn.

§. 2. Aus Mangel an Einsicht können Kinder, Betrunkene, Blödsinnige und Narren kein Ehegelöbniß errichten.

§. 3. Aus Mangel an Freiheit gilt das Ehegelöbniß desjenigen nicht, der durch Betrug, Irrthum, durch List verleitet, oder durch ungerechte Drohungen dazu gleichsam gezwungen wird.

§. 4. Unter Personen, und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe Statt findet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniß errichtet werden.

§. 5. Ein Ehegelöbniß, das zur Zeit des errichteten Vertrags rechtswidrig war, kann nur durch einen neuen Vertrag, wofern die früher obwaltenden Hindernisse gehoben sind, rechtsbeständig werden.

§. 6. Das eingegangene Ehegelöbniß verpflichtet die Verlobten, ihr gegebenes Wort treu zu halten, und die versprochene Ehe zu vollziehn.

§. 7. So lange ein gesetzmäßiges Ehegelöbniß be-

Digitized by Google

steht, darf keiner der Verlobten sich in ein folgendes einlassen.

§ 8. Dem Ehegelöbnisse können, wie jedem andern Vertrage, beliebige Bedingungen angeheftet werden.

Jedoch sind diejenigen überflüßig, die schon in der Natur der Sache liegen. — Was unmöglich ist, oder gegen Sittlichkeit angeht, oder wider den Zweck der Ehe streitet, kann und darf nicht zur Bedingung gemacht werden.

§. 9. Das Ehegelöbniß hört auf 1), wenn die Verlobten die Ehe wirklich vollziehn, 2) wenn beide Theile einig sind, daß es nicht mehr gelten solle, 3) wenn es unmöglich wird, die Ehe einzugehen, 4) wenn die Bedingungen, die das Ehegelöbniß auflösen sollen, eintreffen, oder wenn die Bedingungen, welche demselben Rechtsbeständigkeit geben sollen, nicht eintreffen, 5) wenn die Zeit verstrichen ist, welche die Verlobten aus der Ursache beigesetzt haben, um zu bestimmen, wie lange sie wechselseitig gebunden seyn wollen.

Zweiter Titel.

Von der Ehe.

§. 10. Die Ehe ist eine auf lebenslang eingegangene Gesellschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts, Kinder zu zeugen, und zu erziehen, auch einander gemeinschaftliche Hilfe zu leisten.

Digitized by Google

Wenn die Ehe eine Gesellschaft ist, so muß sie auch, wie alle andere Gesellschaften, durch einen Vertrag entstehen.

Beide Theile, der Mann sowohl als die Frau, müssen ihre ungezwungene Einwilligung dazu geben. Daher ist eine durch ungerechte Drohungen, List und Furcht erzwungene Ehe ungültig. — Auch ein Irrthum in Ansehung eines wesentlichen, oder der Mangel eines bestimmt vorausgesetzten Punktes macht die Ehe nichtig. — Hiermit stimmt auch das katholische Kirchenrecht überein: indem es verordnet, daß die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten nicht eher gelten solle, bis diese ihre Einwilligung dazu gegeben hat. Dieses war dem Kirchenrath zu Trient noch nicht genug, sondern er verordnete ferner, daß die Einwilligung der Entführten nicht als wahre und freye Einwilligung angesehen werden könne, bis sie aus der Gewalt des Entführers in Freiheit gesetzt, sich an einem sichern Orte befindet.

Wer schon eine Ehegattinn hat, darf neben dieser keine andere nehmen. So ist auch dem Weibe verbothen, sich mit zwei oder mehrern Männern zugleich in eine eheliche Gesellschaft einzulassen. — Sollte sogar einer aus guten Gründen glauben, daß sein vor vielen Jahren in die Fremde gegangener Ehegatte gestorben sey, und daher zur andern Ehe schreiten, so gilt diese Ehe nicht, und er ist

Digitized by Google

gehalten, seinen zweiten Gatten zu verlassen, sobald der erste sich wieder einfindet.

Da die Gesetze wollen, daß die Ehe auf lebenslang eingegangen werde; so ist den Parteyen nicht erlaubt, den ehelichen Vertrag auf eine gewisse Zeit zu beschränken: sondern sie sind verbunden, denselben für ihre ganze Lebenszeit zu errichten.

Der Hauptzweck der Ehe ist, Kinder zu zeugen und zu erziehen. Unvermögenheit, Kinder zu zeugen, ist daher ein Hinderniß, welches die Ehe einzugehen verbiethet, und die wirklich eingegangene Ehe auflößt. — Um hievon keinen Mißbrauch zu machen, wird erfordert, daß der Ehegatte 1) wahrhaft unvermögend ist, daß er 2) vor der Ehe unvermögend war, und daß er 3) von dieser Unvermögenheit nicht geheilt werden kann. — Beweiset einer der Ehegatten dieses alles (bewiesen wird es bei Weibern durch Hebammen, bei Männern durch Aerzte) so ist die Ehe nichtig. — Nachdem sie als solche von der kompetenten Behörde erklärt worden ist, darf der vermögende Ehegatte eine andere Person heirathen. Kann die Unvermögenheit nicht sogleich bewiesen werden; so wird den Ehegatten aufgegeben, noch drei Jahre zusammen zu wohnen, und ihre Kräfte zu versuchen. Sind auch diese fruchtlos vorbeigegangen; so schwören beide den Eid; daß der beklagte Ehegatte unvermögend sey. Weigert dieser sich; so wird der Kläger allein zum Eide zugelassen; worauf die Ehe als nichtig erklärt, und aufgehoben wird.

Digitized by Google

Man muß aber wahre Unvermögenheit von Schwäche unterscheiden. In Hinsicht auf diesen Unterschied gilt die Ehe, wenn ein junges in überströmender Lebensfülle munteres Mädchen einen alten Hagestolzen, oder einen Wittwer heirathet, dessen Manneskraft vor zwanzig Jahren schon erloschen ist: oder wenn ein junger feuriger Herr aus wahrer Liebe zum — Gelde sich in das kalte Bett einer alten Dame niederlegt: oder wenn zwei alte Personen als Ehegatten zusammen treten. Durch diese drei Ehen hat das Menschengeschlecht der Regel nach sich schwerlich einen Zuwachs zu versprechen, und doch sind sie rechtsbeständig: indem nicht sowohl unvermögende, als abgeschwächte Personen die Ehe eingegangen haben, welche noch immer den andern Zweck der ehelichen Verbindung, sich wechselseitige Hilfe und Beistand zu leisten, erreichen können.

§. 11. Bei den Katholiken dürfen die Weltgeistlichen, Ordensmänner, Nonnen, und alle diejenigen, die das feierliche Gelübd der Keuschheit abgelegt haben, nicht heirathen.

§. 12. Nicht einjeder darf die Person, welche er will, heirathen.

Unsere Gesetze verbiethen manchen Personen die Heirath unter sich, weil sie zu nahe verwandt, oder verschwägert sind. Andern, weil die Ehe unter ihnen wider den Wohlstand ist; und wie-

Digitized by Google

derum andern, weil die Ehe für die Religion oder den Staat gefährliche Folgen haben könnte. Im erstern Falle heißt sie eine blutschänderische, im andern eine unanständige, im letztern eine schädliche Ehe.

Verwandte oder Blutsfreunde sind Personen, 1) deren eine von der andern abstammt; 2) die von einem gemeinschaftlichen Stamme — einem Stammvater oder einer Stammmutter — herkommen. Also sind Vater und Sohn Vermandte: indem der Sohn unmittelbar von seinem Vater abstammt. Der Großvater und des Großvaters Enkel sind sich auch verwandt: indem der Enkel von seinem Großvater mittelbar herkommt. Bruder und Schwester, Neffe und Oheim, Geschwister-Kinder sind auch Verwandte: indem sie alle einen gemeinschaftlichen Stammvater oder eine gemeinschaftliche Stammmutter haben. — Es ist noch zu bemerken, daß es nicht darauf ankomme: ob die Abstammung aus einer rechtmäßigen Ehe, oder aus einem unehelichen Beischlafe herrühre.

Schwägerschaft ist eine Verbindung, die durch den Beischlaf entsteht. Wer eine Person beschläft, die Verwandte hat, der wird mit diesen Verwandten verschwägert. Hier wird auch nicht darauf gesehen: ob der Beischlaf in oder ausser der Ehe geschehen ist.

Digitized by Google

Nicht jede Verwandschaft, auch nicht jede Schwägerschaft ist ein Hinderniß der Ehe: sondern eine gewisse Nähe derselben macht die Ehe ungültig und nichtig.

Beim ersten Anblicke findet es sich, daß die Verwandtschaft in Linien und in Graden zerfalle. — Der Grad ist die Entfernung von Verwandten. So kann jemand ein Verwandter von zwei Personen seyn, und doch mit der einen näher in Verwandtschaft stehen, als mit der andern. — Die Linie ist eine Reihe von Verwandten. Mehrere Verwandten zusammen genommen, machen eine Linie aus. — Die Linie ist entweder die gerade, oder die Seitenlinie. Wenn ich von jemand abstamme, oder er von mir; so sind wir in der geraden Linie verwandt. In dieser Linie stehen also die Vorfahren und die Nachkommen. Meine Nachkommen sind diejenigen, welche von mir abstammen, als mein Sohn, Enkel, Urenkel u. s. w. Meine Vorfahren sind diejenigen, von welchen ich abstamme, als mein Vater, Großvater, Urgroßvater, u. s. w.

In der Seitenlinie bin ich hingegen mit einem verwandt, wenn ich nicht von ihm abstamme, und er nicht von mir, wir beide aber einen gemeinschaftlichen Stammvater, oder eine gemeinschaftliche Stammmutter haben. Seiten-Verwandten sind also Brüder und Schwester, Oheim und Neffe, Geschwister-Kinder, u. s. w.

Digitized by Google

Die Seitenlinie ist entweder gleich oder ungleich. — Gleich ist sie, wenn die eine Person so weit von dem gemeinschaftlichen Stamm absteht, als die andere. — Ungleich ist sie, wenn eine Person näher bei dem gemeinschaftlichen Stamme steht, als die andere. — Geschwister unter sich, wie auch Geschwisterkinder unter sich sind in gleicher Seitenlinie verwandt: indem sie ihrem gemeinschaftlichen Stammvater eben nahe, und auch eben weit von demselben entfernt sind. — Der Neffe ist mit seinem Oheim in ungleicher Seitenlinie verwandt: indem er von dem gemeinschaftlichen Stammvater weiter entfernt ist, als sein Oheim.

Es fragt sich: wie bestimmt man die Entfernung der Verwandten, oder wie zählt man die Grade? In der geraden Linie ist sowohl nach dem geistlichen als weltlichen Rechte folgende Regel angenommen: So viel der Zeugungen oder Generationen sind, so viel sind auch der Grade. Nach dieser Regel ist der Vater mit seinem Sohne im ersten Grade, der Großvater mit seinem Enkel im zweiten, der Urgroßvater mit seinem Urenkel im dritten Grade verwandt; denn zwischen Vater und Sohn ist nur eine Zeugung, zwischen Großvater und Enkel sind zwey Generationen' zwischen Urgroßvater und Urenkel sind der Zeugungen drei.

Bei Zählung der Grade in der Seitenlinie geht das geistliche Recht, dessen wir uns in Ehesachen

Digitized by Google

bedienen, von dem weltlichen Rechte, das in der Erbfolge uns zur Richtschnur dient, ab. Nach dem geistlichen Rechte zählt man Eine Seite, und zwar in der ungleichen die längste. In dem Grade, worin die Person, deren Verwandtschaft wir suchen, mit dem gemeinschaftlichen Stamme verwandt ist, in dem nämlichen Grade ist sie auch mit der andern befragten Person verwandt. Wer wissen will, in welchem Grade Geschwister-Kinder sich einander verwandt sind, der zähle nur die Zeugungen vom Großvater, als dem gemeinschaftlichen Stamme, bis zu einem der Enkel, und er wird finden, daß beide Enkel mit ihrem Großvater im zweiten Grade verwandt sind: folglich sind sie sich auch nach dem geistlichen Rechte im zweiten Grade verwandt. — Nach dem weltlichen Rechte sind sie sich verwandt im vierten Grade: indem dieses bei der Regel bleibt: So viel der Generationen sind, so viel sind auch der Grade.

Man will wissen, wie der Neffe mit seinem Oheim verwandt ist. Ein Beispiel der Verwandschaft in ungleicher Seitenlinie. Man muß nach der oben angeführten Regel die längste Seite zählen, folglich untersuchen, in welchem Grade der Enkel mit seinem Großvater als dem gemeinschaftlichen Stamme verwandt ist. Nicht wahr, er steht mit demselben im zweyten Grade? Also ist auch der Neffe seinem Oheim im zweiten Grade verwandt.

Die Schwägerschaft kann eigentlich keine Grade haben: indem diese aus der Generation entstehen,

Digitized by Google

da hingegen bei Verschwägerung die Verbindung durch Beischlaf entsteht. Indessen hat man doch die Lehre von den Graden der Verwandschaft auch auf die Schwägerschaft hingezogen, und die Regel festgesetzt. In dem Grade, worin jemand mit mir verwandt ist, in demselben Grade ist auch die Person, die meinem Verwandten beischläft, mir verschwägert. — Ich bin mit meinem Vater im ersten Grade verwandt, folglich bin ich mit meiner Stiefmutter im ersten Grade verschwägert. Ich bin mit meinem Bruder nach dem geistlichen Rechte im ersten Grade verwandt, folglich bin ich mit der Ehefrau meines Bruders im ersten Grade verschwägert. Ich bin nach dem geistlichen Rechte mit meinem Oheim im zweiten Grade verwandt, folglich bin ich mit der Ehefrau desselben im zweiten Grade verschwägert.

Von gewissen Personen sagt man: daß sie an Eltern Statt sind. Ein Blutsfreund nämlich ist mir an Eltern Statt, wenn er der Bruder oder die Schwester eines meiner Vorfahren ist. So ist mein Oheim mir an Eltern Statt, denn er ist meines Vaters Bruder. Meine Muhme ist mir an Eltern Statt, denn sie ist meiner Mutter Schwester. u. s. w.

Jetzt können wir die Gesetze angeben, die uns lehren, in welchem Grade zwei Personen einander verwandt, oder verschwägert seyn müssen, um nicht einander heirathen zu dürfen.

Digitized by Google

§. 13. Personen, die in gerader Linie von einander abstammen, dürfen sich nicht einander heirathen.

§. 14. Personen, welche sich in der Seitenlinie im ersten, zweiten, dritten und vierten Grade verwandt sind, dürfen sich nicht einander heirathen.

§. 15. Auch darf keiner denjenigen heirathen, der ihm an Eltern Statt ist.

In Rücksicht der Seitenverwandten besteht das katholische Kirchenrecht nicht so streng auf seiner Regel; sondern pflegt aus erheblichen Ursachen zu dispensiren, und die Ehe unter Verwandten im zweiten Grade zu erlauben.

Es giebt noch andere Verwandtschaften, welche die Katholiken geistliche Verwandtschaft zu nennen pflegen.

§. 16. Der Pathe darf weder das Kind, welches er aus der Taufe gehoben, noch dessen Mutter heirathen. Auch darf derjenige, der das Kind getauft hat, weder das Kind, noch dessen Mutter heirathen. Das nämliche gilt auch von der Weibsperson, welche bei der Taufe als Gothe zugegen gewesen ist. Wer bei der Firmung als Pathe gestanden, darf weder das Kind noch dessen Mutter heirathen.

Nun kommen wir zu den Ehen, welche wegen Schwägerschaft verboten sind. Das sogenannte römische, und auch das katholische Kirchenrecht haben folgende Regel festgesetzt.

Digitized by Google

§. 17. Wenn in einer Linie, oder in einem gewissen Grade die Ehe den Verwandten verboten ist, so ist sie in derselben Linie, in demselben Grade auch den Verschwägerten verboten.

Da der Vater seine Tochter nicht heirathen darf, weil er mit ihr in gerader Linie verwandt ist, so kann auch der Stiefvater seine Stieftochter nicht heirathen, weil er derselben in gerader Linie verschwägert ist. Ich darf die Wittwe meines verstorbenen Bruders nicht heirathen: denn sie ist mir im ersten Grade verschwägert, weil mein Bruder mir im ersten Grade verwandt ist.

Wenn im zweiten Verwandtschafts-Grade die Dispensation ertheilt zu werden pflegt; so wird sie im zweiten Verschwägerungs-Grade um so eher erwartet werden dürfen.

Jetzt ist die Reihe an den unanständigen Ehen.

§. 18. Der Stiefvater darf die Wittwe seines verstorbenen Stiefsohnes nicht heirathen. — Keiner darf die Weibsperson heirathen, die seine abgeschiedene Ehefrau von einem andern Manne geboren hat. — Auch darf der Vater die Braut seines verstorbenen Sohnes, der Sohn darf die Braut seines verstorbenen Vaters nicht heirathen.

Man vermuthet in den beiden letztern Fällen, daß der Verstorbene die Braut beschlafen habe, woraus eine Schwägerschaft entsteht. Inzwischen hält es nicht schwer, dispensirt zu werden, wofern

Digitized by Google

die Braut sich von dem Verdacht des Beischlafs durch den Eid reinigt.

§. 19. Als schädlich und unerlaubt wird die Ehe angesehen, welche ein Jud mit einer Christinn, oder ein Christ mit einer Jüdinn eingeht.

Dieses Verbot rührt von den ersten christlichen Kaisern her, das Kirchenrecht hat es aufgenommen, und dahin ausgedehnt, daß überhaupt die Ehe eines Gläubigen mit einer Ungläubigen nicht gelten solle. Die Ursache zu dem Verbot soll in der Gefahr liegen, welcher der Gläubige ausgesetzt ist, von seiner Religion abtrünnig gemacht zu werden.

§. 20. Jedoch ist die Ehe rechtsbeständig, die von Nichtkatholiken und Katholiken untereinander eingegangen wird.

§. 21. Ein Vormund darf seine Pflegbefohlene nicht heirathen, ehe er Rechnung seiner geführten Vormundschaft abgelegt hat.

Die Gesetze besorgen, daß ein Vormund, der mit den Gütern seiner Pflegbefohlnen übel hausgehalten hat, sich hinter eine solche Heirath verstecken werde. Hat inzwischen der Vormund seine Pflegbefohlne geheirathet, ohne zuvor Rechnung abgelegt zu haben, so bleibt die Ehe demungeachtet rechtsbeständig.

§. 22. Wegen der üblen Folgen ist dem Ehebrecher verboten, die Person zu heirathen, mit welcher er einen Ehebruch begangen hat.

Digitized by Google

Diese Verordnung kommt von den Römern her, ist nachher in das geistliche Recht aufgenommen, jedoch dahin gemäßigt worden, daß die Ehebrecher in zweien Fällen einander nicht heirathen dürfen. 1) Wenn sie auf den Todesfall des andern Ehegatten sich die künftige Ehe versprochen haben, und 2) wenn der Ehebrecher seiner Frau, oder die Ehebrecherinn ihrem Manne nach dem Leben gestrebt hat.

§. 23. Man darf zu jeder Zeit die Ehe eingehen: nur muß kein allgemeines oder besonderes Verbot im Wege stehen.

Zur Adventzeit, in der Fasten darf man keine Ehe schließen, zum wenigsten nicht mit großem Gepränge, Geräusche, oder aufwallender Schwelgerei. So etwas soll der Heiligkeit der Zeit zuwider seyn. Will aber dennoch jemand zu dieser Zeit heirathen, so braucht er nur um eine Dispensation anzustehen, die ihm selten abgeschlagen wird.

§. 24. Wenn jemand dem andern ein Eheverbot legt, muß dieser sich gefallen lassen, die Vollziehung der Ehe bis zur ausgemachten Sache aufzuschieben.

Heirathet er aber inzwischen, so fehlt er zwar gegen das Gesetz; jedoch ist die Ehe gültig, und wird, falls keine andern Hindernisse obwalten, aufrecht erhalten.

§. 25. Wer das einfache Gelübde der Keuschheit abgelegt hat, darf nicht heirathen, solange dasselbe nicht aufgehoben ist.

Digitized by Google

Heirathet er demungeachtet; so ist die Ehe zwar unerlaubt, aber doch gültig, und das Gelübde wird dadurch gänzlich aufgehoben. Gewissenhafter handelt er aber, wenn er sich durch seine geistliche Obrigkeit von dem Gelübde frey sprechen läßt, wornach er nicht nur eine gültige, sondern auch eine erlaubte Ehe eingehen kann.

§. 26. Es werden gewisse Feierlichkeiten erfordert, die bei Schließung der Ehe theils als zufällige theils als wesentliche Bedingungen beobachtet werden müssen.

Unter die zufälligen Feierlichkeiten gehört die Verordnung des tridentinischen Kirchenraths, daß die Pastoren, zu deren Parochie die künftigen Eheleute gehören, oder wo sich dieselben eine geraume Zeit aufgehalten haben, dreimal nacheinander, und zwar auf die nacheinander folgenden Sonn- oder Festtage die zu schließende Ehe öffentlich ausrufen müssen. Diese Kirchenrüfe sollen aus der Ursache geschehen, damit die Hindernisse, die etwa im Wege stehen könnten, offenbart werden möchten. Weil die Kirchenrüfe nicht unbedingt nothwendig sind; so werden sie oft nach vorläufig erhaltener Dispensation unterlassen.

Die Einsegnung des Priesters wird auch von besagtem Kirchenrathe anempfohlen, gehört aber auch unter die zufälligen Feierlichkeiten. Jedoch wird sie selten oder gar nicht unterlassen.

§. 27. Als wesentliche Feierlichkeit setzt der Kirchenrath von Trient fest, daß die Ehe in Gegenwart des eige-

eignen Pfarrers (welcher nach hergebrachter Sitte der Pfarrer der Braut ist) und in Gegenwart zweier oder dreier Zeugen geschlossen werden solle.

Diese Feierlichkeit ist so nothwendig, daß ohne dieselbe die Ehe nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig und nichtig ist.

Der Kirchenrath befiehlt zuletzt, daß die Pfarrer ein Buch halten, darin die Namen der Verehelichten, und der Zeugen, wie auch den Tag, und Ort, wann und wo die Ehe vollzogen worden ist, einschreiben, und das Buch wohl aufbewahren sollen.

Dritter Titel.

Von Heirathsverträgen.

Kapitel 94.

Von Heirathsverschreibungen.

§. 28. Es sollen die aufgerichteten Heiraths-Verschreibungen, so entweder durch die Eltern, oder aber nach ihrem tödtlichen Abgang, durch die nächsten Bluts-Verwandten und Freunde der künftigen Eheleute, mit ihrem Vorwissen und Willen abgeredet, beschlossen, und angenommen sind, in allen ihren Punkten und Artikeln, auch mit den Wiederfällen, wie dieselben ausdrücklich darin versehen, gehalten werden.

Digitized by Google

§. 29. Sie würden dann durch beide Eheleute, so sie es zu thun Macht haben, aufgehoben und verändert.

§. 30. Und wiewohl die Verwarten und Gedinge den Heirathsverschreibungen einverleibt, daß die Töchter mit einem bestimmten Pfenning, und sicherer Erbschaft ausgestattet, und dadurch von dem Erbfalle der elterlichen Güter ausgeschlossen seyn sollen, nach Ordnung der gemeinen beschriebenen Rechte kraftlos und unbeständig sind.

§. 31. Jedoch dieweil von Alters her in unsern Fürstenthümern Jülich und Berg, sonderlich aber unter denen von der Ritterschaft, damit die Stämme unterhalten werden möchten, dermaßen löblich hergebracht, daß die Töchter mit ihrem empfangenen Heirathsgut begnügig seyn, und weiters keinen Zugang zu den elterlichen Erbgütern haben sollen.

§. 32. Und dann auch redlich und billig ist, daß Niemand in Heirathsverwarten vervortheilt, und betrogen werde, so sollen solche Heirathsverschreibungen, so fern sie doch mit Wissen und Willen der Töchter mit Unterschreibung, oder da sie nicht unterschreiben könnten, auf Bitte andrer von ihretwegen aufgerichtet, festiglich und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden.

§. 33. Und darum, obgleich die Töchter in diesem Falle den gethanen Verzicht mit ihrem leiblichen Eide, wie die gemeinen geistlichen Rechte erfordern, nicht kräftig, oder an Oertern, da sich solches gebührt, keinen Ausgang gethan, und nach Absterben der Eltern

Digitized by Google

willig, und erbiethig wären, ihre empfangenen Heirathsgüter wiederum einzubringen, und beyzulegen; so sollen sie doch zu den elterlichen Gütern keinen Zugang haben, sondern davon gänzlich und zumalen ausgeschlossen seyn.

§. 34. Es wäre dann Sache, daß die Gebrüder, in deren Beihilfe die Verzichtniß geschehen, ohne Leibes-Erben mit Tod abgegangen wären: dann in dem Falle sollen sie geschehener Verzichtniß ungeachtet zu der Erbfolge zugelassen werden.

§. 35. Dergleichen soll ihnen auch diese Successiön und Erbung der Seite und Beifälle (es wäre dann sonderlich darauf verzichtet worden) in Allwege vorbehalten seyn.

§. 36. Und damit sie des Wiederfalls ihrer Heirathsgüter gewiß und sicher seyn mögen, soll der Ehemann, dem die Verwaltung solcher zugebrachten Heirathsgüter zugelassen, wiewohl er sonst Vermöge der Jülich- und Bergischen Landrechte, seiner ehelichen Hausfrau Mann und Mombar ist, dieselben ohne Verwilligung seiner ehelichen Gemahlinn, und ohne dringende, und erheischende Noth zu alieniren und zu verändern, hinführo keine Macht noch Gewalt haben."

Aus diesem Kapitel ersieht man den Willen des Gesetzgebers, der dahin geht, daß die Heirathsverträge, um allen Leichtsinn, und Vervortheilung dabei zu vermeiden, in Gegenwart und mit Gutheißen der beiderseitigen Eltern, Verwandten oder Freunde verabredet und beschlossen werden möchten.

Digitized by Google

Uebrigens wird in diesem Kapitel den künftigen Eheleuten frei gestellt, in ihren Heirathsverträgen ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten nach Wohlgefallen zu bestimmen, und wiederum abzuändern, in sofern dieselben ihrer Willkür überlassen, und durch keine gesetzlichen Verfügungen in bestimmte Schranken eingeschlossen sind.

Was hier von der Verzichtleistung der Töchter von Adel vorkommt, wollen wir auf eine andre Zeit versparen. Was ferner von den Rechten des Mannes in Verwaltung der zugebrachten Heirathsgüter seiner Frau gesagt wird, soll bald an einem schiklichern Orte zur Untersuchung kommen.

Vierter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Personen.

§. 37. Die Rechte und Pflichten der Eheleute nehmen nach vollzogener Trauung sogleich ihren Anfang.

§. 38. Eheleute sind schuldig, sich in allen Vorfällen nach ihren Kräften wechselseitigen Beistand zu leisten.

§. 39. Sie müssen vereint miteinander leben, und dürfen ihre Verbindung eigenmächtig nicht aufheben.

Digitized by Google

Auch wegen Widerwärtigkeit dürfen sie einander nicht verlassen.

§. 40. Wegen öffentlicher Geschäfte, dringender Privatangelegenheiten, und Gesundheitsreisen darf ein Ehegatte sich von dem andern auf einige Zeit entfernen.

§. 41. Eheleute dürfen einander die eheliche Pflicht anhaltend nicht versagen.

§. 42. Wenn deren Leistung der Gesundheit des einen, oder des andern Ehegatten nachtheilig seyn würde, darf sie nicht gefordert werden.

§. 43. Auch säugende Ehefrauen verweigern den Beischlaf mit Recht.

§. 34. Zur ehelichen Treue sind beide Ehegatten wechselseitig verpflichtet.

§. 45. Die Verletzung derselben von Seiten des einen Ehegatten, berechtigt den andern nicht, zu ähnlichen Vergehungen.

§. 46. Auch Handlungen, welche den Verdacht einer solchen Verletzung erregen könnten, müssen vermieden werden.

§. 47. Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft, und sein Entschluß giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag.

§. 48. Er ist verbunden, seiner Frau standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen: jedoch muß sie sich im Falle

Digitized by Google

der Unvermögenheit mit dem nothdürftigen Unterhalt begnügen.

§. 49. Der Mann ist schuldig und befugt, die Person, die Ehre, und das Vermögen seiner Frau in und außer Gerichten zu vertheidigen.

§. 50. Die Frau überkommt durch die Ehe den Namen des Mannes, und nimmt Theil an den Rechten seines Standes, soweit dieselben nicht allein an seine Person gebunden sind.

§. 51. Sie ist schuldig dem Hauswesen des Mannes nach dessen Stande und Range vorzustehn.

§. 52. Ohne des Mannes Einwilligung darf die Frau keine Verbindungen eingehen, wodurch die Rechte auf ihre Person gekränkt werden.

§. 53. Der Mann kann aber auch, ohne die Einwilligung der Frau, keine Verbindungen treffen, wodurch ihre Person einem Dritten verhaftet wird.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 54. Haben die Eheleute in ihren Heiraths-Verträgen keine Verfügungen über ihre Güter getroffen, sondern sich lediglich den Gesetzen überlassen; so hat unter ihnen die Güter-Gemeinschaft Statt.

Digitized by Google

Worinn diese Gütergemeinschaft bestehe, läßt sich so bestimmt nicht angeben, um so weniger, da wir kein geschriebenes Gesetz darüber aufzuweisen haben, sondern uns auf die hergebrachte Gewohnheit berufen müssen. Wir sind also gezwungen, diese dunkle Lehre so vorzutragen, wie man vorgiebt, daß darnach in den Gerichtshöfen geurtheilt werde.

Wenn wir uns die Gütergemeinschaft der Eheleute denken; so stellt sich sogleich folgende Eintheilung der Güter dar. Entweder ist die Rede von den Gütern, welche einjeder von den Eheleuten vor der Ehe besessen hat, oder von denjenigen, welche die Eheleute stehender Ehe bekommen. Im erstern Falle müssen wir zusehen: ob die Güter zu dem beweglichen, oder zu dem unbeweglichen Vermögen gezählt werden. Sind es bewegliche, gereide Güter; so werden sie bei Errichtung der ehelichen Gesellschaft unter den Eheleuten gemeinschaftlich, nicht nur was den Gebrauch derselben betrifft, sondern das Eigenthum selbst wird unter ihnen gemein, nach der Regel:

§. 55. Alle gereiden Güter, welche einer der Ehegatten vor der Ehe allein eigenthümlich besessen hat, werden nach geschlossener Ehe dem andern Ehegatten sowohl dem Eigenthum, als dem Gebrauch nach vollkommen gemein.

Diese Regel gilt nicht für die unbeweglichen, ungereiden Güter; sondern man hat dafür eine andere festgesetzt.

Digitized by Google

§. 56. Alle unbeweglichen Güter, welche einer der Ehegatten vor der Ehe allein eigenthümlich besessen hat, gehören demselben auch nach geschlossener Ehe allein eigenthümlich zu: nur werden sie dem Gebrauch nach dem andern Ehegatten gemein.

Wie verhält es sich mit den Gütern, welche die Eheleute stehender Ehe bekommen? Diese Frage muß näher zergliedert werden. Es ist ein Unterschied zu machen zwischen den Gütern, welche die Eheleute stehender Ehe gewinnen, und denjenigen, welche sie stehender Ehe erwerben. Ich gewinne ein Gut, wenn ich zu dessen Eigenthum gelange, ohne Sorge, ohne Mühe, Arbeit und Fleiß, wenn mir z. B. 1) eine Erbschaft anerfällt, 2) mir durch ein Testament ein Gut vermacht wird, 3) ein freigebiger Mann mir ein Gut schenkt, ohne ihn mir durch einen zuvor geleisteten Dienst verbindlich gemacht zu haben, 4) wenn mein Gut einen Zuwachs durch Überschwemmungen, oder auf eine andere Art erhält.

Ich erwerbe ein Gut, wenn ich mich zu dessen Eigenthum verhelfe durch Mühe, Sorge, Arbeit und Fleiß. z. B. 1) Durch Ausübung eines Handwerks; 2) Durch Kaufmannschaft; 3) Durch Bekleidung eines öffentlichen Amtes; 4) Durch Kauf und Verkauf; 5) Wenn ich mich durch Handlungen und Dienstleistungen bei einem Manne so verdient mache, daß er bewogen wird, mir ein Gut durch ein Testament zu vermachen, oder bei seiner Lebenszeit zu schenken.

Digitized by Google

§. 57. Wird stehender Ehe ein bewegliches Gut gewonnen; so gehört es beiden Eheleuten eigenthümlich zu, so, daß der eine nicht mehr Recht darauf hat, als der andere.

§. 58. Wird stehender Ehe ein unbewegliches Gut gewonnen, so gehört es demjenigen Ehegatten allein eigenthümlich zu, der es auch allein gewonnen hat.

§. 59. Wird ein unbewegliches Gut von beiden Ehegatten gemeinschaftlich gewonnen; so wird dasselbe nicht nur dem Gebrauche, sondern auch dem Eigenthum nach beiden Ehegatten gemeinschaftlich.

§. 60. Wird stehender Ehe ein bewegliches Gut erworben; so wird dasselbe beiden Ehegatten dem Gebrauch und dem Eigenthum nach gemeinschaftlich.

§. 61. Wird stehender Ehe ein unbewegliches Gut erworben; so wird es ebenfalls beiden Ehegatten gemein, ohne Rücksicht, von welchem es zunächst erworben worden ist.

§. 62. Die erworbenen gereiden Güter sind beiden Ehegatten dergestalt gemeinschaftlich, daß einem jeden daran das unzertheilte Eigenthum zukommt.

§. 63. Die erworbenen ungereiden Güter sind beiden Ehegatten dergestalt gemeinschaftlich, daß einem jeden daran das Eigenthum zur Halbscheid zukommt.

Ein Beispiel macht die Lehre klärer. Die Eheleute erwerben ein bewegliches Vermögen von tausend Thaler, und zugleich zwanzig Morgen Länderey.

Digitized by Google

In dieſem Falle werden die tauſend Thaler den Eheleuten dergeſtalt gemeinſchaftlich, daß beyde, der Ehegatte ſowohl als die Ehegattinn, an denſelben das unzertheilte Eigenthum erhalten. Die zwanzig Morgen Länderey gehören auch den Ehegatten gemeinſchaftlich zu, aber nur jedem die Halbſcheid davon. Zehn Morgen dem Ehegatten, und zehn Morgen der Ehegattinn. Dieſer Unterſchied der Güter muß wohl bemerkt werden: er äußert ſich vorzüglich im Falle die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten getrennt wird.

Es ſind noch einige Fälle nachzuholen, deren Entſcheidung wir gleich beyſetzen wollen.

§. 64. Ein eingetauſchtes Gut gehört dem Ehegatten zu, dem auch das ausgetauſchte Gut zugehört hat.

§. 65. Das ſtehender Ehe gekaufte unbewegliche Gut wird beyden Ehegatten zur Halbſcheid gemeinſchaftlich, obgleich es bezahlt worden mit dem Gelde, welches aus einem Verkauften, einem der Ehegatten allein zugehörigen Gut gelöst worden iſt.

§. 66. Das vor der Ehe von einem der Ehegatten gekaufte unbewegliche Gut gehört demſelben allein eigenthümlich zu, obgleich es erſt ſtehender Ehe mit gemeinſchaftlichem Gelde bezahlt wird.

§. 67. Der Kläger gewinnt ſtehender Ehe den Prozeß, den er vor der Ehe über ein unbewegliches Gut angefangen hat. In dieſem Falle gehört das unbeweg-

Digitized by Google

liche Gut dem Kläger allein zu, obgleich der Proceß erst stehender Ehe entschieden worden ist.

§. 68. Das durch einen Vergleich auserwonnene unbewegliche Gut gehört dem Ehegatten allein zu, welcher vor der Ehe darüber den Proceß angefangen hat.

§. 69. Das im ledigen Stande in Versatz verkaufte, stehender Ehe eingelöste unbewegliche Gut gehört dem Ehegatten zu, der es im ledigen Stande in Versatz gegeben hat.

§. 70. Das stehender Ehe durch das Beschüddungsrecht eingezogene Gut gehört dem Ehegatten zu, der es zu beschüdden das ausschließende Recht hat.

§. 71. Das stehender Ehe durch das Consolidations- oder Ergänzungsrecht an sich gebrachte Gut gehört dem Ehegatten allein eigenthümlich zu, der dasselbe auf diese Art an sich gebracht hat.

Zweitter Abschnitt.

Von den besondern Rechten und Pflichten der Ehegatten in Rücksicht auf ihre Güter.

§. 72. Der Mann ist das Oberhaupt des Hauses, und seiner Famile: er ordnet die Geschäfte, und lenkt die Handlungen der Dienstbothen.

Dem ungeachtet fragt es sich: ob er auch unumschränkter Herr über die Güter sey, die er und seine

Frau gemeinschaftlich besitzen? Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir die Güter wiederum in die vorigen Classen eintheilen.

§. 73. Von den beweglichen Gütern ist der Mann in der Regel vollkommner Herr: er benutzt sie nach seinem Gutdünken, und handelt damit, ohne daß er nöthig hat, seine Frau zuzuziehen.

§. 74. Der Mann hat das Recht die beweglichen Güter zu veräußern, und seine Frau darf sich der Regel nach dieser Veräußerung nicht widersetzen.

§. 75. Der Mann darf die unbeweglichen Güter, die ihm allein eigenthümlich zugehören, ohne Zuziehung seiner Frau verpfänden, und auch veräußern.

§. 76. Der Mann darf aber nicht die unbeweglichen Güter, die seiner Frau allein eigenthümlich zugehören, weder eigenmächtig beschweren, verpfänden noch veräußern. Kap. 94. §. 36.

Kraft dieser Verordnung darf der Mann auch nicht die unbeweglichen Güter verpfänden, noch veräußern, welche seiner Ehefrau durch Erbschaft, Testamente, oder auf eine andere Art allein eigenthümlich anerfallen. In Hinsicht auf diese Güter hat der Mann anders keine Rechte, als die eines gesetzlichen Verwalters, dem die Befugniß zukommt, dieselben zum gemeinschaftlichen Vortheil zu benutzen.

§. 77. Tritt die äußerste Noth ein, und giebt die

Digitized by Google

Ehegattinn ihre Einwilligung; so ist es dem Manne erlaubt, die von seinem Weibe eingebrachten Heirathsgüter sowohl, als die sonstigen unbeweglichen Güter derselben zu verpfänden, zu beschweren, zu veräussern. Kap. 94. §. 36.

Schwerer fällt die Auflösung der Frage: ob der Mann das Recht habe, die unbeweglichen Güter, die er mit seiner Ehegattinn gemeinschaftlich besitzt, eigenmächtig, ohne Zuziehung derselben, zu beschweren, oder gar zu veräussern?

§. 78. Der Mann darf die unbeweglichen Güter, die er mit seiner Ehegattinn gemeinschaftlich besitzt, eigenmächtig nicht verpfänden, beschweren, noch veräussern.

Es ist dem Geiste der Gütergemeinschaft nicht angemessen, daß der Mann das Recht, wodurch er zum Oberhaupte seiner Gattinn, und zum Vorsteher seiner Familie gemacht wird, zum offenbaren Schaden und Untergange derselben misbrauchen dürfe. Es läßt sich gar wohl begreifen, daß dem Manne Macht gegeben werde, einen gemeinschaftlichen Nutzen zu befördern, und daß ihm eben diese Macht in dem Augenblicke benommen werde, in welchem er dieselbe zum gemeinschaftlichen Schaden mißbrauchen will. Des Mannes Rechte sind ausgedehnt genug, um in seinen Handlungen und Speculationen frey zu seyn, da er mit allen beweglichen Gütern nach seinem Gutdünken verfahren kann, und auch die unumschränkte

Digitized by Google

Gewalt über seine unbeweglichen Güter behauptet. Kann er seine Gattinn überzeugen, daß er durch Verpfändung oder Veräusserung eines gemeinschaftlichen unbeweglichen Guts für die Familie Nutzen bringe; so wird ihm seine Ehegattinn ihre Einwilligung nicht versagen.

Die Rechte der Ehegattinn in Hinsicht auf die Güter sind äusserst gering.

§. 79. Die Ehegattinn hat über die unbeweglichen Güter, die ihrem Manne allein eigenthümlich zugehören, gar keine Gewalt.

§. 80. Sie hat nur ein Recht zum Gewinnste, der daraus gezogen wird. Die Verwaltung derselben geht ihrem Manne einzig und allein an.

§. 81. Auch ihre eignen unbeweglichen Güter, und diejenigen, welche sie mit ihrem Manne gemeinschaftlich besitzt, kann sie nicht verpfänden, beschweren, veräussern.

Nach dem Kap. 94. §. 36. steht die Frau unter der Vormundschaft des Mannes, ohne dessen Beitritt sie über ihre Güter keine Verträge machen kann.

§. 82. Auch über die beweglichen Güter darf die Frau kein Geschäft von Wichtigkeit einseitig unternehmen.

§. Sie darf aber über Kleinigkeiten, besonders wenn sie in ihr Haushaltungsgeschäft einschlagen, Verfügungen treffen, Kauf- und Tauschhändel eingehen.

Digitized by Google

§. 84. Wenn die Frau mit Einwilligung ihres Mannes Kaufmannschaft treibt, erhält sie alle Rechte, welche zu Betreibung dieses Geschäftes nothwendig sind.

§. 85. Die Frau, welche mit Bewilligung des Mannes eine bestimmte Handlung treibt, darf ohne dessen Einwilligung keine andre Handlung anfangen: vielweniger darf sie liegende Gründe verpfänden, oder veräußern, um das Geld in die Handlung zu verwenden.

§. 86. Die Frau tritt die Verwaltung der Güter an, sobald dem blödsinnigen, rasenden, närrischen, einfältigen, oder verschwenderischen Manne die Verwaltung derselben von der Obrigkeit untersagt ist.

§. 87. Wenn die Eheleute nach vorhergegangener Untersuchung und darauf erfolgter gerichtlichen Ehescheidung von einander getrennt worden sind, erhält die Frau das Recht, die ihr bei der Scheidung zugetheilten Güter nach Belieben zu gebrauchen, und darüber zu verordnen.

§. 88. Bei Abwesenheit des Mannes und eintretender Nothwendigkeit darf die Frau, jedoch mit Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit, rechtsbeständige Verfügungen über die Güter treffen.

§. 89. Hierzu ist sie auch befugt, wenn der Mann bei seiner Abreise sie zu Schließung bestimmter Verträge bevollmächtigt hat.

Die besondern Pflichten der Ehegatten in Hinsicht auf ihre Güter sind folgende: Es ist des Mannes

Digitized by Google

Pflicht, durch eine weise Haushaltung und gute Wirthschaft die Güter, welche wirklich in der Ehe sind, suchen zu erhalten. Armut und Dürftigkeit sind die schrecklichsten Feinde, Eintracht und Zufriedenheit aus der Familie zu verbannen. Unaussprechlich bitter muß der Vorwurf seyn, wenn der Mann durch ein lüderliches Leben, durch Ausschweifung und Trägheit sich und seine Familie in Elend gestürzt hat. Ferner ist es des Mannes Pflicht, die Güter auf eine gerechte und anständige Art suchen zu vermehren. Täglich wachsen die Bedürfnisse des Hauses an, folglich muß der Mann auch täglich auf die Vermehrung seiner Einkünfte bedacht seyn.

Auf diese zwei Punkte geht auch die Pflicht der Ehegattinn hinaus. Sie kann zwar nicht, wie der Mann, ein großes Vermögen erwerben, wohl aber kann sie durch kluge Sparsamkeit die erworbenen Güter bewahren. Wenn der Fleiß des Mannes gedeihen soll, muß er an seinem Weibe eine gute Haushälterinn haben. Ein verschwenderisches Weib kann mehr durchbringen, als ein Mann im Stande ist, herbeyzuschaffen. Der beiden Eheleute Pflicht ist es daher bei Erwerbung der Güter fleißig, bey Vermehrung derselben gerecht, bei ihrem Aufwande bescheiden, und in allen ihren Unternehmungen klug und vorsichtig zu seyn. Kommen Eheleute diesen Vorschriften nach; so wird auch ihre Familie mit reichlichem Ueberfluß vom Himmel gesegnet werden.

Drit-

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Schulden unter Eheleuten.

§. 90. Gleichwie unter Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter ist; so obwaltet unter ihnen auch eine Gemeinschaft der Schulden.

Es läßt sich daher alles, was von jener ist gesagt worden, auch auf diese anwenden. Jedoch wird es nicht unzweckmäßig seyn, über diesen Punkt einige Worte fallen zu lassen.

§. 91. Gleichwie alle gereide bewegliche Güter, welche die Ehegatten in die Ehe einbringen, denselben dem Eigenthum nach vollkommen gemeinschaftlich werden, so und in dem nämlichen Sinne werden auch alle gereide bewegliche Schulden denselben gemeinschaftlich.

§. 92. Gleichwie alle ungereide unbewegliche Güter, welche die Ehegatten in die Ehe einbringen, demjenigen eigenthümlich bleiben, welcher sie einbringt: so und in dem nämlichen Sinne bleiben auch alle ungereide unbewegliche Schulden demjenigen allein zur Last, welcher vor der Ehe damit behaftet gewesen ist.

Es entsteht die Frage: was sind gereide, was sind ungereide Schulden.

Das Kap. 95. §. §. 184. 186. giebt die Güter an, welche für gereide, und welche für ungereide gehalten werden. Welche Schulden aber für ge-

Digitized by Google

reide, und welche für ungereide genommen werden sollen, darüber giebt es keine Entscheidung. In Rücksicht dieses Punktes, der allerdings verdient klar und bestimmt entschieden zu werden, müssen wir uns wiederum an die hergebrachte Gewohnheit und den Gerichtsgebrauch halten, wodurch die Frage dahin entschieden wird.

§. 93. Alle Schulden, die kein unbewegliches Gut zum gerichtlichen Unterpfand haben, sind gereide Schulden.

§. 94. Alle Schulden, welche ein unbewegliches Gut zum gerichtlichen Unterpfand haben, sollen ungereide Schulden seyn.

§. 95. Es wird nicht verordnet, daß die unbeweglichen Schulden aus dem gerichtlich verschriebenen unbeweglichen Gut bezahlt werden müssen.

Die gerichtliche Verschreibung des unbeweglichen Guts hat nur zum Zweck, daß dem Gläubiger hinreichende Sicherheit geleistet werde. Auch aus den gereiden Gütern darf ungereide Schuld abgetragen werden: gleichwie die ungereiden Güter herhalten müssen, wenn die gereiden Güter nicht hinreichend sind, daraus die gereiden Schulden zu bezahlen.

§. 96. Gleichwie alle bewegliche und unbewegliche Güter, welche stehender Ehe erworben werden, den Eheleuten gemeinschaftlich sind, so und in dem nämlichen Sinne werden auch alle bewegliche und unbeweg-

Digitized by Google

liche Schulden, welche stehender Ehe von beyden Ehegatten gemacht werden, denselben gemeinschaftlich.

§. 97. Gleichwie das Gewohnheitsrecht will, daß die Ehegattinn, die in der Regel nur die häuslichen Angelegenheiten zu besorgen hat, an dem durch Fleiß und Arbeit ihres Mannes erworbenen Gewinnste Theil haben solle: also will auch das Gewohnheitsrecht, daß sich die Ehegattinn gefallen lasse, an dem Verluste Theil zu nehmen, welcher aus der Fährläßigkeit, Verschwendung und übeln Wirthschaft ihres Mannes entsteht.

§. 98. Die von der Frau gemachten kleinen Schulden, wie auch jene, die sie in der Handlung macht, wozu ihr Mann seine Einwilligung gegeben hat, müssen von demselben als die seinigen anerkannt und bezahlt werden.

§. 99. Die von dem Manne einseitig gemachten Schulden braucht die Frau aus ihren eingebrachten unbeweglichen Heirathsgütern nicht zu bezahlen: obgleich zu deren Tilgung keine andere Güter vorhanden sind. Kap. 94. §. 36.

§. 100. Willigt die Frau ein, wenn der Mann Schulden macht, oder ist das Geschäft, welches dieser unternimmt, zum offenbaren Nutzen der Familie eingerichtet; so muß die Frau alle Folgen genehmigen, sollten diese auch den bezweckten Nutzen nicht hervorbringen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eltern in Rücksicht auf ihre Kinder.

§. 101. Die Eltern haben in Rücksicht auf ihre Kinder alle die Rechte, ohne welche sie dieselben weder erhalten noch erziehen können.

Das heißt mit andern Worten: die Eltern haben in Hinsicht auf ihre Kinder alle die Rechte, welche ihnen nothwendig und vortheilhaft sind, an denselben ihre elterlichen Pflichten ungehindert und mit gutem Erfolge ausüben zu können.

Wir wollen und müssen also die Untersuchung über die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder voranschicken.

§. 102. Der Eltern erste Pflicht ist, für die Erhaltung ihrer Kinder zu sorgen, ihnen standesmäßige Nahrung, Speis, Trank und Kleidung zu verschaffen.

§. 103. Diese Pflicht haftet so lange auf den Eltern, bis die Kinder selbst im Stande sind, sich die unentbehrlichen Lebensmittel zu erwerben.

§. 104. Der Eltern zweite Pflicht ist, für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, indem sie dieselben entweder selbst erziehen, oder einem andern zur Erziehung anvertrauen.

§. 105. Werden die Eltern über den Plan des Un-

Digitized by Google

terrichts uneinig, so hat jener des Vaters den entscheidenden Vorzug.

§. 106. Auch sind die Eltern schuldig, ihre Kinder zu künftigen brauchbaren Mitgliedern des Staats vorzubereiten, indem sie zu Erlernung einer nützlichen Wissenschaft, einer Kunst, oder eines Gewerbes angehalten werden.

§. 107. Nebst der Erziehung zum bürgerlichen Leben müssen die Eltern ihre Kinder in den ersten Religionswahrheiten unterrichten lassen.

§. 108. Wenn in den Heirathsverträgen nicht bestimmt worden ist, in welchem Kirchenglauben die Kinder unterrichtet werden sollen, so folgen darin die Töchter der Mutter, und die Söhne dem Vater.

§. 109. Der Eltern dritte Pflicht ist, ihren Kindern, so bald sie großjährig sind, und mit ihrer Einwilligung eine abgesonderte Wirthschaft errichten wollen, eine standesmäßige Aussteuer mitzugeben.

Nach diesen vorausgeschickten Pflichten lassen sich die Rechte angeben, welche den Eltern in Hinsicht auf ihre Kinder zukommen.

§. 110. Die Eltern haben das Recht, sich gegen jeden andern mit Gewalt (auf dem Wege Rechtens) zu behaupten, der sie in Ausübung ihrer Pflichten stören will.

§. 111. Die Eltern haben das Recht, den Kindern die Art vorzuschreiben, wornach sie erzogen, und die

Digitized by Google

kirchliche Gesellschaft zu bestimmen, in deren Glaubenslehre sie unterrichtet werden sollen.

§. 112. Die Eltern haben das Recht, die Handlungen ihrer Kinder zu lenken, über ihr Betragen zu wachen, sie zu einem geschäftigen und arbeitsamen Leben anzuhalten, und von ihnen Rechenschaft ihrer Aufführung zu fordern.

§. 113. Auch haben sie das Recht, ihre Kinder, im Falle sie sich eines Vergehens schuldig machen, zu bestrafen, und Zwangsmittel anzuwenden, die aber der Gesundheit derselben unschädlich seyn müssen.

§. 114. Die Eltern haben das Recht, die Güter ihrer Kinder, so lange sie von ihnen unterhalten, erzogen, und verpflegt werden, zu ihrem eignen Nutzen zu gebrauchen.

§. 115. Die Eltern sind in der Regel nicht verbunden, sich wegen des Genusses dieser Güter mit ihren aus der elterlichen Gewalt tretenden Kindern zu berechnen.

§. 116. Ausgenommen sind hievon diejenigen Güter, welche die Kinder außerhalb des Betreibes der elterlichen Geschäfte, oder ihnen mit dem ausdrücklichen Vorbehalt übermacht werden, daß die Eltern daran die unzuberechnende Nutznießung nicht haben sollen.

§. 117. Stirbt einer von den Eltern; so tritt der Letztlebende (es sey Vater oder Mutter) die vorbenannten Rechte an, gleichwie ihm auch die obenangeführten Pflichten zur Last bleiben.

Digitized by Google

§. 118. Die Eltern haben das Recht zu fordern, daß sie von der Pflicht des fernern Unterhalts entbunden werden, sobald sie nachweisen, daß das großjährig gewordene Kind durch empfangenen Unterricht Fähigkeit genug hat, seinen Unterhalt selbst zu verdienen.

§. 119. Dann sind die Eltern aber auch verbunden, dem Kinde seine Güter sogleich abzutreten, und dasselbe, falls sein Vermögen nicht hinreicht, mit einer seinem Stande und seinem Gewerbe angemessenen Aussteuer zu versehen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern.

§. 120. Dankbare und herzliche Liebe erschöpft die ganze Pflicht der Kinder gegen ihre Eltern.

Keine Wahrheit läßt sich vielleicht besser beweisen, als diese: jedoch läßt sie sich im Innersten des Herzens lebendiger fühlen, als mit trocknen Worten dem Verstande beweisen. Daß die Kinder ihre Eltern lieben, recht herzlich lieben sollen, wer zweifelt daran? Wem anders haben sie ihr Daseyn zu verdanken, als ihren lieben Eltern! Wie sehr ist die Mutter besorgt um ihre Leibesfrucht, die sie unter ihrem Herzen trägt, und wie schmerzenvoll ist gewöhnlich die sonst frohe Stunde der Niederkunft! Nur ein holdes Lächeln des Neugebohrnen macht sie alle ausgestandene Qual vergessen.

Digitized by Google

Munter und unverdrossen opfert die Mutter den Tag auf, und versagt sich jedes Vergnügen, um ihrem kleinen Geschöpfe an der gehörigen Pflege nichts abgehen zu lassen. Nur ein kleiner Zufall von Krankheit, eine unbedeutende dem Kinde zustoßende Ungemächlichkeit erschüttert ihr mütterliches Herz, und raubt auch der Ermüdeten noch die Erquickung des nächtlichen Schlummers. Wie der Kleine in ihren Armen ganz hilfsbedürftig liegt, wie der mütterliche Blick auf seinem freudelächelnden Gesichte lauschend verweilt, um jedem Ungemach, das sich durch die leiseste Bewegung offenbaren könnte, sogleich abzuhelfen!

Sind die mühevollen Jahre der Kindheit vorbey, wo die Mutter für die Nahrung ihrer Kinder, und für deren Gesundheit gesorgt hat, so fühlt sie Erleichterung, und wälzt die Last der Erziehung dem Vater zu. Von nun an wird der Aufwand, den die Eltern zu bestreiten haben, größer; indem sie ihre Kinder standesmäßig kleiden, und die Kosten für Erziehung und Unterricht herzugeben nicht ermangeln dürfen. Die lange Periode des Lebens, die die Kinder bis zu ihrem großjährigen Alter zu durchwandeln haben, ist für die Eltern mit Arbeit und Sorgen verknüpft. Gesundheit, geübte Leibes- und gebildete Seelen-Kräfte, Einsicht, Kenntniß, Geschicklichkeit, und alles, was die Kinder in den nachfolgenden Jahren glücklich, froh und zufrieden machen kann, kommt von der sorgfältigen Erziehung her, die sie von ihren Eltern empfangen haben.

Digitized by Google

§. 121. Aus dankbarer Liebe sind die Kinder verbunden, ihren Eltern mit stäter Ehrerbiethung zu begegnen.

Nicht genug, daß sie diese innerlich fühlen, sie sollen dieselbe auch äußerlich zeigen. In Gegenwart der Eltern sollen sie in aller Ehrerbiethung erscheinen, und mit Ehrfurcht dieselben jederzeit anreden. Nie dürfen sie die ihnen schuldige Achtung vergessen, und müssen in dem Betragen gegen dieselben immer eingezogen und sittsam seyn. Es ist sehr gefehlt, wenn Kinder es sich erlauben, ihren Eltern mit Hitze zu widersprechen. Noch mehr aber versündigen sie sich, wenn sie die Handlungen ihrer Eltern ohne äußerste Noth tadeln, sie in Gegenwart anderer verspotten, oder doch lächerlich zu machen suchen. Jedes Begehren der Kinder an ihre Eltern muß mit Anstand geschehen, und nichts darf mit Ungestümm ertrotzt werden. Wird die Bitte abgeschlagen, so dürfen sie deßwegen nicht murren, oder verdrießlich seyn, dadurch kränken sie das Vaterherz, das dem vernünftigen Flehen der Kinder nie verschlossen ist, und beleidigen der Mutter Zärtlichkeit, die es sich zum einzigen Vergnügen macht, ihrer Kinder Bitten zu erhören, so lange wahre Mutterliebe ihr nicht winkt, die Hand der Willfährigkeit denselben zu entziehen.

§. 122. Aus dankbarer Liebe sind die Kinder verbunden, ihren Eltern den pünktlichsten Gehorsam zu leisten, und ihren Lehren, Ermahnungen und guten Beyspielen zu folgen.

Digitized by Google

Die Kinder müssen unterrichtet, gebildet und geleitet werden, folglich müssen sie Erzieher und Führer haben. Fragen wir die Vernunft und die Natur, und beide sagen uns, daß es zunächst die Eltern sind, die ihre Kinder unterrichten, bilden und leiten sollen. Durch sie werden die Kinder zu jedem Guten angehalten, zu rechtschaffenen Menschen erzogen, zu nützlichen Bürgern gebildet, und durch tägliche Beyspiele im häuslichen Leben zur Eintracht, Freundschaft, Mitleiden, Arbeitsamkeit, Reinlichkeit, u. s. w. aufgemuntert. Von den Geschäften und dem Laufe der Welt haben die Kinder keine Einsichten; darum heilen die Eltern sie ihnen mit. Unwissend sind sie und ohne alle Erfahrung; darum belehren die Eltern sie zur Klugheit und Vorsicht. Wer möchte sich nicht gerne seinen Eltern anvertrauen, und sich ihnen überlassen, da sie es so gut und redlich mit ihren Kindern meynen.

§. 123. Nicht immer sind die Kinder ihren Eltern unumschränkten Gehorsam schuldig. In den Jahren der Jugend, so lange sie minderjährig sind, unter der elterlichen Gewalt stehen, und von dem Brod der Eltern essen, liegt ihnen die Verbindlichkeit zum Gehorsam auf.

Nach erreichter Großjährigkeit, nach angefangener eigenen Wirthschaft hört die strenge Pflicht des unbedingten Gehorsams auf. Inzwischen fahren gute Kinder fort, ihren Eltern mit Hochachtung und Ehrfurcht zu begegnen, ihre Meynung

bey wichtigen Vorfällen einzuholen, und ihren Rath, wenn sie ihn für sich ersprießlich finden, mit dankbarem Herzen zu befolgen.

§. 124. Aus dankbarer Liebe sind die Kinder verbunden, die Wohlthaten zu vergelten, die sie von ihren Eltern empfangen haben.

Die Kinder dürfen diese heilige Pflicht nie aus den Augen lassen, sondern müssen jede Gelegenheit ergreifen, um diesem heiligen Gesetze der Dankbarkeit auf das sorgfältigste nachzukommen. Sind die Eltern arm und dürftig, so müssen die Kinder sich ihrer vorzüglich annehmen, und alle Mittel aufsuchen, um ihnen in ihrem Kummer beyzustehen, und den Druck der Dürftigkeit zu erleichtern. Sich selbst müssen sie eher in ihrem Aufwande abbrechen, als ihre Eltern Noth leiden oder gar hungern lassen. Wer sich seiner armen Eltern nicht annimmt, sich ihrer schämt, oder in Hochmuth seine niedrige Herkunft vergessen will, ist ein abscheulicher Mensch, der mit der tiefsten Verachtung der gesitteten Welt bestraft zu werden verdient.

Fünfter Titel.

Von der Aussteuer.

Obgleich die Zwecke der Ehe, ohne Vermögen in Händen zu haben, schwerlich erreicht werden kön-

Digitized by Google

nen; so trifft doch sehr oft der Fall ein, daß Personen sich einander heirathen, welche noch zur Zeit keine eigenthümliche Güter besitzen. Sollen und dürfen sie deßwegen von ihrem Vorhaben abgehalten werden? Diesem unangenehmen Geschicke wird durch die Aussteuer abgeholfen.

§. 125. Unter dem Worte Aussteuer werden diejenigen Güter verstanden, welche dem Bräutigam sowohl als der Braut von einem Dritten abgetreten werden, um damit die vorkommenden Lasten der ehelichen Gesellschaft bestreiten zu können.

§. 126. Die Aussteuer, Heirathsgabe, der Brautschatz, oder wie man es immer nennen mag, wird den jungen Eheleuten gegeben, entweder von einem Fremden oder von ihren Eltern.

Im ersten Falle hat man einzig auf den Vertrag zu sehen, unter welchem die Aussteuer gegeben und angenommen wird. Nach dieser wechselseitigen Verabredung wird das ganze Recht bestimmt, welches die Eheleute über die Aussteuer erhalten.

§. 127. Giebt der Fremde die Aussteuer nicht, sondern verspricht er sie nur, so mag er auch zugleich bestimmen, worin sie bestehen, oder wie hoch sie sich im Werth belaufen soll.

§. 128. Bestimmt er diesen nicht; so kann das Versprechen den Eheleuten wenig nützen: indem der Fremde mit der kleinsten Summe seinem Versprechen Genüge leisten kann.

Digitized by Google

Das junge Ehepaar sey also vorsichtig, und lasse den Fremden, z. B. die Muhme oder den Oheim zugleich die Größe der Aussteuer bestimmen, wodurch nicht nur ein Recht zur unbestimmten Aussteuer erworben wird, sondern auch das bestimmte Gut, oder die versprochene Summe gefordert werden darf.

§. 129. Wird die Aussteuer von den Eltern gegeben; so hat man wiederum zunächst auf die Verabredung zu sehen, unter welcher sie gegeben und angenommen worden ist.

§. 130. Ist hierüber von ihnen nichts bestimmt worden; so erhält das Kind alle Rechte auf die gegebene Aussteuer, welche die Eltern selbst auf die zur Aussteuer gegebenen Güter haben.

Bey genauer Untersuchung der Umstände finden wir, daß die Eltern bald Eigenthümer, bald Leibzüchter von den Gütern sind, welche sie dem Kinde zur Aussteuer abtreten wollen.

§. 131. Sind die Eltern Eigenthümer von den zur Aussteuer gegebenen Gütern; so geht dieses Recht in der Regel auf das ausgesteuerte Kind über.

§. 132. Sind die Eltern Leibzüchter von dem zur Aussteuer gegebenen Gut; so erhält das Kind das Eigenthumsrecht daran, wofern es nach dem Tode seiner Eltern Alleinerb ist.

§. 133. Hat aber das ausgesteuerte Kind Miterben;

Digitized by Google

so erhält es nur das Recht, das fragliche Gut zu gebrauchen, gleichwie seine Eltern Kraft des Leibzuchtsrechtes dasselbe würden gebraucht, und zu ihrem Besten verwaltet haben.

§. 134. Nach dem Tode der Eltern muß das Kind das empfangene Gut in die Erbschaftsmasse niederlegen, damit dasselbe unter ihm und seinen Miterben getheilt werde.

Wir wollen einige Fälle anführen, damit diese Lehre anschaulicher dargestellt werde.

1ter Fall. Die Eltern geben ihrem ältesten Sohne zur Aussteuer tausend Thaler, oder sechs Morgen Länderey.

Der Sohn wird von dieser Aussteuer vollkommner Eigenthümer: indem die Eltern das vollkommne Eigenthumsrecht, welches sie nach unsrer Voraussetzung an dem Gelde und an dem Lande haben, auf ihn übertragen.

2ter Fall. Der Vater, welcher im Wittwestande oder in der zweiten Ehe ist, giebt seinem ältesten Sohne aus der ersten Ehe tausend Thaler zur Aussteuer.

Hievon wird der Sohn vollkommner Eigenthümer, indem sein Vater ebenfalls davon vollkommner Eigenthümer ist, und sein Recht auf seinen Sohn überträgt.

3ter Fall. Der Vater giebt seinem ältesten Sohne aus der ersten Ehe sechs Morgen Länderey, wovon er nur Leibzüchter ist, zur Aussteuer.

Digitized by Google

Jetzt wird der Sohn kein Eigenthümer von der Länderey; indem der Vater ihm daran das Eigenthum nicht geben konnte, weil er es selbst nicht hatte. Er erhält also in diesem Falle mehr nicht, als das Recht, die sechs Morgen Länderey zu benutzen, so lange der Vater lebt, und muß dieselben nach dessen Tode in die gemeinschaftliche Erbschaftsmasse einlegen, damit sie unter ihm und seinen übrigen Brüdern aus der ersten Ehe getheilt werden.

4ter Fall. Der Vater giebt seinem einzigen Sohne aus der ersten Ehe sechs Morgen Länderey, wovon er aber nur Leibzüchter ist, zur Aussteuer.

In diesem Falle erhält der Sohn das vollkommne Eigenthumsrecht an der Länderey, indem die Verstrickung des Eigenthumsrechts seines Vaters zu des Sohnes Gunsten ist, und dieser nach dem Tode seines Vaters von dieser Länderey Alleinerb wird.

§. 135. Die Eltern sind verbunden, ihre Kinder zur gehörigen Zeit auszusteuern §. 109.

Hiemit stimmt auch das Landrecht überein in folgender Verordnung.

Kapitel 73.

Von Bestrafung der Söhne und Töchter, die sich ohne ihrer Eltern Willen und Wissen verheirathen.

§. 136. „Die beschriebenen Rechte setzen und ordnen, wenn ein Sohn oder Tochter, die in Versehung

und Gewaltsam ihrer leiblichen Eltern Vater und Mutter sind, ohne derselben Willen und Wissen sich bestatten, nämlich der Sohn vor und ehe er zu dreißig Jahren, und die Tochter vor und ehe sie zu fünfundzwanzig Jahren kommen ist, so sind ihnen dieselben ihre Eltern Vater und Mutter in ihrem Leben nicht schuldig, einiges Heirathsgut zu geben, sie wollen es dann gerne thun, bis so lange dieselben ihre Eltern sterben, alsdann sollen sie mit den andern Kindern alles das erben, was sie von Rechtswegen erben mögen. Alles doch nach Gestalt und Befinden ihrer Verhandlung und Uebertretung, und deßfalls vermöge unserer derowegen ausgegangenen Polizeiordnung gestraft werden."

Nach diesem Kapitel sind die Eltern von der Pflicht, ihre Kinder auszusteuern unter der Bedingung entbunden, wenn der Sohn vor seinem dreißigsten, und die Tochter vor ihrem fünfundzwanzigsten Jahre ohne der Eltern Einwilligung sich verheirathen. Hieraus folgt zu Gunsten der Kinder, daß ihre Eltern sie ausstatten müssen, wenn sie nach erreichtem Alter, oder auch früher, jedoch mit Einwilligung ihrer Eltern, heirathen.

§. 137. Die Eltern, welche sich im Wittwestande, oder auch in der zweiten Ehe befinden, sind verbunden ihre Kinder erster Ehe auszusteuern.

§. 138. Sie sollen die Kinder erster Ehe nach Gelegenheit ihrer Güter ehrlich unterhalten, und zu gebühr-

bührlicher Zeit ihres Alters bestatten und aussteuern. Kap. 95. §. 173.

§. 139. Die Eltern können sich nicht mit jeder Kleinigkeit der Verbindlichkeit entledigen, ihre Kinder auszusteuern.

Wie groß die Aussteuer seyn müsse, ist in keinem Gesetze bestimmt. Man kann annehmen, daß die Eltern verbunden sind, nach der Größe ihres Vermögens ihre Kinder auszusteuern: — oder auch, daß sie bey Bestimmung der Aussteuer auf ihren Rang, auf den Rang des Bräutigams, und zugleich auf das Geschäft der jungen Eheleute ihr Augenmerk heften sollen: — oder auch zugleich auf die Zahl der Kinder, welche von den Eltern noch ernährt, erzogen, und ebenfalls ausgestattet werden müssen. Jede dieser Behauptungen kann mit guten Gründen vertheidigt werden: allein so lange keine derselben durch ein ausdrückliches Gesetz fest bestimmt ist, haben wir ein schwankendes Recht, das nur Gelegenheit zu Processen giebt. Wenn die Landsordnung im Kap. 95. §. 173. sagt: daß die Eltern ihre Kinder nach Gelegenheit ihrer Güter ausstatten sollen; so ist die Entscheidung zweideutig, und giebt zu Streitigkeiten Anlaß.

§. 140. Wenn die Eltern in Erfüllung ihrer Pflichten nachläßig sind, und ihren Kindern den standesmäßigen Unterhalt, die angemessene Erziehung, und die

Digitized by Google

gesetzliche Aussteuer nicht zukommen lassen wollen; so sollen die Amtleute sie dazu ermahnen, und gebührlich Einsehens thun. Kap. 95. §. §. 173. 174.

Sechster Titel.

Von Auflösung der Ehe.

§. 142. Die Ehe wird durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst.

§. 143. Das katholische Kirchenrecht erlaubt den Katholiken nicht, daß sie die Ehe unter irgend einem andern Vorwande trennen.

§. 144. Jedoch erlaubt es ihnen aus wichtigen Ursachen eine Trennung von Tisch und Bette.

§. 145. Das protestantische Kirchenrecht erlaubt den Protestanten, die Ehe aus wichtigen Ursachen zu trennen.

§. 146. Beiderseitige Einwilligung protestantischer Eheleute ist zur Aufhebung der Ehe keine hinlängliche Ursache: wohl aber Ehebruch, Lebensnachstellungen und boshafte Verlassung.

§. 147. Beständige Verweigerung des ehelichen Beischlafs, lebenslängliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, Blödsinn ohne Hoffnung der Wiederherstellung, Begehung einer Sodomie, eine von der Frau vorsetzlich unternommene Abtreibung der Leibesfrucht wird auch

Digitized by Google

als eine gegründete Ursache zur Ehescheidung unter Protestanten angesehen.

§. 148. Nach aufgelöster Ehe steht es dem letztlebenden Ehegatten bey den Katholiken allemal frey, zur andern Ehe überzugehen.

§. 149. Auch der geschiedene unschuldige Ehegatte bey den Protestanten darf sogleich zur andern Ehe schreiten.

§. 150. Ein Gleiches ist der Ehegattinn erlaubt, wofern Gewißheit obwaltet, oder gleich ausgemittelt werden kann, von welchem der beyden Ehemänner ihre nächste Leibesfrucht herstamme.

§. 151. Wer zur andern Ehe übergeht, muß ein Inventarium aller liegenden Güter, und die darauf sprechenden Orignalbriefe seinen Kindern erster Ehe, oder wenn sie unmündig, deren Tutoren und Curatoren zustellen. Kap. 95. §. 170.

§. 152. Es ist ihm erlaubt Copien von den Originalbriefen und Documenten zu nehmen. Kap. 95. §. 171.

§. 153. Wer in Verfertigung und Auslieferung dieses Inventariums sich als saumselig betreten läßt, soll der Nutzung seiner Leibzucht verlustig seyn. Kap. 95. §. 172.

Digitized by Google

Siebenter Titel.

Von der Leibzucht.

Erster Abschnitt.

Woher entsteht die Leibzucht?

§. 154. Die Leibzucht ist ein persönliches Recht, Kraft wessen einer befugt ist, die bewegliche oder unbewegliche Sache eines Dritten zu seinem Nutzen unentgeldlich zu gebrauchen; jedoch ohne die Substanz derselben zu verderben. §. 181.

§. 155. Die Leibzucht entsteht unmittelbar aus dem Gesetze, oder sie wird von dem Eigenthümer der zu benutzenden Sache bestellt.

§. 156. Entsteht sie aus dem Gesetze, so ist sie bald eine Wirkung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten, und trifft ein, wenn die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst wird.

§. 157. In diesem Falle erhält der letztlebende Ehegatte das Recht, die von seinem verstorbenen Ehegatten eigenthümlich herkommenden unbeweglichen Güter zu benutzen, und zu seinem Besten zu verwalten. §. 169.

§. 158. Die gesetzliche Leibzucht ist bald eine Wirkung des Verfangungsrechtes, und trifft ein, wenn dem letztlebenden Ehegatten Kinder aus der aufgelösten Ehe übrig bleiben.

Digitized by Google

§. 159. In diesem Falle werden die unbeweglichen Güter des letztlebenden Ehegatten seinen Kindern verstrickt, und dergestalt zugesichert, daß er das Recht behält, dieselben Leibzuchtsweise zu gebrauchen, und zu seinem Besten zu verwalten. §. 190.

§. 160. Die gesetzliche Leibzucht ist bald eine Wirkung der väterlichen Gewalt, und trifft ein, wenn den in der Vaters-Gewalt stehenden Kindern Güter anerfallen, durch Schenkungen oder Testamente zu Theil werden. §. 114.

Da es für die Mutter sowohl, als für den Vater strenge Pflicht ist, ihre Kinder zu unterhalten, zu erziehen, und auszustatten, (sieh den Titel von der Aussteuer) so wird diese Art von Leibzucht derselben nicht streitig gemacht werden. Brave Kinder werden aus Dankbarkeit sich dazu anschicken, und gegen ihre Mutter so billig seyn, als die Gesetze gegen ihren Vater gerecht sind. §. 117.

§. 161. Ist bey der Schenkung oder im Testamente ausdrücklich verordnet, daß der Vater an den seinem Kinde vermachten Gütern die Leibzucht nicht haben solle; so darf er sich derselben nicht anmaaßen. §. 116.

§. 162. Die gesetzliche Leibzucht ist bald eine Wirkung des geistlichen Gelübdes, und trifft ein, wenn einer geistlichen oder begebenen Person unbewegliche Güter als Erbschaft von ihren Eltern anerfallen.

§. 163. In diesem Falle hat die geistliche Person nur das Recht, diese anerfallene in unbeweglichen Gü-

Digitized by Google

tern bestehende Erbschaft Leibzuchtsweise zu gebrauchen. Kap. 93. §. 275.

§. 164. Die gesetzliche Leibzucht ist bald eine Wirkung des Rückfallsrechtes, und trifft ein, wenn die Eltern mit ihren Kindern die Hinterlassenschaft eines ihrer Kinder erben.

§. 165. In diesem Falle hat die Mutter oder Großmutter, der Vater oder der Großvater, falls sie oder er zur andern Ehe übergegangen ist, nur das Recht, alle liegende und fahrende Güter, die von der väterlichen (mütterlichen) Seite auf das verstorbene Kind verfallen waren, ihrem (seinem) Antheile nach Leibzuchtsweise zu gebrauchen. Kap. 82. §. §. 308. 313.

§. 166. Wird die Leibzucht von dem Eigenthümer der zu benutzenden Sache bestellt, so geschieht dieses entweder durch einen Akt von Todeswegen, oder durch einen Akt unter den Lebendigen.

§. 167. Im letztern Falle muß die Quasitradition hinzukommen: d. h. Der Leibzüchter muß als solcher wenigstens einen Augenblick die Sache besitzen; wofern er ein dingliches Recht an derselben haben will, und sie gegen jeden Besitzer verfolgen darf.

§. 168. Zuweilen wird auch die Leibzucht durch den Ausspruch des Richters bestellt.

Wenn z. B. ein Haus unter mehrere Erben vertheilt werden soll, das sich aber nicht füglich theilen läßt, auch nicht schicklich verkauft, noch einem

Digitized by Google

allein ganz überlassen werden kann; so darf der Richter verordnen, daß einer nach dem andern einstweilen die Leibzucht daran habe.

Kapitel 95.

Von der Leibzucht.

§. 169. „Die Eltern, welche an ihren Kindern angefallenen Gütern, wenn das Ehebett gebrochen wird, die Leibzucht haben, mögen dieselben ohne vorhergehende Caution und Versicherung der Bürgen oder Güter ihr Lebenlang gebrauchen und verwalten.

§. 170. Da aber der Leibzüchter oder die Leibzüchterinn in andre Ehe sich bestatten würde, soll er oder sie ein Inventarium aller liegenden Güter, und die Originalbriefe darauf sprechend, ihren Kindern, oder wenn sie unmündig, deren Tutoren und Curatoren zuzustellen schuldig seyn.

§. 171. Und jedoch sich, da sie wollen, der Originalbriefe, und Siegeltransumpte vorbehalten mögen, dieselben Leibzuchtsweise haben zu gebrauchen.

§. 122. Alles bey Verlierung seiner oder ihrer Leibzucht Nutzung.

§. 173. Und sollen die Eltern ihre Kinder nach Gelegenheit ihrer Güter ehrlich unterhalten, und zu gebührlicher Zeit ihres Alters bestatten und aussteuern.

§. 174. Da sie aber solchem nicht nachkommen würden, sollen unsere Amtleute von Unsertwegen die Eltern dazu ermahnen, und gebührlich Einsehens thun.

Digitized by Google

§. 175. Im Falle aber keine Leibeserben in absteigender Linie vorhanden, oder so einem Fremden die Leibzucht vermacht wäre, ist solchen Leibzüchtern nicht zugelassen, den Besitz der Güter, darin ihnen die Leibzucht gebührt, wirklich einzunehmen:

§. 176. Ehe und bevor sie genugsame Versicherung gethan haben, die Güter in gutem nothdürftigen Bau zu halten, auch nicht zu verargen, sondern sie, wie einem fleißigen Hausvater zusteht, zu gebrauchen. Also,

§. 177. Daß sie nach Endigung der Leibzucht in solchem Werthe, wie sie vorhin gewesen, den rechten Erben oder Eigenthumsherren mögen zugestellt werden.

§. 178. Derwegen dann auch jetztgemeldte Leibzüchter über alle und jede gereide und ungereide Güter, darin sie die Leibzucht haben, dergleichen über Briefe und Siegel ein rechtmäßiges Inventarium aufzurichten schuldig sind.

§. 179. Und wenn solche Versicherung und Aufrichtung eines solchen rechtmäßigen Inventariums geschehen, mögen sie alsbald die Güter zu ihrem Besten Nutzen und Profit, wie oben steht, gebrauchen.

§. 180. Hinwiederum aber sollen sie dieselben Güter nicht allein in gutem nothdürftigen Bau, wie oben gemeldet, halten, sondern auch die Beschwernisse der jährlichen Zinsen, Erbpachtungen, Schatzungen, und anderer Lasten, welche darauf liegen, währender Leib-

Digitized by Google

zucht, auf ihre eignen Kosten und ohne Zuthun des Eigenthümers tragen.

§. 181. Und nachdem sich oftmal begiebt, daß der Eigenthümer vor dem Leibzüchter mit Tod abgeht, daraus bisher verderblicher Hader und Zank erfolgt: ob die Erbschaft im Absterben des Eigenthümers oder Leibzüchters fallen solle: und aber vermöge der Rechte, die Leibzucht nichts anders ist, dann eine Gerechtigkeit fremde Güter zu nutzen, zu genießen, und zu gebrauchen, ohne derselben Schaden, und also von dem Eigenthum ganz verschieden ist.

§. 182. Derwegen auch der Leibzüchter durch keine Verjährung das Eigenthum solcher Güter an sich erlangen kann.

§. 183. So soll hinführo nach Ordnung der gemeinen beschriebenen Rechte: daß die Erbschaft alsbald nach Absterben des Eigenthümers erfalle, unangesehen der Gewohnheit, welche an etlichen Orten aus einem Unverstande dawider eingerissen seyn möchte, geurtheilt werden.

§. 184. So viel nun die unbeweglichen Güter, als Haus, Hof, Land, Büsche, Benden, Wiesen, Erbzins, Renten, Erbpächte, Fischerey, Churmöden, Erbdienste und Gerechtigkeit berührt, dieselben werden für Erbschaft gehalten.

§. 185. Und sollen bey dem Leibzüchter sein Lebenslang bleiben.

Digitized by Google

§. 186. Aber Lösrenten, Pfandschaften, Silbergeschirr, Gereide-Geld, Hausgeräth und Eigenthum, was nicht nagelfest ist, desgleichen, was die Ege beschoren, und Weingarten, so mit dem ersten Bande beschlossen, auch Jahrpächte und erschienene Erbpension und Renten werden für gereide Güter gehalten.

§. 187. Und folgen dem letztlebenden Ehegemahl also, daß er seines Gefallens damit schaffen und handeln mag.

§. 188. Wiewohl aber die Pfandschaften nach gemeinem Landsgebrauch nach Tod des Eigenthümers den Gereiden folgen;

§. 189. Jedoch wenn in aufgerichteten Heiraths-Verschreibungen oder andern beständigen Vermächtnissen versehen wäre, daß die Pfandschaft für Erbschaft zu halten, soll alsdann berührte Gewohnheit keine Statt haben, sondern es sollen in dem Falle die Pfandschaften der Erbschaft folgen."

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfangungs-oder Devolutionsrechte.

Ehe wir in der Lehre von der Leibzucht mit Nutzen fortrücken können, wird es nothwendig seyn, uns mit dem Verfangungs-oder Devolutionsrechte vorläufig bekannt zu machen: indem daraus die zweite Art von Leibzucht entsteht. §. 158.

Digitized by Google

§. 190. Das Verfangungs- oder Devolutionsrecht ist eine Verfügung des Gesetzes, Kraft welcher dem letztlebenden Ehegatten vorboten wird, die unbeweglichen Güter, die ihm bey dem Absterben seines Gatten eigenthümlich zugehören, zu veräußern, oder zu beschweren: aus der Ursache, damit seine aus der aufgelösten Ehe hinterlassenen Kinder, oder deren rechtmäßige Abkömmlinge dieselben nach seinem Tode vor allen übrigen Halbgeschwistern erben, und ausschließlich zu sich nehmen können.

Aus dieser Beschreibung des Verfangungsrechtes ergeben sich folgende Resultate.

§. 191. Stehender Ehe tritt kein Verfangungsrecht ein: indem die beyden Eheleute bey ihren Lebzeiten nicht nur mit allen ihren beweglichen, sondern auch unbeweglichen Gütern machen können, was sie wollen.

§. 192. Eben so wenig hat das Verfangungsrecht Statt, wenn aus der aufgelösten Ehe keine Kinder vorhanden sind, indem zu Gunsten derselben, oder deren rechtmäßigen Abkömmlinge das Verfangungsrecht eingeführt ist.

§. 193. Sterben die aus der aufgelösten Ehe hinterlassenen Kinder vor ihrem noch lebenden Vater, oder ihrer noch lebenden Mutter, ohne rechtmäßige Erben in absteigender Linie zu hinterlassen; so hört das eingetretene Verfangungsrecht wieder auf, und der letztlebende Ehegatte wird unumschränkter Eigenthümer von den unbeweglichen Gütern, die kurz vorher zu Gunsten seiner nun verstorbenen Kinder verstrickt gewesen waren.

Digitized by Google

§. 194. Das Verfangungsrecht trifft nur die unbeweglichen Güter, welche dem letztlebenden Ehegatten zur Zeit, da die Ehe aufgelöst wird, eigenthümlich zugehören. Es trifft die beweglichen Güter nicht, auch nicht die unbeweglichen, die er nach aufgelöster Ehe gewinnt oder erwirbt.

§. 195. Die aus der aufgelösten Ehe hinterlassenen Kinder erhalten die ausschließende Versicherung zu den ihretwegen verfangenen Gütern: folglich werden die Kinder der künftigen Ehe bey der Erbfolge davon ausgeschlossen.

§. 196. Erhalten die Kinder nur eine Versicherung zu den ihretwegen verfangenen Gütern; so folgt, daß, so lange ihr Vater oder Mutter lebt, sie der Regel nach nicht Eigenthümer davon werden.

§. 197. Die verfangenen Güter darf der letztlebende Ehegatte eigenmächtig weder beschweren noch veräußern. Nur im Falle der Noth und mit Gutheißen der Obrigkeit ist ihm dieses gestattet.

§. 198. Hat der letztlebende Ehegatte die verfangenen Güter eigenmächtig veräußert; so nehmen demungeachtet die Kinder, zu deren Gunsten sie verstrickt waren, dieselben unentgeldlich zu sich.

§. 199. Sind diese Kinder aber die Mobilarerben desjenigen, der die verfangenen Güter beschwert oder veräußert hat; so müssen sie zugleich die Beschwerung oder Veräußerung derselben genehmigen.

§. 200. Wollen sie dazu sich nicht verstehen; so

Digitized by Google

müssen sie sich der Mobilarerbschaft enthalten: oder mögen auch ein Inventarium über dieselbe errichten lassen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dem Ankäufer der verfangenen Güter nicht mehr vergüten zu wollen, als die Mobilarerbschaft beträgt.

§. 201. Hat der letztlebende Ehegatte die verfangenen Güter belastet oder veräußert, so darf er selbst nicht die Erschwerung oder den Verkauf anfechten: indem das Verfangungsrecht nicht zu seinem Vortheil: sondern zu Gunsten seiner Kinder eingeführt ist.

Dritter Abschnitt.

Anführung der Fälle, worin verschiedene Leibzüchter zum Vorschein kommen.

1ter Fall. Die Ehegattinn stirbt, und hinterläßt ihren Mann ohne Kinder zurück.

Hier kommt die erste Art von Leibzucht vor §. 156. Der letztlebende Ehegatte erhält nämlich Kraft der Gütergemeinschaft, worin er mit seiner verstorbenen Frau gestanden, die Leibzucht, oder das Recht alle unbeweglichen Güter, die der verstorbenen Ehegattinn zur Zeit ihres Absterbens eigenthümlich zugehörten, zu benutzen, und zu seinem Besten zu verwalten. Unter diese unbeweglichen Güter werden diejenigen gerechnet, welche der Ehegattinn durch Erbschaftsfolge, Seitenfälle, Schenkungen, oder durch einseitige Erwerbungen, zu Theil geworden sind. Zugleich wird hierher gerechnet die Halbscheid jener unbeweglichen Güter, welche stehen-

Digitized by Google

der Ehe gemeinschaftlich sind gewonnen oder erworben worden.

Vollkommner Herr bleibt der letztlebende Ehegatte nicht nur von den gereiden Gütern §.§. 186. 187. sondern er behält auch das uneingeschränkte Eigenthumsrecht über seine eignen unbeweglichen Güter. §. 192.

2ter Fall. Die Ehegattinn stirbt, und hinterläßt ihren Mann, und eine aus der Ehe erzeugte Tochter, oder auch mehrere Kinder.

Hier treten die zwey ersten Arten von Leibzucht ein §.§. 156. 158. Der letztlebende Ehegatte ist Leibzüchter von allen unbeweglichen Gütern seiner verstorbenen Ehegattinn, welche nach dem Kap. 95. §. 169. seinen hinterlassenen Kindern anerfallen sind. Weil ihm Kinder aus der Ehe übrig geblieben, muß er sich gefallen lassen, die unbeweglichen Güter, die er zur Zeit des Absterbens eigenthümlich besessen hat, gleich einem Leibzüchter zu gebrauchen, indem sie seinen hinterlassenen Kindern durch das Verfangungsrecht zugesichert worden §.§. 194. 195. Uebrigens bleibt er unbeschränkter Eigenthümer von allen gereiden Gütern, §. 187. wie auch von den Ungereiden, welche er nach aufgelöster Ehe gewinnt und erwirbt.

3ter Fall. Die Tochter des Bernards verheirathet sich mit Damian, und gebiert ihm einen Sohn. Jetzt stirbt die Ehegattinn des Bernards: gleich darnach die Ehegattinn des Damians, und hinterläßt ihren Vater, ihren Mann, und ihren Sohn.

Digitized by Google

Hier haben wir zwey Leibzüchter: den Bernard und den Damian. Bernard der Schwiegervater ist Leibzüchter von den unbeweglichen Gütern, welche seiner verstorbenen Ehegattinn bei ihrem Absterben eigenthümlich zugehört haben. — Er muß sich Kraft des Verfangungsrechts mit der bloßen Benutzung seiner eignen unbeweglichen Güter begnügen: indem ihm ein Sohn von seiner verstorbenen Tochter zurückgeblieben ist, zu dessen Gunsten dieselben verstrickt werden. — Unumschränkter Eigenthümer bleibt er von seinen gereiden Gütern, wie auch von den Ungereiden, die er nach aufgelöster Ehe gewinnt, und erwirbt: indem diese dem Verfangungsrechte, welches vor Erwerbung der letztbenannten Güter eingetreten ist, nicht unterworfen sind.

Eben so verhält es sich mit Damian dem Eidam. Er ist aus der nämlichen Ursache Leibzüchter von den unbeweglichen Gütern seiner verstorbenen Ehefrau, von denjenigen Gütern, woran diese zur Zeit ihres Absterbens das Eigenthumsrecht gehabt hat. Also hat Damian nicht die Leibzucht an den unbeweglichen Gütern seines Schwiegervaters, falls dieser vor ihm sterben sollte, denn sie gehörten seiner verstorbenen Ehefrau nicht eigenthümlich zu; sondern waren ihr durch das Verfangungsrecht nur zugesichert. — Ist es genug, daß der sterbende Ehegatte das bloße Eigenthumsrecht an den unbeweglichen Gütern habe, um Kraft der Gütergemeinschaft daran die Leibzucht an den zurückgebliebenen Ehe-

Digitized by Google

gatten zu übertragen; so folgt, daß Damian die Leibzucht an jenen unbeweglichen Gütern erhält, die von seiner Schwiegermutter eigenthümlich herkommen, und durch den frühern Tod derselben auf seine damals noch lebende Ehegattinn eigenthümlich verfallen sind. §. 169. Nur muß der Eidam warten, bis sein Schwiegervater mit Tod abgeht. Dann erst kann er das Recht zur Leibzucht in Ausführung bringen, und die von seiner Schwiegermutter herkommenden unbeweglichen Güter als Leibzüchter antreten. Weiter wird Damian Leibzüchter von den unbeweglichen Gütern, die er bey dem Absterben seiner Ehegattinn eigenthümlich besessen hat, und nun zu Gunsten seines hinterlassenen Sohnes verstrickt werden. Unumschränkter Eigenthümer ist Damian von allen seinen gereiden Gütern, wie auch von den ungereiden, welche er nach aufgelöster Ehe gewinnt und erwirbt.

4ter Fall. Der Schwiegervater stirbt, nachdem seine Frau vor zwanzig, und seine verheirathete Tochter vor zehn Jahren gestorben sind. Er hinterläßt seinen Eidam und seinen minderjährigen Enkel, den Sohn seiner verstorbenen Tochter.

Wir wissen, daß der Eidam. in diesem Falle Leibzüchter ist, und kennen auch die Güter, woran er es ist. Allein hier tritt die Frage ein: ob er auch an den Gütern seines jetzt verstorbenen Schwiegervaters Leibzüchter werde? Vor Allem ist wohl zu bemerken, daß die Güter des Großvaters

vaters sowohl die beweglichen als unbeweglichen unmittelbar auf den Enkel verfallen. Inzwischen erhält der Vater daran die Leibzucht, nämlich die der dritten Art. §. 160. Wäre der Sohn aus der väterlichen Gewalt; so könnte er seine Erbschaft sogleich zu sich nehmen, und selbst benutzen.

5ter Fall. Die Ehegattinn stirbt, ohne Kinder zu hinterlassen. Gleich nach ihr sterben auch ihre Eltern.

Dieser Fall ist dem ersten gleich. Nur fragt es sich: ob der Damian die Leibzucht an den Gütern seiner Schwiegereltern erhalte? Er erhält sie sich: indem dieselben nie seiner verstorbenen Ehegattinn eigenthümlich zugehört haben.

6ter Fall. Drey Söhne, wovon der Aelteste geistlich ist, erben die Hinterlassenschaft ihrer verstorbenen Eltern.

In diesem Falle kömmt eine neue Art von Leibzucht vor. Sie entspringt aus dem Kap. 93. von Erbtheilungen. §. 162. Der Geistliche wird nicht Eigenthümer von den elterlichen unbeweglichen Gütern: sondern sein Recht wird dahin eingeschränkt, daß er dieselben nur die Zeit seines Lebens genießen, benutzen und gebrauchen darf.

7ter Fall. Einer stirbt im ledigen Stande, und hinterläßt seine Mutter, oder seinen Vater, und zwei vollbürtige Brüder als seine Erben im Leben.

Digitized by Google

In diesem Falle haben wir eine neue Art von Leibzucht, welche eine Wirkung des Rückfalls- oder Revolutionsrechtes ist. Sie ist im Kap. 82. §. 164. enthalten, und erklärt die Mutter, oder den Vater zum Leibzüchter derjenigen unbeweglichen Güter, welche ihr oder ihm als Erbschaft zu Theil werden, und ihrem verstorbenen Kinde von väterlicher oder mütterlicher Seite angeerbt, und zugekommen sind.

8ter Fall. Einer tritt dem andern zehn Morgen Länderey ab, und giebt ihm zugleich bewegliche Güter. Beides soll er als Leibzüchter gebrauchen.

Diese Art von Leibzucht entsteht nicht aus dem Gesetze, sondern sie ist eine Wirkung des vollen Eigenthumsrechtes, Kraft wessen es jemanden gefällt, einen andern zum Leibzüchter seiner Güter zu machen. §. 166.

Vierter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Leibzüchters.

§. 202. Es haften Verbindlichkeiten auf dem Leibzüchter, wovon er einige bey Antretung, andre während der Leibzucht, und wieder andre bey Endigung derselben zu erfüllen hat.

§. 203. Bey Antretung der Leibzucht ist der Leibzüchter verbunden (wofern keine Leibeserben vorhanden

Digitized by Google

sind, deren Güter er zu benutzen hat) ein rechtmäßiges Inventarium über die zu benutzenden Güter zu errichten, z. B. über die unbeweglichen Güter, die von seinem verstorbenen Ehegatten eigenthümlich herkommen, und woran er Kraft der Gütergemeinschaft die Leibzucht hat. §. 178.

§. 204. Auch muß der Leibzüchter genugsame Sicherheit leisten, daß er die Güter in gutem nothdürftigen Bau halten, daß er sie nicht schmälern noch verderben, sondern wie ein guter und kluger Hausvater gebrauchen wolle. §. 176.

§. 205. Die Erben der von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassenen unbeweglichen Güter, und die Eigenthums-Herren der einem Fremden Leibzuchtsweise vermachten Güter haben das Recht, die Leibzüchter von dem Antritt der Leibzucht so lange abzuhalten, bis sie den so eben erwähnten Pflichten §. §. 203. 204. nachgekommen sind §. 175.

§. 206. Sind Leibeserben in absteigender Linie vorhanden; so ist der letztlebende Ehegatte nicht gehalten ein Inventarium zu errichten, noch Caution zu leisten, wofern er im Wittwestande verbleibt. §. 169.

§. 207. Geht er aber zur andern Ehe über, so muß er ein Inventarium aller liegenden Güter errichten. §. 170.

§. 208. Dieses Inventarium muß er seinen Kindern, oder deren Tutoren zustellen, und auch die darauf sprechenden Briefschaften, und Erwerbungsurkunden muß er denselben im Original ausliefern, und darf

Digitized by Google

seines Gefallens davon beglaubigte Abschriften behalten. §. §. 170. 171.

§. 209. Wenn der zur andern Ehe schreitende Leibzüchter diese Pflichten §. §. 207. 208. hintansetzen würde, soll er der Leibzucht verlustig seyn. §. 172.

§. 210. Die Verbindlichkeit, ein rechtmäßiges Inventarium über alle zu benutzenden Güter zu errichten, liegt um so vorzüglicher dem Vater (der Mutter) ob, wenn er (sie) Kraft der väterlichen Gewalt die Leibzucht an den Gütern seines (ihres) noch unmündigen Kindes erhält; indem unter denselben gemeiniglich Gereide sind, die der nachläßige Vater leicht vergessen, und wenn er nicht aufrichtig ist, leicht unterschlagen könnte.

§. 211. Alle Leibzüchter, sie mögen ihr Benutzungsrecht aus jedem beliebigen Titel herleiten, sind verbunden, die Güter in gutem nothdürftigen Bau zu halten, und sie wie ein guter Hausvater zu gebrauchen. §. 176.

§. 212. Auch sind sie verbunden, die Beschwernisse der jährlichen Zinsen, Erbpachtungen, Schatzungen und andrer Lasten, welche darauf liegen, während der Leibzucht auf ihre eignen Kosten, und ohne Zuthun des Eigenthümers zu tragen. §. 180.

§. 213. Der Leibzüchter muß auch die ausserordentlichen Lasten tragen, wenn sie blos Lasten sind, und keinen Vortheil gewähren für den Eigenthümer der zu benutzenden Sache: — auch keinen bestimmten Schaden, der denselben an seinem Vermögen treffen könnte, abwenden.

Digitized by Google

Darum trägt der Leibzüchter eines Hauses die Einquartirungen und ähnliche Lasten.

§. 214. Der Leibzüchter trägt die Lasten, wodurch er sich gegen ein bevorstehendes Uebel zu schützen, und sein Eigenthum zu erhalten sucht.

Droht z. B. der Feind die Saat auf dem Felde zu verheeren, so ist der Leibzüchter verbunden, die deßfalls ausgeschriebene Brandschatzung aus seinen Mitteln abzuführen.

§. 215. Zielen die ausserordentlichen Lasten zum Vortheil des Leibzüchters und des Eigenthümers der zu benutzenden Güter ab, so sind auch beyde verbunden dazu gemeinschaftlich beyzutragen: je nachdem einer mehr, als der andere dadurch zu gewinnen hoffen kann.

Droht z. B. der Feind eine Stadt in Brand zu schießen, so müssen der Hauseigenthümer und der Leibzüchter gemeinschaftlich zu der ausgeschriebenen Brandschatzung beytragen. Das Haus muß dem Eigenthümer: die Benutzung desselben aber, wie auch die darin sich befindende Mobilarschaft muß dem Leibzüchter gerettet werden.

§. 216. Hat der Leibzüchter Kinder aus der aufgelösten Ehe; so muß er dieselben standesmäßig ernähren, erziehen, und zu gehöriger Zeit ausstatten. § 173.

§. 127. Bey Endigung der Leibzucht ist der Leibzüchter verbunden, die bis dahin benutzten Güter den Erben oder Eigenthumsherren so abzutreten, und in

Digitized by Google

dem nämlichen Werthe, wie er dieselben angetreten hat. §. 177.

§. 218. Um sich hiervon zu überzeugen, und alle Vervortheilung für den einen oder andern zu verhüten, muß das mit gewissenhafter Genauigkeit errichtete Inventarium die rechtsbeständige Auskunft geben. §. 179.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten des Leibzüchters.

§. 219. Der Leibzüchter hat das Recht alle, sowohl die gewöhnlichen, als ungewöhnlichen Vortheile von den zu benutzenden Gütern zu ziehen.

In Betreff der Benutzung handelt er mit den zu benutzenden Gütern, wie ein Herr mit seinem Eigenthum. Ungebunden streckt er seine Hand nach jedem Vortheil aus, und kennt keine andern Grenzen, als nur diejenigen, die er nicht überschreiten darf, wofern er das Eigenthum der Güter ihrem wahren Herrn unverletzt erhalten will. Der Leibzüchter muß daher in Ausübung seines Rechts behutsam seyn, und zwei Regeln, die seiner Befugniß zur Benutzung die Grenzen anweisen, stets vor Augen haben.

§. 220. Der Leibzüchter muß die Güter eines Dritten so benutzen, daß er dieselben nach Endigung der Leibzucht in dem nämlichen Werthe und Zustande abtreten kann, in welchem Werthe und Zustande er sie angetreten hat. §. 177.

Digitized by Google

§. 221. Der Leibzüchter muß die Güter eines Dritten so benutzen, wie ein kluger Hausvater und ein uneigennütziger Wirthschafter sie selbst benutzen würde. §. 176.

Jetzt wollen wir die Güter, welche dem Leibzuchtsrechte unterworfen zu seyn pflegen, der Reihe nach durchgehen, und dabey kurz bemerken, nach welcher Regel der Leibzüchter sich bey Benutzung derselben zu verhalten habe.

1ter Fall. Einer erhält das Recht, Haus, Hof, Stallungen, Aecker, Wiesen und Benden Leibzuchtsweise zu benutzen.

Der Leibzüchter hat in diesem Falle das Recht, alle möglichen Vortheile aus den zu benutzenden Gütern zu ziehn. Er darf sie selbst benutzen, er darf sie auch verpachten. Inzwischen muß er dafür sorgen, daß er sie nach Endigung der Leibzucht in dem nämlichen Werthe zurückgeben könne, in welchem er sie als Leibzüchter angetreten hat. Darum muß er die Gebäude in Dach und Fach erhalten, und alle nothwendigen Ausbesserungen daran aus eignen Mitteln bestreiten. Die Aecker muß er in gehöriger Kultur und Düngung erhalten, und die Wiesen und Benden dürfen bey seiner Benutzung nicht an ihrer Größe noch innerer Beschaffenheit verlieren.

2ter Fall. Einer erhält das Leibzuchtsrecht über einen Baumgarten, über einen Wald von großen Bäumen, und über kleines Gehölze.

Digitized by Google

In diesem Falle benutzt er den Baumgarten, wie ein sachverständiger Eigenthümer ihn benutzen würde, so, daß er in dem nämlichen Zustande erhalten wird, in welchem er ihn als Leibzüchter gefunden hat. Die abstehenden Bäume muß er mit neuen ersetzen, und selbst die nöthige Anpflanzung darf er nicht vernachläßigen. Den Wald muß er forstmäßig fällen und verwalten. Das kleine Gehölze genießt er nach wohlhergebrachter Orts-Gewohnheit. Der ausgestorbene Baum gehört als Frucht der Erde dem Leibzüchter. Der Gesunde vom Winde, oder sonst mit Gewalt ausgeworfene Baum bleibt dem Eigenthümer des Waldes. Er muß verkauft werden, und der Leibzüchter darf die Zinsen des Geldes ziehn.

3ter Fall. Einer erhält das Leibzuchtsrecht über Kohl-Stein- und Metallgruben.

Hier kann die erste Regel keine Anwendung finden, und darum muß die zweite als Richtschnur genommen werden. Er ist verbunden die Kohl-Stein- und Metallgruben mit solcher Mäßigkeit zu benutzen, als ein kluger sachverständiger Hausvater, der zugleich auf das Wohl seiner Nachkommen bedacht ist, sie benutzen würde. Er darf darin die Arbeiter nicht verdoppeln, um die Ausbeute zu vergrößern.

4ter Fall. Einer erhält das Leibzuchtsrecht über Capitalien, über Zehende, Jagd- und sonstige Gerechtigkeiten.

Digitized by Google

In diesen und dergleichen Fällen kann der Leibzüchter den Erben oder Eigenthumsherren selten gefährlich werden: wofern nur gesorgt wird, daß die Capitalien in guten Händen bleiben, und daß die Gerechtsame und deren Grenzen klar und bestimmt beschrieben werden. Inzwischen versteht es sich von selbst, daß der Leibzüchter die Zinsen erhebe, und die Gerechtsame, wie gebräuchlich ist, benutze.

5ter Fall. Einer erhält Kraft der Vatersgewalt das Leibzuchtsrecht über die seinem noch minderjährigen Sohne anerfallenen gereiden und ungereiden Güter. In diesem Falle benutzt der Vater die ungereiden Güter, wie bereits ist gesagt worden. Was aber die beweglichen Güter betrifft; so hat man darauf zu sehen; ob sie bey dem Gebrauche ganz aufgezehrt, oder nur verschleißen, verderben, schlechter werden. Werden sie ganz aufgezehrt, z. B. Feldfrüchte, Eß- und Trinksachen; so werden sie bey der Benutzung ein Eigenthum des Leibzüchters: dafür muß er aber die verzehrten gereiden Güter durch andere in Natur von gleicher Beschaffenheit, in gleichem Maas und Gewicht zurückgeben. Sind die gereiden Güter von der Art, daß sie durch den Gebrauch verschleißen, verderben, schlechter werden; so müssen sie unter der Aufsicht des Vormünders verkauft, das Geld zum Kapital gemacht werden, wovon dann der Leibzüchter die Zinsen ziehen darf.

Auf jeden Fall ist es aber gerathener, daß die den minderjährigen Kindern anerfallenen gereiden Gü-

Digitized by Google

ter ohne Unterschied veräußert werden. Alle Mißhelligkeiten zwischen Eltern und Kindern werden dadurch beseitigt, die Zinsen nimmt der Leibzüchter zu sich, und das Kapital kann bey gerichtlicher Ausstellung und Sicherheit dem Eigenthümer nicht verloren gehen.

6ter Fall. Der Eigenthümer macht einen zum Leibzüchter von etlichen seiner gereiden und ungereiden Gütern.

In diesem Falle benutzt er die ungereiden Güter nach den aufgestellten Verhaltungsregeln. Die gereiden Güter darf er auch benutzen: indem sie ihm dazu gegeben worden sind. Nun tritt die Schwierigkeit ein zu bestimmen, wie er sie nach Endigung der Leibzucht zurückzugeben habe. Hierbey ist zuerst auf den Vertrag zu sehen, der deßfalls unter beyden abgeschlossen worden ist. Haben sie keinen errichtet, so thut der Leibzüchter genug, wenn er nach Endigung der Leibzucht diejenigen Gereide zurückgiebt, welche er noch besitzt: ohne Rücksicht, ob sie verschlissen, oder schlimmer geworden sind. Der Eigenthümer hätte sie ihm schenken können: folglich zeigte er durch sein Stillschweigen an, zufrieden seyn zu wollen, wenn ihm das zurückgegeben wird, was davon nach der Benutzung übrig geblieben ist.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Wann hört die Leibzucht auf?

§. 222. Die erste Art von Leibzucht, welche eine Wirkung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten ist, dauert so lange der zurückgelassene Ehegatte im Leben bleibt.

Sie hört keinen Augenblick früher auf: denn sie ist gleichsam an sein Leben angeknüpft. Sie dauert aber auch keinen Augenblick länger: denn sie ist ein persönliches Recht, und stirbt mit ihm dahin. §. 169.

§. 223. Die Leibzucht zweiter Art, welche eine Wirkung des Verfangungsrechtes ist, dauert so lange dem letztlebenden Ehegatten Kinder aus der aufgelösten Ehe oder erbfähige Enkel übrig sind. Sterben diese vor ihm; so hört das Verfangungsrecht auf, und er tritt wieder die Rechte eines Eigenthümers an.

§. 224. Die dritte Art von Leibzucht, welche eine Wirkung der väterlichen Gewalt ist, dauert so lange das Kind sich in der väterlichen Gewalt befindet, und hört in dem Augenblicke auf, in welchem er aus derselben tritt.

Nach geendigter väterlichen Gewalt ist der Vater (oder die Mutter) verbunden, die seinem Kinde unmittelbar anerfallenen Güter, sowohl die gereiden, als ungereiden nach einem darüber verfertigten Inventarium zu berechnen, und sie in der nämlichen Größe, in dem nämlichen Werthe abzu-

Digitized by Google

treten, wie er als Leibzüchter sie gefunden und angetreten hat. Er darf die Güter keinen Augenblick länger in Händen behalten: denn sobald die Ursache seines Rechtes, die väterliche Gewalt aufhört, muß auch die Wirkung derselben, die Leibzucht verschwinden.

§. 225. Die Leibzucht, welche nach dem Kap. 93. §. 162. einer geistlichen Person zukommt an ihren eignen unbeweglichen Gütern, welche ihr in absteigender Linie von ihren Eltern anerfallen, dauert so lange die geistliche Person im Leben ist.

Nach ihrem Tode fallen diese Güter in Gemäßheit des Kap. 88. ihren Anverwandten als Erbschaft zu.

§. 226. Die Leibzucht, welche nach dem Kap. 82. §. 164. dem Vater oder der Mutter an der Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Sohnes zukommt, endigt sich ebenfalls mit dem Tode des Leibzüchters.

§. 227. Die Leibzucht, welche eine Wirkung des Eigenthumsrechtes ist, dauert so lange der Eigenthümer sie dem Leibzüchter zugesagt hat. Ist darüber nichts festgesetzt; so ist sie demselben lebenslänglich eingeräumt.

§. 228. Die Leibzucht jeder Art hört endlich auf, 1) wenn die zu benutzenden Güter ganz und für immer zu Grunde gehen. Ganz müssen sie zu Grunde gehen; sonst benutzt der Leibzüchter noch dasjenige, was übrig geblieben ist. Auf immer müssen sie zu Grunde gehen; sonst wird die Leibzucht nur einstweilen verhindert. 2) Wenn der Leibzüchter die zu benutzenden Gü-

Digitized by Google

ter nicht braucht: jedoch wollen die Gesetze, daß in diesem Falle der anwesende Leibzüchter zehn, der abwesende hingegen zwanzig Jahre die Güter ohne Benutzung liegen läßt, und daß der Eigenthümer im ruhigen und redlichen Besitze der Sache gewesen ist. 3) Wenn der Leibzüchter sich seines Rechtes ausdrücklich begiebt.

Achter Titel.

Von der Intestaterbfolge.

Erster Abschnitt.

Was ist die Intestaterbfolge?

Wir verstehen uns gleich, wenn wir von einer Erbschaft reden. Hat dieser das ganze Vermögen seiner Eltern allein geerbt? das ist eine reiche Erbschaft! ich wünschte der Erbe dieses Mannes zu seyn. Lauter Ausdrücke, die im bürgerlichen Leben alle Tage vorkommen, und von einem jeden verstanden werden.

§. 229. Die Erbfolge giebt ein Recht, die Hinterlassenschaft des Verstorbenen zu sich zu nehmen, und jeden andern davon auszuschließen.

Dieser erhält die Hinterlassenschaft seines Nachbars, denn er hat mit demselben darüber einen gültigen Vertrag gemacht. Jener erhält die Hinterlassenschaft seines Oheims: denn auf ihn ist das Testa-

Digitized by Google

ment gemacht. Ich hingegen bin des Verstorbenen Erbe, nicht wegen eines Vertrags, auch nicht Kraft eines Testaments: sondern, weil die Gesetze mich unmittelbar und zunächst, ohne Dazwischenkunft des Verstorbenen, dazu ernennen und berufen. Bey mir tritt also die Intestat- oder gesetzliche Erbfolge ein: wovon wir gegenwärtig reden wollen.

§. 230. Wenn einer stirbt, ohne über seine Hinterlassenschaft ein gültiges Testament, oder einen rechtsbeständigen Vertrag errichtet zu haben; so sind seine nächsten Blutsverwandten auch seine nächsten Erben.

Um der Unordnung vorzubeugen, bestimmen die Gesetze, welche unter den vielen Blutsfreunden die nächsten seyn sollen. Es werden vier Klassen festgesetzt. In die erste Klasse kommen diejenigen, welche von dem Verstorbenen durch eheliche Geburt abstammen. Als Söhne und Töchter, Enkel und Urenkel. u. s. w. In der zweyten Klasse sind diejenigen begriffen, wovon der Verstorbene durch eheliche Geburt abstammt, als Vater und Mutter, Großvater und Großmutter. u. s. w. Wiederum stehen in der zweyten Klasse die vollbürtigen Geschwistern und deren Kinder. In der dritten Klasse erscheinen die Halbgeschwistern und deren Söhne und Töchter. Den Beschluß machen endlich die in der vierten Klasse, wohin alle übrigen Verwandten gehören, welche nach dem Grade die nächsten sind.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Intestaterbfolge in der ersten Klasse.

§. 231. Wenn einer stirbt, ohne über seine Hinterlassenschaft rechtsbeständig verordnet zu haben; so erben ihn seine Abkömmlinge vor allen übrigen Verwandten.

§. 232. Wer aber seine Vorfahren erben will, muß in der Ehe erzeugt, oder durch die nachfolgende Ehe erbfähig gemacht worden seyn.

Von den ehelichen Kindern ist also hier die Rede. Von den Unehelichen und deren Erbfolge werden wir an einem andern Orte handeln.

Sind die Personen aus der ersten Klasse von dem Verstorbenen aus Einer Ehe erzeugt, oder aus Zweyen, oder aus Mehrern? Kommen Kinder aus Einer Ehe zum Vorschein; so hat man zuzusehen: ob sie unter sich allein, oder ob sie mit Brüder- oder Schwester-Kindern als Erben auftreten. Zur bessern Uebersicht dieser verwickelten Lehre wollen wir das Ganze in so viele einzeln Fälle zerlegen. Die hierher einschlagenden Kapitel der Landsordnung müssen vorangeschickt werden.

Kapitel 70.

Von Succession und Erbung in absteigender Linie ohne Testament, oder Geschäft der Eltern.

§. 233. „Wenn Vater und Mutter ohne Testament

und Ordnung ihres letzten Willens mit Tod abgehen, und leibliche eheliche Kinder, Söhne und Töchter hinter ihnen verlassen, so erben dieselben Kinder alle väterliche und mütterliche Habe und Güter fahrend und liegend, wie sie Namen haben mögen, gleich miteinander vor Männiglichen.

§. 234. Wo aber Söhne- und Töchter-Kinder, Enkel, Urenkel oder andere in rechter absteigenden Linie sind, dieselben sollen anstatt ihrer abgegangenen Eltern, mit des Verstorbenen Kindern in Stämme erben, inmaaßen ihre Eltern, wenn sie im Leben wären, geerbt hätten.

§. 235. Und wenn Anherr oder Anfrau nicht leibliche eheliche Kinder: sondern in der rechten absteigenden Linie andere Erben in gleichen Graden verließen, die sollen alle gleich miteinander erben."

Kapitel. 71.

Von Erbung und Succession geehelichter Kinder durch nachfolgende Heirath.

§. 236. „So auch Mann und Weib vor ihrer ehelichen Versammlung natürliche und leibliche Kinder miteinander hätten, und sich hiernach in Sakrament der h. Ehe ergeben, und dadurch solche Kinder ehelich machten, so erben dieselben Kinder gleich mit den nachfolgenden andern Erben, welche in stehender Ehe gezielt, und rechte Erben sind."

Kap.

Kapitel. 79.

Von Erbung der Baſtarden verlaſſener Güter.

§. 237. „So Baſtarden eheliche Kinder hätten, oder gewonnen, mögen dieſelben Kinder in gleicher Geſtalt, wie hier oben von ehelichen Kindern geſetzt, ihre Eltern erben, und ihnen ſuccediren.

§. 238. Doch behaltlich Uns desfalls Unſrer Hoheit und Gerechtigkeit, da ſolches Gebrauch und Herkommen.

§. 239. Welche Baſtarden aber als aus verdammter Geburt gezielt, ihre Eltern Vater und Mutter nicht erben; da ſollen hinwiederum und aus gleicher Urſache dieſelben Eltern ihre unehelichen Kinder auch nicht erben.“

Kapitel. 80.

Von Succeſſion der Enkel aus des H. Reichs Kammergerichtsordnung im Jahr fünfzehnhundert aufgerichtet zu Augsburg.

§. 240. „Dieſer Auszug, wie auch die folgenden zwey ſind darum feſtgeſetzt, damit man wiſſen möge, wie dieſelben mit den gemeinen beſchriebenen Rechten übereinſtimmen, ſich darnach zu halten, und zu ſchicken wiſſen, und lautet alſo.

§. 241. Ordnen, ſetzen, erklären und wollen Wir, daß Deichter oder Enkel nun hinfort ihrer einem verlaſſenen Habe und Güter mit ihrer Vater und Mutter

Digitized by Google

Geschwisterten an Statt ihrer Vater und Mutter zu erben, nach laut gemeiner geschriebenen Rechte zugelassen werden sollen, der Gewohnheit, welche an etlichen Orten dawider seyn möchte, unangesehen.

§. 242. Dann Wir auch derselben Gewohnheit, als der Mildigkeit, Rechten, und Billigkeit widerwärtig und ungemäs, aus Vollkommenheit Unserer Macht und Rechte Wissenheit abthun, und vernichtigen.

§. 243. Allen und jeden Richtern und Gerichten ernstlich gebiethend, hinfort nicht mehr nach solcher Gewohnheit, sondern nach den Reichs geschriebenen Rechten in solchen Fällen zu urtheilen und zu richten."

Jetzt wollen wir die in den vorangeschickten Kap. enthaltenen Fälle der Ordnung nach anführen.

1ter Fall. Die Eltern sterben und hinterlassen drey Kinder. Hier wird die ganze Hinterlassenschaft der Eltern in drey gleiche Theile zerlegt, damit ein Kind so viel bekomme, als das andere. §. 233. Bey gleicher Theilung der Güter müssen sie auch die Schulden in gleiche Theile unter sich theilen.

2ter Fall. Die Eltern sterben und hinterlassen drey Kinder, wovon das älteste ausser der Ehe geboren worden ist.

Die Hinterlassenschaft der Eltern wird hier wiederum in drey gleiche Theile vertheilt, wovon das ausser der Ehe gezielte Kind so gut seinen Antheil erhält, als die zwey andern: indem es durch die nachfolgende Ehe seiner beyden Eltern zu einem

Digitized by Google

ehelichen Kinde, folglich erbfähig gemacht worden ist. §. 236.

3ter Fall. Ein Bastard heyrathet, zeugt drey Kinder. Er und seine Frau sterben. Erben ihn seine drey Kinder?

Ja sie erben ihn. Daß der Vater ein Bastard ist, soll seinen ehelichen Kindern an ihrem Erbfolgsrechte nicht schaden. §. 237.

4ter Fall. Die Eltern sterben, hinterlassen zwey Söhne und zwey Enkel, nämlich ihrer verstorbenen Tochter eheliche Kinder.

In diesem Falle wird die Hinterlassenschaft der Eltern in drey gleiche Theile getheilt, wovon jeder der Söhne einen Theil bekommt, und den dritten Theil die zwey Enkel erhalten. §. 234. Die beyden Enkel treten in die Erbfolgsrechte ihrer verstorbenen Mutter, die, wenn sie noch lebte, auch nur den dritten Theil geerbt haben würde.

5ter Fall. Die Großeltern sterben, hinterlassen aber keine leiblichen Kinder: indem ihre drey Söhne vor ihnen gestorben sind, wovon aber ein jeder ein Kind hinterlassen hat.

Hier wird die Hinterlassenschaft der Großeltern in drey gleiche Theile getheilt, wovon jeder Enkel seinen Theil bekommt. §. 235.

6ter Fall. Die Großeltern sterben, und hinterlassen ein Vermögen von sechstausend Thaler. Sie haben sechs Erben: nämlich drey Kinder ihres

Digitized by Google

verstorbenen ältesten, zwey Kinder ihres verstorbenen mittlern, und ein Kind ihres verstorbenen jüngsten Sohnes.

Wenn in diesem Falle die Enkel aus eignem Rechte, als Erben ihrer Großeltern auftreten; so wird die Hinterlassenschaft derselben in sechs gleiche Theile getheilt, wovon jeder der Enkel tausend Thaler erhält. Kommen die Enkel aber Kraft des Repräsentationsrechtes zur Erbschaft; oder was eins ist, erben sie soviel, als ihre Eltern erben würden, wenn sie noch am Leben wären; so verhält sich die Theilung ganz anders. Dann bekömmt das Kind des verstorbenen jüngsten Sohnes so viel, als die drey Kinder des verstorbenen ältesten Sohnes zusammen bekommen: indem die verstorbenen Väter die Hinterlassenschaft ihrer Eltern in gleiche Theile unter sich getheilt haben würden, unangesehen: ob einer von ihnen mehr Kinder habe, als der andere. — Mit welchem Rechte kommen nun in diesem Falle die Enkel zu der Hinterlassenschaft ihrer Großeltern? Sie kommen nach dem Kap. 70. §. 235 aus eignem Rechte; folglich wird die Hinterlassenschaft der Großeltern in sechs gleiche Theile zerlegt, wovon jeder der Enkel seinen sechsten Theil erhält.

7ter Fall. Die Eltern sterben, hinterlassen ein Vermögen von viertausend Thaler. Sie haben zu ihren Erben einen Sohn, und das einzige Kind ihres verstorbenen jüngsten Sohnes.

Digitized by Google

In diesem Falle wird nach §. 234 die Hinterlassenschaft der Eltern in zwey gleiche Theile getheilt, wovon einen Theil ihr noch lebender Sohn erhält, und der andere Theil ihrem Enkel anerfällt. — Wenn der noch lebende Sohn todt wäre, so würden seine drey Kinder mit dem Kinde seines verstorbenen Bruders als Erben aus eignem Rechte auftreten, und folglich die Hinterlassenschaft ihrer Großeltern in vier gleiche Theile zerlegen. Dieses sieht der noch lebende Sohn ein, und fällt daher auf den schlauen Gedanken, von der Erbschaft abzustehen, und seine drey Kinder an seiner Statt erben zu lassen. Geht dieser Kunstgriff durch? Nein, wenn er auf die Erbschaft Verzicht thut, so fällt dieselbe ganz seines Bruders Kinde zu, und er sowohl als seine Kinder bekommen nichts davon. Er nichts: indem er die Erbschaft ausgeschlagen hat. Seine Kinder nichts: indem sie kein eignes Recht dazu haben, und kraft des Repräsentationsrechtes als Erben nicht auftreten können: indem es widersinnig ist, den Vater, der noch im Leben ist, und selbst auftreten kann, vorstellen wollen.

Jetzt wissen wir die Fälle zu entscheiden, welche vorkommen können, wenn Kinder aus Einer, oder deren Kinder als Erben ihrer Eltern, oder Großeltern auftreten. — Nun wollen wir auch untersuchen, wie Kinder aus mehrern Ehen ihre Eltern erben.

§. 243. Es sind so viele Erbfolgen, als es Ehen giebt, wofern aus jeder Ehe Kinder vorhanden sind.

Digitized by Google

Was die Kinder verschiedener Ehen von der Hinterlassenschaft der Eltern ausschließlich zu sich nehmen, bestimmt die Landsordnung im

Kapitel. 74.

Wie mancherley Kinder erben sollen.

§. 244. „Wiewohl die gemeinen beschriebenen Rechte ordnen und wollen, wo ein Vater bey mehr dann einer Hausfrau im ehelichen Stande zweyerley oder mehrere Kinder erworben hätte, und sie ohne Geschäft seines letzten Willens verließ, daß dieselben Kinder ihn alle zugleich erben.

§. 245. Dieweil aber in Unsern Fürstenthümern Jülich und Berg über aller Menschen Gedenken diese altherkommende Gewohnheit und Gebrauch als Privilegien der Lande besitzlich, wie folgt, hergebracht, so soll es auch noch zur Zeit bey dero verbleiben.

§. 246. Nämlich, wo zwey Personen sich zusammen vermählt, liegende und fahrende Güter einander zugebracht, oder in stehender Ehe erobert, gewonnen und geworben, auch Kinder gezielt, und ihrer ein mit Tode von dem andern abgegangen: die letztlebende Person aber zu der Ehe gegriffen, und in solcher Ehe gleichfalls Kinder gezielt: sodann in Heyrathsbriefen, oder sonst, wie es mit solcher Erbfolge auf den Fall gehalten werden soll, nicht versehen,

§. 247. Sollen die Kinder erster Ehe allsolche in erster Ehe zugebrachten und elterlichen von aufsteigender Linie herfließenden Erbgüter, unerwogen in welcher Ehe

ſie fallen, neben den in der erſten Ehe gewonnenen und erworbenen, liegenden und unbeweglichen, auch anerfallenen Gütern, nichts ausgeſchieden, allein haben.

§. 248. Und die Kinder aus der zweyten Ehe geboren, alle in ſolcher zweyten Ehe zugebrachten, gewonnenen und erworbenen auch zuerfallenen Güter gleichfalls allein zu ſich nehmen, und haben.

§. 249. Aber die Fälle, welche aus der Collateral- oder Seitenlinie herkommen, ſollen den Kindern, in welcher Ehe dieſelben fallen, verbleiben.

§. 250. Und die beweglichen und fahrenden Habe und Güter bleiben bey der zweyten oder auch dritten oder der letztern Ehekindern.

§. 251. Derwegen ſie auch die Schulden zu bezahlen verpflichtet ſind.

§. 252. Wäre es auch Sache, daß jemand nach gebrochenem Bette im Wittwenſtande ſäß, und demſelben einiger Seit- oder Beyfall anerfallen würde, mag er ſolchen Beyfall ſeines Gefallens in die zweyte Ehe bringen.

§. 253. So ſich auch zuträge, daß in der erſten Ehe Erbſchaft gegolten, darüber auch Erbung und Tradition gefolgt; aber in der zweyten, dritten oder letzten Ehe allererſt die Bezahlung ganz oder zum Theil geſchehe; ſollen ſolche gegoltenen Erbgüter den Vorkindern bleiben.

§. 254. Und der zweyten, dritten oder letzten Ehekindern von wegen des Kaufpfennings nach Advenant deſſelben in der zweyten, dritten oder letzten Ehe bezahlt, bis zu der Ablöſe verhypotheſirt, und davon

Digitized by Google

jährlich, was sich Vermöge der gemeinen Rechte gebührt, zu entrichten verhaftet;

§. 255. Jedoch alle gefährliche Handlung hierinn gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 256. Denn so man spüren würde, und ausfindig gemacht, daß einiger Betrug desfalls gebraucht, soll dem, welchem solches zum Nachtheil geschehen, derwegen Spruch und Forderung vorzuwenden, und dasselbe darzuthun, und zu beweisen, frey stehen."

8ter Fall. Die Eltern sterben und hinterlassen drey Kinder aus der ersten, zwey Kinder aus der zweyten, und ein Kind aus der dritten Ehe.

In diesem Falle erben die Kinder aus der ersten Ehe 1) alle unbeweglichen Güter, welche ihrem besondern Vater, oder ihrer besondern Mutter eigenthümlich zugehört haben. 2) Erben sie alle in erster Ehe zugebrachten, und von aufsteigender Linie ihres besondern Vaters oder ihrer besondern Mutter herkommenden Erbgüter. Diese gehören ihnen dergestalten zu, daß gar nicht darauf gesehen wird, zu welcher Zeit sie verfallen. §. 247. 3) Erben sie alle unbeweglichen Güter, welche in der ersten Ehe durch Schenkungen, Testamente, Seitenfälle sind gewonnen, oder durch Fleiß und Arbeit sind erworben worden. 4) Endlich erben sie die unbeweglichen Güter ihres gemeinschaftlichen Vaters, oder ihrer gemeinschaftlichen Mutter, diejenigen nämlich, welche ihnen bey Auflösung

erſter Ehe durch das Verfangungsrecht verſtrickt worden ſind. §. 190.

Die Kinder aus der zweyten Ehe erben 1) alle unbeweglichen Güter, welche ihrem beſondern Vater oder ihrer beſondern Mutter eigenthümlich zugehört haben. 2) Erben ſie alle in zweyter Ehe zugebrachten und von aufſteigender Linie ihres beſondern Vaters oder ihrer beſondern Mutter herkommenden Erbgüter, unerwogen, zu welcher Zeit ſie verfallen, oder ſchon verfallen ſind. 3) Erben ſie alle unbeweglichen Güter, welche in der zweyten Ehe durch Schenkungen, oder durch Fleiß und Arbeit erworben worden. §. 284.

Die Kinder dritter oder letzter Ehe erben 1) alle unbeweglichen Güter ihres beſondern Vaters oder ihrer beſondern Mutter. 2) Erben ſie alle in dritter Ehe zugebrachten und von aufſteigender Linie ihres beſondern Vaters oder ihrer beſondern Mutter herkommenden Erbgüter. 3) Erben ſie alle unbeweglichen Güter, welche in der dritten Ehe durch Schenkungen, Teſtamente, Seitenfälle ſind gewonnen, oder durch Fleiß und Arbeit erworben worden. 4) Endlich erben ſie alle gereiden und beweglichen Güter. §. 250.

Nach dem Kap. 74. §. 251. ſollen die Kinder letzter Ehe die Schulden ihrer Eltern bezahlen. Aus dem Zuſammenhange ergiebt ſich aber die Einſchränkung, daß darunter die Mobilarſchulden verſtanden werden müſſen: indem ſie auch die Mobi-

Digitized by Google

larerben ſind. Die Immobiliarſchulden, wofür ein liegendes Gut gerichtlich verſchrieben iſt, fallen dagegen demjenigen zur Laſt, welcher der Erbe des liegenden Guts iſt.

Nach dem Kap. 74. §. 253. bleiben die in der erſten Ehe gekauften unbeweglichen Güter den Kindern erſter Ehe: jedoch ſollen ſie gehalten ſeyn die Kaufſchillinge, welche in der zweiten, dritten oder letzten Ehe ganz oder zum Theil erſt erlegt worden ſind, den Kindern zweyter oder letzter Ehe zurückzubezahlen. Wir wollen den Fall annehmen, daß ſtehender zweyten Ehe die Kaufſchillinge für ein in der erſten Ehe gekauftes Gut erlegt worden ſeyen, der Vater zur dritten Ehe übergehe, und darin Kinder zeuge. Welche Kinder ſind es nun, denen der in der zweyten Ehe erlegte Kaufſchilling zurückgegeben werden muß? Die Kinder zweyter Ehe können darauf keinen Anſpruch machen: indem ihnen, da ſie nicht mehr die Mobilarerben ihrer Eltern ſind, durch Abtragung des Kaufſchillings nichts genommen worden iſt. Die Kinder dritter Ehe haben noch weniger ein Recht dazu: indem ſie zur Zeit der geſchehenen Zahlung nicht einmal geboren waren: folglich ihnen nichts genommen werden konnte. Wer will dieſen Fall nach unſrer Rechtsordnung entſcheiden? Entſchieden muß er werden auf folgende Art, wofern die Geſetzgebung conſequent verfahren will. Die in der erſten Ehe gekauften liegenden Güter bleiben den Kindern erſter Ehe: ohne daß ſie verbunden

sind, den Kaufschilling einem ihrer Halbgeschwister zu vergüten: indem der Vater Schuldner ist, und sie nicht. Stirbt der Vater, ehe er die gekauften Güter bezahlt hat; so muß zugesehen werden, ob die Güter für den rückständigen Kaufschilling verschrieben seyen, oder nicht. Sind die Güter nicht gerichtlich verschrieben; so sind die Mobilarerben verbunden, den rückständigen Kaufschilling als Mobilarschuld zu übernehmen, und aus ihren Mitteln abzuführen. Sind die Güter gerichtlich verschrieben, so sind die Kinder erster Ehe als die Erben dieser Güter auch verbunden, die auf denselben haftende Schuld anzuerkennen, und allenfalls aus den Gütern selbst abzutragen.

Dritter Abschnitt.

Von der Collation oder Einlegung des Vorausempfangenen.

Nach dem gemeinen Rechte erben alle Kinder, ohne Rücksicht: ob sie aus einer oder mehrern Ehen geboren worden sind, die Hinterlassenschaft ihres gemeinschaftlichen Vaters in gleiche Theile, wie dieses aus dem Eingange des Kap. 74 § 244 zu ersehen ist. Die Römer wußten von dem Verfangungsrechte nichts: sondern folgten der Stimme der Vernunft und der Natur; indem sie die Kinder Eines und des nämlichen Vaters zu der Hinterlassenschaft desselben nach gleichem Rechte beriefen. Hatten die Kinder doch bei Lebzeiten ihres Vaters an seiner Liebe, seinem Wohlwollen, sei-

Digitized by Google

ner Versorge und an allen seinen Bemühungen zum Besten der Familie gleichen Antheil genommen; so schien es ihnen auch recht und billig zu seyn, dahin die gesetzlichen Verfügungen zu treffen, daß seine Kinder auch nach seinem Tode an seiner Hinterlassenschaft gleichen Antheil nehmen. — Um die Gleichheit der Kinder bey der Erbfolge genau zu beobachten, mußte ein jedes von ihnen dasjenige, was es von dem gemeinschaftlichen Vater zum Voraus empfangen hatte, vor der Theilung in die gemeinschaftliche Erbschafsmasse einlegen. Jedoch stand es dem Vater frey, einem seiner Kinder die Einlegung des Vorausempfangenen nachzulassen, und dem andern anzuempfehlen. Das Gesetz zur Einlegung trat der Regel nach ein, so bald der Vater selbst keine rechtsbeständige Ausnahme davon ausdrücklich beschlossen hatte.

Bey abgeänderter Erbfolge wird ein jeder leicht erachten, daß das sogenannte gemeine Recht auch bey der Lehre von der Einlegung des Vorausempfangenen seine Abänderung erlitten habe.

§. 257. Soll das Kind einlegen; so muß 1) dasselbe von seinen Eltern etwas zum Voraus empfangen haben. Es muß 2) dem Kinde unter der Bedingung gegeben werden können, dasselbe bey der Theilung wieder einzulegen. Es wird 3) eine gemeinschaftliche Erbschaftsmasse erfordert, worin das Vorausempfangene eingelegt werden soll. Die Pflicht zur Einlegung muß 4) nicht vom Vater, oder Mutter ausdrücklich dem Kinde erlassen worden seyn.

Digitized by Google

Nach der Rechtsordnung hat man bey jeder vorkommenden Erbschaftsfolge zuzusehen: ob diese angeführten Bedingungen vorhanden sind, ehe etwas über die Einlegung des Vorausempfangenen ausgemacht werden darf.— Vorläufig wollen wir einrücken das

Kap. 93.

Von Erbtheilungen.

§. 258. „So die Eltern in Zeit ihrer beyden Lebens eine Erbtheilung zwischen ihren Kindern mit gutem Vorbedacht aufgerichtet: mit solcher Erbtheilung sollen die Kinder, so fern sie den vorigen Heyrathsverschreibungen oder andern Verträgen nicht zuwider, begnügig seyn.

§. 259. Wenn aber keine väterliche und mütterliche Vermächtnisse, die Erbtheilung belangend aufgerichtet, und die Eltern Todes verfallen, sollen die Kinder zu gleicher Erbtheilung zugelassen werden: inmaaßen wie oben erklärt ist.

§ 260. Und ist hiebey zu merken, wenn eines von den Kindern in seinem Besatznisse, oder sonst voraus etwas empfangen.

§. 261. Und doch auf die elterlichen Güter nicht verzichtet hätte, oder als ein verzichtend Kind nicht ausbesatzet wäre.

§. 262. In dem Falle soll dasjenige, welches vorhin empfangen, wiederum ehe zu der Erbtheilung geschritten, eingebracht und beygelegt werden.

Digitized by Google

§. 263. Doch ausgeschieden, was den Kindern zu ihrer Uebung im ehrlichen Krieg, oder zum Studio durch die Eltern gegeben, oder durch sie den Kindern gewonnen wäre.

§. 264. Solches mögen sie voraus behalten, und sind es in die gemeine Erbtheilung zu bringen nicht schuldig.

§. 265. Doch einem jeden Kinde seines gebührenden Vortheils nach Landesgebrauch vorbehalten.

§. 266. Als nämlich, wenn die Erbtheilung zwischen denen von der Ritterschaft vorgenommen, und ihre Schwestern mit einem Heyrathsgut allerdings abgegütet; so sollen die Rittergüter mit der Bescheidenheit an den Gebrüdern verbleiben.

Daß der älteste Bruder das Stammhaus und Prinzipalsitz, wenn derer nur Eines ist, in seinen Graben, Edern und Zäunen, und was darin nagelfest ist, voraus, ohne einige Erstattung, oder Vergütung zu sich nehmen.

§. 267. So auch ein solches Stammhaus Unterhoheit, und Herrlichkeit hätte, die soll bey demselbigen verbleiben.

§. 268. Doch sollen in solcher Unterhoheit und Herrlichkeit nicht begriffen, noch verstanden werden, Zins, Schatzung, Pachtung, Zehnde, Churmöde und Mühlen: sondern soll mit denselben gehalten werden, wie das von Alters-Herkommen.

Digitized by Google

§. 269. Wenn aber mehr dann Ein Haus verlassen, wenn dann der älteste Bruder das Eine Stammhaus und Sitz, inmaaßen jetzt bedacht, vorausgenommen; so mag der andere Bruder das andere Stammhaus und Sitz in aller Gestalt und Manier, wie der älteste Bruder gethan, vornehmen.

§. 270. Wie dann auch, wenn mehrere Häuser vorhanden, der dritte und vierte Bruder thun mag.

§. 271. In andern Stamm- und Säßhäusern aber, welche durch Seit- und Beyfälle oder sonst anersterben würden, soll durch die sämmtlichen Gebrüder und Schwestern, wenn deshalb ein Verzeichniß geschehen, Gleichheit in Abtheilung und Scheidung gehalten, und darin keiner dem andern vorgesetzt werden.

§. 272. Wenn nun keine Brüder, sondern allein Schwestern vorhanden, so soll zwischen denen in solcher Erbtheilung der Stammhäuser und Säßen allermaaßen mit dem Vorausziehen- und nehmen gehalten werden, wie jetzt von wegen der Brüder geordnet.

§. 273. Zwischen den andern Personen aber, welche nicht von der Ritterschaft, und sonst dem gemeinen Manne, sollen Gebrüder und Schwestern ohne einigen Vorzug an allen ihren elterlichen Gütern und Habe zu gleicher Theilung zugelassen, und zwischen ihnen durchaus Gleichheit gehalten werden.

§. 274. Doch soviel Unsre Lehngüter, Sattelgüter, Schatzgüter und Dienstgüter, auch die Sollstätte und Spliß belangt, soll Unsrer derwegen hievon ausgegangenen Ordnung gemäs gelebt und nachgekommen werden.

Digitized by Google

§. 275. Was auch den geistlichen und begebenen Personen von ihren elterlichen Gütern zukommt, das sollen sie allein Zeit ihres Lebens genießen, nutzen und gebrauchen, und doch keineswegs verargen und entäussern zum Nachtheil der Blutsverwandten.

§. 276. Und soll der Erbfall von Zeit, als die geistliche begebene Person ihre Profeß annehmen, und sich der Welt abgethan.

§. 277. Wie gleichfalls mit andern weltlichen Geistlichen von Zeit, daß sie ordinem subdiaconatus angenommen, gefallen seyn.

§. 278. Wo aber einem Mönchen, Klosterjungfrau, oder andern begebenen Personen ein Seiten- oder Beyfall anerfallen würde, soll derselbe bey des Verstorbenen Nächstgesippten weltlichen Standes verbleiben:

§. 279. Jedoch der begebenen Person aus der Abnutzung solches Bey- oder Seitenfalls ziemliche und billige Erstattung geschehen.

§. 280. Da aber eine begebene Person nach geschehener Profeß ihren Orden oder Kloster verlassen würde, soll der oder dieselbe, wie oben erklärt, zu ihren elterlichen oder anerfallenen Erbgütern nicht zugelassen werden.

§. 281. Wie imgleichen Vermöge beyder Unsrer Fürstenthümer Jülich und Berg Privilegien keine Erbgüter den Geistlichen sollen noch mögen gegeben werden.

§. 282. Wenn aus der Erbtheilung zwischen den Kindern, Freunden oder nächsten Verwandten einmal

mit

Digitized by Google

mit gutem vorbedachten Gemüthe eingeräumt, oder aber dieselbe durch den ordentlichen Richter aufgerichtet, bewilligt, und angenommen, sollen sie darnach nicht aufgelöst, sondern unverbrüchlich gehalten werden.

§. 283. Sofern doch einer über die Halbscheid in Zeit der geschehenen Theilung seines gebührenden Theils, oder weiter nicht vervortheilt und betrogen wäre.

§. 284. Denn in dem Falle ist es recht und billig, daß ihm mit Ergänzung desjenigen, worin er verkürzt ist, verholfen werde."

Brüder und Schwestern vom Bürgerstande sollen nach dem Kap. 93. §. 273. ohne einigen Vorzug in allen ihren elterlichen Gütern und Habe zu gleicher Theilung zugelassen, und zwischen ihnen durchaus Gleichheit gehalten werden. Um dieses zu bewirken befiehlt es: daß das Kind, welches in seinem Bestattnisse oder sonst etwas voraus empfangen hat, dasjenige, ehe zu der Erbtheilung geschritten wird, einlegen und beybringen solle. §. §. 260. 262.

Die Ausnahme von dieser Regel macht das Kap. 93. zum Theil selbst.

§. 285. Das Kind braucht das Vorausempfangene nicht einzulegen, falls es auf die elterlichen Güter verzichtet hat. §. 261.

§. 286. Es braucht ebenfalls nicht einzulegen, wenn es als ein verzichtend Kind ausgestattet worden ist. §. 261.

Digitized by Google

§. 287. Ferner braucht es nicht einzulegen, wenn die Eltern eine Erbtheilung zwischen den Kindern mit gutem Vorbedacht aufgerichtet, und einem Kinde seinen Antheil verordnet haben. §. 258.

Die Ursachen von diesen gesetzlichen Verfügungen sind einleuchtend. Im ersten Falle §. 285. erbt das Kind seine Eltern nicht. In den beyden andern Fällen §. §. 286. 287. fällt ebenfalls die Einlegung des Vorausempfangenen weg: indem die Eltern ausdrücklich erklären: wie sie es bey der Theilung ihrer Güter gehalten wissen wollen.

§. 288. Das Kind braucht nicht einzulegen, was ihm zu seiner Erziehung und Unterricht, zur Erlernung einer Profession, eines Handwerks, gegeben, oder an dasselbe verwendet worden ist. §. §. 263. 264.

Die Eltern dürfen also unter diesem Vorwande den Erbschaftsantheil eines ihrer Kinder nicht beeinträchtigen, sondern müssen die Erziehungskosten, welche sie an das eine oder andere ihrer Kinder verwendet haben, gegen einander aufgehen lassen: ohne Rücksicht; ob einem Kinde mehr gegeben, oder an dasselbe verwendet worden sey, oder nicht. Die Eltern mögen daher zum voraus überlegen, ihr Vermögen, und die Geistesanlagen des Kindes und seinen Körperbau in Anschlag bringen, ehe sie sich entschliessen, demselben diese oder jene Erziehung zu geben, diesen oder jenen Unterricht mitzutheilen. In ihrer Willkür beruht es allein, und folglich müssen sie sich auch gefallen lassen,

Digitized by Google

die Kosten anzuwenden, die erfordert werden, um den beabsichtigten Zweck an ihren Kindern zu erreichen. In jedem Augenblicke steht es ihnen frey, den Erziehungsplan zu ändern, und denjenigen zu ergreifen, der ihrem Vermögenszustande angemessener ist, und den sie mit geringern Kosten bestreiten können. Keins der Kinder darf also dadurch an seiner Erbschaft verkürzt werden, daß die Eltern vorgeben, an dasselbe mehr, als an die übrigen, oder über ihren Vermögenszustand verwendet zu haben.

Man muß das Kap. 93. wohl verstehen, und sich nicht irre machen lassen, wenn es verordnet, daß Brüder und Schwestern bey der Theilung der elterlichen Güter vollkommen gleich gehalten werden sollen. Es spricht hier offenbar von denjenigen, die aus Einer Ehe geboren sind. Treten Kinder aus verschiedenen Ehen als Erben ihrer Eltern auf; so fällt diese Verfügung hinweg: indem ein anderes Gesetz Kap. 74. die Ungleichheit der Kinder bey der Theilung der elterlichen Güter eingeführt hat. Da benebens die Kinder aus verschiedenen Ehen keine gemeinschaftlichen Erben sind: indem für sie keine gemeinschaftliche Erbschaftsmasse vorhanden ist; so ist in dergleichen Fällen an das Gesetz einer Einlegung des Vorausempfangenen nicht mehr zu denken. In Beyspielen soll die vorgetragene Lehre klärer werden.

1ter Fall. Die Eltern sterben und hinterlassen einen einzigen Sohn als ihren Erben zurück.

Digitized by Google

In dieſem Falle braucht und kann der Sohn, falls er etwas vorausempfangen hat, nicht einzulegen: indem er mit keinem zur Theilung geht, ſondern die ganze Hinterlaſſenſchaft ſeiner Eltern allein zu ſich nimmt.

2ter Fall. Die Eltern ſterben, und hinterlaſſen zwey Kinder als ihre Erben. Der Sohn davon hat zur Ausſteuer zehn Morgen Länderey, die Tochter zum Brautſchatz zweytauſend Thaler erhalten.

In dieſem Falle hat die Einlegung ſtatt: indem die hinterlaſſenen Kinder 1) Univerſalerben ihrer Eltern ſind, folglich jedes Kind an dem von ihm Einzulegenden ſeinen Antheil hat: indem 2) jedes Kind an dem von ihm Einzulegenden ſeinen Miterben hat; indem 3) keins von ihnen auf die Erbſchaft verzichtet, auch 4) keins von ihnen als ein verzichtend Kind ausgeſtattet worden iſt, und indem 5) endlich die Eltern keinem ihrer beyden Kinder die Einlegung des Vorausempfangenen nachgelaſſen haben. Der Sohn tritt alſo im vorliegenden Falle die vorausempfangenen zehn Morgen Länderey ab, und legt ſie zu den übrigen Ungereiden gleichſam hin. Die Tochter giebt die zweytauſend Thaler zurück, und legt ſie zu der Mobilarſchaftsmaſſe. Nach dieſem wird die ganze Hinterlaſſenſchaft in zwey Theile zerlegt: wovon einen Theil der Sohn bekommt, und der andere Theil der Tochter anerfällt.

Digitized by Google

3ter Fall. Die Eltern sterben, und hinterlassen aus der ersten Ehe zwey Kinder, und drey aus der zweyten.

Da in diesem Falle die Hinterlassenschaft der Eltern den Kindern aus zwey Ehen nicht gemeinschaftlich ist; so kann die Einlegung des Vorausempfangenen nicht unbedingt Statt haben. Hat der Sohn aus der ersten Ehe zehn Morgen Länderey zur Aussteuer erhalten, wovon sein Vater Leibzüchter war; so muß er sie einlegen: indem er die unbeweglichen Güter nach dem Kap. 74 erbt, und seine vollbürtige Schwester zur Miterbinn hat. Darum haben sich aber die Kinder zweyter Ehe nicht zu bekümmern: indem sie an der den Kindern erster Ehe zukommenden Erbschaft der ungereiden Güter keinen Antheil haben: — Wir wollen aber annehmen, daß der Tochter erster Ehe zweytausend Thaler zur Heyrathsgabe mitgegeben worden; so legt sie dieselben nicht ein: indem sie an den gereiden Gütern ihrer Eltern nicht Erbinn ist: da diese von den Kindern zweyter Ehe ausschließlich zu sich genommen werden. Die Tochter wird vielleicht also diese zwey tausend Thaler behalten? Auch dieses findet nicht unbedingt Statt: sondern man hat zuzusehen: unter welcher Bedingung diese zweytausend Thaler der Tochter gegeben, und von ihr angenommen worden sind. Sind sie der Tochter, ohne alle Einschränkung, zur Aussteuer mitgegeben worden; so hat sie bey der Uebergabe und Annahme dieser Gelder das vollkommne Ei-

Digitized by Google

genthum daran erhalten, und ist zur Herausgabe derselben so wenig, als zur Einlegung verbunden. Sind diese Gelder der Tochter erster Ehe unter der Bedingung der Zurückgabe gegeben, und auch von ihr angenommen worden; so ist sie verbunden, dieselben bey Absterben ihres Vaters oder ihrer Mutter, oder auf den sonst im Vertrage bestimmten Zeitpunkt abzuführen. Einjeder sieht aber von selbst ein, daß diese Zurückgabe nicht so wohl eine Einlegung des Vorausempfangenen heißen könne, als sie vielmehr eine Abbezahlung der gemachten Schuld ist. Die Eltern und Kinder haben also in dergleichen Fällen sich miteinander deutlich zu verabreden, und wenn Minderjährige betheiligt sind, die Vormünder zuzuziehen, und ihre Verhandlungen dem Gerichte zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

So weit von der Collation oder Einlegung des Vorausempfangenen. Es lassen sich zwar noch einige Fragen hierüber aufwerfen: allein man kann sie leicht beantworten: wenn die darüber aufgestellten Rechtsregeln wohl verstanden werden, und man sich hütet, weder aus Uebereilung noch Unbesonnenheit das sogenannte gemeine Recht mit unserm Statutarrechte zu vermischen, oder gar jenes in Fällen anzuwenden, wo keine rechtliche Anwendung davon geduldet werden kann.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von der Intestaterbfolge in der zweyten Klasse.

§. 289. Wenn keine erbfähige Kinder vorhanden sind; so kommt die zweyte Klasse zur Intestaterbfolge.

§. 290. In dieser Klasse befinden sich 1) die nähern Verwandten in aufsteigender Linie: als Vater, Mutter, Großvater, Großmutter. 2) Vollbürtige Brüder und Schwestern (die Geschwistern, die den nämlichen Vater und die nämliche Mutter haben, denen sie in ihrer Hinterlassenschaft vollkommen erben) oder Kinder, die aus einer Ehe geboren sind. 3) Gehören in die zweyte Klasse die Söhne und Töchter der verstorbenen vollbürtigen Geschwistern.

Folgende Sätze dürfen wir nicht vernachläßigen, der strengen Aufmerksamkeit des Lesers anzuempfehlen.

§. 291. Die nähern Verwandten in aufsteigender Linie erben zuerst, und schließen die entferntern aus: indem kein Repräsentationsrecht Staat findet.

§. 292. Alle Verwandten in aufsteigender Linie sind nicht erbfähig.

Ist ein Verwandter aufsteigender Linie von der Art, daß ich ihn vollkommen geerbt hätte, wenn er vor mir gestorben wäre; so erbt er mich auch, wenn ich vor ihm sterbe: denn nach der Regel sind die Rechte der Erbfolge wechselseitig.

Digitized by Google

§. 293. Kinder der vollbürtigen Geschwistern sind auch nicht alle zur Erbfolge tüchtig.

Um zu wissen, welche erbfähig sind, muß man die Regel bemerken.

§. 294. Kinder, welche in der ersten Klasse ihre Eltern vollkommen erben, erben auch in der zweyten Klasse ihren Oheim. Kinder hingegen, die in der ersten Klasse nicht vollkommen erbfähig sind, sind es auch nicht in der zweyten Klasse.

Ein natürlicher Sohn z. B. erbt in der ersten Klasse seinen Vater nicht vollkommen, wie wir dieses bald hören werden, folglich erbt er auch in der zweyten Klasse seinen Oheim, oder seines Vaters Brüder nicht. — Ein natürlicher Sohn erbt seine Mutter, falls sie nicht von Adel ist, und keine ehelichen Kinder hat: folglich erbt er auch seine Muhme, oder seiner Mutter Schwester.

Ehe wir weiter gehen, wollen wir die hierhin gehörigen Kap. der Landsordnung einrücken.

Kapitel 80.

Von Erbung und Succession in Aufsteigung der Linien, erstlich, wie Vater und Mutter und andere Eltern ihre Kinder erben.

§. 295. „Wenn ein Kind mit Tod abgeht, und keinen Erben in absteigender Linie, als Sohn oder Tochter, oder Enkel, oder auch keine Geschwisterten, das ist: Brüder- oder Schwester-Kinder, oder Neffen und

Digitized by Google

Nichten von beyden Seiten, oder derselben Kind verläßt, so erben desselben gestorbenen Kindes Vater und Mutter seine verlassene Habe.

§. 296. Und der Vater erbt zuvor die Habe und Güter, die von väterlicher Seite: und die Mutter die Güter und Habe, die von mütterlicher Seite an das gestorbene Kind gekommen sind.

§. 297. Die andern und übrigen Habe und Güter erben sie beyde gleich miteinander.

§. 298. Wenn aber der Vater oder die Mutter mit Tod abgeht; so erbt der andere, welcher noch im Leben ist, alle Güter und Habe, unverschiedentlich vor allen Anherrn und Anfrauen, und allen andern Freunden.

§. 299. Da nun Vater und Mutter nicht im Leben; so erben die verlassenen Güter, welche von väterlicher Seite an das gestorbene Kind gekommen sind, Anherr und Anfrau von dem Vater voran. — Desgleichen die Habe und Güter von mütterlicher Seite Anherr und Anfrau von der Mutter auch voran.

§. 300. Und die übrigen Habe und Güter erben Anherr und Anfrau von beyden Seiten miteinander.

§. 301. Wenn aber allein ein Anherr oder eine Anfrau, Uranherr oder Uranfrau des gestorbenen Kindes von Vaters oder Mutter Seite im Leben ist: der oder die erben allein so viel, als Anherr und Anfrau, oder Uranherr und Uranfrau von beyden Seiten zusammen, wenn sie zugleich im Leben wären.

Digitized by Google

§. 302. So lange aber ein Anherr oder Anfrau im Leben ist, und die auch erben, und in die verlassene Erbschaft succediren: oder folgen mögen: auf solchen Fall werden Uranherr und Uranfrau ausgeschlossen.

§. 303. Wenn aber kein Anherr oder Anfrau im Leben; so erben die Uranherr und Uranfrau in allermaaßen, wie von den Anherrn geschrieben ist, vor allen andern Verwandten. Auch vor Geschwisterten von einer Seite, und derselben Erben.

Kapitel. 81.

Wie die Eltern ihre verstorbenen Kinder erben, mit derselben verstorbenen Brüder- und Schwester-Kindern, oder derselben Kindern.

§. 304. „Wenn nun das abgestorbene Kind Geschwisterten: das ist: Brüder oder Schwesterkinder von beyden Seiten, oder derselben Kinder verläßt, so erben dieselben mit des abgestorbenen Kindes Vater und Mutter, oder mit dessen Kindes Vater allein, wenn die Mutter mit Tod verfallen, oder mit der Mutter allein, wenn der Vater mit Tod abgegangen.

§. 305. Und da weder Vater noch Mutter im Leben: alsdann mit dem Anherrn und Anfrau. Oder wenn die auch tödtlich abgegangen, mit des abgestorbenen Kindes Uranherrn oder Uranfrau alle Habe unverschiedentlich, je eine Person so viel, als die andere.

§. 306. Doch so erben die Geschwisterten von beyden Seiten Kinder, ihrer sind wenig, oder viel, alle an-

Digitized by Google

ſtatt ihres Vaters, oder ihrer Mutter und nicht mehr, dann auch ihr Vater und Mutter geerbt hätten, wenn ſie im Leben blieben wären.

§. 307. Und wenn nach tödtlichem Abgange des Vaters oder der Mutter das abgeſtorbene Kind ſeines Vaters oder Mutter halben nicht mehr, dann einen Anherrn, oder Uranherrn hinter ſich verließ: und auf der andern Seite zwey Anherren oder Uranherren und Geſchwiſterten von einer Seite, oder derſelben Kinder; ſo werden dieſelben Anherren oder Uranherren, Anfrauen oder Uranfrauen auf der andern Seite, beyde für eine Perſon gerechnet, und erben auch beyde nicht mehr, dann ſo viel des abgeſtorbenen Kindes Geſchwiſterten von beyden Seiten eines erben mag: oder derſelben Geſchwiſterten eines von beyden Seiten Kinder alle erben, oder erben mögen."

Kap. 82.

Wie Vater oder Mutter, und andere Eltern ihre Kinder erben, wenn ſie ſich in andere Ehe begeben.

§. 308. „Wenn eine Mutter oder Anfrau ihre Kinder oder Enkel, mit andern ihres Kindes oder Enkel Geſchwiſterten, oder derſelben Kinder erbt, und ſich in die andere oder zweyte Ehe beſtattet; es ſey vor ihres Kindes oder Enkels Tode oder darnach; ſo bleibt ihr allein die Zeit ihres Lebens die Leibzucht, und Abnutzung aller liegenden und fahrenden Güter, welche ihrem Kinde oder Enkel von väterlicher Seite angeerbet und zukommen.

§. 309. Wenn ſie aber darnach mit Tod abgehen würde; ſo fällt ſolches Gut wieder an ihres Kindes, oder

Digitized by Google

Enkel, welches sie in obgedachter Maaßen geerbt hat, Geschwisterten von zweyen Seiten, und derselben Kinder.

§. 310. Und nicht an ihre Kinder, so sie in der andern oder zweyten Ehe geboren oder gezielt hat.

§. 311. Es wäre dann, daß des Kindes, oder Enkel, welches sie also geerbt hat, Geschwisterten von beyden Seiten, und derselben Kinder alle mit Tod abgegangen wären.

§. 312. Denn auf solchen Fall bleibt der Mutter oder Anfrau in den Erbgütern die Leibzucht und Abnutzung die ganze Zeit ihres Lebens: aber in den gewonnenen und erworbenen Gütern auch das Eigenthum, damit zu schaffen und zu thun, was ihnen beliebt.

§. 313. Solche Erbfolgung und Succession wird in allermaaßen also gehalten, wenn ein Vater oder Anherr sein Kind oder Enkel mit dessen Geschwisterten erbt, und sich in die andere oder zweyte Ehe begiebt, in den liegenden und fahrenden Gütern, welche dem Kinde oder Enkel von mütterlicher Seite anerstorben und zugestanden."

Kap. 83.

Von Erbung und Succession auf die Seiten.

§. 314. „Wenn eine Person ohne Testament und Geschäft in Gott verstirbt, und keinen Erben in ab- und aufsteigender Linie verläßt; so erbt dieselbe Person ihre Geschwisterten von beyden Seiten, und derselben Kinder gleich miteinander vor allen andern Verwandten:

Digitized by Google

§i 315. Auch vor Geschwisterten von einer Seite und derselben Kindern.

§. 316. Jedoch in alle Wege erben der Geschwisterten Kinder, ihrer seyen viel oder wenig, nicht mehr, dann ihr Vater und Mutter geerbt, oder hätten mögen erben, obwohl der abgestorbenen Person Geschwisterten keins im Leben ist."

Kap. 86.

Auszug der Kaiserlichen Konstitution und Satzung, wie Brüder- und Schwesterkinder ihres Vaters Bruder oder Schwester verlassenen Erbschaft unter sich theilen sollen. Im Jahr 1529 auf dem Reichstage zu Speier ausgegangen.

§. 317. Da bisher durch die Rechtsgelehrten in Zweifel gezogen ist, ob eines verstorbenen Bruders oder Schwester Kinder, desselben ihres Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester nachgelassene Erbschaft unter sich in die Häupter oder in die Stämme theilen sollen, und darum in solchem Zweifel unter Unsern und des H. Reichs Unterthanen etwa viele Irrung, Widerwärtigkeit und Rechtfertigung, zu derselben Unterthanen nicht geringem Nachtheil und Schaden erwachsen, daß wir demnach als römischer Kayser gemeinen Nutzen zu gut solchem Zank, zukünftiger Rechtfertigung und daraus fließendem Unrath vorzukommen, darin gnädiglich gesehen, und mit Unsern und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zeitigem vorgehenden Rath gesetzt und geordnet haben. Als Wir auch von Römisch Kay-

ſerlicher Macht hiemit wiſſentlich im obberührten Falle ordnen und ſetzen, alſo:

§. 318. Wenn einer unteſtirt ſtirbt, und nach ihm keine Brüder oder Schweſtern, ſondern ſeiner Brüder oder Schweſter Kinder in ungleicher Zahl verläßt, daß alsdann dieſelben ſeines Bruders oder Schweſter Kinder in die Häupter und nicht in die Stämme erben, und dem Verſtorbenen ihres Vater oder Mutter Bruder oder Schweſter dermaaßen zu ſuccediren zugelaſſen werden ſollen.

§. 319. Und damit auch weitere Irrung, und gerichtlicher Zank ſo viel möglich abgeſchnitten, und im H. Reich und bey denſelben Gliedern und Unterthanen hierin allenthalben Gleichheit gehalten werde; ſo wollen Wir hiemit aus obberührter Unſrer Kayſerlichen Macht Vollkommenheit und Rechte Wiſſenheit alle und jede Statuten, beſondere Satzung, Gewohnheit, Gebrauch, Altherkommen und Freyheiten, wo ſie an einigen Orten Unſrer Kayſerlichen Satzung zuwider gefunden, allein in obangezeigtem Falle kaſſirt, und abgethan haben.

§. 320. Doch mit folgender Mäßigung: nämlich, wenn an einigem Orte im H. Reich bisher beſondere Statuten, Ordnung und Gewohnheit geweſen, daß im obberührten Falle der Verſtorbenen Erbſchaft vermöge jetzt gedachter Statuten, Ordnung, oder Gewohnheit in die Stämme, und nicht in die Häupter getheilt werden ſolle, und derſelben Ort eine Erbſchaft jetzt zu Fall kommen wäre, oder hierzwiſchen und dem erſten Tag des Monats Auguſti ſchierſtkommend, ausgeſchloſſen denſelben Tag, durch jemands tödtlichen Abgang zu Fall

kommen wird; so soll die Erbschaft nach Anweisung derselben besondern Statuten, Ordnung und Gewohnheit, allein in solchem Falle, und dem jetzt benannten ersten Tag Augusti, unverhindert dieser Unsrer Ordnung getheilt werden.

§. 321. Wenn aber ein Erbfall an Orten und Enden, da über obgemeldtetem Falle keine besondere Statuten, Freyheit Ordnung, oder Gewohnheit jetzt zu Fall kommen, darüber in erster, zweyter, oder dritter Instanz noch nicht geurtheilt, oder die Theilung noch nicht geschehen, oder hier zwischen und benannten ersten Tag Augusti zu Fall kommen wäre, oder darnach verfallen würde; so soll es mit Verurtheilung und Entscheidung desselben Falles, Inhalt dieser Unserer Kayserlichen Satzung gehalten werden.

Kapitel 87.

Welcher Maaßen Brüder- und Schwester-Kinder mit ihres abgestorbenen Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester die andern abgestorbenen ihres Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester in Stämme erben sollen. Aus dem Edikt von dem Regiment zu Nürnberg, im Jahr 1521. ausgegangen, kürzlich gezogen.

§. 322. „Da Hierbevor durch gemeine Versammlung des gehaltenen Reichstags zu Augsburg, im Jahr 1500 neben andern die Succession und Erbschaft, die Deichter und Enkel, von derselben Zeit hinvoran ihrer

Anherren oder Anfrauen Habe und Güter mit ihrer Vater und Mutter Geschwisterten anstatt ihres Vaters oder Mutter zu erben, nach laut gemeiner beschriebenen Kayserlichen Rechte zugelassen werden sollen, der Gewohnheit, welche an etlichen Orten dawider seyn möchte, unangesehen.

§. 323. Welche Gewohnheit als der Mildigkeit, der Rechte Billigkeit widerwärtig, und ungemäs abgethan, vernichtet, auch allen Richtern und Gerichten von derselben Zeit an ferner auf solcher Satzung widerwärtiger Gewohnheit zu urtheilen und zu richten verbothen.

§. 324. Und dieweil auch in gemeinen Rechten versehen, wie Brüder- und Schwester-Kinder mit ihres abgestorbenen Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester die andern abgestorbenen Vaters oder Mutter Brüder oder Schwestern in die Stämme erben sollen, und aber solches aus Unwissenheit und Mißbrauch an vielen Enden nicht gehalten, dieweil Wir dann auf Unserm Reichstage zu Worms mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs entschlossen: daß es in diesem Falle auch gemeinen Rechten gemäs gehalten werden solle;

§. 324. Demnach ordnen, setzen und erklären Wir: daß Brüder- und Schwester-Kinder nun hinfort mit ihres abgestorbenen Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester die andern abgestorbenen ihres Vaters oder Mutter Brüder oder Schwestern nach laut gemeinen geschriebenen Kayserlichen Rechten, auch in die Stämme zu erben, zugelassen werden sollen.

§. 326.

§. 326. Aller und jeder Gewohnheit, welche an einigen Orten dawider sind, oder verstanden werden möchten, unverhindert: welche Gewohnheiten als den Rechten, und dieser Unsrer Ordnung zuwider und ungemäs, Wir obbedachtem Beschluß nach und aus Vollkommenheit Unsrer Kayserlichen Macht und Rechte Wissenheit hiemit abthun und vernichten."

Iter Fall. Der einzige Sohn seiner Eltern stirbt im ledigen Stande und hinterläßt seine Eltern als seine Erben.

In diesem Falle erben nach dem Kap. 80. §. 295. der Vater und die Mutter die Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Sohnes. Der Vater erbt aber zum voraus die Habe und Güter, welche von väterlicher Seite, und die Mutter die Habe und Güter, welche von mütterlicher Seite an das verstorbene Kind gekommen sind. §. 296.

Die andern und übrigen Güter, als da sind, die gereiden und die von dem Sohne gewonnenen und erworbenen unbeweglichen Güter erben der Vater und die Mutter zu gleichen Theilen miteinander. §. 297.

Sollte einer von den Eltern todt seyn; so erbt der überlebende Vater oder die überlebende Mutter alle Güter und Habe, und schließt die allenfalls noch lebenden Großeltern von der Theilung aus. §. 298.

Digitized by Google

Leben aber die beyden Eltern nicht mehr; so erben die Großeltern auf die nämliche Art, wie von den Eltern verordnet ist. §. §. 299. 300.

Sind auch die Großeltern todt, und es lebt noch der Urgroßvater oder die Urgroßmutter; so erbt diese oder jener allein, und die Ururgroßeltern werden ganz ausgeschlossen. §. 302.

Leben noch die Großeltern mütterlicher Seits und der Großvater väterlichen Seits; so regulirt sich die Erbfolge nach den §. 299. 300. wobey jedoch der Großvater an den gereiden und gewonnenen Gütern des verstorbenen Enkels so viel erhält. als die Großeltern mütterlicher Seits zusammen bekommen. §. 301.

2ter Fall. Der Sohn stirbt im ledigen Stande und hinterläßt im Leben seinen Vater, seine Mutter, einen vollbürtigen Bruder und zwey Kinder seiner verstorbenen vollbürtigen Schwester.

In diesem Falle erbt der Vater alle unbeweglichen Güter, welche von seiner Seite auf den verstorbenen Sohn gekommen sind, vorab. So nimmt auch die Mutter alle unbeweglichen Güter zu sich, die ihr verstorbener Sohn von ihrer Seite erhalten hat. Die übrigen Güter, welche von dem verstorbenen Sohne theils gewonnen, theils erworben worden sind, werden nach dem Kap. 81. §. 304. in vier gleiche Theile getheilt, wovon der Vater den ersten, die Mutter den zweyten, der vollbürtige Bruder den dritten, und die zwey Kinder der ver-

Digitized by Google

storbenen vollbürtigen Schwester den vierten Theil bekommen. §. 306.

Leben die Eltern nicht mehr, so theilen die vollbürtigen Geschwister mit den Großeltern. u. s. w. 305.

3ter Fall. Der Sohn stirbt im ledigen Stande. Seine Eltern und Großeltern sind vor ihm gestorben. Sein vollbürtiger Bruder und seine beyden vollbürtigen Schwestern sind noch im Leben.

In diesem Falle wird nach dem Kap. 83. §. 314. die ganze Hinterlassenschaft des verstorbenen vollbürtigen Bruders in drey gleiche Theile getheilt: wovon einen Theil der vollbürtige Bruder, die andern zwey Theile die zwey vollbürtigen Schwestern bekommen.

4ter Fall. Einer stirbt im ledigen Stande und hinterläßt als seine Erben zwey vollbürtige Schwestern, und zwey Kinder seines verstorbenen vollbürtigen Bruders.

In diesem Falle wird nach dem Kap. 87. §. 325. die ganze Hinterlassenschaft des Verstorbenen in drey gleiche Theile zerlegt. Zwey Theile bekommen seine zwey vollbürtigen Schwestern, den dritten Theil erben die zwey Kinder seines verstorbenen vollbürtigen Bruders.

5ter Fall. Einer stirbt im ledigen Stande und hinterläßt als seine Erben zwey Kinder seines ver-

Digitized by Google

storbenen vollbürtigen Bruders, und drey Kinder seiner verstorbenen vollbürtigen Schwester.

In diesem Falle sollen nach dem Kap. 86. §. 318. die Geschwister-Kinder, weil sie unter sich allein als Erben auftreten, die zu theilende Erbschaft in die Häupter, und nicht in die Stämme, theilen.

Jede dagegen laufende Gewohnheit und Gerichtsgebrauch soll ein für allemal hiemit aufgehoben seyn. §. 319.

6ter Fall. Einer stirbt und hinterläßt seine Mutter oder seinen Vater und zwey vollbürtige Brüder als seine Erben im Leben.

Dieser Fall wird im Kap. 82. §. 308. dahin entschieden, daß die Mutter oder der Vater des Verstorbenen und dessen vollbürtige Brüder die Hinterlassenschaft desselben in drey gleiche Theile unter sich theilen: jedoch mit dem Zusatze §. 309. daß die Mutter oder der Vater, falls sie oder er zur andern Ehe schreitet, nur lebenslänglich die Leibzucht an dem ihr oder ihm anerfallenen Theile haben solle. — Stirbt sie oder er in der zweyten Ehe; so fällt die ihr oder ihm vom Sohne zugetheilte Erbschaft seinen vollbürtigen Brüdern oder deren Kindern zu, und nicht den Kindern, die des Verstorbenen Vater oder Mutter in der zweyten Ehe gezeugt hat. — Ein anderes ist es, wenn die vollbürtigen Brüder und die Kinder derselben mit Tod abgegangen sind: denn in solchem Falle bleibt die Mutter (oder der Vater) zwar

Digitized by Google

Leibzüchterinn von den unbeweglichen Gütern, welche von der väterlichen Seite auf ihren verstorbenen Sohn gekommen sind: indem diese Güter nach ihrem (seinem) Absterben laut des Kap. 88. an die nächsten Erben zurückfallen, daher sie kommen. Das Eigenthum erhält und behält aber die Mutter (der Vater) an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, die ihr verstorbener Sohn selbst gewonnen und geworben hat. §. §. 309. 310. 311. 312. 313.

Fünfter Abschnitt.

Von der Intestaterbfolge in der dritten Klasse.

§. 327. Wenn keine Erben in aufsteigender Linie — auch keine vollbürtige Geschwister — und auch keine Kinder derselben vorhanden sind; so treten die Halbgeschwister und deren Kinder als Erben des Verstorbenen auf.

§. 328. Halbgeschwister heißen diejenigen, welche nur einen gemeinschaftlichen Vater, oder eine gemeinschaftliche Mutter haben, welchen oder welche sie vollkommen erben.

Personen also, die zwar von Einem und dem nämlichen Vater, aber von zweyen Müttern herkommen: oder welche Eine und die nämliche Mutter, aber nicht den nämlichen Vater haben, — oder welche zwar den nämlichen Vater und auch die nämliche Mutter haben, aber nur einen von beyden

Digitized by Google

vollkommen erben, dieſe Kinder ſind Halbgeſchwiſter. Z. B. Wenn Leute auſer der Ehe zwey Kinder zeugen, ſo ſind dieſe Halbgeſchwiſter: obgleich ſie den nämlichen Vater und die nämliche Mutter haben. Denn ſie erben nur die Mutter, und nicht den Vater, oder doch nicht vollkommen.

§. 329. Alle Halbgeſchwiſter ſind erbfähig: aber nicht alle Kinder derſelben.

§. 330. Wer in der erſten Klaſſe ſeine Eltern vollkommen erbt, der erbt auch in der dritten Klaſſe ſeinen Oheim.

Kapitel. 74.

Wie Geſchwiſterten von Einer Seite erben.

§. 331. „Wenn aber keine Geſchwiſterten von beyden Seiten vorhanden oder im Leben; ſo erben alsdann die Geſchwiſterten von einer Seite, und derſelben Kinder.

§. 332. Und die welche allein vom Vater geſchwiſtrigt ſind, und ihre Kinder erben voraus der Abgeſtorbenen Habe und Güter, welche von väterlicher Seite an dieſelbe Perſon gekommen ſind.

§. 333. Und die Kinder, welche allein von der Mutter geſchwiſtrigt ſind, oder ihre Kinder erben voraus derſelben Perſon Habe und Güter, welche von mütterlicher Seite an dieſelbe Perſon gekommen ſind.

§. 334. Die andere Habe und Güter aber erben ſolche Geſchwiſterten, oder ihre Kinder gleich miteinander, nach Anzahl der Perſonen, je eine ſo viel als die andere.

Digitized by Google

§. 335. Doch so erben Geschwisterten-Kinder, ihre seyen viel oder wenig, nicht mehr, dann ihr Vater oder Mutter geerbt hätte, wenn sie im Leben blieben.

336. Es erben auch Geschwisterten-Kinder von Einer Seite, und derselben Kinder von Geschwisterten Enkeln, die von zweyen Seiten sind."

1ter Fall. Einer stirbt und hinterläßt zwey halbbürtige Brüder als seine Erben zurück.

In diesem Falle wird nach dem Kap. 74 §. 331 die ganze Hinterlassenschaft des Verstorbenen in zwey gleiche Theile getheilt, und einem jeden der Halbbürtigen Brüder ein Theil zuerkannt, jedoch so, daß die unbeweglichen Güter, welche von väterlicher Seite herkommen, dem Bruder zum Voraus heimfallen, der von des Vaters Seite mit dem Verstorbenen verschwistert ist: dagegen der andre Bruder, der von der Mutter Seite mit dem Verstorbenen verschwistert ist, die von der mütterlichen Seite herkommenden unbeweglichen Güter voraus empfängt §. §. 332. 333. die übrigen Güter, die der verstorbene Halbbruder theils gewonnen, theils erworben hat: theilen die beyden Halbbrüder unter sich in gleiche Theile §. 334.

2ter Fall. Einer stirbt, und hinterläßt zwey halbbürtige Brüder und zwey Kinder seiner verstorbenen halbbürtigen Schwester als seine Erben.

In diesem Falle verfährt man mit der Theilung der Hinterlassenschaft, wie im Vorigen. Nur ist zu bemerken, daß die zwey Kinder der verstorbenen

Digitized by Google

halbbürtigen Schwester so viel und dasjenige von der Hinterlassenschaft des Verstorbenen erhalten, wie viel und welches ihre Mutter erhalten hätte, wenn sie noch im Leben wäre. Kap. 87. §. 325.

3ter Fall. Einer stirbt und hinterläßt zwey Kinder seines verstorbenen halbbürtigen Bruders, und drey Kinder seiner verstorbenen halbbürtigen Schwester als seine Erben zurück.

In diesem Falle wird die Hinterlassenschaft des Verstorbenen in fünf gleiche Theile getheilt: wovon ein jeder der auftretenden Erben seinen fünften Theil bekommt. — Inzwischen muß man nicht vergessen, daß die Personen, welche mit dem Verstorbenen von väterlicher Seite verschwistert sind, die von des Vaters Seite herkommenden unbeweglichen Güter voraus bekommen: gleichwie die Personen, die mit dem Verstorbenen von mütterlicher Seite verschwistert sind, die von der Mutter Seite herrührenden unbeweglichen Güter auch vorab erhalten.

Das Kap. 74. §. 335. sagt, daß der Geschwister-Kinder, ihrer seyen viel oder wenig, nicht mehr bekommen, dann ihr Vater oder Mutter geerbt hätten, wenn sie noch im Leben wären — allein diese Verordnung ist im Kap. 86. §. 318. ganz aufgehoben, und dahin abgeändert worden, daß die Geschwister-Kinder, wenn sie unter sich allein als Erben auftreten, nicht in die Stämme, sondern nach Köpfen erben sollen.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Von der Intestaterbfolge in der vierten Klasse.

§. 337. Wenn auch keine Halbgeschwister, und keine Kinder derselben vorhanden sind; so kommen die übrigen Verwandten nach der Nähe des Grades zur Erbschaft: ohne Unterschied, ob sie Manns- oder Weibspersonen sind.

§. 338. Der nähere Verwandte schließt den entferntern aus: jedoch mit der Einschränkung: daß die Güter fallen und erben sollen hinter sich, an die nächsten Erben, daher sie kommen. §. 340.

Kapitel. 88.

Beschluß von Succession, daß der nächstgesippte Freund nächster Erb sey.

§. 339. „In allen und jeden obbestimmten Fällen der Erbfolge und Succession, und oben angezeigten Personen erbt jeder nächstgesippte Freund einer oder mehrere des Abgestorbenen Habe und Gut, wenn kein zulässiges Geschäft vorhanden ist ohne Unterschied männlichen oder weiblichen Stammes. Es rühre die Sippschaft von einem Bande her, oder von Zweyen.

§. 340. Mit dem ausdrücklichen Unterschied, daß nach altem Herkommen und Gebrauch Unsrer Fürstenthümer Jülich und Berg die Güter fallen und erben sollen hinter sich, an die nächsten Erben, daher sie kommen.“

Digitized by Google

Jetzt ist zu untersuchen, wie man die nächsten Anverwandten finden und kennen lerne. Dazu geben uns die Kap. 89. 90. 91. 92. die Anweisung.

Kapitel. 89.

Wie man in den Erbfällen die Grade und Sippschaften und nächsten Verwandten rechnen und erkennen soll, nach dem Gesetze der weltlichen Rechte.

§. 341. „Es sollen die Grade der Erbfälle in den Erbfällen gerechnet werden nach weltlichen beschriebenen Rechten, und nicht nach Satzung der geistlichen Rechte.

§. 342. Denn die geistlichen Rechte mehrentheils von wegen der Personen, welche der Sippschaft oder Magschaft halber mit ehelicher Heirath sich zusammen verpflichten mögen oder nicht, Ordnung und Maas geben.

§. 343. Und dieweil dasselbige dem geistlichen und nicht dem weltlichen Richter zu entscheiden gebührt; so ist derethalben keine Ordnung diesem hinzugesetzt."

Kapitel. 90.

Wie man insgemein die Grade der Erbschaft rechnen und erkennen soll.

§. 344. „Die Gerade der Sippschaft in Erbfällen soll man erkennen und rechnen also: daß zweyer oder mehrerer Personen Grad, von derwegen die Frage des Erbfalles ist, soll gerechnet werden von dem nächsten Stamme und Person, daron dieselben Personen her-

Digitized by Google

kommen; dergestalten: wie viel Personen in solcher Rechnung und Zahl begriffen und erfunden werden, in so viel Grade ist eine Person der andern verwandt, und doch allwege eines Grades weniger.

§. 345. Es sollen auch die Personen, wenn derer mehrere, dann Eine in dem nämlichen Grade sind, in demselben Grade nach dem Stamme, als für Eine Person geachtet werden. Und darum Vater und Mutter und ihre Kinder sind einander verwandt in dem ersten Grade der Sippschaft. Item Geschwister sind einander verwandt in der zweyten Sippschaft oder zweyten Grade."

Kapitel. 91.

Wie die Grade der Erbschaften in ab- und aufsteigender Linie gerechnet werden sollen.

§. 346. Wenn sich Erbfälle in ab- und aufsteigender gerechten Linie zutragen: alsdann mag man die Grade auf- oder abwärts zählen, von der verstorbenen Person, von deren Güter wegen die Frage des Erbfalles ist, bis auf die Person, welche erben will, und hinwiederum von der Person, die erben will, bis auf die Person, von deren Güter wegen die Frage des Erbfalles ist.

§. 347. Und wie viel Personen in solcher Rechnung begriffen und gezählt werden, in so viel Sippzahl und Grade ist die Person, welche erben will, der Abgestorbenen verwandt: jedoch einer Sippzahl minder.

Digitized by Google

Als wenn ein Urenkel will erben den Urahn; so mag man von dem abgestorbenen Urahn unter sich zählen bis auf den Urenkel, oder über sich, nämlich von dem Urenkel bis auf den Enkel, darnach auf das Kind, darnach auf den Vater, darnach auf den Urahn: so findest du allwege sechs Personen, von derselben Stelle eine ab, also bleiben und bestehen dann noch fünf Personen, so viel sind auch der Grade.

Kapitel. 92.

Wie der Seitenerben Grad und Sippschaft gerechnet und erkannt werden soll.

§. 348. Wenn sich Erbfälle begeben zwischen den Seitenerben, und einer zu wissen begehrt, wie nahe derselben Seitenerben einander mit Sippschaft verwandt sind; so sollen dieselben Personen in die Zwerch- oder Seitenlinie gegeneinander über auf zwey Seiten gestellt, und zu zählen angefangen werden von der ersten Person, derhalben die Frage ist über sich, bis zu dem gemeinen Stamme, davon dieselben Seitenerben beyderseits herkommen, und darnach von demselen gemeinen Stamme wieder herab gezählt werden die andere Seite, abermals bis auf die andre Person, derhalben die Frage ist. Und als viel Personen zwischen ihrem beyden gemeinen Stamme dazwischen: so viel sind auch der Grade: doch den gemeinen Stammen hintangesetzt.

Also nimm zweyer Brüder Enkel, stelle sie nebeneinander, und rechne von dem Enkel über sich bis zu ihrem Urahn, das ist ihr gemeiner Stamm, davon sie beyderseits herkommen. Doch soll derselbe Urahn

Digitized by Google

in die Zahl nicht gestellt werden: sondern von demselben Stamme soll darnach auf der andern Seite wieder herab, bis auf den andern Enkel auch gezählt werden; so finden sich sechs Personen, demnach sind der Grade zwischen zweyer Brüder Enkel auch so viel."

Wir wollen die angeführten Kap. näher zusammen ziehen, und sie deutlicher darstellen.

§. 349. In der geraden Linie, worin die von einander abstammenden Personen vorkommen, zählt man die Generationen oder Zeugungen. Die Personen, zwischen welchen die wenigsten Zeugungen sind, sind sich am nächsten verwandt.

Mein Vator ist mir also näher, als mein Großvater: dieser mir näher, als mein Urgroßvater. Mein Sohn ist mir näher als mein Enkel: dieser ist mir näher als mein Urenkel.

§. 350. In der Seitenlinie, worin die nicht von einander abstammenden Personen vorkommen, die aber einen gemeinschaftlichen Stammvater oder eine gemeinschaftliche Stammmutter haben, gilt die nämliche Regel: So viel der Zeugungen sind, so viel sind der Grade.

Mein Bruder ist mir also ein näherer Seiten-Verwandter als meines Bruders Kind: indem zwischen mir und meinem Bruder zum gemeinschaftlichen Stamme hinaufgerechnet zwey Zeugungen sind; wo hingegen zwischen mir und meines Bruders Kinde sich drey Zeugungen vorfinden.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Von dem Rückfalls- oder Revolutionsrechte.

Wir haben §. 338. gehört, daß in der vierten Klasse der Intestaterbfolge der nähere Anverwandte den entferntern ausschließe: jedoch mit der Einschränkung, daß die Güter fallen und erben sollen hinter sich an die nächsten Erben, daher sie kommen.

Um dieses zu verstehen, müssen wir den Entstehungsgrund des Rückfallsrechtes kennen lernen. Unsern Vorfahren lag nichts so sehr am Herzen, als die Besorgniß, die Güter in den Familien, worin sie einmal sind, auf immer zu erhalten. Daher haben wir das Gesetz über die Beschüddung: daher die Verordnung über Stock-Stamm- oder Erbgüter kein Testament machen zu dürfen, und daher haben wir auch das Rückfallsrecht, welches sich am besten beschreiben läßt mit den eigenen Worten des Kap. 88. §. 340. wo es heißt, daß nach altem Herkommen und Gebrauch Unsrer Fürstenthümer Jülich und Berg die Güter fallen und erben sollen hinter sich an die nächsten Erben, daher sie kommen.

§. 351. Alle unbeweglichen Güter, welche zu dem Bergischen Lande gehören, sind dem Rückfallsrechte unterworfen, sogar die Unterherrlichkeiten sind davon nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 352. Unbewegliche Güter aber, die unter eines andern Oberherrschaft gehören, sollten sie auch von dem Bergischen Lande eingeschlossen seyn, können der Regel nach unter das Rückfallsrecht nicht gezogen werden: wofern sie dem Herkommen nach nicht darunter gehören.

§. 353. Bewegliche, gereide und fahrende Habe und Güter sind dem Rückfallsrechte nicht unterworfen — auch nicht die unbeweglichen, welche erst erworben worden sind — so auch nicht diejenigen, die durch Seitenfälle einmal vererbt worden.

§. 354. Nur Stock- Stamm- und Erbgüter, wie überhaupt alle unbeweglichen Güter, welche wenigstens einmal in absteigender Linie vom Vater auf den Sohn vererbt worden, sind dem Rückfallsrechte unterworfen.

Lange hat man über den Sinn des Gesetzes gestritten: indem man nicht einig werden konnte, wie der Ausdruck: daß die Güter fallen sollen hinter sich an die nächsten Erben, daher sie kommen: eigentlich zu verstehen sey. Anfangs wollte man ihn so verstanden haben, daß die nächsten Anverwandten von väterlicher Seite die von väterlicher Seite herkommenden unbeweglichen Güter des Verstorbenen erben sollen. Nach dieser Meynung hätte man weiter nichts zu thun, als nur 1) zuzusehen: welcher der nächste Verwandte des Vaters oder der Mutter des Verstorbenen sey: und dann 2) auszumitteln: ob das unbewegliche Gut vom Vater oder von der Mutter auf

Digitized by Google

den Verstorbenen gekommen sey. Andere verwerfen diese Meynung, und behaupten dagegen, daß derjenige, der sich des Rückfallsrechtes erfreun will, beweisen müsse: daß er und der Verstorbene, von dessen Hinterlassenschaft die Rede ist, in gerader Linie von demjenigen abstammen, der das rückfallende Gut zuerst gewonnen oder erworben hat.

Nach der dritten Meynung, welche man vorgiebt in den Gerichten allgemein befolgt zu werden, wird nicht erfordert, daß derjenige, welcher sich auf das Rückfallsrecht beruft, und der Verstorbene den ersten Erwerber zum gemeinschaftlichen Stammvater haben: sondern es ist hinlänglich, daß er der nächste Anverwandte des Verstorbenen ist: sollte er auch nur ein Seitenverwandter desjenigen seyn, wovon die rückzufallenden Güter ursprünglich herkommen.

Diese letzte Meynung der Rechsgelehrten erschöpft auch den Sinn des Gesetzes, daß die Güter fallen sollen, daher sie kommen: indem die Familien sowohl durch die Seitenverwandten erhalten werden, als durch diejenigen, die in gerader Linie von einander abstammen.

§. 355. Wenn rechtmäßige Erben in absteigender Linie vorhanden sind; so findet das Rückfallsrecht nicht Statt.

§. 356.

Digitized by Google

§. 356. Es tritt nur ein, wenn Anverwandte aus aufsteigender Linie — oder wenn Seitenverwandte die Hinterlassenschaft des Verstorbenen erben.

Achter Abschnitt.

Von der Intestaterbfolge der unehelichen Kinder.

Jetzt kommen wir an die unglücklichen Geschöpfe, welche verdammt sind, die Ausschweifungen ihrer Eltern büßen zu müssen. Ich meyne die unehelichen Kinder, welche von den Menschen verachtet, von ihren Eltern verleugnet, und durch den harten Ausspruch des Gesetzes aus der bürgerlichen Gesellschaft gleichsam ausgestoßen werden.

Kapitel 77.

Von Bastarden aus verdammter Geburt.

§. 357. „Alle Bastarden, die aus verdammter Geburt geboren, als von Vater und Mutter, die keine Ehe miteinander besitzen, oder machen möchten, sollen noch mögen zu einiger Erbschaft ihres Vaters noch ihrer Mutter in einigerley Weise, wie solches durch Testamente, Codizill, Legate, oder Donation geschehen könnte, nicht kommen.

§. 385. Es mögen aber dieselben wohl aus natürlicher Güte und Mildigkeit erzogen werden.“

Digitized by Google

Kapitel 78.

Von den natürlichen Kindern, welche ausserhalb der Ehe geboren, und von denen, welche eheliche Leute hätten seyn mögen.

§. 359. „Wenn die Eltern natürliche Kinder ausserhalb verdammter Geburt hätten, und die von solchen Eltern geboren, die eine rechte unverbothene Ehe miteinander machen mögen: die möchten sie, wenn eheliche Kinder vorhanden, mit ziemlicher Nießung versehen: jedoch daß solches den ehelichen Kindern an ihrer Erbschaft unschädlich sey.

§. 360. Es mögen aber solche natürliche Kinder ihre leibliche Mutter, sofern dieselbe keine eheliche Kinder hat, oder auch nicht eine von Adel ist, ererben: sie seyen zu solcher Erbschaft geehelicht oder nicht."

§. 361. Die unehelichen Kinder sind entweder 1) aus einer sonst ehrbaren Jungfer gezeugt, die in einem unglücklichen Augenblicke von der Leidenschaft des Geschlechtstriebes besiegt zum Fall gekommen: — oder 2) aus einer Hure, die sich mit jeder Mannsperson ohne Unterschied abgiebt — oder 3) aus einer Beyschläferinn, der eine Mannsperson, wie der Ehegatte seinem Weibe, beywohnt — oder 4) aus einer Blutschande, wenn einer seine nahe Blutsverwandtinn beschläft — oder 5) aus einem Ehebruch — oder endlich 6) aus einer geistlichen Person.

§. 362. Jungfernkinder, Hurenkinder, und die aus einer Beyschläferinn erzeugten Kinder erben ihre Mut-

Digitized by Google

ter vollkommen: folglich erben sie auch alle ihre Verwandten mütterlicher Seits §. 360. gleichwie diese wiederum die Erben ihrer unehelich gebohren Verwandten sind. §. §. 292. 294.

§. 363. Hat aber die Mutter eheliche Kinder, oder ist sie eine von Adel; so wird sie von ihren unehelichen Kindern nicht geerbt. §. 360.

§. 364. Inzwischen sind die Mütter verbunden, ihre unehelichen Kinder mit einer anständigen Unterhaltung und weitern Versorgung zu versehen §. 359.

Ob die unehelichen Kinder ihren Vater erben, davon sagt die Landsordnung kein Wort, und die Rechtsgelehrten sind darüber uneinig. Jedoch kommen sie darin überein, daß sie ihren Vater gar nicht erben, wofern er eheliche Kinder hat. Erben sie ihren Vater nicht, oder doch nur zum Theil, so erben sie nach der oben angeführten Regel ihre Verwandten väterlicher Seits gar nicht; gleichwie diese auch an der Hinterlassenschaft ihrer unehelichen Verwandten keinen Anspruch machen können. §. 362.

§. 365. Kinder aus verdammter Geburt erzeugt: als da sind, ehebrecherische, blutschänderische, und von geistlichen Personen erzeugte Kinder erben weder ihre Mutter, noch ihren Vater. §. 357.

§. 366. Es ist den Eltern nicht einmal erlaubt, dergleichen Kindern durch ein Testament, Kodizil, Legate, Schenkung, oder auf einigerley Weise etwas von ihrer Hinterlassenschaft zukommen zu lassen. §. 357.

§. 367. Jedoch ist es ihnen erlaubt, ihre Kinder aus natürlicher Güte und Mildigkeit zu erziehen. §. 385."

Digitized by Google

Neunter Titel.

Von der Einkindschaft.

§. 368. Die Einkindschaft ist ein Vertrag, kraft wessen die Kinder verschiedener Ehen als Kinder aus Einer Ehe angesehen werden, vorzüglich in der Absicht, daß sie alle elterlichen Güter in gleiche Theile unter sich erben mögen. §. 370.

Kapitel. 75.

Daß die Einkindschaft zu machen zugelassen sey.

§. 369. „Obwohl nach Besage gemeiner Rechte, Pakta und Gedinge, dadurch die rechten Erben ihrer künftigen gebührenden Erbschaft entwendet, oder ausgeschloßen werden, in etlichen Fällen kraftlos, und von Unwerth gehalten; so ist doch die Einkindschaft aus merklichen Ursachen zugelassen.

§. 370. Also da Eheleute Kinder miteinander gezeugt, einer aber unter denselben darnach Todes abgehet, und der Ueberlebende wiederum zur Ehe greift: daß darunter Einkindschaft wohl mag abgeredet, und beschlossen werden: dadurch die Kinder voriger Ehe mit denen, welche in der folgenden Ehe gezielt, Einkinder sind, und alle elterlichen Güter gleich erben."

Kapitel. 76.

Wie Beredung der Einkindschaft soll aufgerichtet werden.

§. 371. „Nachdem in Beredung und Aufrichtung der

Einkindschaft, so gleichwohl zu Erhaltung, Friede und Einigkeit der vorigen, zweyten oder auch dritten Ehekinder vorgenommen, allerhand hohe Beschwerden, und Unrichtigkeit, auch Entziehung der Güter den rechten Erben entstanden; so soll hinführo diese Ordnung der Einkindschaft, zur Verschönung verderblichen Haders, Zanks, und Entziehung der Güter gehalten und keineswegs überschritten werden.

§. 372. Nämlich wenn der Letzlebende unter zweyen Eheleuten wiederum zu der h. Ehe greifen, und die Kinder der vorigen Ehe sammt denen, welche in folgender Ehe erzeugt werden, Einkinder machen will; so soll er solches Unserm Amtmann oder Richter und Scheffen, darunter er gesessen und gehörig, ansagen, welche dann fort der Kinder Treuhänder Tutoren, und Vormünder, wo dieselben geordnet und zugegeben werden, so aber nicht, der Kinder Anherr oder Anfrau, wenn sie noch lebten, oder wenn sie Todes verschieden, sonst drey oder vier der Nächstgesippten und Verwandten des Verstorbenen, und der Kinder-Geblüts zu sich berufen, und zum ersten fleißig erkundigen sollen der Kinder Nahrung, die sie von dem abgestorbenen Ehegemahl ererbt: dergleichen was sie von dem künftigen Vater oder Mutter, wenn die Einkindschaft gemacht würde, ererben möchten.

§. 373. Das alles gegeneinander erwegen und bedenken, und wo die Gelegenheit der Güter also ungleich würde erfunden, daß die Einkindschaft ohne Verletzung der vorigen Ehekinder nicht aufgerichtet werden möchte, soll dieselben unterwegen bleiben, und bemeldte Kinder sammt ihren Gütern, den Tutoren oder Cura-

Digitized by Google

toren in ihrer Verwaltung gelaſſen: oder wenn ſie keine hätten, die Vormundſchaft den nächſten Freunden, inmaaßen wie vorſteht, befohlen werden.

§. 374. Wenn aber keine ſchädliche Ungleichheit in den Gütern, oder ſonſt die Gelegenheit dermaaßen erfunden, daß die Einkindſchaft den Kindern nützlich ſeyn würde: alsdann ſollen die Punkte oder Artikel der Einkindſchaft, worauf man dieſelben mit einem gemeinen Rath geſtellt, durch unſern Amtmann, Richter und Scheffen, eigentlich in eine Form der Einkindſchaft gebracht und aufgeſchrieben, auch durch ſie verſiegelt, den Parteyen mitgetheilt werden, damit künftige Irrung, Rechtfertigung und Koſten, ſo viel möglich, verhütet werden mögen.

§. 375. Es ſollen aber der Kinder Tutoren, Curatoren, oder Vormünder, und wenn derer nicht wären, die nächſtgeſippten Freunde, welche zu der Einkindſchaft erfordert, Unſerm Amtmann des Orts, da ſolches gehandelt wird, an Eides Statt geloben und verſprechen:

§. 376. Daß ſie die Einkindſchaft den Kindern zum Nutzen und Guten gewilligt haben, und nicht anders wiſſen, glauben oder verſtehen, dann daß es vielgemeldten Kindern zum Frommen und Beſten reichen und kommen werde.

§. 377. Welches auch in der Schrift, darin man die Punkte der Einkindſchaft laut des nächſten Artikels überſchicken würde, gemeldet und angezeigt werden ſoll.

§. 378. Und wenn den vorberührten Kindern der erſten Ehe etwas voraus zu haben gemacht wäre, daſ-

Digitized by Google

selbe sollen sie auch also ohne weitern Vortheil haben, und darnach mit den gemachten Ehekindern in den übrigen Gütern gleich erben.

§. 379. Derzleichen sollen die vorigen Ehekinder auch haben, was ihnen von gesippten Freunden, oder sonst durch Testament, Donation, oder andern Titel zukommen würde.

§. 380. Dagegen sollen auch die gemachten Vater und Mutter, falls der gemachten Kinder eines oder mehrere ohne Leibeserben mit Tod abgiengen, dieselben neben ihren ehelichen Schwestern und Brüdern vermöge der Rechte erben.

§. 381. Und soll in Allewege die Succession und Erbung unter den obbenannten Personen nicht ferner, dann auf väterliche und mütterliche Erbschaft, es wäre dann in der Einkindschaft anders beredet, gezogen werden."

Jetzt wollen wir zum bessern Verständniß die vorangeschickten Kapitel näher zergliedern, und in Untersuchung nehmen.

§. 382. Sind die Kinder, welche sammt ihren Gütern durch den Einkindschaftsvertrag in die andere Ehe übersetzt werden sollen, großjährig und aus der väterlichen Gewalt; so werden bey Errichtung der Einkindschaft keine besondern Feyerlichkeiten erfordert.

Wozu sollen sie dienen, da die großjährigen und aus der väterlichen Gewalt sich befindenden Kinder unbeschränkte Herren ihrer Güter sind, und das Recht

Digitized by Google

haben mit ihren Stiefeltern einen Einkindschaftsvertrag nach Belieben einzugehen. Das Gesetz bekümmert sich in diesem Falle so wenig um die großjährigen Kinder, als um die Stiefeltern. Beyden läßt es die Freyheit sich einander durch Verträge zu binden, ihre Güter einander auszutauschen, Erbrechte darauf zuzusagen, und überhaupt über dieselben nach Wohlgefallen zu verordnen.

§. 383. Sind die Kinder erster Ehe minderjährig; so müssen die im Kap. 76. §. §. 372. 373. 374. 375. 376. 377. vorgeschriebenen Feyerlichkeiten genau beobachtet werden: wofern das Einkindschaftsgeschäft rechtsbeständig, und von Wirkung seyn soll.

Die Ursache hievon zu errathen ist nicht schwer. Die minderjährigen Kinder haben das freye Eigenthumsrecht ihrer Güter nicht, sie können dieselben eigenmächtig nicht veräußern, noch darüber einen Vertrag mit andern schließen: folglich sind sie auch nicht befugt, ein Einkindschaftsgeschäft mit ihren Stiefeltern zu errichten. — Soll dieses demungeachtet verabredet und beschlossen werden; so tritt das Gesetz im Namen der ohnmächtigen Kinder ein, und setzt, um jedem Betruge, der gegen Minderjährige leicht ausgeführt werden könnte, vorzubeugen, folgende Feyerlichkeiten fest.

§. 384. Der letztlebende Ehegatte, welcher zur zweyten Ehe übergeht, und seine noch minderjährigen Kinder mit denen, die in der folgenden Ehe erzeugt werden, zu Einkindern machen will, muß 1) dieses Vorhaben dem Gerichte, darunter er gesessen und gehörig ist, an-

Digitized by Google

zeigen. Darauf muß 2) das Gericht den noch minderjährigen Kindern erster Ehe Vormünder, falls sie noch keine haben, verordnen. Der Richter muß 3) den Vormündern den Zweck ihrer Vormundschaft genau auseinander legen, und sie mit ihren Pflichten ausführlich bekannt machen. Darnach muß er 4) ihnen aufgeben, gewissenhaft zu untersuchen: wie hoch sich die Güter, welche ihren Pflegbefohlnen beym Absterben eines ihrer Eltern theils verstrickt, theils anerfallen sind, belaufen: ferner untersuchen: was und wie viel ihre Pflegbefohlnen von ihrem Stiefvater oder ihrer Stiefmutter, wenn die Einkindschaft gemacht würde, erben möchten. Haben die Vormünder die Größe beyderseitiger Güter herausgebracht; so ist es 5) ihre Pflicht genau zuzusehen, und zu berechnen; ob ihre Pflegbefohlnen bey der Einkindschaft gewinnen oder verlieren würden.

Ist der Nachtheil für dieselben nicht zu vermeiden, noch auf eine sichere Art auszugleichen; so dürfen sie der Errichtung der Einkindschaft nicht beytreten. Findet sich aber für die Minderjährigen ein sicherer Vortheil; so darf die Einkindschaft mit den Stiefeltern verabredet und beschlossen werden. Um der Besorgnisse vorzubeugen, daß die abgeschlossene Einkindschaft nach einigen Jahren in Vergessenheit gerathe, aus bösen Absichten von den Stiefeltern weggeleugnet, oder zum Schaden der Minderjährigen verdreht werde, befiehlt das Gesetz, daß 6) die Punkte und Artikel der Einkindschaft durch das Gericht in eine Form gebracht, aufgeschrieben, von demselben versiegelt, und beyden Parteyen mitgetheilt werden sollen. Da ferner

Digitized by Google

zu befürchten steht, daß die Vormünder aus Nachläßigkeit, oder von den Stiefeltern gar bestochen, eine Einkindschaft genehmigen, die ihren Pflegbefohlnen nicht nur allein nicht nützlich ist, sondern zum offenbaren Schaden gereicht; so müssen sie 7) dem Gerichte an Eides Statt geloben, daß sie dieselbe den Kindern zum Nutzen und Besten gewilligt haben, und nicht anders wissen, glauben und verstehen. Von diesem geleisteten Eide muß 8) auch in dem errichteten Einkindschaftsakte Meldung geschehen.

§. 385. Wenn man die Wirkungen eines Einkindschaftsgeschäftes bestimmen will; muß man die darüber verfertigte Urkunde vor sich haben.

§. 386. Ist der aufgerichtete Einkindschafts-Vertrag aus Abgang der vorgeschriebenen Feyerlichkeiten, oder wegen Vervortheilung der Kinder erster Ehe von keinem Rechtsbestand, so ist die Untersuchung in Rücksicht auf dessen Wirkung überflüßig.

§. 387. Wird der abgeschlossene Einkindschaftsvertrag dem Gesetze gemäß befunden; so hat er alle Wirkungen, die ihm nach der Absicht des Gesetzes beygelegt werden müssen, und auch jene, welche die Parteyen insbesondere dadurch bezweckt und ausdrücklich verabredet haben.

§. 388. Wenn das Kap. 76 sagt: daß 1) die Kinder erster Ehe dasjenige, was ihnen zum voraus zu haben vermacht ist, auch ohne weitern Vortheil haben, und darnach mit den gemachten Einkindern in den übrigen Gütern gleich erben: daß 2) die vorigen Ehekinder dasjenige allein haben sollen, was ihnen von gesippten

Freunden, oder sonst durch Testamente, Schenkungen u. s. w. zukommen würde, und daß 3) der gemachte Vater oder die gemachte Mutter, falls der gemachten Kinder eines oder mehrere ohne Leibeserben mit Tod abgehen, dieselben neben ihren ehelichen Geschwistern vermöge der Rechte erben sollen, und daß 4) die Erbfolge unter den gemachten Ehekindern nicht weiter, als auf die väterliche und mütterliche Erbschaft ausgedehnt werden solle; so macht das besagte Kap. doch zuletzt dahin die Einschränkung: es wäre dann in der Einkindschaft anders beredet und beschlossen worden. §. 381.

Mit andern Worten heißt das so viel: die Parteyen haben einzig und allein zu bestimmen, welche Wirkungen das Einkindschaftsgeschäft haben soll: wofern sie nur nicht den minderjährigen Kindern erster Ehe zum Nachtheil sind.

§. 389. Auch hängt es von der Uebereinkunft der Parteyen ab: wie lange die Einkindschaft dauern, und wie sie aufgelöst werden soll.

Haben dieselben sich der Anordnung des Gesetzes lediglich überlassen; so muß man, um das Recht nicht zu verfehlen, auf die Absicht sehen, die der Einkindschaft der Regel nach zum Grunde liegt.

§. 390. Das Gesetz will: 1) daß die Stiefeltern ihre Stiefkinder zärtlich und aufrichtig, wie ihre eignen Kinder, lieben: daß 2) Friede und Einigkeit unter den Kindern verschiedener Ehen eingeführt und erhalten werde.

Um beydes zu bewirken, reißt das Gesetz die gehäßige Scheidewand ein, wodurch die Kinder ver-

Digitized by Google

schiedener Ehen bey der Theilung der elterlichen Hinterlassenschaft von einander getrennt sind. Das Gesetz will dagegen, daß sie ohne Unterschied an der Hinterlassenschaft ihrer Eltern und Stiefeltern gleichen Antheil nehmen sollen, gleichwie sie alle ohne Unterschied an der Liebe und Vorsorge derselben gleichen Antheil genommen haben.

Diese beyden Absichten des Gesetzes recht ins Auge gefaßt, wird es leicht seyn, die Frage zu beantworten: wann die Einkindschaft nach dem Gesetze aufhöre.

§. 391. Die Einkindschaft hört auf 1) wenn alle Kinder vor ihren Eltern sterben: 2) wenn die vereinigten Kinder die Hinterlassenschaft ihrer Eltern unter sich getheilt haben: 3) wenn die Stiefeltern und die großjährig gewordenen Kinder erster Ehe dieselbe freywillig aufheben. 4) Hört sie auf, oder richtiger zu reden, sie hat nie bestanden, sobald die großjährig gewordenen Kinder erster Ehe beweisen, daß sie dadurch vervortheilt werden.

§. 392. Die Einkindschaft hört darum nicht auf, weil in der zweyten Ehe keine Kinder geboren werden: oder alle vor ihren Eltern sterben.

§. 393. In diesem Falle mag der andere Zweck der Einkindschaft erreicht werden, der dahin geht: daß die Kinder erster Ehe vor den zu befürchtenden Mißhandlungen der Stiefeltern bewahrt bleiben. Die in den mehrsten Ehen eintretende Abneigung der Stiefeltern gegen ihre Stiefkinder erhält durch die Einkindschaft eine glücklichere Richtung: indem jene von nun an in diesen ihre Kinder und zukünftigen Erben erblicken. Die bey-

Digitized by Google

nahe natürliche Kälte der Stiefkinder gegen ihre Stiefeltern verwandelt sich in Wärme, Liebe und Zutrauen: indem jene von nun an in diesen ihre Wohlthäter verehren, und ihre durch den Tod verlornen Eltern gleichsam wiederfinden.

§. 394. Sobald der gemeinsame Vater, oder die gemeinsame Mutter stirbt, wird die Theilung unter den durch die Einkindschaft vereinigten Kindern vorgenommen.

§. 395. Der zurückgelassene Stiefvater oder die zurückgelassene Stiefmutter kann sich an der seinen oder ihren Stiefkindern anerfallenen Erbschaft kein Leibzuchtsrecht anmaaßen: sondern dieselbe wird den großjährigen Kindern erster Ehe zur freyen Benutzung eingeräumt. — Sind die Kinder erster Ehe noch minderjährig; so treten die Vormünder ein, und nehmen die Güter zum Besten ihrer Pflegbefohlnen unter ihre Verwaltung.

Zehnter Titel.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Was und wie vielerley ist die Vormundschaft?

§. 396. Die Vormundschaft ist ein öffentliches Amt, kraft wessen ein großjähriger freyer Mensch den Auftrag übernimmt, für einen Minderjährigen, oder für einen andern Sorge zu tragen, von dem die Gesetze vermuthen, daß er seines Alters halber oder

Digitized by Google

aus Mangel an Einsicht sich selbst weder regieren, noch sein Vermögen gehörig verwalten könne. §. §. 398. 403.

§. 397. Die Vormundschaft ist in Rücksicht ihres Entstehens dreyerley. §. 399.

1) Die Eltern oder Großeltern können in ihren letzten Willensverordnungen ihren noch minderjährigen Kindern Vormünder bestellen.

2) Bey Ermanglung derselben werden gewisse Anverwandten vom Gesetze vorzüglich ausersehen, die die Vormundschaft über ihre minderjährigen Anverwandten übernehmen müssen.

3) Finden sich auch diese Anverwandten nicht; so werden den Minderjährigen von Gerichtswegen Vormünder angeordnet.

Kapitel. 46.

Wie es mit den Unmündigen und denen, die in Gewalt ihrer Vormünder stehen, auch den Sinnlosen soll gehalten werden.

§. 398. „Nachdem die Unmündigen, nämlich die jungen Söhne unter vierzehn und die Töchter unter zwölfen Jahren, Alters halber, wie auch die Sinnlosen, welche den völligen Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben, ihren Sachen selbst nicht vorstehen, noch sich verwalten können; so müssen dieselben durch ihre Vormünder Pfleger oder Mombar, unter deren Tutel und Schirm sie seyn sollen, vertreten werden.

§. 399. Dieweil aber dreyerley Vormünder im Rechte befunden: nämlich testamentarii, so in Testamenten

Digitized by Google

und letzten Willen geordnet — legitimi, als die nächsten Gesippten oder Verwandten vom Geblüte, welche durch das geschriebene Recht verordnet: dativi, so durch die Obrigkeit oder Gericht in Mangel der zweyer vorigen gegeben werden.

§. 400. Damit dann die Richter wissen mögen, wie die Vormünder in einem jeden Falle zuzulassen, sollen sie sich nachfolgender Erklärung gemäs halten, als nämlich:

§. 401. Wo der Vater oder Anherr ihren ehelichen Kindern und Enkeln, welche berührtes Alter nicht erreicht haben, Vormünder gegeben und gesetzt hätten, dieselben sollen vor allen andern zur Vormundschaft gelassen werden.

§. 402. Und sollen die Kinder und Enkel, so in Zeit des Testirers ihres Vaters, oder Anherrn Todes in Mutter Leib und noch ungeboren sind, wo ihnen testamentsweise Tutoren oder Vormünder verordnet, hierin auch begriffen seyn.

§. 403. Wo aber den Kindern oder Enkeln testamentsweise inmaaßen, wie vorerklärt steht, keine Vormünder verordnet, alsdann sollen die nächsten gesippten Mannspersonen über fünf und zwanzig Jahre alt zu der Vormundschaft gelassen, und ihnen die Administration und Verwaltung der unmündigen Kinder und ihrer Habe und Güter befohlen werden.

§. 404. Wären aber keine Vormünder im Testament gegeben, noch Gesippten vorhanden, oder hätten rechtmäßige Entschuldigung, daß sie der Vormundschaft

Digitized by Google

nicht für seyn möchten, oder sie anzunehmen nicht schuldig, und solches der Obrigkeit anzeigen, oder aber so sie zu solcher Verwaltung nicht tauglich und geschickt erfunden würden:

§. 405. Alsdann sollen die Richter eines jeden Orts geschickte, ehrbare und fromme Personen, so den Kindern am nützlichsten und treulichsten für seyn mögen, dazu verordnen.

§. 406. Es sollen auch die Blutsverwandten, oder so keine vorhanden, die nächsten Nachbaren schuldig seyn, innerhalb Monaths Frist nach Absterben der Eltern, den tödtlichen Abgang dem Gerichte des Ortes anzuzeigen, um die unmündigen Kinder gebührlicher Weise mit Vormündern zu versehen.

§. 407. Dergleichen soll auch in Verordnung der Vormünder diese Bescheidenheit gehalten werden, daß eingesessene Bürger oder weltliche Personen, so ehrbar, geschickt, begütert und habselig sind, andern vorgezogen, und dazu gefordert.

§. 408. Und mögen nach Gelegenheit der unmündigen Kinder Güter einer oder mehrere dazu verordnet werden.

§. 409. Wiewohl auch die Vormundschaft und andere bürgerlichen Aemter zu tragen, den Frauensbildern vermöge gemeiner geschriebenen Rechte verbothen;

§. 410. Jedoch so die Mutter oder Anfrau die Vormundschaft ihrer Kinder oder Enkel wollte übernehmen: das soll man ihnen, und erstlich der Mutter,

Digitized by Google

ter, und so sie verstorben wäre, oder die Vormundschaft nicht annehmen wollte, der Anfrau durch vorhergehende Erkenntniß zu lassen.

§. 411. Sie müssen aber vor solcher Zulassung sich aller fräulichen Freyheit, so viel die Vormundschaft berührt, verzichten, und alle ihre Habe und Güter dafür verpflichten.

§. 412. Und so es von dem Gerichte aus beständigen Ursachen für gut angesehen, mögen ihnen ein oder mehrere Vormünder zugegeben werden.

§. 413. Wo aber die Mutter die Vormundschaft nicht annehmen wollte, soll sie bey Strafe der Rechte: nämlich auf Verlierung des Kinds-Erbfalls, innerhalb Jahres Frist, Vormünder gerichtlich zu bitten, und verordnen zu lassen, schuldig seyn.

§. 414. So auch die Mutter oder Anfrau die Vormundschaft angenommen hätte, und sich zur weitern Ehe wiederum begeben würde, soll sie zuvor, daß ihre Kinder und Enkel mit Vormündern versehen werden, verschaffen, und ihrer gepflegten Vormundschaft halber darnach binnen Jahr Rechnung thun.

§. 315. Es soll ein jeder Vormünder sogleich im Anfange der Administration von allen Gütern den unmündigen Kindern zuständig, sie seyen liegend oder fahrend, Schuld, Briefe, Register und Schuldbücher ein glaubwürdiges Inventarium in Beyseyn zweyer Scheffen, durch den Gerichtsschreiber machen lassen, und von sol-

Digitized by Google

chem Inventarium den Vormündern glaubwürdige Abschrift gegeben: das Original aber hinter dem Gerichte verwahrlich gehalten werden.

§. 416. Und soll kein Vormünder die befohlene Vormundschaft, er hätte dann redliche und im Rechte gegründete Ursachen, anzunehmen sich weigern.

§. 417. Wenn er auch dieselbe angenommen, soll er sie ohne redliche und rechtmäßige Ursache nach Erkenntniß der Scheffen nicht aufsagen.

§. 418. Damit auch der unmündigen Kinder Güter währender Vormundschaft nicht geärgert (dann gebessert werden mögen) sollen die Vormünder kein liegendes Gut, oder das für liegend geachtet wird, so ihren Pflegkindern zusteht, verkaufen, veräußern, oder beschweren: es sey dann vorhin nach gerichtlicher und genugsamer Erforschung oder Erfahrung der Sachen durch das Gericht erkennt worden: daß es den Kindern zu verkaufen oder zu verpfänden nöthig oder nützlich.

§. 419. Dergleichen sollen auch die Vormünder ihrer Pflegkinder Güter weder liegend noch fahrend kaufen oder sonst an sich bringen, ohne vorhergehende richterliche Erkenntniß.

§. 420. Und sollen die Vormünder zu der Administration und Verwaltung nicht zugelassen werden, sie haben dann zuvor genugsame und rechtmäßige Versicherung dem Gerichte gethan, dasjenige, so ihnen nachfolgender Eid auflegt, zu vollbringen.

§. 421. Jedoch sollen die Vormünder, so die Eltern ihren Kindern verordnen, dem alten Gebrauch nach, mit solchem Eide nicht beladen werden.

Digitized by Google

Kapitel 47.

Eid der Vormünder.

§. 422. „Ich N. schwöre und gelobe zu Gott, daß ich N. deren Vormund ich verordnet bin, Person und Gütern getreulich und ehrbarlich will vorseyn, ihre Person und Güter vertreten, und verwahren, die Güter in meinen Nutzen nicht kehren, oder wenden, darüber ein rechtmäßiges Inventarium aufrichten lassen, sie in und außerhalb des Rechts treulich beschirmen, was ihnen gut und nützlich ist, thun und handeln, was ihnen unnütz und schädlich ist, vermeiden und verhüten, ihre liegenden Güter, Zinsen und Renten ohne richterliche Erkenntnisse und Dekret nicht veräußern, verpfänden oder beschweren. Und so gemeldte Unmündige zu ihrem gebührlichen Alter kommen, oder wo es dazwischen nöthig oder nützlich seyn würde, auf Erforderung des Gerichts gebührliche Rechenschaft thun, und von meiner Verwaltung Rede und Antwort geben, mit vollkommner Ueberlieferung alles dessen, so der Vormundschaft halber zu meinen Händen gekommen, und obgedachten meinen Pflegkindern zustehen würde, und ich ihnen schuldig, und sonst alles das thun und lassen, das einem getreuen Vormund eignet und zusteht. Alles bey Verpfändung und Verpflichtung meiner Habe und Güter. Ohne alle Gefährde. Als mir Gott helfe. u. s. w."

Kapitel 48.

Von Curatoren.

§. 423. „Wiewohl nach Ordnung der Rechte die Vormundschaft der unmündigen Söhne zu vierzehn Jahren,

und der Töchter zu zwölf Jahren sich endigt: dieweil aber dennoch solche junge Personen bis sie fünfundzwanzig Jahre alt werden, für Minderjährige im Rechte gehalten, also daß sie ihres unvollkommnen Alters halber ihren Gütern und Handlungen nicht nützlich vorseyn können, so mögen nach Gelegenheit ihrer Güter abermal die nächsten Gesippten, wo dieselben tauglich, oder sonst andere zu Curatoren oder Pflegern auf der Minderjährigen Bitte verordnet werden: welche sich halten und mit Eidesgelübten verstricken sollen, in allermaaßen als oben im nächsten Titel erklärt ist.

§. 424. Nachdem aber die Minderjährigen sich selbst im Rechte, wie vorgesagt, nicht vertreten, noch Mombar setzen mögen: darum sollen dieselben durch ihre gesetzte Vormünder (sofern sie doch der Sachen selbst vorseyn möchten) im Gericht vertreten werden.

§. 425. Welchen auch zugelassen seyn soll: nach Befestigung des gerichtlichen Kriegs einen Mombar an ihrer Statt zu verordnen: aber vor der Befestigung des Kriegs-Rechtens mögen sie auch eine geschickte Person an ihre Statt: jedoch nicht anders als mit Erkenntniß und Zulassung des Gerichts verordnen: welche Person im Rechte Actor genannt wird. Und soll derselbe nachfolgenden Eid schwören:

§. 426. Ich N. gelobe und schwöre, daß ich in dieser Sache N. dessen Actor ich gerichtlich gesetzt und verordnet bin, meines besten Fleißes, was ihm nützlich, handeln, und was ihm schädlich, unterlassen soll. Was auch zu meinen Händen gemeldtem N. zugehörig, in dieser Sache kommt, das soll und will ich den Vor-

Digitized by Google

mündern zuſtellen, und ſonſt alles andre thun und laſſen, das einem getreuen Actor zu thun eignet und gebührt. Als mir Gott helfe u. ſ. w.

§. 427. Und dieweil ſich zum oftermalen begiebt, daß die Minderjährigen, welche im Rechte zu handeln haben, mit keinem Vormünder oder Pfleger verſehen ſind: damit dann in Vollführung des gerichtlichen Proceſſes keine Nichtigkeit begangen werde, ſoll auf ſolcher Minderjährigen Begehren curator ad litem, das iſt: ein Vormünder oder Pfleger zum gerichtlichen Kriege gegeben werden.

§. 428. Jedoch mit dem nachfolgenden Unterſchied: nämlich wenn der Minderjährige, ſo mit keinem Vormund verſehen, im Rechte Kläger wäre, und aber ihm einen Curator im Rechte zu ſetzen und zu verordnen, ſo er deſſen durch ſeine Gegenpartie erinnert, oder an ihm begehrt würde, nicht bitten wollte, ſoll er auf ſeine Klage nicht gehört werden.

§. 429. Wo aber der Minderjährige nicht Kläger wäre, dann von einem andern in Recht gezogen oder beklagt würde, und ihm Verordnung eines Curators zum Krieg, der ihn in der Sache vertreten möchte, nicht bitten, oder nicht erſcheinen wollte: ſoll ihm nichts deſtoweniger auf Bitte des Klägers, oder durch das Gericht von Amtswegen ein Curator zum gerichtlichen Krieg verordnet werden, mit vorgehender Ladung auf einen beſtimmten Gerichtstag zu erſcheinen, zu ſehen und zu hören ihm einen Curator zu verordnen.

§. 430. Und wo er alsdann ungehorſamlich ausbleiben würde, ſoll gleichwohl ihm durch das Gericht

Digitized by Google

ein Curator gegeben werden, zur Verhütung Nichtigkeit des Processes und vergeblicher Unkosten.

§. 431. So aber der Minderjährige alsdann noch nicht erscheinen, oder einen Curator annehmen wolle, mag der Kläger auf solches ungehorsamen Ausbleibens in desselben Minderjährigen Güter ex primo decreto, das ist, aus erster Erkenntniß, wie sich gebührt, eingesetzt werden."

Curatorium oder wie Vormünder zu geben und zu bestätigen.

§. 432. „Wir Richter und Scheffen zu N. thun kund, zeugen und bekennen hiemit öffentlich, nachdem Uns heute angelangt: wie A. und B. Eheleute in Gott verstorben, und N. und N. minderjährige Kinder nachgelassen: derwegen wir Amtshalber ersucht, dieselben mit nothdürftigen Vormündern zu vorsorgen: dieweil Wir dann durch fleißige Erkundigung befunden, daß dieselben ihr vollkommenes Alter noch nicht erreicht, und ihnen von ihren Eltern, oder sonst keine Vormünder oder Pfleger gebührlicher Weise verordnet, so haben Wir tragenden richterlichen Amts halber gerührten Minderjährigen N. und N. als ihre nächsten angebohrnen Vormünder, und zu solcher Vormundschaft Nutzen und Bequem dazu ernannt, verordnet und bestätigt, ernennen, verordnen und bestätigen hiemit, also daß sie ihrer minderjährigen Pflegkinder Personen treulich vorstehen, auch ihre Habe und Güter, und alle ihre Sachen, so sie gegen männiglichen, und hinwiederum männiglich gegen sie einiger Dinge halber zu thun, oder künftiger Zeit vorgenommen werden möchten, in- und außerhalb Rech-

Digitized by Google

tens, gegen jedermann besten Fleißes vertreten, vorstehen, vorgehen, verantworten und beschirmen sollen und mögen. Von bestimmten Habe und Gütern ein rechtmäßiges Inventarium, wie sich gebührt, aufrichten, und die in ihren Nutzen nicht kehren, was bemeldten ihren Pflegkindern nützlich, thun und handeln, was ihnen unnütz und schädlich verhüten, ihre liegenden Güter, Zinsen oder Renten ohne richterliche Erkenntniß oder Dekret nicht veräußern, verpfänden oder beschweren, auch gebührliche Rechnung ihres Einnehmens und Ausgebens zu seiner Zeit vorbringen, was desfalls ihren Pflegkindern zukommt, denselben treulich und aufrichtig folgen lassen, verrichten und bezahlen, und sonst alles andre thun und handeln, was treuen, aufrichtigen und frommen Vormündern zu thun eignet und gebührt. Welche Vormundschaft N. N. inmaaßen also wirklich an sich genommen, den gewöhnlichen Eid derwegen gethan und kraft dessen gelobt und zugesagt, derselben Vormundschaft wie oben steht, alles möglichen Fleißes nachzukommen, bey Verpfändung, Verpflichtung und Obligation aller ihrer jetzigen und künftigen liegenden und fahrenden Habe und Güter, ohne Gefährde und Argliſt.

Darauf wir dann ihnen alsbald die Administration und Verwaltung decernirt und befohlen, decerniren und befehlen in Kraft dieses. Welche Vormundschaft Wir also mit Unserm ordentlichen interponirten Dekret confirmirt und befestigt. In Urkunde der Wahrheit u. s. w.

Nota. Wenn keine Verwandten vorhanden, so zu der Vormundschaft bequem, also daß andere Frem-

Digitized by Google

den verordnet werden müßten, darnach wie auch nach Gelegenheit und Unterschied der Tutorschaft und Curatorschaft und sonst nach Gestalt der Umstände, diese Form curatorii mit mutatis mutandis zustellen. Und wäre insonderheit bey der Curatorschaft zu gedenken, daß die Knaben über vierzehn Jahren, und die Mägdlein über zwölf Jahren selbst um die Vormundschaft mit ansuchen und zu bitten haben. Deßwegen solches in den Curatorien auch zu versorgen."

Wie den Minderjährigen Curatores ad litem zu verordnen.

§. 433. „Wir Schultheiß und Scheffen zu N. thun kund, zeugen und bekennen hiemit, daß uns heute dato gerichtlich angelangt, wie er N. etlicher Sachen halber mit Recht zu besprechen vermeint. Ob er nun wohl denselben als Minderjährigen fleißig ermahnt, sich durch Uns als seine ordentlichen Richter einen Curator, der ihn im Rechte, wie sich gebührt, vertrete, geben und verordnen lassen, wäre er doch dem bisheran nicht nachgekommen, und deßwegen gebethen, daß Wir tragenden richterlichen Amts halber bestimmten N. mit solchem Curator nothdürftig versehen wollten. Dieweil Wir dann dieses Ansuchen und Bitte dem Rechte und Billigkeit gemäs gefunden, haben Wir mit vorgehender gebührlichen Ladung und Vorheischung des berührten Minderjährigen, auch erfolgte genugsame Erkundigungen und empfangenen Bericht, daß er N. mit keinen nöthdürftigen Vormündern versorgt, ihm vermittels Unserm gerichtlichen Dekret den ehrbaren N. als dazu nütz-

Digitized by Google

lich und bequem, zu solchem Curator gesetzt und verordnet, setzen und verordnen hiemit, wie solches im Rechte am bündigsten und beständigsten geschehen kann soll und mag. Also daß er alles, so N., dem er zu einem Vormünder, Pfleger und Vorweser obbestimmter Sachen verordnet, zu Gut und Nutzen dienen mag, nach seinem besten Verstande getreulich und mit Fleiß vorbringen und handeln, auch die Wahrheit ohne einige Gefährde gebrauchen, was ihm undienlich, vermeiden, und sonst alles, was einem getreuen Vormünder Pfleger und Vorweser zusteht und gebührt, ohne alle Gefährde und Argliſt thun und lassen soll. Welches er N. auch also angenommen, und den gewöhnlichen Eid darauf erstattet. Zu Urkunde u. s. w."

Nota. Wenn der Minderjährige selbst vor Gericht erscheinen, und ihm einen Curator ad litem zu verordnen bitten würde, darnach ist das Curatorium mutatis mutandis zu stellen.

Gewalt, zu Latein genannt actorium, wie die Vormünder in Sachen ihrer Pflegkinder jemand anders Vollmacht zu geben.

§. 434. „Wir Schultheiß und Scheffen des Gerichts N. thun kund und bekennen hiemit öffentlich, daß heute dato in eigner Person vor uns kommen und erschienen sind N. und N. Vormünder A. und B. weiland N. und N. Eheleute nachgelassener unmündiger Kinder, und haben alsbald vorgetragen und erzählen lassen: nachdem sich zwischen ihnen als von wegen gedachter ihrer Pflegkinder an einem, und N. anderntheils etliche Sachen unerörtert erhalten thäten, dieselben sie mit gebührlichen

Rechten ausfindig zu machen bedacht, und doch solches andrer ihrer nothwendigen Geschäfte halber in eigner Person nicht verrichten könnten, daß sie demnach in allerbesten Form und Manier, wie solches im Rechte am kräftigsten und beständigsten geschehen können, in solcher und allen andern bemeldter ihrer Pflegkinder jetzigen und künftigen Sachen und Handlungen ihre ungezweifelte Actoren Anwald und Bevollmächtigten gesetzt, verordnet und ernannt, wie sie auch hiermit setzen, verordnen und ernennen den ehrbaren, oder die ehrbare N. gebend demselben vollkommne Macht und Gewalt, in allen obbestimmten Sachen und Handlungen im Namen und von wegen ihrer und gemeldter ihrer Pflegkinder vor Schultheiß und Scheffen zu N. und fort vor allen andern Richtern, Commissarien und Befehlshabern, Gerichten und Orten, dahin solche Sachen nun oder künftig erwachsen und gelangen können oder mögten, zu erscheinen nach aller Nothdurft und gegen jedermänniglich in Recht zu handeln, Klage und Gegenklage, Antwort und Widerrede, und sonst alle mündliche und schriftliche Nothdurft der Sachen einzubringen, den gerichtlichen Krieg zu befestigen, den Eid für Gefährde, und alle andre ziemliche Eide, obgleich auch die Sache endlich damit zu entscheiden, in ihrer der Gewaltgeber Seele, und sonst wie sich gebührt, zu erstatten, Zeugen und schriftliche Urkunden vorzustellen, und einzulegen, und gegen den Widertheil vorgestellte und eingelegte zu excipiren, alle wesentlichen Termine zu halten, in der Sache zu schließen, Bey- und Endurtheil zu bitten und anzuhören, davon zu appelliren, die Appella-

Digitized by Google

tion zu verfolgen, Kosten und Schaden zu taxiren, und zu verrichten begehren, desgleichen einen oder mehrere Afteranwälde an seine Statt zu untersetzen, und derselben Gewalt wiederum an sich zu nehmen, so oft ihm belieben würde, und sonst alles andere hierin zu thun, und zu handeln, was sie die Gewaltgeber selbst thun und handeln sollten, könnten oder möchten. Und haben darneben bestimmte Gewaltgeber zugesagt, und festiglich versprochen, was gemeldter N. Actor oder dessen untergesetzte Anwälde also thun und handeln, daß sie und ihre Pflegkinder solches jederzeit bey Verpfändung ihrer Habe und Güter, Gereide und Ungereide, die sie jetzt haben, oder künftig bekommen möchten, genehm steht und festiglich, auch ihn den Actor von allen Beschwerden schadlos halten sollten und wollten. Dieweil nun alles vor uns Schultheiß und Scheffen vorgenannt erzählter Maaßen geschehen und ergangen, berührter constituirter Actor auch diese Vollmacht gutwillig und ausdrücklich an sich genommen, und darauf den gewöhnlichen Eid erstattet, so haben wir Unsers tragenden richterlichen Amts halber Unser Dekret hierüber, wie sich gebührt, interponirt und in Urkund der Wahrheit, u. s. w."

Zweyter Abschnitt.

Von den Personen, welchen Vormünder bestellt werden müssen.

§. 435. Allen Kindern, Unmündigen und Minderjährigen, die das fünfundzwanzigste Jahr ihres Alters noch

nicht zurückgelegt haben, und dabey keine Eltern haben, oder wenn dieselben zur andern Ehe übergehen, müssen Vormünder bestellt werden. §. §. 398. 423. 170.

§. 436. Auch den Sinnlosen, die den vollen Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben, und ihren Sachen selbst nicht vorstehen können, müssen Vormünder gegeben werden. §. 398.

437. Den Verschwendern, welche von Gerichtswegen nach geschehener Untersuchung dafür erklärt werden, erhalten auch sogleich ihre Vormünder.

§. Diejenigen, welche in ihrem großjährigen Alter, durch welchen Zufall es immer geschehen mag, ihres Verstandes beraubt werden, müssen auch zu Besorgung ihrer Angelegenheiten mit Vormündern versehen werden.

§. 439. Den Abwesenden, die keine Bevollmächtigten zu Betreibung ihrer Geschäfte hinterlassen haben, müssen im Falle der Nothwendigkeit Vormünder angeordnet werden.

§. 440. Jedoch müssen dieselben eine geraume Zeit abwesend seyn, und von ihrem Aufenthalt keine Nachricht von sich geben, oder durch andere einlaufen lassen.

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, welche um Vormünder bitten, und welche sie anordnen müssen.

§. 441. Um des allgemeinen Besten willen ist ein jeder Bürger verbunden, für eine Person Vormün-

Digitized by Google

der zu bitten, die nach dem Gesetze eines solchen bedarf.

§. 442. Vorzüglich sind aber dazu verbunden die Anverwandten, und in deren Ermangelung die Nachbaren desjenigen, dessen Person und Vermögen der Obsorge eines Vormünders anvertraut werden muß. §. 406.

§. 443. Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelößt; so muß der Letztlebende, falls er zur zweyten Ehe schreitet, für seine unmündigen Kinder einen Vormund anordnen lassen. §. 170.

§. 444. Das Gericht, unter welchem der Vater der Unmündigen in der Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat, ist die competente Stelle, wo die Bevormündung nachgesucht werden muß.

§. 445. Für Findelkinder, deren Vater unbekannt ist, ist diejenige Gerichtsstelle competent, innerhalb dessen Bezirks dieselben gefunden worden sind.

§. 446. Für Großjährige, denen aus oben angeführten Ursachen Vormünder angeordnet werden müssen, werden dieselben von demjenigen Richter ernannt, unter dessen Gerichtszwang sie zur Zeit der eintretenden Ursache gehörten.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig, und dazu fähig sind.

§. 447. Kein Bürger darf sich einer von dem competenten Richter ihm aufgetragenen Vormundschaft ohne besondere und erhebliche Ursachen entziehen. §. 416

§. 448. Die Personen, welche im Testament des Verstorbenen zu Vormündern seiner hinterlassenen Kinder ausersehen worden, sind, falls sie sonst die gehörigen Erfordernisse haben, zu Uebernehmung der Vormundschaft vorzüglich verbunden.

§. 449. In Ermangelung derselben müssen die nächsten Anverwandten die Vormundschaft über die Unmündigen übernehmen.

§. 450. Bey Auflösung der Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten ist der Letztlebende, so lange er im Wittwestande bleibt, der natürliche Vormund seiner minderjährigen Kinder.

§. 451. Sollte aber die Mutter in diesem Falle die Vormundschaft nicht übernehmen wollen, so ist sie, bei Strafe, das Recht auf den Erbfall des Kindes zu verlieren, verbunden, binnen Jahr Vormünder gerichtlich zu bitten, und verordnen zu lassen. §. 413.

§. 452. Ist es dem Richter lediglich überlassen, welche er zu Vormündern anordnen will, so muß er vorzüglich darauf sehen, daß die Personen die erforderlichen

Digitized by Google

Eigenschaften besitzen, um das Beste der Pflegbefohlnen besorgen zu können und zu wollen.

§. 453. Personen, die selbst noch minderjährig sind, oder noch unter der väterlichen Gewalt stehen, dürfen nicht zu Vormündern angeordnet werden.

§. 454. Personen, die wegen grober Verbrechen verurtheilt worden, oder auch ein ruchloses lüderliches Leben führen, sind zu der Vormundschaft unfähig.

§. 455. Auch denjenigen, die wegen Untreue oder grober Fährläßigkeit einer Vormundschaft entsetzt worden sind, darf keine andre mehr übertragen werden.

§. 456. Stiefeltern sind der Regel nach nicht füglich als Vormünder über ihre Stiefkinder anzuordnen.

§. 457. Personen, die mit den Pflegbefohlnen oder deren Eltern in öffentlicher Feindschaft gelebt haben, oder noch leben, können von dem Richter zu Vormündern der erstern nicht gewählt werden.

§. 458. Gläubiger und Schuldner der Pflegbefohlnen, und überhaupt alle diejenigen, deren Recht mit dem Rechte oder Interesse der Pflegbefohlnen in Widerspruch stehen, kann der Richter zu Vormündern nicht wählen: so lange über die Richtigkeit der gegenseitigen Ansprüche noch einiger Zweifel vorhanden ist.

§. 459. Wer nach vorstehenden Grundsätzen zu Uebernehmung einer Vormundschaft entweder durchaus, oder unter gewissen Umständen und Verhältnissen unfähig ist, muß, wenn er dennoch dazu aufgefordert wird, dem Richter den Grund seiner Unfähigkeit anzeigen.

Digitized by Google

§. 460. Verschweigt er aus böser Absicht dergleichen Umstände, die ihm zum Vormund unfähig machen, so ist er verbunden, den Schaden zu ersetzen, der daraus seinen Pflegbefohlnen zustoßen könnte.

§. 461. Auch der Richter ist verbunden, die gegenseitigen Verhältnisse der Personen wohl auszukundschaften, ehe er die Unmündigen einem Vormünder zur Obsorge anvertrauen darf.

Fünfter Abschnitt.

Von den Ursachen, welche von Uebernehmung der Vormundschaft befreyen.

§. 462. Wer von den oben angeführten Ursachen eine oder mehrere für sich anführen kann, ist von Uebernehmung der Vormundschaft frey.

§. 463. Eine gleiche Befreyung kommt denen zu, die durch anhaltende Krankheitszufälle dergestalt geschwächt sind, daß ihnen die gehörige Besorgung der aufgetragenen Vormundschaft dadurch unmöglich wird.

§. 464. Von der Annahme der Vormundschaft sind befreyt diejenigen, welche selbst einer schweren Haushaltung vorstehen müssen, und fünf oder mehrere Kinder zu ernähren haben.

§. 465. Wer schon zwey wirkliche mit Vermögens-Verwaltung verknüpfte Vormundschaft über sich hat; oder auch nur Eine, die aber mit wichtigen Geschäften verbunden ist, kann mehrere zu übernehmen wider einen Willen nicht gezwungen werden.

§. 466.

Digitized by Google

§. 466. Ordentliche Lehrer bey Schulen, Gymnasien und Universitäten ingleichen Geistliche, mit deren Amt eine Seelsorge verknüpft ist, wie auch diejenigen, die im Militairdienste sind, können zur Uebernehmung einer Vormundschaft nicht gezwungen werden.

§. 467. Ueberhaupt ist ein jeder, welcher sich in Umständen befindet, um dererwillen er einer gewissen ihm angetragenen Vormundschaft gehörig vorzustehen sich nicht getraut, befugt und schuldig diese Umstände dem Richter zur nähern Beurtheilung anzuzeigen.

Sechster Abschnitt.

Von Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder.

§. 468. Der von dem Richter gewählte und genehmigte Vormund muß zu seinem Amte durch einen Eid verpflichtet werden. §. 422.

§. 469. Vor der Verpflichtung ist derselbe an seine Obliegenheiten zu erinnern, und sind ihm im Allgemeinen bekannt zu machen, und zu erklären.

§. 470. Hierauf muß derselbe mit einer schriftlichen Bestallung versehen werden.

§. 471. Der Richter darf die angeordneten Vormünder zu der Verwaltung nicht zulassen, so lange sie nicht genugsame und rechtmäßige Versicherung dem Gerichte gethan haben, daß sie alles ihrem Eide gemäs behandeln und vollbringen wollen. Kap. 46. §. 420.

Digitized by Google

§. 472. Jedoch sollen diejenigen von Stellung der Caution befreit seyn, welche von den Eltern als Vormünder ihrer Kinder verordnet worden sind. Kap. 46. §. 421.

§. 473. Um die Vormünder so gewisser zu Erfüllung ihrer überkommenen Verbindlichkeit anzuhalten, verordnet das Gesetz, daß derselben Habe und Güter den Unmündigen verpfändet seyn sollen. Kap. 47.

Siebenter Abschnitt.

Von den Pflichten der Vormünder in Beziehung auf die Personen der Pflegbefohlnen.

§. 474. In Beziehung auf die Pflegbefohlnen vertreten die Vormünder zunächst die Stelle der Eltern.

§. 475. Jeder Vormund ist schuldig, auf die Angelegenheiten seiner Pflegbefohlnen denjenigen Grad von Aufmerksamkeit zu wenden, den ein ordentlicher Hausvater in seinen eignen Angelegenheiten gewöhnlich anwendet.

§. 476. Die Vormünder sind vorzüglich für den Unterhalt, und die Erziehung ihrer Pflegbefohlnen zu sorgen verbunden.

§. 477. Minderjährige müssen durch eine ihrem Stande, Vermögen und Fähigkeiten angemessene Erziehung zu rechtschaffenen und nützlichen Bürgern möglichst ausgebildet werden.

§. 478. Wenn gleich die Erziehung der Unmündi-

Digitized by Google

gen von ihrer Mutter oder Verwandten, oder von andern besorgt wird, so ist dennoch der Vormund verpflichtet ein wachsames Auge darauf zu richten, und die bemerkten Fehler, welche bey der Erziehung vorkommen, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 479. Die Kosten der Erziehung müssen nach der mit Rücksicht auf das Vermögen bestimmten Art derselben, und nach der Lebensart, zu welcher der Pflegbefohlne vorbereitet werden soll, abgemessen und festgesetzt werden.

§. 480. Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, daß sie weder sich selbst, noch andern schaden können.

§. 481. So lange noch eine gegründete Hofnung zu Wiederherstellung der blöd- schwachsinnigen und rasenden Personen vorhanden ist, müssen sie mit den nöthigen Heilungsmitteln nach ihren Vermögensumständen versehen werden. Selbst das Kapital darf zu diesem Zwecke angesprochen werden.

§. 482. Verschwender, auch wenn sie großjährig sind, muß der Vormund unter beständiger Aufsicht haben, sie zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit anhalten, und sie von ihren Fehlern möglichst zu bessern bemüht seyn.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Von den Pflichten der Vormünder in Beziehung auf das Vermögen der Pflegbefohlnen.

§. 483. In allen Fällen, wo eine Vormundschaft anzuordnen ist, muß vor allen Dingen auf Ausmittlung und Sicherstellung des Vermögens des Pflegbefohlnen Rücksicht genommen werden.

§. 484. Diese Vorsorge liegt jedem Richter ob, in dessen Gerichtsbezirke dergleichen Vermögen sich befindet: auch wenn der Erblasser seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen war.

§. 485. Sachen, welche bey längerer Aufbewahrung verderben, oder ausser Werth kommen würden, wie auch diejenigen, deren Aufbewahrung mit beträchtlichen und offenbar unnützen Kosten verknüpft ist, müssen sogleich öffentlich veräussert werden.

§. 386. Ob die übrigen Mobilien verkauft, aufbewahrt, oder dem Pflegbefohlnen zum eignen Gebrauch überlassen werden sollen, muß hauptsächlich nach den Verfügungen des Erblassers bestimmt werden: in deren Ermangelung der Vormund verpflichtet ist, sich desfalls bey dem Richter Raths zu erholen, und nach dessen Dekret zu verfahren.

§. 487. Die in der Hinterlassenschaft vorgefundenen, wie auch die einkommenden Gelder müssen bey

Digitized by Google

der ersten Gelegenheit gegen gerichtliche Sicherheit auf Zinsen ausgethan werden.

§. 488. Bey den ausstehenden Kapitalien muß der Vormund sogleich untersuchen, ob sie gut stehen, oder ob sie aus Mangel an hinreichender Sicherheit auf Grundstücke ausgethan werden müssen. Die weder durch Pfand noch Hypothek gedeckten Forderungen müssen auf der Stelle eingezogen werden.

§. 489. Auf die Bezahlung der Schulden, womit das Vermögen des Pflegbefohlnen behaftet ist, muß der Vormund sorgfältig bedacht seyn. Die lästigsten muß er am ersten abtragen, und dann diejenigen, die bereits aufgekündigt sind, oder die mehrsten Zinsen geben.

§. 490. Findet der Vormund eine beträchtliche Schuldenlast; so muß er die Sache dem Gerichte vorstellen, und die Vorbescheidung desselben nachsuchen und abwarten: ob es nicht rathsamer sey, einen Liquidationsprozeß mit den Gläubigern des Pflegbefohlnen zu eröffnen.

§. 491. Ohne schriftliche Genehmigung des Gerichts darf der Vormund keine Gelder zum Darlehn seines Pflegbefohlnen aufnehmen.

§. 492. Der Vormund muß Sorge tragen, daß die ungereiden Güter des Pflegbefohlnen sogleich in Verpachtung und in Miethe gegeben werden: wobey es seinem vernünftigen Ermessen überlassen bleibt zu bestimmen: ob die Verpachtung aus freyer Hand, oder öffentlich auf den Meistbiethenden geschehen soll.

Digitized by Google

§. 493. Neue Bäue, Hauptverbesserungen, und Reparaturen darf der Vormund ohne gerichtliche Anfrage und Bestätigung nicht unternehmen.

§. 494. Unbewegliche Güter der Pflegbefohlnen, und was denselben im Rechten gleich geachtet wird, dürfen ohne wichtige Ursachen, ohne Untersuchung und Genehmigung des Gerichts, und ohne öffentliche Versteigerung nicht verkauft, oder sonst veräußert werden. §. 418.

§. 495. Inzwischen kann einem volljährigen Miteigenthümer auf die Theilung, und zu dem Ende auf die Veräußerung des Grundstücks zu dringen, nicht gewehrt werden.

§. 496. Pachtungen zu übernehmen und eine Handlung anzufangen ist keinem minderjährigen Pflegbefohlnen gestattet. Nur eine Majorennitätserklärung kann ihn dazu fähig machen.

§. 497. Ob das bestehende Handlungsgeschäft, welches von dem Erblasser auf den Pflegbefohlnen vererbt ist, fortgesetzt werden dürfe, muß von sachverständigen Verwandten untersucht, und von dem Vormunde dem Richter zu Beurtheilung vorgelegt werden.

§. 498. Wird die Handluug beybehalten, so ist der Vormund verbunden die Bücher fleißig in Ordnung zu halten, und nur den gewöhnlichen Credit zu geben und zu nehmen berechtigt.

§. 499. Soll die Handlung nicht fortgesetzt werden, so muß der Vormund sich Mühe geben, die Waaren

Digitized by Google

unter möglichſt vortheilhaften Bedingungen für den Pflegbefohlnen im Ganzen oder Stückweiſe anzubringen.

§. 500. Die Uebernehmung muß auf den Grund eines vollſtändigen Handlungsinventariums geſchehen, und ſowohl die Waaren als die ausſtehenden Schulden müſſen durch vereidete Sachverſtändige gewürdigt werden.

§. 501. Erbſchaften, welche den Pflegbefohlnen während des Laufes der Vormundſchaft zufallen, darf der Vormund ohne beſondere Genehmigung des Gerichts: jedoch nur mit dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums antreten.

Neunter Abſchnitt.

Von Aufhebung und Rechnungsablage der Vormundſchaften.

§. 502. Das Gericht kann den von ihm beſtellten Vormund wieder entlaſſen, und einen andern beſtellen, ſobald es ſolches dem Beſten des Pflegbefohlnen zuträglich findet.

§. 503. Wenn erhebliche Anzeigen eines unordentlichen, offenbar unbeſonnenen, oder gar unredlichen Verfahrens gegen den Vormund einlaufen; ſo muß das Gericht ſogleich dieſe Anzeige näher unterſuchen.

§. 504. Iſt die Gefahr für das Vermögen des Pflegbefohlnen drohend, und in ſeinen weitern Folgen unvermeidlich; ſo darf dem unredlichen oder verſchwenderiſchen Vormunde ſein Amt benommen werden.

Digitized by Google

§. 505. Ist gegen den nachläßigen, verschwenderischen oder ungetreuen Vormund eine gerichtliche Untersuchung ausgebrochen; so muß das Gericht Sorge tragen, daß die Güter und Einkünfte des Pflegbefohlnen durch Bestellung eines Nebenvormundes, oder Aufsehers, durch Auszahlungs- und Lieferungs-Verbothe an Schuldner und Pächter, und allenfalls durch erhöhete Caution sicher gestellt werden.

§. 506. Auch der Vormund selbst kann unter Beybringung erheblicher Ursachen um die Entlassung des vormundschaftlichen Amtes bey Gerichte anstehen, das nach geschehener Untersuchung und Befund der Sache seinem Begehren willfahren darf.

§. 507. Sonst hört die wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft auf, wenn der Pflegbefohlne das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt hat.

§. 508. Die Vormundschaft über Rasende, Wahnwitzige und Blödsinnige muß aufgehoben werden, wenn dieselben den völlig freyen Gebrauch ihres Verstandes wieder erlangt haben.

§. 509. Ob der Verstandesfehler gehoben sey, muß von Sachverständigen sorgfältig untersucht, und dem Vormunde und dem Gerichte zur nähern Prüfung vorgelegt werden.

§. 510. Die Vormundschaft über das Vermögen des Abwesenden hört auf, wenn derselbe zurückkommt, oder von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht giebt.

Digitized by Google

§. 511. Die Vormundschaft über einen Verschwender muß aufgehoben werden, sobald derselbe überzeugende Proben seiner gründlich erfolgten Besserung beybringt.

§. 512. Durch den natürlichen Tod des Pflegbefohlnen wird jede Vormundschaft aufgehoben.

§. 513. Nach geendigter Vormundschaft ist der Vormund verbunden, Rechnung über seine geführte Verwaltung dem Pflegbefohlnen oder dessen Erben abzulegen.

§. 514. Bei Ablage der Rechnung muß das bey Uebernahme der Vormundschaft verfertigte Jeventarium zur Grundlage genommen werden.

§. 515. Ehe noch die Rechnungsablage beendigt ist, muß der Vormund seinem gewesenen Pflegbefohlnen, oder dessen Erben sein gesammtes Vermögen gegen Empfangschein ausliefern.

§. 516. Dagegen müssen dem Vormunde Kosten und Vorschüsse, die er aus dem Seinigen auf die Verwaltung verwendet hat, unverzüglich gut gethan werden.

§. 517. Auf Schadloshaltung hat der Vormund ein gegründetes Recht: nur darf er sich nicht eigenmächtig für seine geleisteten Dienste ein Quantum ansetzen, oder ein Honorarium zuerkennen.

§. 518. Ist die Vormundschaftsrechnung ins Reine gebracht, und ist nach derselben das Vermögen dem gewesenen Pflegbefohlnen ausgeliefert worden, so muß

Digitized by Google

dieſer ſeinem geweſenen Vormunde eine Quittung und Verzicht darüber ausſtellen.

§. 519. Mit dem Tage der ausgeſtellten Verzicht hört die Verpfändung und Verpflichtung auf, womit die Habe und Güter des Vormünders den Pflegbefohlnen verſtrickt geweſen ſind. Auch die beſonders beſtellte Caution muß ſogleich aufgehoben werden.

§. 520. Inzwiſchen darf der Vormund den Pflegbefohlnen mit Ertheilung dor Verzicht nicht übereilen, damit dieſem die Zeit nicht abgekürzt werde, jedem Rechnungspoſten wiederhohlt nachzuſehen, und bisher unerörterte Punkte in Anſpruch zu nehmen.

§. 521. Von Deiten des Vormünders endigt ſich das vormundſchaftliche Amt deſſelben durch ſein Abſterben.

§. 522. Einen ſolchen Todesfall müſſen die Erben, oder die zurückgelaſſene Ehegattinn bey Gerichte ſogleich anzeigen, damit zu Ernennung eines andern Vormünders ohne Zeitverluſt geſchritten werden könne.

§. 523. Die Erben des verſtorbenen Vormundes oder wenn keine Erben da ſind, der von der ordentlichen Obrigkeit über deſſen Nachlaß beſtellte Curator ſind ſchuldig, dem neuen Vormunde über das Vermögen des Pflegbefohlnen vollſtändige ſpecificirliche Rechnung abzulegen, die Vormundſchaftspapiere und die Güter gegen Schein, Quittung und Verzicht herauszugeben.

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Curatoren, und gerichtlichen Beyständen.

§. 524. Curatoren, welche den Pflegbefohlnen nur zu gewissen Geschäften und Angelegenheiten bestellt werden, haben in Ansehung dieser Geschäfte die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

§. 525. Bey Curatoren findet alles Statt, was von den Vormündern verordnet ist, in sofern nicht besondere Vorschriften, oder die Natur ihres nur ein einzelnes Geschäft betreffenden Amtes, Ausnahmen begründen.

§. 526. Das Geschäft oder die Angelegenheit, zu welchen sie verordnet sind, muß in der ihnen ertheilten Bestallung deutlich ausgedrückt werden.

§. 527. Ist mit ihrem Auftrage eine Vermögens-Verwaltung verknüpft; so sind sie gleich den Vormündern zur Errichtung eines Inventariums, zur Cautions-Bestellung, und zur Rechnungsablegung verbunden.

§. 528. So lange dergleichen Verwaltung dauert, haben die Pflegbefohlnen in dem Vermögen ihrer Curatoren eben die Vorrechte, wie in dem Vermögen der Vormünder.

§. 529. Das Amt eines solchen Curators hört auf, sobald das Geschäft, zu welchem er bestellt ist, beendigt, und in Richtigkeit gesetzt worden.

§. 530. Werden die Pflegbefohlnen in einen Rechts-

Digitized by Google

streit verwickelt; so müssen ihre angeordneten Rechtsvorstände sich lediglich auf den Zweck des Geschäftes einschränken, zu dessen Auseinandersetzung, Berichtigung oder Vertheidigung sie angeordnet und beeidet worden sind. Kap. 48.

§. 531. Alle unnöthigen Weitläufftigkeiten müssen sie vermeiden, und das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen nicht mit überflüßigen Kosten zu schmälern suchen.

§. 532. Mit Aufrichtigkeit, Fleiß und Pünktlichkeit müssen sie bey Gerichte, und allen Orten ihren Vorstand leisten, und sind verbunden, ihren Pflegbefohlnen jeden Schaden zu ersetzen, den sie ihnen aus Vorsatz oder grobem Versehen zufügen.

Eilfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§. 533. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslichen Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andre zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

§. 534. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde der Familie zu miethen.

§. 535. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frey zu schalten berechtigt seyn.

§. 536. Dienstbothen, welche schon vermiethet gewe-

Digitized by Google

sen, müssen bey dem Antritt eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§. 537. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bey ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§. 538. Hat jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §§. 536. 537. ein Gesinde angenommen, so muß, wenn ein Anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Miethkontrakt als ungültig, sofort wieder aufgehoben werden.

§. 539. Hat sich ein Dienstbothe bey mehrern Herrschaften zugleich vermiethet; so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§. 540. Die Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freywillig begiebt, kann das Miethgeld von dem Dienstbothen zurückfordern.

§. 541. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbothe den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn miethen muß.

§. 542. Lohn und Kostgeld des Gesindes, welches besondere Gesetze bestimmen, darf nicht überschritten werden.

§. 543. Wo die Dauer der Dienstzeit nicht durch

Digitized by Google

besondere Gesetze bestimmt ist, hängt dieselbe von der Verabredung der Interessenten ab.

§. 544. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 545. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen; so verliert sie das Miethgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten.

§. 546. Doch kann die Herrschaft von dem Kontrakte, vor Antritt des Dienstes, aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt seyn würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen.

§. 547. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 548. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 549. Verursacht das Gesinde durch beharrliche Weigerung, daß die Herrschaft einen andern Dienstbothen an seine Stelle mit mehrern Kosten annehmen muß, so muß es diesen Schaden ersetzen, und das Miethgeld zurückgeben.

§. 550. Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Rückgabe des Miethgeldes sich begnügen.

Digitized by Google

§. 551. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstbothen gemiethet werden.

§. 552. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 553. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 554. Dem Haupt der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher ein jedes Mitglied der Familie die Dienste gebrauchen soll.

§. 555. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arten der Dienste angenommen ist, muß dennoch, auf Verlangen der Herrschaft, andere häuslichen Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine zeitlang daran verhindert wird.

§. 556. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 557. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§. 558. Fügt es der Herrschaft vorsetzlich oder aus grobem oder mäßigem Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§. 559. Wegen geringer Versehen ist ein Dienst-

Digitized by Google

Bothe nur alsdann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 560. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 561. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 562. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 563. Ohne Verwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich, auch in eignen Angelegenheiten, vom Hause nicht entfernen.

§. 564. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbiethung und Bescheidenheit annehmen.

§. 565. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten prompt zu entrichten.

§. 566. Ist auch Kost versprochen worden; so muß selbige in den jeden Orts gewöhnlichen Speisen, bis zur Sättigung gegeben werden.

§. 567. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 568.

Digitized by Google

§. 568. Zieht ein Dienstbothe sich durch den Dienst, oder bey Gelegenheit desselben eine Krankheit zu; so ist die Herrschaft schuldig, für seine Cur und Verpflegung zu sorgen.

§. 569. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohn nichts abgezogen werden.

§. 570. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstbothen nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandte in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend, und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 571. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechtes übernehmen, und kann die Curkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstbothen abziehen.

§. 572. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus; so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft, für die Cur- und Pflege des kranken Dienstbothen zu sorgen auf.

§. 573. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 574. Ist der Dienstbothe durch Mißhandlungen

der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung, nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze, zu fordern.

§. 575. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde, sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 576. Der Miethcontrakt kann, während der Dienstzeit, von keinem der Interessenten einseitig aufgehoben werden.

§. 577. Welcher von ihnen denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der an jedem Orte üblichen Frist aufkündigen.

§. 578. Ist keine Aufkündigung erfolgt; so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 579. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde so fort entlassen, 1) wenn dasselbe die Herrschaft, oder deren Familie, durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen, Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§. 580. 2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.

§. 581. 3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausofficianten mit Thät-

Digitized by Google

lichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden, in ihrem Amte widersetzt.

§. 582. 4) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§. 583. 5) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§. 584. 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§. 585. 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

§. 586. 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

§. 587. 9) Wenn es sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause zu bleiben.

§. 588. 10) Wenn es mit Feuer und Licht, gegen vorhergegangene Warnungen, unvorsichtig umgeht.

§. 589. 11) Wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§. 590. 12) Wenn das Gesinde sich durch lüderliche Aufführung ansteckende oder eckelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§. 591. 13) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts

Digitized by Google

schwanger wird: in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen, und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

§. 592. 14) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bey der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§. 593. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen 1) wenn es durch Mißhandlungen der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§. 594. 2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte, behandelt hat.

§. 595. 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§. 596. 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§. 597. 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.

§. 598. 6) Wenn die Herrschaft auf eine das lau-

Digitized by Google

fende Dienstjahr übersteigende Zeit bloße Privatreisen in fremde Länder vornimmt.

§. 599. 7) Wenn sie in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes verschickt wird, oder wenn sie ihren Wohnsitz an einen andern weit entlegenen Ort verlegt, und in beyden Fällen nicht übernehmen will, den Dienstbothen nach abgelaufener Dienstzeit auf ihre Kosten zurückzuschicken.

§. 600. 8) Wenn der Dienstbothe durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

§. 601. 9) Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Dienstbothen entlassen 1) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.

§. 602. 2) Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft, seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth aber die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit auszubleiben pflegt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachläßigt.

§. 603. 3) Wenn der Dienstbothe dem Trunk oder Spiele ergeben ist, oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und sich von solchem Betragen, auf geschehene Vermahnung, nicht bessert.

§. 604. 4) Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Ab-

Digitized by Google

nahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 605. Dienstbothen können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen; 1) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.

§. 606. 2) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.

§. 607. 3) Wenn der Dienstbothe durch Heirath, oder auf andere Art, zur Anstellung einer eignen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdaurung der Miethzeit versäumen müßte.

§. 608. Wenn die Eltern des Dienstbothen, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können: oder der Dienstbothe in eignen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern.

§. 609. Er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstbothen statt seiner stellen, und sich mit demselben, wegen Lohn, Kost und Livree, ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

§. 610. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstbothen, während der Dienstzeit, mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienst-

Digitized by Google

bothe Kost und Lohn, oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 611. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbothe zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen kann.

§. 612. Eine Herrschaft, die aus andern, als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit, dasselbe wieder anzunehmen, und den Kontrakt fortzusetzen, angehalten werden.

§. 613. Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Dienstbothen Lohn und Livree und Kost auf die noch rückständige Zeit entrichten.

§. 614. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 615. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit, ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 616. Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern.

§. 617. Den daran durch seine Schuld entstandnen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen.

Digitized by Google

§. 618. Bey dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu urtheilen schuldig.

§. 619. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann er auf richterliche Untersuchung antragen.

§. 620. Wird dabey die Beschuldigung ungegründet gefunden; so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer fernere üble Nachreden bey nahmhafter Geldstrafe, untersagen.

§. 621. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt; so muß sie für allen einem dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 622. Hausofficianten sind nur zu solchen Verrichtungen schuldig, welche mit dem Dienste, wozu sie angenommen worden, nach seiner Bestimmung verbunden sind.

§. 623. In dem Geschäfte, wozu sie angenommen werden, müssen sie für jedes mäßige Versehen haften.

§. 624. Personen beyderley Geschlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen worden, ingleichen Privatsekretairs, Kapläne und andre, die mit erlernten

Digitized by Google

Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, sind nicht für bloße Hausofficianten zu achten.

§. 625. Vielmehr müssen die Rechte und Pflichten derselben nach dem Inhalte des mit ihnen abgeschlossenen Vertrags, nach der Natur, der Absicht und den Erfordernissen des übernommenen Geschäftes beurtheilt werden.

§. 526. Dergleichen Personen sind zu häuslichen Diensten in keinem Falle verbunden.

§. 627. Sie gehören unter diejenigen Mitglieder der Familie, denen das gemeine Gesinde, nach der Anordnung der Herrschaft, seine Dienste leisten muß.

§. 628. Erzieher und Erzieherinnen können wegen bloser Züchtigungen der Kinder, die in keine Mißhandlungen ausarten, nicht entlassen werden.

Digitized by Google

Reflexionen

über die

bestehenden Gesetze

mit

Verbesserungs-Vorschlägen.

Die vier wichtigsten Ereignisse des menschlichen Lebens stehen beynahe überall unter der Aufsicht der Kirche, und eines davon wird gar nicht geachtet, schlüpft als eine Kleinigkeit durch, da es doch alle Aufmerksamkeit verdient, und genau zu verzeichnen der Mühe werth ist.

Die Geburt des Menschen — sein Bürgerwerden — seine Heirath — und sein Absterben — sind die vier Hauptepochen, die die bürgerliche Gesellschaft bey jedem Menschen in Erfahrung bringen, und zur immerwährenden Nachweisung aufzeichnen lassen sollte.

Ueber ein jedes dieser Ereignisse muß in jeder Gemeinde ein besonderes von Blatt zu Blatt numerirtes und mit dem Handzuge des dazu bestellten Beamten versehenes Register doppelt geführt, und durch zweckmäßige, aber nicht lästige noch kostspielige Formalitäten gegen die Vernachläßigung, Verfälschung und Entwendung verwahrt werden.

Diese Register des Civil-Standes müssen das Jahr,

Digitized by Google

den Tag und die Stunde, wo sie aufgenommen werden, die Vornahmen, den Geschlechtsnahmen, das Alter, das Gewerbe, und den Wohnort derjenigen enthalten, die darin genannt werden.

Die Beamten des Civil-Standes dürfen den Acten, die sie aufnehmen, sey es durch Anmerkungen, oder auf irgend eine andere Art des Ausdrucks, nichts einrücken, als was von den Erscheinenden erklärt werden muß.

Nur Mannspersonen, die wenigstens das Alter der Großjährigkeit erreicht haben, Verwandte oder nicht, dürfen bey den Acten des Civil-Standes als Zeugen gebraucht werden.

Der Beamte des Civil-Standes muß den erscheinenden Theilen, oder ihren in gesetzlicher Form ernannten Bevollmächtigten und den Zeugen die Acte vorlesen. Es soll in denselben Meldung von der Erfüllung dieser Formalität geschehen.

Diese Acte müssen von dem Beamten des Civil-Standes, von den erscheinenden Theilen und den Zeugen unterzeichnet werden: oder man muß die Ursache anführen, welche die Erscheinenden und die Zeugen zu unterzeichnen verhindern.

Die Acte sollen in die Register hintereinander, ohne einen freyen Zwischenraum zu lassen, eingetragen werden. Ausstreichungen und sonst wo hingeschriebene Zusätze müssen, so wie der Hauptinhalt des Actes, genehmigt und unterzeichnet werden. Im Schreiben darf

Digitized by Google

man sich keiner Abkürzungen bedienen, weder irgend ein Datum mit Ziffern ausdrücken.

Am Ende eines jeden Jahres sollen die Register von dem Beamten des Civil-Standes förmlich abgeschlossen, und den Monat darauf eins der Exemplare in die Archive der Gemeinde, das andere in die Geschichtschreiberey des von der Regierung zu bestimmenden Tribunals niedergelegt werden.

Von den Geburts-Acten.

Jede Geburt muß in den ersten drey Tagen nach der Niederkunft dem Beamten des Civil-Standes des Ortes angezeigt werden: das Kind muß ihm vorgezeigt werden.

Die Geburt des Kindes muß von dem Vater, oder in Ermangelung des Vaters von dem Gesundheitsbeamten, oder von andern Personen, die bey der Geburt zugegen gewesen sind, und wenn die Mutter außer ihrem Wohnorte niedergekommen ist, von der Person, bey welcher sie geboren hat, angezeigt werden.

Der Geburts-Act soll sogleich in Gegenwart zweyer Zeugen gefertigt werden.

Der Geburts-Act muß den Tag, die Stunde, und den Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes, und die Vornahmen, die man ihm geben will, die Vornahmen, Geschlechtsnahmen, das Gewerb, und den Wohnort der Eltern, so wie der Zeugen enthalten.

Jeder, der ein neugebohrnes Kind findet, ist verbunden, es dem Beamten des Civil-Standes, mit den

Digitized by Google

Kleidungen und andern bey dem Kinde vorgefundenen Effekten zu überliefern, und alle Umstände der Zeit und des Ortes, wo er es gefunden hat, anzugeben.

Hierüber soll ein umständlicher Verbalprozeß gefertigt, der überdieß noch das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Nahmen, die man ihm geben, und die Civil-Autorität, welcher man es übergeben wird, enthalten muß. Der Verbalprozeß soll den Registern eingetragen werden.

Der Act über die Anerkennung eines Kindes soll den Registern auf den Tag, da sie geschehen ist, eingetragen, und hievon am Rande des Geburts-Actes, wenn einer vorhanden ist, Meldung gethan werden.

Von dem Anspruche zum Bürgerrechte.

Wer in einem Lande nicht gebohren ist, kann von Rechtswegen zur Bürgerwürde in diesem Lande keinen Anspruch machen.

Ausgenommen sind die Kinder, deren eines der Eltern zur Zeit der Zeugung das Bürgerrecht in diesem Lande mit Recht behauptet haben.

Die Kinder, welche in diesem Lande gebohren, oder von Bürgern erzeugt worden sind, sind noch keine Bürger, sondern sind nur berechtigt, die Bürgerwürde darin nachzusuchen.

Vor erhaltenem Bürgerrechte können sie folglich auch zu keinen Bürgerpflichten angehalten werden.

Digitized by Google

Fremde oder Ausländer sollen von der Regierung eher nicht mit dem Bürgerrechte beehrt werden, als nachdem sie durch unmittelbare Verwendung ihrer Talente, Wissenschaft, Kunst, oder ihres sonstigen Vermögens die Anhänglichkeit an dieses Land deutlich bewiesen haben, oder hinlängliche Versicherung leisten, daß sie gleich nach erhaltenem Bürgerrechte sich durch eine der Regierung vorläufig zur Genehmigung anzuzeigende Lebensweise nützlich machen wollen.

Wer nicht Bürger ist, kann durch keinen Vertrag, ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit einen andern verbindlich machen, noch von einem andern verbindlich gemacht werden.

Von den Heirathsacten.

Vor Schließung der Ehe soll der Beamte des Civilstandes zwey Aufgebothe mit einem Zwischenraum von acht Tagen, auf einen Sonntag, vor der Thüre des Gemeindehauses und der Kirche machen.

In diesem Aufgebothe, so wie in dem Acte, der hierüber gefertigt wird, müssen ausgedrückt seyn die Vornahmen, die Geschlechtsnahmen, das Gewerbe, und die Wohnorte der künftigen Ehegatten, der Umstand: ob sie volljährig oder minderjährig seyen; endlich die Vornahmen, Geschlechtsnahmen, das Gewerbe und die Wohnorte der Eltern. Dieser Act muß nebst dem den Tag, den Ort und die Stunde ausdrücken, wo die Aufgebothe geschehen sind.

Von einem Aufgebothe zum andern, und während

der ganzen Zwischenzeit von acht Tagen soll ein Auszug des Verkündigungs-Actes an der Thüre des Gemeindehauses und an der Kirchthüre angeheftet bleiben.

Erst den dritten Sonntag nach den zweyen, worauf die Aufgebothe geschehen sind, soll die Ehe geschlossen werden dürfen.

Wird die Ehe nicht auf diesen Sonntag eingegangen, so sind die Aufgebothe nichtig, und müssen, um die Ehe vollziehen zu dürfen, nach der hiereben vorgeschriebenen Form wiederholt werden.

Die Ehe soll in einer Gemeinde geschlossen werden, wo einer von beyden Ehegatten seinen Wohnsitz hat. In Beziehung auf die Heirath hat man seinen Wohnsitz in einer Gemeinde, wenn man sechs Monate nacheinander daselbst gewohnt hat.

An dem Tage, den nach Verlauf der Verkündigungsfristen die Parteyen hiezu bestimmt haben, soll der Beamte des Civil-Standes ihnen auf dem Gemeindehause, in Beyseyn von vier Zeugen, wozu Verwandte und Nichtverwandte gewählt werden können, die oben angeführten Acte, die sich auf ihren Stand und auf die Formalitäten der Heirath beziehen, vorlesen. Er soll sich von jedem Theile einzeln und nacheinander die Erklärung geben lassen, daß sie sich zum Manne und zur Frau nehmen wollen. Diesemnach erklärt er, daß sie durch das Band der Ehe verbunden sind, und setzt auf der Stelle hierüber einen Act auf.

Digitized by Google

In dem Heiraths-Acte müssen ausgedrückt seyn:

1) Die Vornahmen, Geschlechtsnahmen, das Gewerbe, das Alter, der Geburts-Ort und der Wohn-Ort der Ehegatten.

2) Ob sie volljährig oder minderjährig seyen.

3) Die Vornahmen, Geschlechtsnahmen, das Gewerbe und die Wohnorte der Eltern.

4) Die Einwilligung der Eltern, Großeltern, in dem Falle, wo sie ertheilt, oder doch gehörig nachgesucht werden.

5) Die Acte über das ehrerbiethige Nachsuchen des elterlichen Raths, wenn deren gemacht worden.

6) Die in den verschiedenen Wohnorten geschehenen Aufgebothe.

7) Die Oppositionen, wenn deren gemacht wurden, ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, daß keine Opposition geschehen.

8) Die Erklärung von Seiten der Contrahenten, daß sie sich einander zu Ehegatten nehmen, und der von dem öffentlichen Beamten geschehene Ausspruch ihrer ehelichen Verbindung.

9) Die Vornahmen, Geschlechtsnahmen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte der Zeugen, und ihre Erklärung, ob sie mit den Parteyen verwandt oder verschwägert seyen, von welcher Seite her und in welchem Grade.

Von

Von den Sterbe-Acten.

Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Beamten des Civil-Standes geschehen. Er ertheilt diese Erlaubniß unentgeldlich: er darf sie aber nicht eher ertheilen, als nachdem er sich zu dem Verstorbenen verfügt hat, um sich seines wirklichen Hinscheidens zu versichern, und vierundzwanzig Stunden nach dem Hinscheiden. Ausgenommen bleiben jedoch die in den Polizei-Verordnungen besonders zu bestimmenden Fälle.

Der Sterbe-Act wird von dem Beamten des Civil-Standes auf die Erklärung zweyer Zeugen gefertigt, diese Zeugen sollen, wo möglich, die zwey nächsten Verwandten oder Nachbarn seyn, oder wenn jemand außer seinem Wohnorte verstorben ist, die Person, wobey er verstorben, und ein Verwandter oder ein anderer.

Der Sterbe-Act muß die Vornahmen, den Geschlechtsnahmen, das Alter, Gewerbe, und den Wohnort des Verstorbenen enthalten, ferner die Vornahmen und Geschlechtsnahmen des andern Ehegatten, wenn die verstorbene Person verheirathet, oder im Wittwestande war, endlich die Vornahmen, Geschlechtsnahmen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte derjenigen, welche diese Erklärungen als Zeugen abgegeben haben, und sind sie Verwandte des Verstorbenen, zugleich den Grad ihrer Verwandtschaft.

Eben dieser Act muß ferner, in so weit man davon Nachricht haben kann, die Vornahmen, Geschlechts-

Digitized by Google

nahmen, das Gewerbe, und den Wohnort der Eltern des Verstorbenen, nebst seinem Geburtsorte enthalten.

Die Sterbefälle in den Militair- und bürgerlichen Spitälern oder andern öffentlichen Häusern sind die Obern, Directoren, Verwalter und Hausherrn in den nächsten vierundzwanzig Stunden dem Beamten des Civil-Standes anzuzeigen verbunden. Dieser muß, um sich des Hinscheidens zu versichern, sich dahin verfügen, und nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels einen Act über die ihm gemachten Anzeigen, und über die von ihm eingezogenen Erkundigungen fertigen.

Ueberdieß sollen in den besagten Spitälern und Häusern eigene Register geführt werden, die bestimmt sind, um diese Erklärungen und eingezogenen Nachrichten darin einzutragen.

Der Beamte des Civil-Standes soll den Sterbe-Act dem Beamten, der an dem letzten Wohnorte des Verstorbenen dieselbe Stelle versieht, einsenden, und dieser Beamte ihn gleichfalls seinen Registern eintragen.

Aeußern sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder andere Umstände, welche deßhalb einen Verdacht erwecken; so darf die Beerdigung nicht eher geschehen, als nachdem ein Polizei-Beamter unter dem Beystande eines Gesundheits-Beamten über den Zustand des Leichnams, und über die Umstände, welche hierauf Bezug haben, so wie über die Erkundigungen, die er über die Vornahmen, den Geschlechtsnahmen, das Alter, Gewerbe, den Geburts- und Wohnort des

Digitized by Google

Verstorbenen einziehen konnte, einen Verbalprozeß gemacht haben wird.

Der Polizei-Beamte ist gehalten, dem Beamten des Civil-Standes an dem Orte, wo die Person verstorben ist, sogleich alle Nachrichten einzusenden, die in seinem Verbalprozeß enthalten sind, und nach denselben ist der Sterbe-Act zu verfassen.

Eine Ausfertigung davon soll der Beamte des Civil-Standes demjenigen zusenden, der am Wohnorte des Verstorbenen diese Stelle versieht, sofern der Wohnort bekannt ist: diese Ausfertigung wird den Registern eingetragen.

Von den Polizei-Sicherheits-Charten.

Keiner darf so lange er noch unter der Vatersgewalt, oder Vormundschaft steht, folglich in das Bürgerregister nicht eingeschrieben worden ist, sich ohne Polizei-Sicherheits-Charte vom väterlichen Hause entfernen, vielweniger in eine andere Gemeinde niederlassen.

Die Polizei-Sicherheits-Charte wird so wohl den Personen weiblichen als männlichen Geschlechts ausgefertigt.

Die Polizei-Sicherheits-Charte wird auf Ansuchen des Vaters oder des Vormundes ertheilt, muß nebst genauer Bezeichnung der Person, den Vornahmen und Geschlechtsnahmen derselben, ihren Geburtsort, das von derselben aus dem väterlichen Hause anzufangende oder fortzusetzende Gewerbe, ferner den Ort, wo die

Digitized by Google

Niederlassung seyn soll, dann die Vornahmen und Geschlechtsnahmen ihrer beyden Eltern, und auch des Vormundes enthalten: von ihrem Vater oder Vormund, dem Orts-Polizei-Beamten und Vorsteher unterzeichnet und untersiegelt seyn.

Wer sich in einer fremden Gemeinde bey seinen Freunden oder Verwandten länger als acht Tage aufhält, ohne eine von dem Ortsvorsteher als gegründet befundene Ursache angeben zu können, muß sogleich von Polizeiwegen zu seinem väterlichen Hause zurückgeführt werden.

Wer bey einem Fremden oder in ein öffentliches Wirthshaus einkehrt, muß seinen Nahmen und die Ursache seines Aufenthalts angeben, und darf ohne erhebliche Ursache sich über drey Tage nicht aufhalten.

Wer in einer Gemeinde sich für einige Zeit niederlassen will, muß innerhalb achtundvierzig Stunden sich bey der Polizei melden, und seine Sicherheits-Charte vorzeigen: wornach er zum Ortsvorsteher begleitet wird, sich in das Register der sich niederlassenden Fremden einschreiben zu lassen, und den Bürger zu benennen, bey dem er seinen Aufenthalt zu nehmen gesonnen ist. Der Polizei-Beamte begleitet ihn zu dem benannten Bürger, und empfiehlt ihn seiner Obsorge und Aufsicht.

Der Polizei-Beamte ist verpflichtet, sich von Zeit zu Zeit über dessen Betragen, und ob er dem zu erlernenden Handwerke, der Profession, Wissenschaft, u. s. w. verordnungsmäßig obliege, Erkundigungen einzuziehen,

Digitized by Google

ihn zu seinem Berufsgeschäfte väterlich zu ermahnen und aufzumuntern.

Wer seine erste Wohnung verlassen, und zu einem andern Bürger in der nämlichen Gemeinde sich verziehen will, muß es zum voraus dem Polizei-Beamten anzeigen, und darf ohne dessen Erlaubniß bey keinem andern aufgenommen werden.

Wer sich aus einer Gemeinde in die andere verziehen will, muß seine Sicherheits-Charte auf dem Gemeindehause abholen, sich darin das Zeugniß seines rechtlichen Betragens bemerken lassen, und den Ort anzeigen, wo er sich niederzulassen gedenkt: welcher ebenfalls in die Charte eingeschrieben werden muß.

Nachdem über diesen Hergang ein Verbalprozeß in das Register eingetragen worden, muß der Fremde innerhalb achtundvierzig Stunden die Gemeinde verlassen, und sich zum Orte seiner Bestimmung begeben.

Wer das großjährige Alter erreicht hat, soll in der Gemeinde seines jetzigen Wohnortes, oder in dem Wohnorte seines Vaters bey dem Beamten des Civil-Standes um das Bürgerrecht mit geziemender Ehrerbiethung ansiehen: oder die Ursache angeben, warum er noch nicht Bürger werden könne, oder noch nicht wolle.

Wird er wegen gegründeter Ursachen zum Bürgerrechte nicht aufgenommen, oder von dessen Annahme noch zur Zeit dispensirt, so wird dieses in seine Sicherheits-Charte bemerkt, und er ist verpflichtet, sich alle Jahre bey der kompetenten Behörde zu melden,

Digitized by Google

und von derselben die Gründe seiner Unfähigkeit oder seines Nichtwollens prüfen zu lassen.

Kann er wegen äußerer Umstände das Bürgerrecht noch nicht annehmen; so ist die bürgerliche Gesellschaft verpflichtet, ihm allen Vorschub zu thun, und die obwaltenden Hindernisse nach Möglichkeit zu heben.

Liegt die Schuld auf ihm, und zeigt er keinen ernsthaften Willen, die entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen, so soll er nach Verlauf zweyer Jahre bis zu seinem Bürgerwerden eine jährliche Kopfsteuer entrichten, die zur Aussteuer derjenigen armen Mädchen dienen wird, die von der Gemeinde das beste Zeugniß ihres Wohlverhaltens beybringen.

Wer aus Eigensinn, oder aus der Absicht, damit er den allgemeinen Bürgerpflichten nicht unterworfen werden könne, sich in das Bürgerregister einzuschreiben verweigert, soll dazu von der bürgerlichen Gesellschaft gezwungen werden.

Von den Acten des Bürgerrechtes.

Keiner darf unter irgend einem Vorwand früher zum Bürgerrechte zugelassen werden, als nachdem er das achtzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat.

Wer zum Bürgerrechte aufgenommen werden will, muß zuvor den von der dazu anzuordnenden Commission gefertigten Verbalprozeß beybringen, worin ihm das ordnungsmäßige Zeugniß gegeben wird, daß er mit seinem erlernten Handwerke, Profession, Kunst, Wissen-

Digitized by Google

schaft, oder auf eine andere von der Regierung gebilligte Art seinen Lebensunterhalt verdienen könne.

Ehe er zum Bürgerrechte aufgenommen wird, muß er seine Polizei-Sicherheits-Charte, worin die Zeugnisse seines rechtlichen Verhaltens eingeschrieben sind, offen legen. Dann wird ihm nach einer zweckmäßigen Anrede über die allgemeinen Pflichten und Rechte des Bürgers, das Bürger-Diplom überreicht.

In dem Bürger-Diplom müssen ausgedrückt werden:

1) Der Vorname, Geschlechtsname, das Gewerb, das Alter, der Geburtsort, und Wohnort des aufgenommenen Bürgers. Dann muß seine Person der Größe und der Gesichtszüge nach karakteristisch bezeichnet werden.

2) Die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerb und der Wohnort der Eltern.

3) Die Zeugnisse seines bisherigen rechtlichen Verhaltens: kann er dergleichen zu seinem Vortheile nicht aufweisen; so soll von seinem bisherigen Lebenswandel keine Meldung geschehen.

4) Die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe, und die Wohnorte der beyden Zeugen.

Dieser Act muß nebst dem den Tag und die Gemeinde ausdrücken, wo die Aufnahme zur Bürgerwürde geschehen ist.

Er soll in das Bürgerregister eingeschrieben, und zur

allgemeinen Bekanntmachung an die Thüre des Gemeindehauses acht Tage lang angeschlagen werden.

Dieses Diplom ist des Bürgers unzertrennlicher Gefährte, gleichwie die Sicherheits-Charte es für den Jüngling gewesen ist. Dadurch wird er in den Stand gesetzt, an allen Orten über seine Person, seinen Stand und sein Gewerb die zuverläßigste Auskunft und Gewißheit zu geben.

Heirathet er, wird er Vater, wird er Wittwer, begeht er Criminalverbrechen, oder macht er sich durch eine schöne That berühmt, der bürgerlichen Gesellschaft nützlich; so wird darüber in dem Bürger-Diplom von der kompetenten Behörde Anzeige gethan.

Von Ehegelöbnissen

Alle Ehegelöbnisse müssen, um rechtsbeständig zu seyn, in ein dazu bestimmtes Register von einem Civilbeamten aufgenommen, und von beyden contrahirenden Theilen und zwey Zeugen nach geschehener deutlichen Vorlesung unterschrieben werden.

Wer von seinen Eltern oder Großeltern eine Aussteuer mit Recht fordern will, muß zur Abschließung des Ehegelöbnisses ihre Einwilligung nachsuchen.

Die eingegangenen Ehegelöbnisse sollen länger nicht, als Ein Jahr rechtsbeständig seyn, wornach sie von selbst erloschen sind, und nach Wohlgefallen der Parteyen durch einen neuen Vertrag nach vorgeschriebener Form errichtet werden können.

Digitized by Google

Weil aus den Ehegelöbnissen die strenge Nothwendigkeit zur Heirath nicht erzwungen werden darf, so mag bey Errichtung derselben allemal eine gewisse Geldsumme ausdrücklich bestimmt werden, die derjenige dem andern zu erlegen hat, der ohne rechtsbeständige Ursache von dem Ehegelöbnisse ausscheiden, und die Ehe nicht vollziehen will.

Die Ursachen, warum die Eltern ihre Einwilligung zur Ehe ihren Kindern versagen dürfen, sind auch hinreichend, einen jeden der Verlobten von dem Ehegelöbnisse und Erlegung der bestimmten Geldsumme zu befreyen.

Ueber die Rechtsbeständigkeit oder Nichtigkeit der Ehegelöbnisse sollen die Prozesse in gewöhnlicher Form nicht betrieben werden: sondern die desfalls entstehenden Zwistigkeiten müssen von einem durch die Regierung zu ernennenden Gerichtshofe nach Einrichtung des geschwornen Gerichtes in erster und letzter Instanz entschieden werden.

Wer klug und vorsichtig zu Werke gehen will, wird sich durch Ehegelöbnisse nicht binden lassen. Selten sind die Personen glücklich, die diesen wichtigen Schritt aus Uebereilung wagen. Wer kann alle Umstände vorhersehen, die noch in der dunkeln Zukunft verborgen liegen, und die Menschen oft zu den entgegengesetzten Gesinnungen zu lenken im Stande sind. Wer heute liebenswürdig gefunden wird, kann morgen vielleicht als gleichgültig verabschiedet, oder gar als hassenswürdig weggestoßen werden. Auch in den Vermögensumständen können

Digitized by Google

solche Veränderungen vorgehen, wodurch der eine oder andere der Verlobten bestimmt wird, sein Versprechen zur Heirath zurückzunehmen. Die Eltern sollen daher sich mit ihren Kindern, wenn sie zu den Jahren kommen, freundschaftlich über diesen wichtigen Gegenstand unterreden, und sie die Eigenschaften kennen lehren, die eine Person besitzen muß, um zur Ehe tauglich zu seyn, und sich und seinen Gatten zufrieden und glücklich zu machen. Sie dürfen weder aus Eigensinn, Kaprize, Geldbegierde oder Familienstolz ihre Kinder an Personen verkuppeln, zu denen sie keine Neigung fühlen, und an deren Seite sie unmöglich glücklich werden können. Eben so wenig dürfen sie aus übelverstandener Zärtlichkeit die ganze Wahl der blinden Leidenschaft ihrer Kinder anvertrauen.

Welche sind dann die Eigenschaften, womit eine Person ausgestattet seyn muß, um sich und ihren Gatten durch und in der Ehe glücklich zu machen?

Die zu wählende Person muß vor allem gesund seyn, und einen starken festen Körper haben. Der liebt sich nicht selbst, und berechnet eben so wenig die Folgen der Zukunft, der sich eine schwächliche Person zum Gatten wählt. Schleppe dich nur einige Jahre mit deinem kränkelnden Gatten herum, und du hast an ihm ein lebendiges Gerippe, des Todes schreckbare Gestalt. An seiner Seite wirst du nicht lange aus dem Becher der ehelichen Vergnügungen trinken: indem Schwäche und schleichende Krankheit seinen Körper entnerven, und ihn zu allen Geistes- und Leibesarbeiten

Digitized by Google

untauglich machen. Die zu wählende Person muß gesund seyn: indem nur gesunde und starke Eheleute auch gesunde und starke Kinder erzeugen: da hingegen von schwachen und gebrechlichen Eltern auch nur schwache und elende Kinder geboren werden. Und wem ist es nicht angenehmer, muntere und kraftvolle Kinder um sich her zu sehen, als von krüppelhaften und halbtodten Geschöpfen umgeben zu seyn, von denen die Eltern nicht einmal fordern dürfen, daß sie ihnen für ihr elendes Daseyn danken sollen? Auch der bürgerlichen Gesellschaft ist mit siechen Kindern wenig geholfen, indem sie zu jedem Geschäfte untüchtig bleiben, ihr keine Dienste erweisen können, sondern nur zur Last fallen.

Die zu wählende Person muß mit der Gesundheit des Körpers die Gesundheit des Geistes verbinden. Sie muß mit ihrem Verstande die Pflichten ganz auffassen, und überdenken können, die in der ehelichen Gesellschaft vorzukommen pflegen. Sie muß sich selbst und ihren Beruf kennen, sich in die Neigungen, in die Gefühle und Bedürfnisse ihres künftigen Ehegatten hineindenken können, und immer besorgt seyn, ihre Seele dahin zu stimmen, daß die Bande der Sympathie, des Mitgefühls und der Uebereinstimmung beyde Herzen umschlingen. Die Wahl, welche auf eine blödsinnige, oder doch ganz unwissende Person fällt, ist höchst unvernünftig. Ein dummes Weib ist ihrem Manne nur zur Last, und verbittert ihm jede Minute des Lebens. Dagegen ist ein verständiges Weib ein liebenswürdiges Geschöpf, die von ihrem

Digitized by Google

Manne nicht genug geschätzt werden kann. Um verständig zu seyn, braucht aber das Weib die Grenzen ihres Standes nicht zu überschreiten, um sich in das Gebiet der Männer einzumischen. Sie soll mit ihrem Verstande nicht zu glänzen suchen, mit ihrer Belesenheit soll sie nicht pralen, noch sich anmaaßen, über alle Fächer der Gelehrsamkeit mitzureden. Das Weib ist verständig genug, wenn sie ein Buch in ihrer Muttersprache lesen, wenn sie schreiben kann, aufgeweckten Menschenverstand besitzt, die weiblichen Hausgeschäfte selbst zu besorgen weiß, und dann die große Kunst gelernt hat, ihre Kinder wohl zu erziehen, und sie in der Schule der Tugend und wahren Gottesfurcht durch Worte und Beyspiele zu unterrichten.

Ein dummer Mann ist seinem Weibe nur zur Plage, und im Zirkel von Freunden steht er ihr zur Schande da. Die Anwesenden machen sich über ihn lustig, und treiben Spott mit ihm. Von ihm haben seine Kinder keine Erziehung zu gewarten; weil es ihm selbst daran gebricht, und Geistesbildung kann er ihnen nicht geben, weil er selbst ein Schwachkopf ist. Unter seinen Händen mißlingen alle Geschäfte, und die Haushaltung geht zu Grunde, weil er aus Mangel an Kenntnissen jene nicht zu betreiben, und aus Blödsinn dieser nicht vorzusehen weiß. Dagegen ist ein verständiger Mann seines Weibes wahre Stütze, worauf sie sich in allen Verhältnissen ihres Lebens kühn verlassen kann. Für sie ist er Mann im erhabensten Sinne des Wortes, und seine Kinder haben den besten Vater an ihm. Auf ihm beruht das Hauswesen, und er steht demselben mit

Digitized by Google

Klugheit vor. Durch seine Rechtschaffenheit, womit er jede seiner Handlungen bezeichnet, zieht er über seine Familie den Segen des Himmels herab. Ein vernünftiger Mann wandelt in seinem Hause, wie ein höheres Wesen einher, und verdient vom seinem Gesinde Ehrfurcht, von seiner Gattinn Achtung und Zutrauen, von seinen Kindern herzliche Liebe, und thätige Dankbarkeit.

Die dritte Eigenschaft, womit die zu wählende Person ausgerüstet seyn muß, ist der unerschütterliche Charakter, der sich in dem unabänderlichen Vorsatz äußert, mit ihrem Gatten alles, was ihnen auf dem Wege des Lebens nur immer begegnen kann, bereitwillig zu theilen. Sie muß sich entschlossen und stark genug fühlen, jedes Ungemach, und jede Leiden gemeinschaftlich zu tragen, gleichwie sie an dem Genusse der ehelichen Vergnügungen gemeinschaftlichen Antheil nimmt. Die häusliche Gesellschaft muß ihr über alles gehen, und das stille Frohseyn im ehelichen Stande mehr gelten, als alle Zersteuungen der tobenden Welt. Die zu wählende Person muß in allem, was sie thut, Ordnung lieben, und bey ihren Arbeiten reinlich seyn. Unordnung erzeugt Ekel, und durch Unreinlichkeit macht sie sich ihren Gatten abgeneigt: indem ein schmutziges Betragen gegen sich selbst, und im Hausweſen das Merkmal einer schmutzigen Seele ist, die nur Abscheu verdient.

So muß vor allem die Person beschaffen seyn, und diese Eigenschaften haben, wenn sie würdig seyn solle, zum Gatten gewählt zu werden. Ist sie nicht so beschaffen, dann ist keinem zu rathen, sie zum Gatten

Digitized by Google

zu nehmen: indem mit ihr die wichtigen Zwecke der Ehe schwerlich erreicht werden können.

Nach diesem soll auch jeder bey der Wahl eines Gatten auf Schönheit des Körpers sehen. Gleichgültig gegen diesen Vorzug ist nun wohl kein Mensch, indem er oft der Zunder der ersten Liebe ist, und bey den mehrsten zu viel darauf geschehen wird. Warnung sey es für einen jeden, sich durch überraschende Schönheit nicht blenden zu lassen, wodurch die nothwendigen Eigenschaften nicht selten vergessen zu werden pflegen. Ein schlanker Wuchs, und ein feines Gesicht sind noch lange nicht alles, was den Vernünftigen zur Wahl einer Person bestimmen soll. Schönheit des Körpers verfliegt und welkt mit den Jahren dahin: sie entzückt den wonnetrunkenen Liebhaber, den kälter gewordenen Gatten fesselt sie nicht. Ist sie aber mit der Schönheit der Seele verschwistert; dann macht sie nicht nur für den Augenblick Eroberungen, sondern flößt auch reine und dauerhafte Liebe ein.

Ein artiges Betragen, eine zuvorkommende Gefälligkeit, und ein einnehmender Umgang sind auch Eigenschaften, worauf bey der Wahl eines Gatten vorzüglich Rücksicht genommen werden muß. Ehe man sich mit jemanden in Freundschaft einläßt, beobachtet man zuvor sein Betragen, und seine Denkart: wie viel mehr Behutsamkeit muß dann nicht angewendet werden, wenn eine eheliche Verbindung geschlossen werden soll. Wer wird einen trotzigen Freund haben, den Umgang eines Starrkopfs suchen wollen, und die Gesellschaft eines

Digitized by Google

Zänkers lieben können? Und doch kann er seinen trotzigen Freund nach Belieben verabschieden, und den Zänker jeden Augenblick meiden. So ist es aber nicht bey Eheleuten, die unter sich einen Bund abgeschlossen haben, den sie nicht nach Wohlgefallen auflösen dürfen.

Auch auf Vermögen und Reichthum soll man bey der Wahl seines Gatten sehen. Mit leeren Händen, und ohne einiges Vermögen zu besitzen, lassen die Zwecke der Ehe sich schwerlich erreichen. Wo Armuth zu Hause ist, läßt sich eine gute Erziehung der Kinder kaum erwarten. Die häusliche Ruhe verschwindet vor der Dürftigkeit: nagender Kummer verscheucht die in dem Ehestande so nothwendige Eintracht. Mangel an Unterhalt macht das zarte Gefühl der Liebe stumpf, Kälte tritt an ihre Stelle, und die Freude des ehelichen Lebens findet in diesem traurigen Zustande ihr sicheres Grab. Die wechselseitige Gefälligkeit kann unter Eheleuten nicht bestehen, wofern sie nicht im Stande sind, durch kleine Geschenke ihre Aufmerksamkeit gegeneinander zu wecken, und ihre Zärtlichkeit gegeneinander zu erneuern. Die Familie muß keinen Mangel haben am täglichen Brode, und es muß schon gestern für die Bedürfnisse gesorgt worden seyn, die heute erst eintreten werden. Wissen aber die Eheleute nicht, woher sie die täglichen Nothwendigkeiten der Familie bestreiten können, dann sieht es mißlich aus mit der ehelichen Zufriedenheit. Hungrige nackte Kinder sind der traurigste Anblick für einen zärtlichen Vater. Und wer kann bey einem gefühlvollen Herzen seinem lieben Weibe ins Angesicht sehen, worauf Armuth und Kum-

Digitized by Google

mer, Gram und Elend die Züge der Ruhe und Zufriedenheit verwischt, und fürchterliche Todesblässe verbreitet haben! Es ist also Pflicht für einen jeden, unter allen die reichste Person zu wählen, wofern ihr die übrigen Eigenschaften nicht mangeln, die sie zum Ehestande tauglich machen. Eine reiche Heirath eröffnet einen grössern Wirkungskreis, befördert den Einfluß auf die Gesellschaft, worin man lebt, und reicht die Mittel dar, seinem Vaterlande zu nützen, und der Menschheit wohlzuthun.

Endlich soll ein jeder bey der Wahl eines Gatten sich selbst bestimmen, und keine Person aufdringen lassen. Jedoch darf man bey einem so wichtigen Geschäfte den Rath seiner Eltern, Verwandten oder Freunde nicht verschmähen und von sich weisen: denn sie sehen hier oft schärfer, richtiger und unparteiischer, als es sich von einem Verliebten erwarten läßt. Gibt deinen Eltern Rechenschaft von deiner Wahl, hole das Gutachten von deinen Freunden ein. Und dann mag dein Herz nach genauer Prüfung aller Gründe selbst entscheiden, für welche Person es die mehreste Neigung fühle. Nur bedenke, so lange noch die Rückkehr gilt, daß Heirathen kein Spielwerk ist, welches mit Leichtsinn begonnen, und womit in jeder Woche gewechselt werden darf. Der Ehestand ist die wichtigste Verbindung, die ein Mensch in seinem ganzen Leben abschließen kann, und von deren glücklichem oder unglücklichem Ausschlage das Wohl oder Wehe des Gatten, der Gattinn und der ganzen Familie abhängt.

Von

Von der Ehe.

Wer großjährig und Bürger ist, oder auch von der Regierung als großjährig anerkannt, und darauf Bürger geworden ist, darf heirathen.

Die Personen, die sich in auf- und absteigender Linie verwandt sind: als Vater und Tochter, Mutter und Sohn, und so weiter hinauf und hinunter (welches auch von Stiefeltern und Stiefkindern gilt) sollen sich einander nicht heirathen.

Zwischen Schwester und Bruder, ohne Rücksicht, ob sie voll- oder Halbbürtige in oder außer der Ehe erzeugten Geschwister sind, soll auch keine eheliche Verbindung Statt haben.

In allen übrigen Graden der geistlichen und natürlichen Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation.

Zu allen Zeiten des Jahres haben die Bürger das Recht, die Ehe einzugehen, und bedürfen dazu keiner Dispensation.

Wer von seinen Eltern eine Aussteuer bey seiner Heirath mit Recht verlangen will, muß um ihre Einwilligung ehrerbiethig anstehen.

Die Eltern versagen mit Recht ihre Einwilligung: 1) wenn der von ihrem Kinde gewählte Gatte ein offenbarer Verschwender ist: oder 2) ein ausgelassenes lüderliches Leben führt, oder 3) dem Trunk ergeben ist, oder 4) sich mit dem Karten- Lotto- Hazardspiele, oder einem andern Spiele dieser Art aufhält: oder 5) wenn

Digitized by Google

einer der künftigen Eheleute fünfzehn Jahre älter ist als der andere: oder 6) wenn er oder seine Eltern wegen schwerer Polizei- oder gar Criminalverbrechen verfolgt, und als überwiesen der Strafe unterworfen worden sind: oder 7) wenn die beyderseitigen Eltern, oder einer der künftigen Ehegatten mit seinen künftigen Schwiegereltern in Feindschaft gelebt haben, und noch nicht ausgesöhnt sind.

Wenn Eltern oder Großeltern aus diesen benannten, oder ihnen ganz ähnlichen oder noch wichtigern Gründen die Einwilligung versagen; so können sie unter keinem Rechtstitel wider ihren Willen zur Aussteuer ihrer Kinder gezwungen werden.

Wenn die Eltern oder Großeltern die angeführten Ursachen ihrer verweigerten Einwilligung nicht sogleich beweisen, so müssen sie ihre Kinder, falls sie gesetzmäßig beweisen, um die Einwilligung der Eltern zu ihrer Heirath ehrerbiethig angefragt zu haben, mit einer Aussteuer versehen.

Uebrigens dürfen die Bürger bey ihrer Heirath alle Feierlichkeiten beobachten, die ihnen von der Kirche, zu der sie sich bekennen, vorgeschrieben werden.

Früher aber, als die bürgerliche Trauung vor sich gegangen ist, darf kein Pfarrer die Verlobten durch priesterliche Einsegnung verehelichen.

Digitized by Google

Von Heirathsverträgen.

Bey dem Titel über die Heirathsverträge läßt sich weiter nichts hinzufügen, als daß die angehenden Eheleute sich darin klar, deutlich, und ohne alle Weitschweifigkeit ausdrücken mögen. Sie können darin mit Zustimmung ihrer Eltern verordnen, 1) wie es mit der beyderseitigen Aussteuer gehalten seyn solle, 2) ob sie die gesetzliche Gütergemeinschaft ohne alle Abänderung unter sich gelten lassen wollen, oder welche Abänderung zu treffen sie für gut finden: 3) wie es nach Auflösung der Ehe, sowohl wenn Kinder vorhanden sind, als wenn keine da sind, mit der Leibzucht gehalten seyn solle: 4) ob nach den gesetzlichen Vorschriften, oder nach einer von ihnen getroffenen besondern Vereinbarung die Erbfolge unter ihren Kindern regulirt werden müsse.

Um über diese und andere Punkte das Zweckmäßigste zu verfügen, müssen die künftigen Eheleute ihre besondern Verhältnisse in Hinsicht auf ihr Vermögen, Gewerb, Gesundheit und Alter in Betrachtung ziehen, und dann selbst bestimmen, was sie glauben, in diesen oder jenen Umständen für sich am dienlichsten zu seyn. Ein allgemeines Regulativ hierüber zu entwerfen, möchte wohl überflüßige Arbeit seyn. Genug, wenn sie darauf jedesmal aufmerksam gemacht werden, um bey diesem wichtigen Geschäfte nicht leichtsinnig zu verfahren, oder sich von schlauern Menschen hintergehen zu lassen.

Aus dieser Ursache sollen die angehenden Eheleute vor

dem ersten Aufgebothe ihrer Trauung von dem Beamten des Civil Standes erinnert werden, daß 1) es ihnen frey stehe, Heirathsverträge zu errichten; 2) die Heirathsverträge, um rechtsbeständig zu seyn, von einem Justizbeamten aufgesetzt, von beiden Parteyen, und den zur Heirath einwilligenden Eltern, und zwey Zeugen unterschrieben werden müssen.

Der Beamte des Civil-Standes soll ihnen darnach den Titel von den Heirathsverträgen langsam und deutlich vorlesen: und von dieser geschehenen Vorlesung in dem Register Meldung thun.

Vor der endlichen Trauung soll der Beamte des Civil-Standes die Eheleute fragen, ob sie Heirathsverträge errichtet haben oder nicht.

Sind keine Heirathsverträge errichtet; so wird die verneinende Antwort dem Register eingetragen.

Sind Heirathsverträge errichtet, so muß der Beamte des Civil-Standes zusehen, ob sie in gehöriger Form von einem Justizbeamten abgefaßt worden sind: widrigenfalls er sie nicht annehmen, und den Parteyen anrathen muß, sie von neuem gehörig ausfertigen zu lassen.

Das Original der rechtsbeständigen Heirathsverträge muß in eine verschlossene eiserne Kiste niedergelegt werden, nachdem den beyden Ehegatten eine authentische Copie davon eingehändigt worden ist.

Von der Einlegung des Originals in die verschlossene

Kiſte muß mit Tag und Stunde in dem Regiſter, wie auch in den ausgefertigten Copien Meldung geſchehen.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Perſonen.

Die unter dieſem Titel angeführten Geſetze ſind wechſelſeitige Verhaltungsregeln, die ein jeder Ehegatte ſich um ſo geneigter gefallen laſſen wird, da ſie aus dem Begriffe der Ehe und dem Zwecke derſelben nach ſtrenger Folgerung abgeleitet worden ſind. Warlich! die Eheleute müſſen ihren eignen Vortheil verkennen, wenn ſie in gewiſſenhafter Befolgung dieſer Vorſchriften ſaumſelig ſeyn wollen. Der Mann muß ſich gegen ſein Weib gerecht und großmüthig betragen, und ihr ſeine ganze Uebermacht und Stärke zum Schutz und zur Vertheidigung gegen alles Ungemach angedeihen laſſen. Er darf nicht vergeſſen, daß es ſeine Pflicht iſt, der Beſchützer, Ernährer und Verſorger ſeiner Familie zu ſeyn, die Dienſtbothen gut zu regieren, und das Anſehen ſeiner Gattinn im Hauſe unverletzt zu erhalten. Nie darf er ihr mit Ungeſtümm begegnen, entehrende Namen beylegen, oder ſie in Gegenwart des Geſindes ſuchen lächerlich zu machen. Will der Mann ſeine Würde behaupten, um ſeinen Worten Kraft, und ſeinen Anordnungen Nachdruck zu verſchaffen, ſo muß er bemüht ſeyn, an wahren Vorzügen des Geiſtes und Herzens ſeine Gattinn und die übrigen Menſchen, die um ihn ſind, zu übertreffen: dann wird die ganze Familie ihm die Achtung erzeigen, die ihm als dem Oberhaupte des Hauſes gebührt.

Digitized by Google

Dagegen soll die Ehegattinn in ruhiger Ergebenheit ihrem Manne unterthänig seyn, ihm allein anhangen, durch zärtliche Liebe die Last seiner Geschäfte erleichtern, und des Lebens Bitterkeit durch aufrichtige Freundschaft versüßen. Sie muß für den ganz leben, dem sie ihr Herz und ihre Hand geschenkt hat. Ihres Mannes Fehler muß sie studieren, und sich in die Laune desselben zu schicken wissen. Sie muß sich in ihren häuslichen Zirkel verschließen, die Nahrungsmittel zubereiten, für Ordnung, Reinlichkeit und gute Erhaltung der Geräthschaften des Hauses stehen, und für die Verpflegung der Kinder sorgen. Sie muß jeden Aufwand vermeiden, der ihre Einkünfte und ihren Stand übersteigt. Sie muß sich von der weiblichen Erbsünde, die zum Luxus und zur Kleiderpracht reizt, loszumachen bemüht seyn, und sich mit Tugend schmükken, die des Weibes schönste Zierde ist: „Wohl dem, „ der ein tugendsames Weib hat, dessen lebt er noch „ einmal so lange. Ein häusliches Weib ist ihrem „ Manne eine Freude, und macht ihm ein ruhiges „ Leben. Ein tugendsames Weib ist eine edle Gabe, „ und wird dem gegeben, der Gott fürchtet. Er „ sey reich oder arm, so ist sie ihm ein Trost, und „ macht ihn allzeit fröhlich. Ein freundschaftliches „ Weib erfreut den Mann, und wenn sie vernünftig „ mit ihm umgeht, erfrischt sie ihm sein Herz. Es „ ist nichts liebenswürdigeres auf Erden, als ein züchtiges Weib, und nicht köstlicheres, als ein keusches „ Weib. Wie die Sonne, wenn sie aufgegangen ist, „ am hohen Himmel des Herrn eine Zierde ist; so ist „ ein tugendhaftes Weib eine Zierde in ihrem Hause.“

Die Eheleute müssen, um in der Liebe den Reiz der Neuheit zu schmecken, dieselbe mit hochachtungsvoller Freundschaft würzen, und im Genusse der ehelichen Umarmungen keusch und mäßig seyn: wofern sie sich vor Ekel und Kaltsinn gegen einander bewahren wollen. Sie müssen jede Gelegenheit zur Eifersucht sorgfältig meiden, und den hämischen Ohrenbläser nicht über des Hauses Schwelle treten lassen. Uneinigkeit und quälende Vorwürfe entstehen aus der Eifersucht, und wo dem Ohrenbläser ein Stuhl gereicht wird, da ist die häusliche Ruhe und Eintracht verloren. Der unschuldige Ehegatte muß dem Verirrten seinen begangenen Fehler mit Nachsicht und schonender Güte in der Stille verhalten, und ihn durch Sanftmuth zur Erkenntniß bringen, und auf den Weg der Besserung hinzuführen bemüht seyn. Durch heftige Wortwechsel wird das Uebel noch schlimmer gemacht, welches durch ein bescheidendes Dulden und Schweigen vielleicht zum Besten ausgeschlagen wäre. Die Eheleute dürfen sich nie mit ehrenrührigen Benennungen einander beleidigen, vielweniger ihren guten Nahmen in Gegenwart anderer kränken. Sie müssen für einander jede Gefahr übernehmen, keine Beschwernisse scheuen, und alles für einander hergeben. Bey der Unterstützung in mancherley Angelegenheit müssen sie liebreich verfahren, und aus wahrer Zuneigung des Herzens an ihren Leiden Theil nehmen. Der Beystand, der ungeheuchelt ist, und aus dem Herzen fließt, ist wahrer Balsam auf die blutende Wunde, und giebt dem Leidenden unaussprechliche Erquickung. Wer seinen hilfsbedürftigen Ehegatten in

Digitized by Google

seinem bedrängten Zustande verläßt, handelt gegen die heilige Pflicht, die er zu beobachten im Angesichte der bürgerlichen Gesellschaft geschworen hat. Er macht sich durch diesen Undank der seligsten Freuden unwürdig, die ihm in den Tagen des Frohseyns an der Seite seines Gatten zu Theil geworden sind.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

Die durch ein altes Herkommen unter den Eheleuten eingeführte Güter-Gemeinschaft ist ungerecht, vernunftwidrig und unzweckmäßig. Sie muß daher, wofern die Eheleute und ihre Kinder mit derselben zufrieden gestellt werden sollen, durch folgende Vorschläge abgeändert werden.

Alle beweglichen Güter, welche sich nach abgeschlossener Ehe in den Händen der Ehegatten eigenthümlich vorfinden, sollen (falls darüber kein rechtsbeständiges Verzeichniß nachweiset, wem von beyden sie ausschließend gehören) einem jeden derselben zur ungetheilten Hälfte zukommen.

Alle unbeweglichen Güter bleiben demjenigen allein eigenthümlich zu, dem sie auch vor der Ehe allein zugehört haben.

Alle in der Ehe gewonnenen unbeweglichen Güter bleiben demjenigen allein, der durch den Erwerbungsact nachweiset, daß er sie allein und für sich allein gewonnen hat.

Digitized by Google

Alle in der Ehe erworbenen unbeweglichen Güter gehören beyden Ehegatten, einem jeden zur Hälfte eigenthümlich zu: gleichwie dieses auch in dem Erwerbungsact ausgedrückt werden muß.

Soll ein in der Ehe erworbenes unbewegliches Gut einem der Ehegatten allein eigenthümlich zugehören; so muß er die Verzichtleistung des ausgeschlossenen Ehegatten in gesetzlicher Form beybringen, und in das Erwerbungsregister wörtlich eintragen lassen.

Sind Kinder aus der Ehe vorhanden, oder noch zu hoffen, so darf keiner der Ehegatten auf die Hälfte der in der Ehe erworbenen Güter verzichten.

Alle Auslagen, welche aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute zum Vortheil eines der Ehegatten genommen werden, müssen bey der Theilung dem vorschießenden Ehegatten zur Hälfte obrückgegeben werden.

Alle Gelder, welche aus einem verkauften unbeweglichen Gut gelöst werden, bleiben demjenigen, dem auch das verkaufte Gut zugehört hat.

In sofern diese Gelder verwendet werden, ohne daß der Eigenthümer dadurch einigen Vortheil zieht, müssen sie ihm aus den beweglichen Gütern, und in deren Ermangelung aus den unbeweglichen Gütern des andern Ehegatten obrückerstattet werden.

Werden sie gemeinschaftlich verzehrt; so müssen sie ihm zur Hälfte erstattet werden.

Werden für diese Gelder unbewegliche Güter ange-

Digitized by Google

kauft, so gehört eine Hälfte demjenigen zu, dem auch die dafür bezahlten Gelder zugehört haben. — Die andere Hälfte der Güter kann der andere Ehegatte für sich behalten, wofern er die andere Hälfte der Kaufgelder seinem Ehegatten oder dessen Erben zurückgiebt.

Von der Gemeinschaft der Schulden unter Eheleuten.

Auch die Lehre von der Gemeinschaft der Schulden unter Eheleuten muß durch folgende Verfügungen abgeändert und verbessert werden.

Alle sowohl die gereiden als ungereiden Schulden, womit einer der Ehegatten allein vor der Ehe behaftet gewesen, und worüber deßfalls das Verzeichniß in gesetzlicher Form errichtet worden ist, bleiben demselben auch nach geschlossener Ehe zur Last.

Alle Schulden, welche von dem Manne in gemeinschaftlichen Angelegenheiten gemacht worden, müssen aus den gemeinschaftlichen gereiden Gütern abgetragen werden.

Sind von dem Manne außer den gemeinschaftlichen Angelegenheiten Schulden gemacht worden; so müssen sie von der Frau genehmigt werden, in so weit sie an der Zahlung derselben Antheil nehmen muß.

Sollen Schulden aus dem gemeinschaftlichen erworbenen ungereiden Vermögen bezahlt werden; so muß zuvor die Ehegattinn ihrem Manne die Erlaubniß ge-

Digitized by Google

richtlich ertheilen, die gemeinschaftlichen ungereiden Güter mit Schulden belasten zu dürfen.

Ist diese Erlaubniß von der Ehegattinn nicht gerichtlich abgegeben worden; so haften für die von dem Manne in gemeinschaftlichen Angelegenheiten gemachten Schulden 1) alle gereide Güter ohne Unterschied, wem von beyden Ehegatten sie eigenthümlich zugehören, 2) alle unbeweglichen Güter, welche der Mann allein eigenthümlich besitzt: und 3) die Hälfte der in der Ehe gemeinschaftlich erworbenen unbeweglichen Güter.

Werden Schulden in der Ehe bezahlt, so müssen sie von demjenigen zurückgegeben werden, der sie allein von Rechtswegen hätte bezahlen müssen.

Wenn diesen Vorschriften über die Güter- und Schulden-Gemeinschaft der Eheleute, die Ehre wiederfahren sollte, gesetzliche Kraft zu erhalten, so wird die Ehe erst eine Gesellschaft zweyer Personen, die nach dem Gesetze der Gleichheit behandelt werden, und wo keine Partey von der andern vervortheilt, überlistet und betrogen werden kann.

Wie viele Ehen haben wir nicht aufzuweisen, die von lüderlichen, ausschweifenden und verschwenderischen Männern aus Speculation eingegangen werden, damit sie die Güter ihrer betrogenen aber nicht geliebten Weiber erhaschen, in Schwelgereyen durchbringen, am Spieltische verlieren, in allerley Ausschweifungen vergeuden, oder, damit sie, wenn sie noch halbehrlich

sind, ihren verdorbenen Finanzumständen, die sie schlau zu verheimlichen wußten, aufhelfen können.

Haben wir nicht Beyspiele, daß Priester, Juden und Gläubiger unverschämt genug sind, dergleichen Ehen zu kuppeln, damit der junge Verschwender und Taugenichts sich der angefüllten Kasse der alten Matrone bemächtige, seine Schulden bezahle, und wiederum neue Schulden mache.

Die Gesetze ernennen den Mann zum Vormund seines Weibes, und doch wäre es in vielen Fällen gerathener, daß das Weib zur Vormünderinn über ihren Mann angeordnet würde. Sie wollen die Weiber dadurch schützen, daß sie dieselben als ohnmächtige Geschöpfe von allen Geschäften entfernen, und der Obhut der Männer anvertrauen: und vergessen dabey den Männern die Schranken anzuweisen, damit sie die Ohnmacht ihrer Weiber nicht mißbrauchen, und um ihre Güter betrügen können. Diese zärtliche Sorgfalt, die in Widersprüche hinausläuft, würde der vernünftige Mann höchst lächerlich und den Menschen-Verstand beleidigend finden, wenn ihm nicht sogleich einfiel, daß die Männer es sind, die durch die Gesetze reden, und sich dabey auf Kosten der Rechte des weiblichen Geschlechts recht wohl befinden. Männer! besteht darin die Großmuth, womit ihr dem schwächern Geschlechte begegnen sollet, daß ihr ihm die Hände bindet, um dann nach Wohlgefallen mit ihm verfahren zu können?

Digitized by Google

Von den Rechten und Pflichten der Eltern in Rücksicht auf ihre Kinder.

Die unter diesem Abschnitte angeführten Rechte und Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder sind aus dem Begriffe und dem Zwecke der Ehe abgeleitet worden. Natur und Vernunft, Sittlichkeit und Religion erlassen an die Eltern das unbedingte Gebot, daß sie sich der neugebornen Kinder zuerst bemächtigen, sie bey ihrem Daseyn schützen, erhalten, in ihrer Hilflosigkeit verpflegen, und durch Erziehung und Unterricht zu selbstständigen Menschen bilden sollen. Die Eltern versündigen sich daher gröblich gegen die Menschheit im allgemeinen, und insbesondere gegen die bürgerliche Gesellschaft, wenn sie ihre Kinder in der Erziehung verwahrlosen, und sie an Leib und Seele gleichsam verkrüppeln lassen. Ihren Kindern eine gesunde heitere, in den Geistes-Operationen sich leicht und harmonisch bewegende Seele, und ihnen zugleich einen starken gesunden und wohlgestalteten Körper zu geben, ist die wichtige Aufgabe, an deren Realisirung die Ehegatten schon im Momente des Zeugungs-Actes denken sollen. In der Stunde der Trunkenheit, oder des Kummers, oder des Zornes, oder der Geistes-Niedergeschlagenheit, oder der Langeweile hüte sich der Mann, den Umarmungen der ehelichen Liebe sich hinzugeben. In den Tagen der Schwangerschaft vergesse die Gattinn nie, daß sie ein lebendiges Wesen unter ihrem Herzen trage, welches vor Erschütterungen mächtiger Eindrücke von Außen und von Innen bewahrt werden muß, damit es nicht vor seiner Geburt gefährlich angegriffen werde: wodurch es sein Le-

Digitized by Google

ben einbüßen, oder doch an demselben äußerst geschwächt werden könnte. Nach der Geburt nehme sich die Mutter vorzüglich der Pflegung des Kindes an, und versage ihm die Nahrung nicht, womit die Natur sie zur Sättigung ihres Kleinen so reichlich versieht. Ist sie durch Gesundheitsumstände verhindert, diese mütterliche Pflicht zu erfüllen; so muß, wenn es geschehen kann, eine leidenschaftslose Amme ihre Stelle vertreten. In der früheſten Jugend müssen die Kinder ihre Mutterſprache ſchön, deutlich, und kräftig auszusprechen lernen. Sie müssen vor verzärtelnder Weichlichkeit bewahrt bleiben, und bey Hitze, Kälte, und jeder unangenehmen Witterung auf geräumigen Plätzen sich mit Laufen, Springen, Klettern, Werfen, u. s. w. üben. Wer seine Kinder zu frühe zur sitzenden Lebensart angewöhnen will, um sie eingezogen, geschickt oder gar gelehrt zu machen, versteht die Kunst der Erziehung nicht. Frische Luft und viele Bewegung erhält die Kinder gesund, macht sie stark, und munter, und befördert ungemein ihre Geistesfähigkeiten, und die Lust zum Lernen. Die Kinder müssen sogleich zum Gehorsam gegen ihre Eltern und Vorgesetzten, zur Freundlichkeit gegen andere Menschen, auch gegen die Dienstbothen des Hauses, zur Wahrhaftigkeit in allen ihren Reden, zur Gerechtigkeit und Menschenliebe, und vorzüglich zum thätigen Mitleiden gegen Kranke, Arme und Nothleidende erzogen werden. Wahrheit und Recht und Herzensgüte sind drey Haupttugenden, wofür den Kindern nicht frühe genug die höchste Achtung und Liebe eingeflößt werden kann, und worauf sie bey jeder Gelegenheit aufmerksam

Digitized by Google

gemacht werden müssen. Sie dürfen ihre Rede mit keiner Unwahrheit, ihre Handlungen mit keiner Ungerechtigkeit beflecken, gleichwie sie ihr jugendliches zu allen schönen Tugenden empfängliches Herz durch gefühllose Härte gegen die Schicksale der Menschen und Thiere nicht abstumpfen sollen. Inzwischen müssen die Erzieher wohl auf der Hut seyn, und die Kinder nicht in den entgegengesetzten Fehler der den Körper und die Seele tödtenden Empfindeley verfallen lassen, wodurch sie zu allen großen und gemeinnützigen Thaten, welche einige Aufopferungen erheischen, oder mit Gefahren verknüpft sind, auf immer untauglich gemacht werden. Sind die Kinder in der Schule der Tugend so groß und stark geworden, daß sie die reine Sittlichkeit um ihrer innern Vortrefflichkeit willen lieb gewonnen haben, so darf auch der die ganze vernünftige Natur in Erstaunen setzende Gedanke ihrem Herzen entlockt, und zum lebendigen Bewußtseyn erhoben werden: Es ist ein Gott. Dieser in dem Herzen des Menschen ruhende, aus dem Herzen des Menschen hervorgerufene Gedanke wird sich bey gut erzogenen Kindern von selbst entwickeln, und erweitern, Sie werden diesen Gott als ihren Schöpfer, und als den Urheber, Erhalter und Regierer der sie umgebenden Natur anerkennen, diesen Gott als den allgemeinen Weltregenten fürchten, und diesen Gott als den allgemeinen Beglücker und Vater der Menschen über alles aus ganzem Herzen lieben. Bey dem lebendigen ihrem Herzen so wohlthuenden Glauben werden sie sich bald überzeugt fühlen, daß die Menschen diesem heiligen, vollkommnen, allgenügsamen Wesen den höch-

Digitized by Google

sten Dienst dadurch erweisen, daß sie die Pflichten ihres Standes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, die Gerechtigkeit über alles ehren, mit Wohlwollen einander begegnen, und das allgemeine Weltbeste nach allen Kräften zu befördern einander behülflich sind.

Wußte doch der Weiseste und Beste der Menschen mehr nicht von Gott zu sagen, und von unserm Dienste gegen denselben, als daß wir alle seine Kinder sind, und daß Er unser aller Vater ist, und daß wir ihn aus ganzem Herzen über alles, und unsern Mitmenschen wie uns selbst lieben sollen. Kinder in diesem allein seligmachenden und allein beglückenden Glauben erzogen, werden in der Gesellschaft die besten Menschen seyn: indem sie sich friedlich neben ihre Mitmenschen niederlassen, keinen der verschiedenen Meynungen wegen hassen oder verketzern, vielweniger des Glaubens wegen verfolgen werden. Sie werden die Wahrheit im Innersten ihres Herzens fühlen, daß Toleranz sowohl als Intoleranz gegen anders Denkende in Religionssachen eine beleidigende Anmaaßung ist, die dem kurzsichtigen Menschen nicht ziemt. Toleranz ist arrogante Scheinheiligkeit, und Intoleranz ist boshafte Ungerechtigkeit. Ein jeder Mensch ist von Rechtswegen da, und von Rechtswegen darf er glauben, was er will, und von Rechtswegen darf er seinen Gott nach eigner Ueberzeugung anbethen, und nach selbst erfundenen Zeremonien und Gebräuchen verehren: so lange er sich den Polizei-Verordnungen fügt und die öffentliche Ruhe und Eintracht nicht stört. In Glaubens-Sachen lebt kein

Mensch

Mensch der Gnade des andern; sondern kraft des ihm angebohrnen Rechtes, frey und unabhängig. Keiner der Sterblichen ist berufen, Gottes Stellvertreter und Sachwalter auf Erden zu seyn. Wir alle müssen es den unerforschlichen Rathsschlüssen der göttlichen Weisheit überlassen, die allgemeine moralische Weltordnung zum Besten zu lenken. Unsere Pflicht ist es nur, in der kleinen Sphäre unsres Wirkens so viel Gutes zu thun, als die Berufs-Geschäfte von uns fordern, und wir nach den obwaltenden Umständen thun können. — Der Herr wird uns alle auf verschiedenen Wegen führen zu Einem Ziel, und ihm allein ist das Recht vorbehalten, einen jeden zu richten nach seinen Gesinnungen und Thaten. Ein jeder Mensch, der Gott verehrt, muß dem Gottes-Verehrer heilig seyn: und die Beschimpfung und Erniedrigung, die ihm widerfährt, ist eine Beleidigung, die Gott selbst zugefügt wird. Die verschiedenen Benennungen, womit die hier herrschende Sekte sich praleriſch brüstet, und sich dort in ihrer Ohnmacht beschimpfen lassen muß, sollen die Kinder nicht verstehen, und weder den Juden, noch den Katholiken, noch den Protestanten kennen lernen, wohl aber die Menschen, die auf dem Wege der Gerechtigkeit wandeln, und Freund der Tugend sind.

Sind endlich die Kinder zu den Jahren gekommen, daß sie zu einer gewissen Lebensart den Unterricht empfangen, zu Erlernung einer Kunst, Wissenschaft, Profession, oder eines Handwerks angehalten werden müssen, so mögen die Eltern in Bestimmung des künftigen

Digitized by Google

Schicksals derselben nicht blindlings zugreifen, sondern wohl zusehen, wozu die Kinder Lust und Liebe und Fähigkeit äußern, und bey welchem Geschäfte sie einst ihren Lebensunterhalt am sichersten verdienen können. Wird das Kind an einen unrechten Ort hingestellt, so wird es für sein ganzes Leben mißvergnügt, wo nicht gar unglücklich seyn. Auch die bürgerliche Gesellschaft kann sich von ihm die Vortheile nicht versprechen, die sie von ihm mit Recht erwarten konnte, wenn es die seinen Geistes-Anlagen, seinem Temperamente seinen Glücksumständen und Körperskräften angemessene Erziehung erhalten hätte.

Von den Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern.

Bey diesem Abschnitte giebt es weiter nichts zu erinnern, als den Staat noch aufzufordern, die aus dem natürlichen und sittlichen Verhältnisse der Kinder gegen ihre Eltern entspringenden Verbindlichkeiten durch deutliche Vorschriften näher zu bestimmen, und sie zu Zwangspflichten zu erheben. So muß z. B. bestimmt werden, in welchen Umständen die Eltern und Großeltern Unterhalt und Verpflegung von ihren Kindern fordern dürfen, und in welchen Umständen die Kinder den geforderten Unterhalt darzureichen verbunden sind. Eltern, welche durch Muthwillen, Liederlichkeit und Verschwendung ihr Vermögen durchgebracht haben, müssen den Kindern nicht zur Last kommen, gleichwie diese auch von der Verbindlichkeit ihre Eltern zu unterhalten befreyt bleiben müssen, wenn sie für Weib und Kinder kaum

Digitized by Google

den Lebens-Unterhalt haben. Inzwischen werden brave Kinder ihren braven Eltern alle mögliche Unterstützung unaufgefordert zukommen lassen. Nur die Ungezogenen und Undankbaren müssen wissen, daß die Gesetze sie zu ihrer Schuldigkeit anhalten und zwingen werden, wofern sie sich aus gutem Herzen nicht dazu anschicken wollen.

Von der Aussteuer.

Zu der Lehre von der Aussteuer wären folgende Verordnungen hinzusetzen.

Vor dem ersten Aufgebothe zur Heirath soll der Beamte des Civil-Standes die jungen Eheleute ausdrücklich erinnern: daß ihre Eltern, (wofern sie die Einwilligung zur Heirath geben — oder keine gerechte Ursache zum Widerspruche vorbringen — und die angehenden Eheleute kein eignes Vermögen von beyden Seiten beybringen) ihre Kinder auszusteuern verbunden sind.

Auch muß der Beamte des Civil-Standes den jungen Eheleuten bemerken, 1) daß sie bey den Eltern um eine Aussteuer ansuchen müssen, wofern sie ein Recht dazu erlangen wollen. 2) Daß die beyderseitige Vereinbarung über die Aussteuer, über die Größe derselben, über die Zeit und Bedingung ihrer Auslieferung von einem Justiz-Beamten schriftlich aufgenommen und von ihm und den Interessenten unterzeichnet werden müsse, wofern die Vereinbarung rechtsbeständig seyn solle.

Da es sich oft zuträgt, daß die Eltern zwar zur

Aussteuer sich verbunden halten, aber über die Größe derselben mit ihrem auszusteuernden Kinde nicht einig werden können, so muß

das Regulativ durch eine gesetzliche Verordnung angegeben werden, nach welchem die von der Regierung zu beauftragenden Gerichtshöfe, die darüber entstehenden strittigen Fälle in erster und letzter Instanz abzumachen haben.

Haben die Kinder zwar eigenes Vermögen, aber nicht so viel als die Eltern ihnen nach dem bestehenden Regulativ zur Aussteuer geben müssen, so sollen sie berechtigt seyn, so viel dabey zu fordern, als sie an ihrem eigenen Vermögen zu Kurz kommen.

Haben die Kinder sich verheirathet, ohne ihre Eltern um eine Aussteuer angefragt, oder ohne sich von denselben die schriftliche Zusicherung vor einem Justizbeamten gegeben lassen zu haben; so sollen sie nach geschlossener Ehe keine Klage zur Aussteuer bey Gerichte vorbringen dürfen.

Durch diese Verfügungen werden alle Prozesse vermieden, die über die Aussteuer so oft zu entstehen pflegen. Auch den Mißhelligkeiten in der Ehe wird vorgebeugt, die dadurch zum Ausbruche kommen, daß Eltern, um ihre Kinder unterzubringen, große Summen zur Aussteuer versprechen, und nach geschlossener Ehe von ihren Versprechungen nichts wissen wollen. Nach den angegebenen Verbesserungsvorschlägen mag ein jeder die Heirath so lange aufschieben, bis er mit seinen Eltern oder Schwiegereltern über den Punkt der Aussteuer

Digitized by Google

einig geworden ist. Wer sich aber unvorsichtig in den Ehestand wirft, mag auch die Folgen seiner Uebereilung büßen.

Uebrigens wird ein jeder von selbst einsehen, daß das Kap. 73. in unsern Tagen keine Anwendung mehr finden könne. Es mag seinen Nutzen gehabt haben bey unsern Vorfahren, die als Jäger und Krieger in den kalten Wäldern hausten, auf Beute ausgiengen, und bey dieser wilden Lebensart den Geschlechtstrieb so frühe nicht kannten, als wir ihn bey unsrer weichlichen Erziehung fühlen. Wir leben gleichsam in einer andern Welt, sind durch Cultur, Luxus und mannigfaltige Bedürfnisse näher zusammengerückt, und werden in Jünglingsjahren Männer, für welche die Gesetze der Alten so wenig passen, als unsere verzärtelten Leiber zu den Harnischen, Lanzen und Schilden, womit jene mit riesenmäßiger Stärke spielend umzugehen vermochten.

Von Auflösung der Ehe.

Von Auflösung der Ehe und deren Ursachen darf ich mich nicht ausführlich vernehmen lassen: indem ich befürchte Leser zu bekommen, die der Wahrheit Licht in unverhülltem Glanze anzuschauen noch nicht ertragen können. Es mag daher noch bey dem alten Herkommen sein Bewenden haben. Die Katholiken sind deßwegen aus doppeltem Grunde verpflichtet, durch wechselseitige Gefälligkeit, Sanfmuth, Freundschaft, Duldung, und edle Theilnahme an allem Mißgeschicke die eheliche Bürde einander zu erleichtern. Die Protestantischen Eheleute mögen auch bey ihrer Lehre bleiben, und durch

Digitized by Google

ein liebevolles und freundschaftliches Betragen gegeneinander den schönen Beweis ablegen, daß unter ihnen die Ehescheidungen äußerst selten vorkommen, ungeachtet sie aus mancherley Ursachen auf dieselbe anzutragen berechtigt sind.

Von der Leibzucht.

Daß die Lehre von der Leibzucht in dem Kap. 95. äußerst verworren, ohne Plan, ohne Zusammenhang, ohne Rechtskenntniß und Ordnung vorgetragen ist, werden die Leser von selbst bemerkt haben. Allein dieses ist noch der geringste Fehler, der schon früher hätte auffallen, und verbessert werden müssen. Da es unser Vorhaben ist, dem Ganzen die nothwendigen Verbesserungen zu geben, so bringen wir folgende Abänderungen in Vorschlag.

Wenn einer der Ehegatten, ohne gesetzliche Erben zu hinterlassen, mit Tod abgeht; so muß sogleich ein Inventarium aller gereiden und ungereiden Güter in Beyseyn der nächsten Verwandten des Verstorbenen, oder deren Bevollmächtigten und des Justizbeamten errichtet werden. Der letzlebende Ehegatte erhält aus der gereiden und ungereiden Hinterlassenschaft des Verstorbegen den Antheil eigenthümlich, der durch ein allgemeines Regulativ ausgeworfen werden muß. Z. B. den zweyten, dritten, vierten Theil der ganzen Hinterlassenschaft.

Hat der letzlebende Ehegatte den ihm durch das Gesetz zuerkannte Antheil von der Hinterlassenschaft des Verstorbenen eigenthümlich zu sich genommen, so thei-

Digitized by Google

len die nächsten Intestaterben den Rest unter sich, wie in den Gesetzen vorgeschrieben steht.

Bey einigem Nachdenken wird ein jeder einsehen, daß diese Verbesserungs-Vorschläge viel gerechter, zweckmäßiger und für die Familien heilsamer sind, als es die jetzt bestehende Verordnung ist, wornach der letztlebende Ehegatte alle gereiden Güter ohne Unterschied behält, und auch noch von den ungereiden Gütern des Verstorbenen auf lebenslang Leibzüchter wird. Die Anverwandten des Verstorbenen werden dadurch um die bewegliche Hinterlassenschaft desselben gesprengt, und müssen auch noch oft fünfzig und mehrere Jahre warten, ehe sie zum Genusse ihrer unbeweglichen Erbschaft gelangen. Reden wollen wir hier nicht einmal von den kostspieligen Prozessen, die geführt werden müssen, weil bald die Güter, bald die rechten Erben nicht mehr ausfündig gemacht werden können. — Auch der letztlebende Ehegatte wird mit diesem Vorschlage zufrieden seyn: indem er den Neckereyen der Anverwandten des Verstorbenen nicht ausgesetzt ist, sondern den geerbten Antheil mit der Ruhe eines Eigenthümers ungestört genießen und folglich auch sein Glück durch eine zweyte Heirath desto sicherer machen kann.

Sind rechtmäßige Erben aus der aufgelösten Ehe vorhanden; so müssen sogleich Vormünder über die noch minderjährigen Kinder angeordnet, und unter ihrer Aufsicht das eben beschriebene Inventarium errichtet werden.

Dem letztlebenden Ehegatten muß auch in diesem

Falle eine auf die ganze Hinterlassenschaft des Verstorbenen berechnete Quota eigenthümlich zuerkannt werden. Von dem Reste bleibt er, so lange die Kinder in seiner Gewalt sind, Leibzüchter.

Dagegen muß die Leibzucht, welche aus dem Verfangungsrechte entspringt, ebenfalls aufgehoben werden: damit der letztlebende Ehegatte von seinen unbeweglichen Gütern vollkommner Eigenthümer bleibe.

Auch diese Verbesserungs-Vorschläge müssen einem jeden als höchst gerecht einleuchtend seyn. Wie es jetzt ist, kann es von keinem Menschen gebilligt werden: indem das Gesetz ungerecht gegen die Kinder erster Ehe, und eben so ungerecht gegen den letztlebenden Ehegatten verfährt: ohne in irgend einer Hinsicht den geringsten Vortheil zu gewähren. Wird das Verfangungsrecht aufgehoben, und bleibt der letztlebende Ehegatte Eigenthümer von seinen gereiden und ungereiden Gütern; so kann er durch eine vortheilhafte Heirath den Verlust ersetzen, den er durch den Tod seines verstorbenen Ehegatten erlitten hat. Oder ist es vielleicht der Gerechtigkeit angemessener, daß der Unglückliche auch noch an seinem Vermögen geschmälert werde, und sich mit der bloßen Benutzung seiner Güter kümmerlich durchschlagen muß? Soll er gleich einem Uebelthäter den traurigen Zufall büßen, der ihm seine geliebte Ehehälfte von seiner Seite gerissen hat: soll er seinen unmündigen Kindern fluchen, weil ihretwegen das Verfangungsrecht ihm die Hände bindet: soll er, um sich an dem ungerechten Gesetze zu rächen, an seinen unschuldigen Kindern ein Betrüger werden, und

durch allerley Kniffe, Verheimlichungen, und Verschleppungen und Verfälschungen der Papiere und Erwerbungsbriefe ihr rechtmäßiges Vermögen zu verhehlen, zu verbringen, an sich zu kapern suchen? Das Verfangungsrecht ist das ungerechteste, grausamste, unmoralischste, und zugleich unpolitischste Gesetz, welches aus der Verirrung des menschlichen Verstandes je hätte hervorgehen können. Es beleidigt die Natur und die Vernunft, und alle sittlichen Gefühle empören sich dagegen. Die Eltern und Kinder aus mancherley Ehen werden dadurch gegeneinander aufgebracht, erbittert, entzweyt. Der Hausfriede wird untergraben, die Kinder werden gegeneinander mißtrauisch, neidisch, und verfolgen endlich ihre eignen Eltern mit einem unversöhnlichen Hasse. Sollte das unsinnige Verfangungsrecht noch länger bestehen, so ist es besser, im ledigen Stande bleiben, als in den Ehestand treten, der nur mit Beschwernissen verknüpft ist, und alle Augenblicke den Verlust seines Eigenthums befürchten läßt. — Es ist die höchste Zeit, die Bande zu lösen, die das auf den gröbsten Mißverstand gegründete Verfangungsrecht den letztlebenden Ehegatten anschmiedet. Alle Unterthanen werden den Fürsten segnen, der sie von diesem widernatürlichen Gesetze befreit.

Auch die Leibzucht, welche eine Wirkung des geistlichen Gelübdes ist, muß aufgehoben werden. Der Staat soll und darf sich darum nicht bekümmern, was der Bürger als geistliche Person im Lande der Geister ist. In einem wohleingerichteten Staate soll man nur den Bischof, den Pfarrer und deren Gehülfen kennen. Das

Digitized by Google

Pfaffenthum darf keineswegs geduldet werden. Die Priester, die zur Beförderung der Sittlichkeit und Religion unentbehrlich sind, müssen gleich andern Bürgern in ihren Rechten geschützt werden, und freye und unumschränkte Eigenthümer des von ihren Eltern ihnen anerfallenen Vermögens bleiben. — Wer vermag die Zahl der unglücklichen Kinder zu zählen, die durch den Eigennutz ihrer Eltern, durch die Habsucht ihrer Geschwister, durch den Geiz ihrer Verwandten auf dem Altare des Pfaffenthums als jugendliche Opfer geschlachtet worden sind? Wider ihren Willen wurden sie in Klöster eingekerkert, zum Priesterstande verurtheilt, damit ihre raubbegierigen Verwandten sich ungescheut ihrer Güter bemeistern konnten. Um den Stiefmüttern zu gefallen waren Väter grausam genug, die Stimme der Natur in ihrem Herzen zu ersticken, und mit eigner Hand ihre einzigen Söhne, ihre einzigen Töchter erster Ehe zum Altare zu schleppen, einen Eid schwören zu lassen, dessen wichtigen Inhalt sie ihrer Jugend wegen nicht kannten, und wogegen sich, wenn sie ihn kannten, ihr ganzes Gefühl empörte, und wogegen ihr Herz die Sünde des Meineides begieng, da der Mund die grausame Verpflichtung dazu gezwungen aussprechen mußte. Die Verordnungen, welche diese Religiöse Barbarey unterstützen, und den gottesschänderischen Gottesdienst so mächtig befördern, müssen aus den Gesetzbüchern aller Staaten vertilgt werden. Dann werden auch bald Tugend, Sittlichkeit und Religion ihr mächtiges Reich unter den Menschen verbreiten, und durch die Macht der bürgerlichen Gesetze bewaffnet, werden sie den Aberglauben, die religiöse Heucheley und den blutigen Fanatism

von dem Erdboden vertilgen, damit sie nimmermehr dem Eigennutze, der Habsucht, dem Müßiggange, und der Bosheit der ausgearteten Menschen zum heiligen Deckmantel ihrer abscheulichen Laster dienen können.

Auch die Leibzucht, welche eine Wirkung der Erbfolge ist, muß aufhören, und den Eltern die freye Disposition über alle Güter gelassen werden, die sie aus der Hinterlassenschaft eines ihrer Kinder erben. Die Freyheit der Eltern muß der Regel nach unbeschränkt seyn, weil ihre Liebe zu ihren Kindern auch unbegrenzt ist, und sie zum Nachtheil derselben nichts verschleudern werden.

Werden diese Hauptmomente aus der vaterländischen Rechtsordnung nach den Verbesserungsvorschlägen abgeändert, so werden hundert Mißhelligkeiten unterdrückt bleiben, und eben so viele Prozesse vermieden werden, die bey den jetzt bestehenden Gesetzen die Unterthanen gegeneinander aufwiegeln, den Familienfrieden stören, und das Recht zum größten Unrecht, die Gerechtigkeit zur verdammungswürdigen Ungerechtigkeit machen.

Von der Intestaterbfolge.

Ohne in das aufgestellte System der Intestaterbfolge noch zur Zeit ganz eindringen zu können, darf ich nur bemerken, daß die Erbfolge in der ersten Klasse nach dem Kap. 74. sogleich verworfen werden müsse. Sie entsteht aus dem Verfangungsrechte, und muß auch mit demselben das Verdammungsurtheil theilen. Die aus dieser Erbfolge entstehenden Mißhelligkeiten offenbaren sich erst recht sichtbar, wenn zweyerley Kinder in einem

Digitized by Google

Hause wohnen. Wie Bastarden sehen sie einander an: mit Scheelsucht setzen sie sich nebeneinander zu Tische, mit Heimtücke stehen sie nebeneinander auf, und vergönnen sich einander das Brod nicht, womit sie sich gesättigt haben. Die Kinder zweyter Ehe fluchen jenen der ersten Ehe: indem diese die ganze Massa der von ihrem gemeinschaftlichen Vater herkommenden unbeweglichen Güter ausschließend erben: dagegen verwünschen die Kinder erster Ehe jene der zweyten Ehe: indem diese die ganze beträchtliche Mobilarschaft für sich allein behalten, und obendrein noch den ganzen Gewinn beziehen, der aus den den Kindern erster Ehe zugehörigen Gütern gezogen, und durch ihre Arbeit und Fleiß nicht selten vermehrt wird. Sind Kinder aus dreyen Ehen vorhanden; so fällt die Ungerechtigkeit des Kap. 74. noch schärfer in's Auge: indem die Kinder zweyter Ehe gemeiniglich leer ausgehen, und wie Findelkinder von ihren Eltern verwahrlost, mißhandelt, und vor die Thüre gestoßen werden. Welcher Ehegatte wird sich die Erwerbung der Güter mit frohem Herzen angelegen seyn lassen, und wer wird sich dafür den vielen Arbeiten und Mühseligkeiten unterziehen wollen, wenn er bedenkt, daß seine dreißigjährigen Bemühungen und Ersparnisse vielleicht seinen Kindern nicht zu gut kommen, sondern einem Fremden anheim fallen werden, der nach aufgelöster Ehe das Bett mit seinem hinterlassenen Gatten theilen wird. Wie ist es möglich, daß in der Familie von verschiedenen Ehekindern Friede und Eintracht, Lust zur Arbeitsamkeit, gemeinschaftliche Liebe und Zutrauen zu den Eltern, und ungeheuchelte Freundschaft unter allen Gliedern herrschen könne, da die Interessen der Eltern

Digitized by Google

und Kinder so verschieden sind, sich einander durchkreuzen, einander im Wege stehen, einander zerstören. Um diesen aus der Ungerechtigkeit des Gesetzes entstehenden Mißhelligkeiten ein Ende zu machen, ist nothwendig, daß die Kinder eines gemeinschaftlichen Vaters (einer gemeinschaftlichen Mutter) auch zur gemeinschaftlichen Theilung seiner Hinterlassenschaft berufen werden. Die Natur hat dem Vater nur Ein Herz gegeben, welches die Menschen nicht zerschneiden dürfen, um es stückweise unter seine Kinder zu vertheilen. Und so soll auch der Fleiß des Vaters für alle seine Kinder gedeihen, gleichwie er von allen seinen Kindern mit ungetheilter Liebe geehrt, und in seiner Haushaltung mit vereinigten Kräften unterstützt werden muß. — Was von der Erbfolge der Adlichen im Kap. 93. gesagt wird, und zur Verständigung mit dem Kap. 74. in Verbindung gebracht werden muß, liegt zwar außer dem Bezirke gegenwärtiger Schrift: inzwischen wird es mir nicht übel gedeutet werden, ein paar Gedanken darüber hier niederzulegen. Der Beruf der Personen männlichen Geschlechts vom adlichen Stande besteht darin, daß sie von der frühesten Jugend an ihr Herz zu hohen Gesinnungen veredlen, und sich in ihren Handlungen durch großmüthige, gemeinnützige Thaten auszeichnen. Diesen ihre adliche Herkunft wahrhaft adelnden Beruf müssen sie in allen Lagen und Verhältnissen stets vor Augen haben, und nie vergessen, daß sie für das Beste ihres Vaterlandes zu leben, und den Landes-Fürsten in seinen Bemühungen für das Wohl der Unterthanen mit Weisheit und Stärke zu unterstützen verpflichtet sind. Und wie?

Digitized by Google

werden sie vielleicht diesen Beruf, (worin sie einzig ihren Stolz und Ruhm setzen sollten) nicht erfüllen können, wenn sie die Hinterlassenschaft des elterlichen Vermögens unter sich nach dem Gesetze der Gleichheit vertheilen? das harte Benehmen der Erstgebohrnen gegen ihre Brüder ist nicht ritterlich, und sind ihre Schwestern nicht aus dem nämlichen Blute erzeugt, woraus auch sie das Leben haben! Wer gegen seine Geschwister nicht gerecht ist, darf es den Unterthanen nicht verargen, wenn sie an seine Großmuth gegen sie keinen festen Glauben haben. Diese paar Gedanken verdienen wohl beherzigt zu werden; indem der Genius der Zeit auf Gerechtigkeit dringt, und der Widerstand gegen seine Anforderungen die schrecklichsten Folgen nach sich ziehen kann.

Von der Collation.

Sobald die Kinder verschiedener Ehen zur gleichen Erbfolge in der Hinterlassenschaft ihres gemeinschaftlichen Vaters (ihrer gemeinschaftlichen Mutter) berufen werden, muß auch die Lehre von der Collation des Vorausempfangenen eine andere Gestalt gewinnen, und die Vereinfachung erhalten, womit die Wahrheit alle Gegenstände bestralt, und die der Gerechtigkeit immer zur Seite steht.

Von dem Rückfallsrechte.

Auch diese vaterländische Verordnung, die auf einer kleinlichen Besorglichkeit, die Güter in den Familien zu erhalten, beruht, muß aufgehoben werden. Sie

ist zu nichts nütze, und erweckt dagegen nur Zwistigkeiten und Prozesse. Der Staat hat sich mit individuellen Familienangelegenheiten nicht zu befassen: er hat die Handhabung der Rechte der Unterthanen, und die Beförderung des darauf gegründeten allgemeinen Besten der bürgerlichen Gesellschaft zum Zwecke. Ein jeder Bürger mag in Erwerbung der Güter nach seinem eignen Plane verfahren, und darf an dem Staate keinen Vormund haben, der sie ihm auf immer bewahre. Frey muß der Bürger seyn in der Erwerbung, und wiederum frey in der Veräußerung, wofern Fleiß und Betriebsamkeit in der Gesellschaft in beständiger Thätigkeit erhalten werden soll. Der nächste Anverwandte mag auch der Regel nach des Verstorbenen nächster Erbe seyn, ohne Rücksicht, von welcher Seite her die Güter zuerst angeerbt worden sind. Dadurch wird die Lehre von der Erbfolge ungemein vereinfacht, und der Staat gewinnt dabey: indem er die innere Ruhe seiner Angehörigen gegen die Familien-Zwistigkeiten sichert, und die einzeln Bürger gewinnen dabey, indem sie von den kostspieligen Prozessen befreyt bleiben, die sie oft ein halbes Jahrhundert aushalten müssen, ehe Advocaten und Richter in Erfahr gebracht haben: Wohin die Güter fallen sollen hinter sich an die nächsten Erben, daher sie kommen. Und haben sie es endlich in Erfahr gebracht, dann fallen sie doch nicht mehr hinter sich: indem sie bereits den Advocaten und Richtern vorwärts in die Hände gefallen sind.

Digitized by Google

Von der Inteſtaterbfolge der unehelichen Kinder.

Es iſt unmöglich eine Rechtsregel zu finden, womit die geſetzlichen Verfügungen, welche gegen die unehelichen Kinder gerichtet ſind, gerechtfertigt werden können. Ich frage alle Männer, die an der Geſetzgebung der Völker Antheil nehmen, mir die Gründe anzugeben, warum ſie die unehlichen Kinder ſo hart verfolgen. Wollen ſie die fleiſchlichen Verbrechen beſtrafen, warum fallen ſie dann über die Unſchuldigen her, während ſie die wahren Verbrecher ungezüchtigt laufen laſſen. Wollen ſie die Verbrechen verhindern, warum beſtreuen ſie dann den Weg mit Blumen, der die Wüſtlinge zum Laſter führt: warum winden ſie ihnen nicht vielmehr alle Mittel aus den Händen, damit ſie die Unſchuld mit ihrem Gelde nicht verführen, die Armuth mit ihren Reichthümern nicht beſtechen, und die unerfahrene Jugend mit falſchen Verſprechungen nicht betrügen können. Was haben die unehelichen Kinder verſchuldet, das ſie gleich bey dem Eintritt in die Welt mit Schande und Fluch bedeckt, ihr ganzes Leben hindurch abzubüßen verurtheilt werden? Du biſt ein ehebrecheriſches — du ein blutſchänderiſches — du das Geſchöpf einer verdammten Geburt! iſt der erſte Gruß, womit dieſe unglücklichen Weſen von allen Seiten bewillkommt werden. Menſchen! die Ihr ſo ſprecht, ſchämt Ihr Euch nicht über Euern Unſinn, und über Euere Ungerechtigkeit! Sagt es dem Vater, daß er ein Ehebrecher, ſagt es der Mutter, daß ſie eine Blutſchänderinn, ſagt dem dem Prieſter,

ſter, daß er ein Gottesſchänder ſey. Beſchimpft aber die Kinder nicht, die ihr unwillkührliches Daſeyn dem Verbrechen ihres Vaters, dem Leichtſinne ihrer Mutter, oder dem unerlaubten Umgange eines Prieſters zuſchreiben müſſen. Oder glaubt Ihr vielleicht, daß dieſe Menſchen durch den Gedanken an das Elend ihrer Kinder von dem zu beginnenden Vergehen abgehalten werden? Warlich, wenn Ihr dieſes glaubt, ſo müſſet ihr den Menſchen wenig kennen. Den Wollüſtling hält keine Gefahr und kein Unglück, das ihn ſelbſt treffen könnte, von ſeinem Vorhaben ab: vielweniger kann die Schande und das Ungemach, das einen andern erſt in der fernen Zukunft treffen wird, ihn zu beſſern Geſinnungen bewegen. Will die Geſetzgebung die Ausſchweifungen in der ſinnlichen Liebe verhüten; ſo muß ſie den Uebertreter des Geſetzes auf friſcher That ergreifen, und ihn die Folgen fühlen laſſen, die durch Vernunft und Natur mit der Zeugung eines Kindes unzertrennlich verbunden ſind. Müſſen die Eheleute, welche als rechtſchaffene Bürger den Geſetzen des Staats, als brave Eltern der Pflicht der Natur, als religiöſe Menſchen dem Gebothe der Menſchheit mit freudigem Herzen nachkommen, müſſen dieſe ihre Kinder ernähren, erziehen, ausſteuren, und als ihre Erben anerkennen; ſo werden die Laſterhaften nicht begünſtigt werden dürfen, und die muthwilligen Verbrecher werden vor den Tugendhaften kein Privilegium erhalten, damit ſie mit frechem Muthwillen die Geſetze des Staats, die Pflichten der Menſchheit und die Gebothe der Religion unter die

Füße treten, und die bürgerliche Gesellschaft mit Kindern anfüllen, die ohne Nahrung, ohne Erziehung, ohne Unterricht, ohne Aussteuer, ohne Erbschaft sich zur Qual leben, der bürgerlichen Gesellschaft zum Aergerniß sind, aus Verzweifelung Bösewichter werden, und ihr Daseyn mit eignen Verbrechen besudeln, da dasselbe keinen Werth hat, und im ersten Augenblicke seines Werdens mit fremder Schande gebrandmarkt worden ist.

Von der Einkindschaft.

Wer dem Geradegebohrnen die Beine zerschlägt, um den Verstümmelten mit einem Paar Krücken zu begnadigen, wird sich wenig Dank für seine Vorsorge und Güte zu versprechen haben. Die Einkindschaft ist die Krücke, die den Eltern in die Hände gegeben wird, um sich ihren Kindern zu nähern, wovon sie durch das Gesetz der Erbfolge Kap. 74. widernatürlich getrennt worden sind. Wird dieses Kap. nach den aufgestellten Verbesserungsvorschlägen aufgehoben, und werden dagegen die Kinder verschiedener Ehen zu der Erbfolge ihres gemeinschaftlichen Vaters (ihrer gemeinschaftlichen Mutter) zu gleichen Theilen berufen, so fällt die Verfügung einer Einkindschaft als unnütz und überflüßig von selbst weg. Wie die bestehenden Gesetze die Erbfolge der Kinder verschiedener Ehen reguliren, ist es zuweilen unmöglich, das Einkindschaftsgeschäft rechtsbeständig abzuschließen. Und wenn auch noch so viel Präcautionsmittel und Formalitäten vorgeschrieben werden; so bleiben doch selten die Parteyen mit der errichteten Einkindschaft zufrieden. Immer wird die eine oder die andere

entweder gleich anfangs, oder während der Ehe, oder bey Auseinandersetzung der Erbschaft sich zu beklagen Ursache finden. Bald werden zu viel Kinder in der zweyten Ehe geboren, bald keine: bald sterben einige Kinder aus der ersten Ehe, bald wird in der zweyten Ehe zu viel, bald zu wenig erworben. Lauter Umstände, die bey Errichtung des Einkindschaftsgeschäftes nicht vorhergesehen werden konnten, und nun, da sie eintreten, Verdruß, Neid, Mißvergnügen, Zank, und nicht selten Prozesse unter Eltern und Kindern erwecken.

Allen diesen Unordnungen, welche die Ruhe und Wohlfarth der Familien im Innersten zerrütten, kann und muß dadurch vorgebeugt werden, daß die bürgerlichen Gesetze sich dem natürlichen Rechte und der Billigkeit fügen, und den Kindern dasjenige zukommen lassen, was gerechte und für ihre Kinder gutgesinnte Eltern selbst ihnen von Rechtswegen zuerkennen würden.

Von der Vormundschaft.

Wenn wir den Begriff und die Absicht der Vormundschaft in der bürgerlichen Gesellschaft überdenken; so werden wir die Nothwendigkeit derselben einsehen, ihren wohlthätigen Einfluß auf das Wohl ganzer Familien anerkennen müssen, und die darüber aufgestellte Lehre gerecht und zweckmäßig finden. Der bürgerlichen Gesellschaft muß daran gelegen seyn, daß die Unmündigen, Blödsinnigen, Rasenden, Abwesenden und alle diejenigen, die sich selbst nicht zu regieren wissen, durch

andere in ihren Rechten geschützt, bey ihrem Eigenthum gehandhabt, und in ihren Angelegenheiten vertreten werden. Es kann daher den Richtern nicht oft genug anempfohlen werden, daß sie in Bestellung der Vormünder behutsam und vorsichtig zu Werke gehen, und nur denjenigen dieses wichtige Amt übertragen, die dazu die gehörigen Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzen, und sich durch unbescholtene Aufführung, erprobten Fleiß in ihrer eignen Wirthschaft das allgemeine Zutrauen erworben haben. Die Vormünder mögen wohl beherzigen, daß sie ihrem Amte mit Rechtschaffenheit vorstehen, und die mit demselben verknüpften Angelegenheiten mit gewissenhafter Pünktlichkeit besorgen müssen. Folgende Verfügungen dürften die beabsichtigten Zwecke der Vormundschaft am sichersten herbeyführen helfen.

Der Orts-Vorsteher, Polizei- und auch der Justiz-Beamte sind verpflichtet, innerhalb 8 Tage dem Richter anzuzeigen: welche Personen mit Vormündern versehen werden müssen.

In einem jeden von der Regierung auszumessenden Bezirke muß ein Vormundschafts-Gericht angeordnet werden.

In die Registraturen der Vormundschafts-Gerichte müssen die über die Güter der Pflegbefohlnen in gehöriger Form, unter Anleitung des Justiz-Beamten errichteten, mit allen Erwerbungsbriefen, Documenten versehenen Inventarien niedergelegt werden.

Digitized by Google

Vor diesen Vormundschafts-Gerichten müssen die von demselben bestätigten Vormünder alle Jahre ausführliche Rechnungen ablegen, sie mit den nöthigen Bescheinigungen über Empfang und Ausgabe belegen, und sich nach richtig befundener Verwaltung das darauf sprechende Absolutorium in gehöriger Form ausfertigen lassen.

Die Vormünder dürfen ohne Genehmigung des Vormundschafts-Gerichtes weder mit der Person ihrer Pflegbefohlnen, noch mit ihrem Vermögen einige Veränderungen vornehmen.

Ein jedes dagegen angehende Verfahren kann nie rechtsbeständig werden, auch den Pflegbefohlnen zu keiner Zeit zum Nachtheil gereichen.

Die Genehmigung des Vormundschafts-Gerichtes darf anders nicht, als auf schriftliche Nachsuchungen der Vormünder, und nach streng vorgenommener Prüfung, schriftlich mit den ausdrücklichen Beweggründen begleitet, gegeben werden.

Den Vormündern soll von den Vormundschafts-Gerichten nach richtig befundener jährlichen Rechnungsablage ein ihren Bemühungen angemessenes Honorarium ausgeworfen, und aus dem Ueberschusse der den Pflegbefohlnen zugehörigen Zinsen ausbezahlt werden.

Sind keine Zinsen überschüßig; so sollen die Vormünder nach völlig beendigter und richtig befundener Vormundschafts-Verwaltung das rückständige Hono-

Digitized by Google

rarium aus dem Kapital der Pflegbefohlnen ausbezahlt erhalten.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

Die unter diesem Titel angeführten Vorschriften lassen sich aus dem wechselseitigen Vertrage der Herrschaften und des Gesindes mit leichter Mühe ableiten, und dürfen nur noch in der bürgerlichen Gesellschaft von der gesetzgebenden Behörde die ausdrückliche Bestätigung erhalten. Inzwischen wird es den Herrschaften und den dienenden Personen nicht unwillkommen seyn, wenn ihnen ihre wechselseitigen Pflichten wiederholt vorgehalten, und die Mittel angegeben werden, wodurch sie miteinander in Ruhe und Zufriedenheit leben, und in ihren so ganz verschiedenen Verhältnissen glücklich seyn können.

Die dienenden Personen beyderley Geschlechts müssen vor allem mit ihren besondern Berufsgeschäften jedesmal genau bekannt zu werden suchen, und bey sich den festen Vorsatz machen, dieselben pünktlich, regelmäßig und gewissenhaft auszuüben. Wer nicht weiß, was er in seiner Lage und nach seinem Vertrage zu thun hat, oder die Geschicklichkeit und Kenntnisse nicht besitzt, die von ihm gefordert werden, wer gar den guten Willen nicht hat, seiner Herrschaft die Dienste mit Gefälligkeit und Liebe darzubringen, kann unmöglich in seiner Lage glücklich seyn, vielweniger auf das Wohlwollen und die Zufriedenheit seiner Herrschaft Anspruch ma-

Digitized by Google

chen. Die Dienstbothen müssen die Vortheile ihrer Herrschaft wie die ihrigen betrachten, überall auf gerechten Wegen deren Nutzen zu befördern suchen, und in ihrer Pflichterfüllung lieber zu viel als zu wenig leisten. Den Befehlen ihrer Herrschaft müssen sie auf der Stelle gehorsamen, und wenn sie überzeugt sind zum Vortheil derselben, Gegenerinnerungen machen zu dürfen, müssen sie dieselben in Gelassenheit, Sanftmuth und Bescheidenheit vortragen. Wenn diese nicht angenommen werden, sollen sie die erlassenen Aufträge mit aller Dienstwilligkeit übernehmen, und ausführen. Ihren Herrschaften mit aufbrausender Hitze begegnen, ihnen ein widerspenstiges Betragen zeigen, oder ihre Befehle mit trotzigem Gesichte anhören, und unter heimlichem Murren oder Fluchen befolgen, ist ihnen nimmer erlaubt. Dadurch verbittern sie sich nur selbst den Dienst, bringen die Herrschaft wider sich auf, und machen sich der Freundschaft und Unterstützung unwürdig, die sie durch ein munteres aufgeräumtes und gefälliges Betragen gewiß verdienen, und erhalten würden. Die Dienenden müssen in allen ihren Verrichtungen die Reinlichkeit beobachten, und auf Ordnung halten. Schmutzige Menschen werden überall gescheut, und die Dienste mit ekelhaften Händen dargereicht können den Herrschaften nicht angenehm seyn. Die Dienenden müssen in ihren Berufsgeschäften fleißig, und überhaupt treu und ehrlich seyn. Mit faulem Gesinde ist nicht fortzukommen, und Untreue ist das erste Laster, womit die Verbindung zwischen ihm und der Herrschaft unmöglich bestehen kann. Die Dienenden müssen daher alle

Digitized by Google

unnöthigen Ausgaben, und alle Verschwendung vermeiden, und sich dagegen angelegen seyn lassen, die Küche und andere Bedürfnisse, wofür sie zu sorgen haben, für den möglichst geringsten Preis anzuschaffen. Die Dienenden müssen außer dem herrschaftlichen Hause Verschwiegenheit halten, und die Geheimnisse der Herrschaft, und ihre Angelegenheiten nicht ausplaudern. Vielweniger dürfen sie sich zu Spionen mißbrauchen lassen, oder zu Ohrenbläsern, wodurch sie der Herrschaft die größte Unbild zufügen, und nicht selten unter freundschaftlichen Familien die unversöhnlichste Feindschaft anrichten. Auch wenn sie aus dem Dienste treten, müssen sie von der Herrschaft mit Achtung reden, und wenn sie dieses nicht können, sollen sie über deren Fehler den Schleier der Liebe werfen und schweigen. Durch diese Edelmuth erwerben sie sich das Zutrauen bey allen Menschen, und machen sich der jetzigen Herrschaft werth und angenehm. Die Dienenden müssen unter sich selbst von ihrer Herrschaft mit aller Ehrerbiethung und Schonung sprechen, und sich einander keine Geschichte kund machen, wodurch deren Ehre verletzt und das Ansehen im Hause geschwägt werden könnte. Die Dienenden müssen endlich sich aller Schwälgerey enthalten, und für ihre Bekannte oder Freunde keine heimliche Schmausereyen veranstalten, die auf Kosten der Herrschaft gehen, und wodurch sie Neid, Mißgunst, Klatscherey und Unordnung unter ihnen selbst verursachen.

Auch die Herrschaften haben ihre Pflichten, die sie kennen und beobachten müssen, wenn sie von ihrem Gesinde fleißig, treu und ehrlich bedient, und mit Achtung

Digitized by Google

und Ehrerbiethung aufgewartet seyn wollen. Sie dürfen die dienenden Personen beyderley Geschlechts nie mit Verachtung begegnen, darum weil sie Gesinde sind: sondern sie müssen sich stets erinnern, daß sie mit ihnen in einem wechselseitigen Vertrage stehen, wodurch sie nicht mehr Rechte bekommen, als die Dienstbothen ihnen freywillig eingeräumt haben. Nach strenger Ansicht dieses Vertrages stehen sie gegeneinander auf dem Fuße der Gleichheit, und nur ungebildete Herrschaften können die Albernheit begehen, die dienende Menschenklasse mit Geringschätzung zu behandeln, und mit dummem Stolze auf ihren Reichthum schielend das Gesinde wie verworfenes Gesindel zu verspotten. Herrschaften und Dienende sind sich einander nothwendig, von einander abhängig, und die Dienenden würden öfters besser zu recht kommen ohne Herrschaften, als diese sich zu helfen wissen ohne Dienstbothen. Die Herrschaften dienen mit ihrem Vermögen, die Dienstbothen mit ihrer Aufwartung. Wenn Herrschaften inzwischen den ihnen gebührenden Vorzug vor dem Gesinde behaupten wollen, so müssen sie ihn in sich selbst suchen, und nicht von dem borgen, was nicht Sie Selbst ist. Sie müssen durch Cultur und Geistesbildung, durch Veredlung ihres Herzens die Personen, die ihnen zur Aufwartung dienen, stets zu übertreffen bemüht seyn, und ihnen allemal das Beyspiel geben, wie sie in allen Verhältnissen ihres Lebens vernünftig, weise, gerecht und tugendhaft handeln sollen. In Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte müssen sie gewissenhaft und pünktlich seyn, und die Dienstbothen werden sich bestreben, auch durch Erfüllung ihrer Dienste ihren

Beyfall zu verdienen. Sind die Herrschaften in ihrem Berufe nachläßig, den Ausschweifungen ergeben, den sinnlichen Gelüsten unterthan, verprassen sie ihre übermäßigen Einkünfte in Ueppigkeit, sind sie ungetreue Gatten, schlechte Hausväter, nachläßige Kinder-Erzieher, so ist es widersinnig zu fordern, daß die dienenden Personen ihnen mit ungeschwächter Ehrerbiethung stets begegnen sollen, da sie sich selbst nicht respektiren, und durch eine verkehrte Lebensart sich muthwillig um alle Achtung bringen. Das Beyspiel der Herrschaften wirkt mit unwiderstehlicher Kraft auf die Gemüther der Dienstbothen, und führt sie zum Laster oder zur Tugend hin, je nachdem die Herrschaften selbst in ihren Sitten verdorben, oder der guten Ordnung ergeben sind. Ungerechte Herrschaften werden bald das Gesinde ihres Hauses zu Dieben machen, und Trotzköpfe, die beständig murren, jedem Menschen lieblos begegnen, immer übler Laune sind, dürfen nicht erwarten, daß sie lange von muntern und gefälligen Leuten gute Aufwartung haben werden. Die Herrschaften bemühen sich daher vorerst, ihren Pflichten genau nachzukommen, welches auch von ihnen als dem gebildeten Theile mit Recht erwartet werden darf, und sie werden mit ihren Dienstbothen in Eintracht leben, und sich in ihrem wechselseitigen Zustande, so verschieden er auch seyn mag, einander glücklich machen.

Digitized by Google

Abhandlung
über das:
Beegte Saat ist Gereide.

Erster Abschnitt.

Unsre Rechtsgelehrten haben das: beegte Saat ist Gereide: bisher nicht verstanden.

„Die Eltern, (so heißt es im Kap. 95. der jülisch-
„und bergschen Landsordnung von der Leibzucht) welche an
„den ihren Kindern angefallenen Gütern, wenn das Ehe-
„bett gebrochen wird, die Leibzucht haben, mögen die-
„selbigen ohne vorhergehende Kaution, und Versiche-
„rung der Bürgen, oder Güter, ihr Lebenlang ge-
„brauchen und verwalten."

„So viel nun die unbeweglichen Güter, als Haus,
„Hof, Land, Büsche, Benden, Weiden, Wiesen,
„Erbzins, Renten, Erbpächte, Fischerey, Thurmö-
„den, Erbdienste und Gerechtigkeit berührt, dieselben
„werden für Erbschaft gehalten, und sollen bey dem
„Leibzüchter sein Lebenlang bleiben."

„Aber Lösrenten und Pfandschaft, Silbergeschirr,
„Gereidgeld, Hausgeräth und Eigenthum, was nicht
„nagelfest ist, desgleichen, was die Ege beschoren,
„und Weingarten, welche mit dem ersten Bande be-

Digitized by Google

„ schlossen, und Jahrpächte, und erschienene Erbpen-
„ sion, und Renten werden für gereide Güter gehal-
„ ten, und folgen dem letztlebenden Ehegemahl, alse,
„ daß er seines Gefallens damit schaffen und handeln
„ mag.“

So einfach, klar und deutlich auch die vorliegende Verordnung ist, wodurch beegte Saat für Gereide erklärt wird; so wenig ist sie doch bis hierhin von unsern Rechtsgelehrten verstanden worden. Um diese Behauptung, die für die Herren gar nicht empfehlend ist, zu beweisen, will ich die Rechtsfälle anführen, wo von aufstehender Saat die Rede eintrifft: und ein jeder wird sehen, daß einige davon unrichtig entschieden werden, andre aber noch nie entschieden worden sind, und auch nicht entschieden werden könnten, und dieses aus der Ursache: weil unsre Rechtsgelehrten das: beegte Saat ist Gereide: bis hierhin nicht verstanden haben.

„ Iter Fall. Einer der Ehegatten stirbt, ehe die
„ aufstehende Saat mit der Ege beschoren ist.“

In diesem Falle gehört nach dem Kap. 95 die unbeegte Saat dem letztlebenden Ehegatten nicht zu. Haben nun die Kinder, denen sie sammt der Länderey anerfällt, das Recht, dieselbe einzufahren; so wird der letztlebende Ehegatte mit seinem Leibzuchtsrechte bis nach der Einfuhr, ungefähr neun Monate zurückstehen müssen. Und doch heißt es im nämlichen Kapitel, daß er die seinen Kindern angefallenen Güter, folglich auch die Länderey von dem Augenblicke an, da sein Ehegatte stirbt, als Leibzüchter antreten, und zu seinem Nutzen

Digitized by Google

verwalten solle. — Entweder widerspricht sich nun das Kap. 95, oder die Rechtsgelehrten verstehen es nicht, wenn es sagt: beegte Saat ist Gereide.

„ 2ter Fall. Der Leibzüchter stirbt, da die Länderey besäet, aber noch nicht mit der Ege beschoren ist.“

In diesem Falle gehört die Saat nicht dem Leibzüchter zu: denn sie ist noch nicht mit der Ege beschoren. Allein die Kinder erster Ehe können sie auch nicht zu sich rechnen; indem ihnen beym Absterben ihrer Mutter nakte Länderey anerfallen ist: folglich sie auch nur nakte Länderey zurückzufordern haben. Im Ernste: diesen Fall können unsre Rechtsgelehrten nicht entscheiden; indem das Kap. 95. jeder Entscheidung im Wege steht, oder ich muß annehmen, daß sie dasselbe nicht verstehen.

„ 3ter Fall. Der Leibzüchter stirbt, da die aufstehende Saat mit der Ege beschoren ist.“

In diesem Falle ist die aufstehende Saat nach dem Kap. 95. Gereide, und gehört dem Leibzüchter zu, der sie auf seine Mobilarerben, oder Mobilarmiteigenthümer überträgt. Daraus folgen nun unsre Rechtsgelehrten, und es ist im ganzen jülisch- und bergschen Lande die Praxis, daß die Kinder erster Ehe sich der ihnen zugehörigen Länderey so lange enthalten müßen, bis ihre Stiefmutter die darauf stehende Saat eingefahren hat. — Diese Entscheidung der Rechtsgelehrten, und die eingeführte Praxis ist aber grundfalsch, und der Lehre von der Leibzucht ganz zuwider. Die Leibzucht ist ein persönliches Recht, das der Leibzüchter keinen Augenblick länger, als er selbst lebt, auf ei-

nen andern übertragen kann. Stirbt er nun z. B. im Dezember: aus welchem Rechtsgrunde kann alsdann die Stiefmutter das erloschene Leibzuchtsrecht ihres verstorbenen Mannes antreten, und bis in den August des zukünftigen Jahres fortsetzen? Sie ist ja nicht Leibzüchterinn, und das Leibzuchtsrecht kann sie von ihrem Manne nicht erben: da es ein persönliches Recht ist, und mit dem Leibzüchter im nämlichen Augenblicke stirbt. — Haben die Kinder erster Ehe das Recht, die nakte Länderey in den Augenblicke, da ihr Vater der Leibzüchter stirbt, zu sich zu nehmen; so darf ihnen dieses Recht in Rücksicht der übrigen Länderey darum nicht benommen werden, weil sie besäet, und mit der Ege beschoren ist: denn das Recht zu ihrer Erbschaft ist unt heilbar, und erstreckt sich auf alle ihnen zugehörigen Güter. Was ist in diesem Falle zu thun? Die Stiefmutter braucht die Saat nicht zu verlieren: denn sie gehört ihr wahrhaftig zu: allein die Kinder erster Ehe brauchen ihre Stiefmutter in dem Besitze ihrer Länderey nicht zu lassen, bis sie die Saat davon eingefahren hat: denn sie haben wahrhaftig das Recht, die ihnen zugehörige Länderey gleich zu sich zu nehmen. Rechtsgelehrte! lernet doch einmal das: beegte Saat ist Gereide: recht verstehen, und ihr werdet den vorliegenden Fall aufzulösen wissen, die durch Unwissenheit eingeführte Praxis verlassen, und aufhören, gegen die Kinder erster Ehe ungerecht zu seyn.

„4ter Fall. Dem Sohne, der noch in der Vaters„ gewalt ist, fällt z. B. im Dezember durch den Tod sei-

„ nes Großvaters mütterlicher Seits beegte Länderey „ als Erbschaft unmittelbar an.„

In diesem Falle gehört die aufstehende Saat dem Sohne, als Mobiliarerben seines Großvaters eigenthümlich zu.

„ Der Sohn geht drey Tage vorher, ehe die Saat „ eingefahren wird, aus der Vatergewalt. „

Die Rechtsgelehrten sagen, daß der Sohn in diesem Falle die ihm anerfallene Saat ohne alle Umstände zu sich nehme. Diese Entscheidung ist aber irrig: indem sie die Rechte des Vaters kränkt, welcher an der seinem Sohne anerfallenen Länderey so lange die Leibzucht hat, als dieser sich in seiner väterlichen Gewalt befindet. Wir finden also in der juristischen Welt, was wir nirgend finden: Ursache ohne Wirkung.

„ 5ter Fall. Dem Sohne ist nakte Länderey un- „ mittelbar anerfallen. Er geht aus der Vatergewalt, „ nachdem sie besäet, aber noch nicht beegt ist. „

In diesem Falle gehört die aufstehende Saat nicht dem Vater, als bisherigen Leibzüchter zu, denn sie ist noch nicht mit der Ege beschoren. Allein der Sohn darf sie auch nicht zu sich nehmen: indem ihm nakte Länderei anerfallen ist, folglich sich auch mit nakter Länderei begnügen lassen muß: Rechtsgelehrte! ich frage euch: wie wollt ihr diesen Fall entscheiden?

6ter Fall. Der Sohn geht im Dezember, da die Länderey besäet, und beegt ist, aus der Vatersgewalt.

Digitized by Google

Beegte Saat ist Gereide, und gehört dem Leibzüchter zu: folglich (so fahren unsre Rechtsgelehrten fort) muß der aus der Vatersgewalt gegangene Sohn seine Länderei so lange entbehren, bis sein Vater, der davon Leibzüchter gewesen ist, die darauf stehende Saat eingefahren hat. Ist diese Folgerung richtig; so finden wir in der juristischen Welt, was wir überall vergebens suchen: Wirkung ohne Ursache. Die Vatersgewalt hat schon im Dezember aufgehört, und doch soll die Wirkung davon bis in den August des zukünftigen Jahres fortdauern! — Entweder widerspricht das Kap. 95 sich selbst, und andern Gesetzen, oder unsre Rechtsgelehrten verstehn es nicht, wenn es sagt: beegte Saat ist Gereide.

7ter Fall. Dem Sohne fällt beegte Länderey unmittelbar an, er geht nach etlichen Jahren zur nämlichen Zeit, da die Länderey wiederum beegt ist, aus der Vatersgewalt.

Dieser Fall ist die Klippe, woran alle Versuche der Rechtsgelehrten scheitern: und das blos aus der Ursache, weil sie das: beegte Saat ist Gereide, nicht verstehen. Nach ihrer Lehre kann in diesem Falle dem Sohne sein anerfallenes Vermögen in alle Ewigkeit nicht wiedergegeben werden: denn der Vater rechnet sich die aufstehende Saat zu, und beruft sich auf das Kap. 95: wo beegte Saat dem Leibzüchter mit ganz klaren Worten zuerkannt wird. Allein der Sohn braucht sich nicht mit nakter Länderey zu begnügen: indem ihm besäete, und beegte Länderey anerfallen ist. Und kann er sich auch nicht auf das Kap. 95 berufen, wo es dem Leibzüchter

zur

zur Pflicht gemacht wird, „die Güter nach Endigung „der Leibzucht, in solchem Werthe, wie sie vorhin ge„wesen, den rechten Erben, oder Eigenthumsherren „abzutreten, und zuzustellen. „ — Um den Widerspruch, worin das Kap. 95 unter den Händen unsrer Rechtsgelehrten geräth, noch klärer darzustellen, will ich zwey Schlußsätze aufstellen, die mit den deutlichsten Worten im Kap. stehen, wahr, und richtig sind, und sich doch schnurstraks entgegen laufen. — „Beegte „Saat ist Gereide, (so spricht der Vater zu seinem „Sohne) und gehört dem Leibzüchter zu: nun aber „bin ich Leibzüchter von deiner Länderei, die vor dei„nem Austritt aus meiner väterlichen Gewalt beegt „gewesen ist: folglich gehört die darauf stehende beeg„te Saat mir zu. „ Es ist des Leibzüchters-Pflicht, „(so spricht der Sohn zu seinem Vater) die Güter „nach geendigter Leibzucht in solchem Werthe, und Zu„stande abzutreten, in welchem er sie angetreten hat: „nun aber habt Ihr meine Länderey besäet, und „beegt angetreten, folglich ist es auch eure Pflicht, mir „dieselbe besäet, und beegt abzutreten. „

Sehet, Rechtsgelehrte! beyde Schlußsätze sind wahr, und im Gesetze gegründet, und doch stehen sie mit sich im Widerspruche. Wer von euch ist im Stande, den Widerspruch zu heben? Ich glaube: keiner wird es können, weil keiner von euch das: beegte Saat ist Gereide: versteht.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Wie muß das: beegte Saat ist Gereide: verstanden werden?

Sobald einer der Ehegatten stirbt, werden die hinterlassenen Güter in bewegliche, und unbewegliche eingetheilt. Von den beweglichen bleibt der letzlebende Ehegatte unumschränkter Eigenthümer: von den unbeweglichen Gütern aber, die theils von ihm, theils von dem verstorbenen Ehegatten eigenthümlich herkommen, wird er Leibzüchter: indem jene seinen Kindern verstrickt werden, und diese ihnen eigenthümlich anerfallen. — Nun entsteht die Frage: wem gehört die Saat zu, welche auf eben dieser Länderei steht? Nach dem gemeinen Rechte ist die aufstehende Saat, ohne Rücksicht, ob sie beegt, oder nicht beegt ist, ein Theil der Länderei, worauf sie steht, und geht mit dieser, der Regel nach, von einem Eigenthümer, zum andern über: d. i. der die Länderei bekommt, erhält, der Regel nach, auch die aufstehende Saat. Von dieser Regel macht unser vaterländisches Recht eine Ausnahme, bey der Lehre von der Leibzucht. Die Ursache davon ist leicht zu errathen, wenn man nur bedenkt, wie ungemächlich es für den letzlebenden Ehegatten seyn, ja, wie ungerecht das Gesetz gegen ihn verfahren würde, wenn es ihm nebst der Verstrickung seiner Länderei, auch noch die aufstehende Saat, die doch die Frucht seines Fleißes, und seines Eigenthums ist, worauf er sich das ganze Jahr vertröstet, und Weib, und Kinder, und Dienstbothen mit einem beträchtlichen Vorschusse seines Ver-

Digitized by Google

mögens ernährt hat, nun auf einmal gleichsam wegnehmen, und seinen Kindern zuwerfen wollte. Um dieser Ungerechtigkeit zu entgehen, macht das Kap. 95 die Ausnahme von der aufgestellten Regel, und sagt, daß beym Absterben eines der Ehegatten die Länderei zwar auf die Kinder verfallen solle, aber nicht die darauf stehende Saat, falls sie schon mit der Ege beschoren ist: nur dann soll die Regel gelten, falls die Saat noch nicht mit der Ege beschoren ist:

Um sich das Kap. 95 noch deutlicher zu machen, muß man sich die Saat, wovon darin so schlechtweg die Rede ist, nach zwey verschiedenen Zeitperioden vorstellen. Die erste Periode geht bis auf den Augenblick, da einer der Ehegatten stirbt: die andre fängt in dem Augenblicke an, da einer der Ehegatten gestorben ist. In der ersten Periode hat der letzlebende Ehegatte die Länderei als Eigenthümer gebraucht; in der zweyten benutzt er sie als Leibzüchter. Jetzt fragt es sich: von welcher Saat spricht das Kap. 95? Es kann nicht von der zweyten Periode sprechen: denn diese gehört dem letzlebenden Ehegatten ohnehin, kraft seines Leibzuchtsrechtes zu. Das Kap. spricht also von der Saat der ersten Periode.

Hieraus ergeben sich zwey merkwürdige Resultate, worauf noch kein Rechtsgelehrter gestoßen ist. Das erste besteht darin: die Verordnung des Kap. daß die aufstehende Saat deßwegen, weil sie beegt ist, dem letzlebenden Ehegatten zugehören solle, wirkt rückwärts: d. i. sie betrifft die Saat der ersten Periode,

Digitized by Google

gerechnet bis auf den Augenblick, da einer der Ehegatten gestorben ist, und der Letztlebende Leibzüchter wird. — Das zweyte Resultat ist: die Verordnung des Kap. spricht nur von dem einzigen Falle, da die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, und der zurückgelassene Ehegatte Leibzüchter wird. In diesem Falle wird der Titel, der Grund des Besitzstandes zwar geändert; allein das Recht allen möglichen Nutzen aus den unbeweglichen Gütern zu ziehen, wird dadurch nicht aufgehoben. Die ganze Veränderung, welche vorgeht, besteht darin, daß der letzlebende Ehegatte die unbeweglichen Güter vorhin als Eigenthümer gebraucht hat, und sie nun als Leibzüchter benutzt.

Bis hierhin haben wir von der Saat gesprochen, welche stehender Ehe ist zu Felde gestellt worden. Nun wollen wir auch von derjenigen reden, welche der Leibzüchter zu Felde gestellt hat. Diese müßen wir wiederum, um nicht an den Stein zu stoßen, woran unsre Rechtsgelehrten straucheln, in zwey Zeitperioden eintheilen. Die erste geht bis auf den Augenblick, da der Leibzüchter stirbt: und die andere fängt an, in dem Augenblicke, da er gestorben ist. Die Saat der ersten Periode gehört dem Leibzüchter eigenthümlich zu, ohne Rücksicht, ob sie beegt ist oder nicht: denn bis auf diesen Augenblick hat die Länderey, wie alle andere Güter, für ihn gewuchert. Die Saat der zweyten Periode aber gehört dem Leibzüchter nicht zu: denn er kann ja als Todter nicht mehr erwerben. Sie gehört demjenigen, der in dem Augenblicke, da der Leibzüchter gestorben ist, die Länderey als sein Eigenthum zu sich nimmt:

Digitized by Google

denn von diesem Augenblicke an wuchert die Länderey für ihren Eigenthümer.

Jetzt glaube ich das Kap. 95 in Rücksicht des: beegte Saat ist Gereide: richtig erklärt, und von dem Widerspruche, worin es unter den Händen unserer Rechtsgelehrten gerathen ist, gerettet zu haben. Ob ich recht habe, oder mich irre, läßt sich am besten einsehen, wenn ich die im ersten Abschnitte aufgestellten Fälle nach meiner Gesetzerklärung entscheide.

Im 1ten Falle gehört nach dem Kap. 95. die aufstehende unbeegte Saat den Kindern zu, denen auch die Länderey anerfällt. Allein deßwegen fahren sie dieselbe, wenn sie reif geworden ist, nicht ein: denn die Saat, gerechnet von dem Augenblicke an, da einer der Ehegatten gestorben ist, gewinnt der letztlebende Ehegatte kraft seines Leibzuchtsrechtes. Und seine Kinder können nach seinem Tode nichts mehr fordern, als daß ihnen besäete, aber unbeegte Länderey abgetreten werde, gleichwie ihnen auch solche beym Tode ihrer Mutter anerfallen ist.

Im 2ten Falle kann man das: beegte Saat ist Gereide: schon nicht mehr anwenden. Man hat hier auf das Inventarium zu sehen, welches nachweiset, wie den Kindern die Länderey anerfallen ist, und so muß sie ihnen auch abgetreten werden. Ist ihnen nakte Länderey anerfallen; so müßen sie dem Mobilarerben ihres Vaters, falls sie es nicht sind, die Bau- und Saamkosten vergüten. Dann wird das Gesetz

Digitized by Google

befolgt, welches gebiethet, daß keiner mit dem Schaden eines andern reicher werden solle.

Im 3ten Falle ist das: beegte Saat ist Gereide: wiederum ganz überflüßig angebracht. Die vom Leibzüchter zu Feld gestellte, und beegte Saat, gerechnet bis auf den Augenblick seines Absterbens, gehört ihm eigenthümlich zu, und muß von seinen Kindern, welche in diesem Augenblicke die Länderey, sammt den übrigen ihnen zugehörigen Gütern zu sich nehmen, seinem Mobilarerben, falls sie es nicht selbst sind, vergütet werden. Die Kinder thun nicht genug, wenn sie die Bau- und Saamkosten vergüten, sondern müssen den jetzigen Werth der Saat bezahlen: indem die Länderey bis auf diesen Augenblick für den Leibzüchter gewuchert hat. Aber auch nur diesen Werth kann der Leibzüchter, oder sein Mobilarerb fordern: indem die Saat der zweyten Periode dem Eigenthümer der Länderey zugehört. Und wem sollte sie auch anders zugehören? Dem Leibzüchter nicht: denn dieser ist todt. Der hinterlassenen Wittwe auch nicht: denn diese ist nicht Leibzüchterinn. Von ihrem Manne kann sie kein Recht dazu ererbt haben: indem sein ganzes Recht mit ihm gestorben ist.

Im 4ten Falle bekommt der Sohn die Saat, gerechnet bis auf den Augenblick, da sein Großvater gestorben ist. Von diesem Augenblicke an tritt der Vater als Leibzüchter auf, und gewinnt die Saat: allein nicht länger, als die Vatersgewalt dauert. Geht der Sohn aus der Vatersgewalt; so hört des

Digitized by Google

Vaters Leibzucht auf: folglich auch das Recht zum zukünftigen Gewinnste. Was von dieser Zeit an die Saat gewinnt, wird für den Sohn, als vollkommnen Eigenthümer gewonnen.

Im 5ten Falle ist das: beegte Saat ist Gereide: auch nicht anwendbar. Sobald der Sohn aus der Gewalt seines Vaters geht, nimmt er seine Güter, folglich auch seine Länderey zu sich. Die aufstehende, wiewohl noch nicht beegte Saat bekommt er nicht unentgeldlich, indem ihm nakte Länderey anerfallen ist, folglich sich auch mit nakter Länderey begnügen lassen muß. Allein darum hat der Vater noch kein Recht, die Länderey seinem Sohne so lange zu verweigern, bis er die Saat davon eingefahren hat: denn sein Leibzuchtsrecht ist in dem Augenblicke erloschen, in welchem seine Vatersgewalt aufgehört hat. Der Sohn nimmt also seine Erbschaft zu sich, und bezahlt seinem Vater die Bau- und Saamkosten, damit er mit dem Schaden seines Vaters nicht reicher werde.

Im 6ten Falle gehört die Saat dem Vater zu, aber nicht aus der Ursache, weil sie beegt ist: denn ein jeder wird es nun wohl einsehen, daß das: beegte Saat ist Gereide: hier nicht angewendet werden kann. Die Saat gehört dem Vater zu, aus der ganz einfachen Ursache, weil er von der Länderey Leibzüchter gewesen ist. Bis hierher hat er das Recht gehabt, die Guter seines Sohnes zu seinem Besten zu gebrauchen: folglich hat die Länderey auch bis hierhin zu seinem Nutzen gewuchert. Aber auch nur bis hierhin, da sein

Digitized by Google

Sohn die Vatersgewalt verläßt. Was von diesem Augenblicke an die Saat gewinnt, gewinnt sie für den Sohn: indem er von diesem Augenblicke an das Recht erwirbt, seine Güter zu seinem eignen Nutzen zu gebrauchen. Der Sohn nimmt also gleich beym Ausgang aus der Vatersgewalt seine Güter zu sich: jedoch mit der Verbindlichkeit, seinem Vater, dem bisherigen Leibzüchter, die Saat gerechnet bis zu dem Augenblicke, da er die Vatersgewalt verlassen hat, richtig zu vergüten.

Der 7te Fall bleibt mir ewig unvergeßlich. Daß man ihn entscheiden möge, habe ich einen beträchtlichen Theil meines Vermögens eingebüßt. Kleine und große Richter haben an der Entscheidung über sechs Jahre gearbeitet, und sind doch nicht fertig worden. Ist denn die Entscheidung so schwer? Nichtsweniger: nur muß man die Gesetze verstehen. Ist dem Sohne besäete und beegte Länderey unmittelbar anerfallen; so ist es des Vaters Pflicht, nach geendigter Leibzucht, auch besäete und beegte Länderey abzutreten. Wer sieht die Richtigkeit dieser Entscheidung nicht ein, wer fühlt sie nicht: indem sie so ganz natürlich ist? Hat der Vater die Länderey z. B. im Dezember mit beegter Saat angetreten; so sagt ja die Natur der Sache selbst, daß er seinem Sohne, wenn dieser nach etlichen Jahren im Dezember aus der Vatersgewalt geht, auch beegte Länderey abtreten müße. Geschieht dieses; so giebt der Vater nach geendigter Leibzucht nicht mehr, und nicht weniger zurück, als er als Leibzüchter angetreten hat: und der

Digitized by Google

Sohn erhält nach Ausgang aus der Vatersgewalt nicht mehr und nicht weniger, als ihm vor etlichen Jahren unmittelbar anerfallen ist.

Geht der Sohn nach etlichen Jahren zu einer andern Zeit, als ihm die beegte Länderey unmittelbar anerfallen ist, aus der Vatersgewalt; so tritt die strenge Entscheidung ein: d. i. die Saat muß vom ersten und letzten Jahre richtig berechnet werden. Ist z. B. dem Sohne im Dezember beegte Länderey unmittelbar anerfallen; so darf er, wenn er nach etlichen Jahren im May aus der Vatersgewalt geht, die dann aufstehende Saat nicht so geradezu sich zurechnen: denn auf diese Art würde er mehr erhalten, als ihm anerfallen ist, und der Vater würde mehr abtreten, als er angetreten hat, indem die Saat im Dezember weniger werth ist, als im May. Zudem würde der Vater, falls in diesem Falle die Saat gegen einander aufgerechnet werden sollte, die Länderey nicht bis in den May, sondern nur bis in den Dezember Leibzuchtsweise gebrauchen. Dem Sohne muß also die im Dezember anerfallene Saat nach ihrem damaligen Werth vergütet werden: dagegen hat der Vater das Recht, sich die wirklich aufstehende Saat nach ihrem jetzigen Werth von seinem Sohne bezahlen zu lassen. Und so erhält ein jeder, was ihm gebührt, ohne daß sich die Leibzucht des Vaters einen Augenblick zu früh endige, oder das Recht des Sohnes, seine Güter zu sich zu nehmen, einen Augenblick zu spät anfange.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Wie muß die Berechnung der Saat angestellt werden?

Wir haben im vorigen Abschnitte gesehen, daß es Fälle giebt, wo zwey an einer, und der nämlichen Saat das Eigenthumsrecht haben. Damit nun in solchen Fällen ein jeder das Seinige davon bekomme, muß man die Saat richtig zu berechnen wissen. Hierzu stehen zwey Wege offen. Man kann die Saat berechnen, indem man sie auf dem Felde durch Ackersverständige abschätzen läßt, oder, sobald sie reif geworden ist, unter die beyden Eigenthümer nach Verhältniß ihres Eigenthumsrechtes vertheilt. — Ich kann in Fällen mich deutlicher erklären.

„Iter Fall. Der Leibzüchter stirbt, oder verliert „sein Leibzuchtsrecht im Dezember.“

In diesem Falle kann die von ihm zu Feld gestellte und beegte Saat vom Ackersverständigen abgeschätzt werden: den Werth, den sie derselben beylegen, muß der Eigenthümer der Länderey dem Leibzüchter oder seinen Mobilarerben vergüten. Was nach dieser Zeit die Saat an Werth gewinnt, wird für den Eigenthümer der Länderey gewonnen.

„2ter Fall. Dem minderjährigen Sohne fällt im „May Länderey mit aufstehender Saat unmittelbar an.“

Digitized by Google

In dieſem Falle gehört die Saat gerechnet bis in den May dem Sohn zu. Was ſie nach dieſer Zeit an Werth gewinnt, nimmt der Vater als Frucht ſeines Leibzuchtsrechtes zu ſich. Beyde, Vater, und Sohn haben alſo ein Eigenthumsrecht an einer, und der nämlichen Saat. Damit nun ein jeder von ihnen das Seinige davon bekomme, kann man ſie im May abſchätzen laſſen, und den ihr beygelegten Werth muß der Vater dem Sohn vergüten. Iſt dieſes geſchehen; ſo nimmt der Vater, als Leibzüchter die Länderei mit der bezahlten Saat zu ſich, und was nun die Saat bis zu ihrer Reife an Werth gewinnt, gehört dem Vater zu, und iſt die Frucht ſeines Leibzuchtsrechtes.

Die Saat, ſo lange ſie auf dem Felde ſteht, iſt vielen Gefahren unterworfen: ſie kann verwüſtet, verdorben, und gar vernichtet werden. Sie hat daher keinen unbedingten, und ſichern Werth, ſondern dieſen erhält ſie erſt, nachdem ſie eingefahren iſt. — Wenn man dieſes nur ein wenig überdenkt; ſo wird es einem klar, daß man mit der erſt angeführten Berechnungsart nicht ſo ganz gut fortkommen werde, ohne einem, oder dem andern zu nahe zu treten. Denn wird die aufſtehende Saat von den Ackersverſtändigen zu nieder angeſchlagen; ſo leidet der Eigenthümer: wird ſie zu hoch geſchätzt; ſo mag ſie der Käufer nicht nehmen. Wir ſind alſo zuletzt genöthig, den zweyten Weg, den ich jetzt näher anzeigen will, um ſo eher einzuſchlagen, als dadurch alle Zwiſtigkeiten in jedem Falle vermieden werden.

Digitized by Google

Gleichwie die Zeit, binnen welcher das der Erde anvertraute Saamkorn sich auflöst, zur Saat wächst, und langsam als Frucht zur Reife gedeiht, in Monate eingetheilt ist: eben so kann man auch die Saat, nachdem sie reif geworden ist, in so viele, oder mehrere Theile zerlegen. Wenn nun zwey Eigenthümer an einer, und der nämlichen Saat auftreten; so muß derjenige, der für dieses Jahr die Länderei länger benutzt hat, als der andre, an der aufstehenden Saat auch mehr Recht haben, folglich von derselben, nachdem sie reif geworden, mehr als der andre bekommen. Nach dieser Berechnungsart stellt man folgenden Satz auf. „Wenn „ derjenige, der die Länderei vom Augenblick der beeg„ ten Saat an, bis zu ihrer Reife, zu seinem Nutzen „ gebraucht, die ganze Saat erhält: wie viel bekommt „ dann derjenige davon, der die beegte Länderei nur „ bis in den Dezember, oder May benutzt? „ Bey dieser Berechnungsart wird die unzeitige Frucht auf dem Felde nicht geschätzt, sondern die beyden Eigenthümer warten die Erndte ab, und theilen alsdann die reife Saat unter sich, so, daß jeder von ihnen eben viel, oder der eine mehr, der andre weniger bekommt, je nachdem einer eben so lange, als der andre, oder einer länger, als der andre die Länderei zu seinem Nutzen verwaltet hat.

Man fragt mich, wie viel derjenige von der Saat bekomme, der die Länderei bis in den Dezember, und wie viel jener, der sie bis in den May, oder noch länger benutzt. Diese Frage beantwortet das Gesetz nicht und wie könnte es dieselbe auch beantworten, da sie

Digitized by Google

ihm noch nie vorgelegt worden ist. Unsre Rechtsgelehrten beantworten sie auch nicht: denn ihnen ist noch nie der Fall in den Kopf gekommen, wo zwey Eigenthümer an einer, und der nämlichen Saat auftreten. Wer beantwortet also die Frage, die gewiß beantwortet werden muß? Eine gesetzliche Kommission von Ackersverständigen muß niedergesetzt, und dieser die Frage vorgelegt werden: denn diese allein ist im Stande dieselbe mit Sachkenntnisse zu untersuchen, und am zuverläßigsten zu entscheiden.

Und ihr Gutachten muß dann von der gesetzgebenden Behörde als ein allgemeingeltendes Regulativ den Unterthanen bekannt gemacht, und zur Nachachtung anbefohlen werden. Die Einführung eines solchen Regulativs ist auch da nothwendig, wenn einer versetzte Länderey einziehen, oder verkaufte Länderey beschübden will, in welchen Fällen nach hergebrachter Gewohnheit die Aufkündigung vor halbem Merz geschehen muß, welche Aufkündigung nach unsrer Theorie als überflüßig und zwecklos hinwegfällt, und alles in dem natürlichen Gange belassen wird.

Uebrigens wird ein jeder wohl einsehen, daß die Worte: beegte Saat ist Gereide: füglich aus der Rechtsordnung ausgestrichen werden könnten: indem dem Geiste des Gesetzes Genüge geschieht, wenn aufstehende Saat sowohl, als auch verfallene Zinsen dem letztlebenden Ehegatten als Eigenthum zuerkannt werden, und die Kinder sich mit den nackten Grundstücken befriedigen lassen müssen. Nur muß man nicht vergessen consequent zu verfahren, die Zeit der Benutzung nicht weiter ausdehnen, als auch das Recht der Benutzung

Digitized by Google

vom Gesetze bestimmt ist. Und der Umstand: ob die Saat beegt, oder nicht beegt sey, kann und darf die gesetzliche Zeit weder verkürzen, noch verlängern. Die Saat ist jedesmal demjenigen eigenthümlich zu, der sie zu Felde gestellt hat; selbst die Pflügung muß demjenigen, oder seinem Mobilarerben vergütet werden, der die Länderey gepflügt hat, wie ihm auch die ungenossene Besserey allemal vergütet werden muß.

Die Gerechtigkeit dieser aufgestellten Theorie leuchtet bis zur strengsten Evidenz in die Augen, in dem Falle, wenn einer einen Busch zu benutzen hat, worin alle acht — zehn — oder fünfzehn Jahre gefällt zu werden pflegt. Dem Leibzüchter muß von dem Genusse so viel zuerkannt werden, als er Jahre in dieser Eigenschaft gelebt hat, unerachtet er vor der Zeit gestorben ist, da das Gehölz forstmäßig gefällt werden muß. Hat er z. B. drey, vier, oder mehrere Jahre als Leibzüchter oder Nutznießer gelebt, so haben seine Mobilarerben das Recht drey — vier Theile u. s. w. von dem zur Zeit zu fällenden Gehölze sich ausliefern zu lassen: wer in den übrigen Jahren zur Benutzung der Holzgerechtigkeit berechtigt ist, erhält auch für diese Jahre den Genuß, und die Interessenten müssen sich daher jedesmal untereinander berechnen, damit ein jeder von ihnen das bekomme, was ihm von Rechtswegen gebührt.

Digitized by Google

Vollständige Darstellung meines ersten Rechthandels sammt Rezension der darüber ergangenen Rechts-Urtheile.

Mein Groß-Vater mütterlicher Seits starb im Jahr 1788 zu Ende Decembers im Wittwestande, nachdem meine Mutter lange zuvor gestorben war. Mir fiel also die von demselben herrührende Nachlassenschaft sowohl der gereiden als ungereiden Güter unmittelbar zu, nnd zwar so, daß mein Vater sich daran die lebenslängliche Leibzucht nicht anmaaßen konnte.

Mein Vater hatte nicht einmal kraft der Vatersgewalt die einstweilige Nutznießung daran, indem ich auf mein unterthänigstes Rachsuchen von dem Höchstpreislichen Geheimen-Rathe zu Düsseldorf 1789 den 8ten May gnädigst großjährig erklärt worden war, und mein Vermögen selbst verwalten durfte.

Digitized by Google

Demnach der bey hiesigem Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Geheimrathe von dem deren Rechte beflissenen Christian Sommer eingelegten unterthänigsten Bitte: um ihn großjährig zu erklären, dergestalten gnädigst gewährt worden, daß er zwar die auf ihn zum dritten Theil unmittelbar verfallenen Nachlassenschaft seines mütterlichen Großvaters Scheffen Maassen selbst verwalten, und mit denen darab erscheinenden Einkünfte seine Studien fortsetzen; jedoch diese Nachlassenschaft so wenig, als die ihm ferner etwa anerfallende Güter vor erreichter gesetzmäßigen Großjährigkeit nicht veräußern noch beschweren möge. So ist darüber gegenwärtige Urkunde demselben unter beygefügtem Geheimen-Siegel zu ertheilen gnädigst verordnet worden. Düsseldorf den 8ten May 1789.

Aus Sr. Churfürstl. Durchlaucht sonderbarem gnädigsten Befehl.

C. G. v. Nesselrod.

(L. S.) Krey.

Digitized by Google

Nach dieser erhaltenen Großjährigkeits-Urkunde überließ ich meinem Vater die mir unmittelbar anerfallene Erbschaft zur unzuberechnenden Benutzung über: wogegen er mich ferner zu unterhalten, und mir die nothwendigen Studierkosten herzugeben versprach. — Ich setzte nun mein Studium fort, und dachte an nichts Böses, und an keine Gefahr. — Auf einmal hörte ich wiederum aus dem Munde meines Vaters selbst, daß er den Gedanken noch nicht aufgegeben hätte, mir unter dem Vorwande, die Studierkosten zu berechnen, meine Güter wegzunehmen, um sich damit zu bereichern. — Schrecklich war meine Lage, ich kannte die Schlinge, die mir geworfen wurde, und konnte ihr doch nicht wohl entgehen. Den Untergang sah ich vor mir offen, und durfte es keinem klagen, denn mein leiblicher Vater war's, der an meinem Verderben arbeitete, und seine unedle Gesinnung unter dem schönen Namen: Vaterspflege: so glimpflich zu verheimlichen wußte. Mit jedem Augenblicke nahm mein Elend zu, und mit jedem Tage vermehrten sich meine Leiden. Hatte ich aber auch nicht die ausgestandenen Mißhandlungen verdient, da ich die unverzeihliche Bosheit begangen hatte, das Seminarium im zwanzigsten Jahre meines Alters zu verlassen, und meinem Vater freymüthig zu sagen: daß ich nicht geistlich werden wolle!

Ich konnte es im väterlichen Hause nicht länger aushalten; ich verließ dasselbe im Jahr 1791, zu Ende Decembers, und faßte den Entschluß, mein Vermögen,

um es zu retten, zu mir zu nehmen, und mich aus den Einkünften selbst zu unterhalten.

Mein Vater erhielt sich im Besitze der mir unmittelbar anerfallenen Güter, obgleich ich den 27. Februar des nämlichen Jahrs das 25te Jahr meines Alters erreicht, und ihm zu allem Ueberflusse vor dem halben März durch zwey dazu gebethenen Männer hatte ansagen lassen, daß er sich meines Vermögens enthalten möge.

Da eine gütliche Anzeige nichts fruchtete, und mein Vater sogar noch fortfuhr, meine Länderey zu beackern; so war ich genöthigt, ihn bey Gerichte einzuklagen: *) ich trug in meiner Vorstellung auf vier Punkte an: bath nämlich den Richter, meinen Vater zu vermögen, daß er mir

1) das bey seiner Eintretung in die zweyte Ehe von ihm errichtete Inventarium,

2) das bey seiner Eintretung in die zweyte Ehe errichtete Einkindschaftsgeschäft zukommen lassen,

3) die mir durch den Tod meines Großvaters mütterlicher Seits anerfallenen Mobilien nach einem

*) Früher hatte ich meinen Vormund freundschaftlich und gerichtlich angesprochen, mir über seine Vormundschafts-Verwaltung Rechenschaft zu geben: der mir aber allemal zur Antwort gab, daß er meinen Vater in allem habe gewähren lassen, und von ihm keine Briefschaften noch Inventarien, meine Güter betreffend, habe erhalten können.

Digitized by Google

darüber gesetzmäßig verfertigten Verzeichnisse berechnen, und sich

4) der mir unmittelbar anerfallenen ungereiben Güter, besonders der Länderey, wie auch der darauf stehenden Saat, als einem Surrogat der im Jahr 1788 aufgestandenen mir eigenthümlich anerfallenen, von ihm aber eingefahrnen Saat enthalten möge.

Mein Vater schwieg zu diesem am 21ten Junius 1792 bey Gerichte übergebenen Antrage, und wußte mit Beyhilfe seines Advokaten *) durch eine bey dem höchstpreislichen Hofrathe zu Düsseldorf überreichte Vorstellung ein Mandat am 25. Julius auszuwirken, wodurch mir aufgegeben worden, ihn an der Einfuhr der befragten Saat nicht zu stören.

Wegen Kürze der Zeit konnte ich die von meinem Vater bey dem höchstpreislichen Hofrathe überreichte Vorstellung nicht widerlegen: indem das Mandat so lange zurükgehalten wurde, bis die Saat so eben eingefahren werden sollte.

Inzwischen eilte ich doch, ein Mandat auszuwirken, daß die aufstehenden Früchte durch zwey von dem Untergerichte zu ernennenden Ackersverständigen auf dem Felde besichtigt und abgeschätzt werden möchten.

---

*) Geuenich heißt der Advocat. Er ist jetzt Friedensrichter im Kanton Jülich. Inzwischen werden wir diesen bösen Menschen näher kennen lernen.

Dieses Mandat gelangte so spät an, daß die ernannten Ackersverständigen, A. Reuter, Scheffen des Gerichts, und Martin Marx die Saat nicht mehr auf dem Felde fanden, und daher genöthigt waren, nach dem Augenschein der Steppeln die Abschätzung vorzunehmen.

Aus dem darüber bey Gerichte übergebenen Verbalprozeß ergiebt sich, daß mein Vater acht Malder Korn, drey und zwanzig Malder Weizen von meinen Grundstücken eingefahren, und nebst dem drey Morgen mit Erbsen und Sommerwicken, und zwey Morgen, drey Viertel, drey Pinten mit Klee besäet hatte.

Ich übergab am nächsten Amtsgerichtstage meine Beschwerde, und widerlegte die Angabe meines Vaters, als sey er Leibzüchter von der befragten Länderey: dagegen gab ich dem Richteramte zu erkennen, daß mein Vater kraft eines Vertrags meine Erbschaft benutzt habe.

Mein Vater äußerte in seiner Antwort die größte Unwissenheit über den vorgegebenen Vertrag, und erklärte im Gegentheil, mir die an mich verwendeten Studierkosten zu seiner Zeit berechnen zu wollen.

In meiner Gegenschrift setzte ich die Behauptung, den Vertrag betreffend, nicht weiter fort, machte doch die Anmerkung, daß ich ihn alsdann beweisen wolle, wenn ich wegen Bezahlung der Studierkosten belangt würde. Ich gestand meinem Vater, um dem verdrieß-

Digitized by Google

lichen Handel ein Ende zu machen, die befragte Saat unter der Bedingung zu, daß er mir 220 Rthlr. zukommen lassen solle, um die für das nämliche Jahr aufgegangenen Studierkosten bezahlen zu können.

„Du bist ja aus der Vatersgewalt und „aus meiner Pflege gegangen: sieh, wo du „Nahrung und Unterhalt bekommst;" dieses war die tröstliche Antwort, die ich von meinem Vater erhielt. Er ließ mich jammern, und gab mir keinen Heller.

Jezt war ich genöthigt, zu meinem ersten Antrage zurükzukehren. Ich foderte also die mir unmittelbar anerfallene Erbschaft zurük, in dem nämlichen Zustande und in dem nämlichen Werthe forderte ich sie zurük, in welchem Zustande und Werthe sie mir im Jahr 1788 zu Ende Decembers anerfallen war.

Auch im Falle, daß mein Vater Leibzüchter von meiner Erbschaft gewesen sey, müße er dieselbe doch so abtreten, wie sie mir anerfallen war, und er sie angetreten hatte.

Um nichts mehr, aber auch um nichts weniger zurükzuerhalten, als mir anerfallen sey, forderte ich meine Erbschaft nach einem darüber verfertigten Inventarium zurük.

Würde dieses bewiesen, daß mir besäete und beegte Länderey anerfallen sey, so folge, daß mein Vater

nach geendigter Leibzucht mir auch beegte Länderey abtreten müße.

Mein Gegenadvocat hielt ſich auf ſeinem Satze: Beegte Saat iſt Gereide, und gehört dem Leibzüchter zu. — Nun ſchwiegen wir beyde, erwarteten vom Richter die Entſcheidung, und erhielten folgendes

Urtheil.

Auf Einſichten deren Acten zur Sache Chriſtian Sommer Kläger an einer, gegen Derich Sommer Beklagten an andrer Seite wird in Betreff der vom Kläger ab denen Beklagten Seits Leibzuchtsweiſe beſeſſenen Länderey geforderten 1792er Früchten-Wachsthums, ſo wie auch in Betreff deren angeforderten Studiergelder ad 220 Rthlr, und ſonſten de consilio legali et impartiali zu Recht erkennt, daß die in Frag ſtehende im Jahr 1792 erreifte und vom Beklagten als bisherigen Leibzüchter auf der dem Klägern eigenthümlich zugehörigen Länderey zu Feld geſtellte Früchte dem Beklagten eigenthümlich zuzuerkennen, Beklagter anbenebenſt von der von ſeinem klägeriſchen Sohne für das Jahr 1792 angeforderten Studiergelder ad 220 Rthlr los und frey zu ſprechen, zugleich aber dahin anzuhalten, über die zum Behuf der an Kläger verwendeten Studierkoſten, und woher dieſe genommen, eine förmliche und ſpezifizierliche Rechnung vorzubringen, und nach desfalls zwiſchen beyden Theilen vorzunehmender Liquidazion zur Abtretung des auf Klägern eigenthümlich anerfallenen großelter-

Digitized by Google

lichen ge- und ungereiden Vermögens, als viel solches noch nicht geschehen, schuldig zu erklären, die Kosten zu compensiren seyen. Allermaaßen hiemit zu Recht erkannt, zuerkannt, los und frey zu sprechen, angehalten, schuldig erklärt, und compensirt wird.

Ita publicatum am Gericht des Amts Jülich den 7ten März 1793. Facta publicatione partes hinc inde in quantum pro acceptant, in quantum vero contra appellant, petentes copiam sententiae, quae concessa est. Ita actum Jülich, wie oben.

Coram

Ihro Churf. Durchlaucht Vogten Herrn Hofrathen

Pelman.

Sodann Schöpfen

Reuter, Fuchsius, Müller, Moll und Lauterbach.

Pro copia sententiae et protocolli.

D. W. Klein.

Digitized by Google

Rezension.

Kein Wort im ganzen Urtheile ist recht. — Der Referent übergeht mit Stillschweigen die zwey ersten Punkte meines Antrags. Hat er sie nicht gelesen, so erlaubt er sich eine Unwahrheit, wenn er sagt: Auf Einsichten der Acten wird hiemit zu Recht erkannt: Kannte er vielleicht die Verordnung des Kap. 95. von der Leibzucht nicht, wo es heißt: Da aber der Leibzüchter oder die Leibzüchterinn in andere Ehe sich bestatten würde, soll er oder sie ein Inventarium aller liegenden Güter, und die Originalbriefe darauf sprechend, ihren Kindern, oder wenn sie unmündig, deren Tutoren und Curatoren zuzustellen schuldig seyn. §. 170. Kannte er diese Verordnung nicht, so wäre ihm wohl zu rathen, noch in die Schule zu gehen, damit er die Sporteln mit Rechtsprechen, und nicht mit Unrechtsprechen in der Zukunft verdienen könne. Wollte er mir aber nicht Recht sprechen, obgleich er meinen Antrag als im Gesetze gegründet erkannte; so mag sein Gewissen, falls er eines hat, ihm sagen, mit welchem Namen er bezeichnet zu werden verdiene.

Der Referent erklärt meinen Vater als einen bisherigen Leibzüchter der mir unmittelbar anerfallenen Erbschaft, da ich doch in meinen Acten sage, und beweise, daß ich dieselbe Kraft der erhaltenen Großjährigkeits-Urkunde selbst benutzen durfte. Dieser Umstand hätte auf einen unpartheyischen Referenten die beabsichtigte

Digitized by Google

Wirkung nicht verfehlen können. Ich glaube, daß mein Referent legal, unmöglich kann ich ihm glauben, daß er impartial gewesen ist.

Der Referent spricht mir die 1792er Saat und auch die geforderten 220 Rthlr ab. Jetzt frage ich ihn: entweder war mein Ausgang aus der Vaters-Gewalt gesetzmäßig und rechtskräftig, oder nicht. Im ersten Falle mußte er meinen Vater anhalten, mir meine Erbschaft abzutreten: denn in dem Augenblicke, da die Vaters-Gewalt aufhört, hört auch die in der Vaters-Gewalt gegründete Leibzucht auf. Im zweyten Falle mußte mein Vater mir wie zuvor Unterhalt geben. Muthwillig war ich von meinem Vater nicht weggelaufen, und ohne die Unterstützung desselben oder ohne die Benutzung meines Vermögens hatte ich nicht so viel, daß ich auch für Einen Tag Unterhalt gehabt hätte. Es war also grausam, mir beydes zu entziehen und mich der Verzweiflung gleichsam Preis zu geben. Wir wollen annehmen, ich wäre mit Unrecht aus der Vaters-Gewalt gegangen, und hätte mit Unrecht die Benutzung meiner Güter verlangt; so konnte dieses widerrechtliche Verfahren von meiner Seite meinen Vater so wenig von der Pflicht mir Unterhalt zu geben befreyen, als der Halbwinner befreyt wird, seiner Herrschaft den ausbedungenen Pacht zu liefern, weil sie ihn für dieses Jahr widerrechtlich von dem Hofe treiben wollte. Wer würde über den Unsinn des Halbwinners nicht lachen, wenn er so sprechen wollte? Die Herrschaft soll den Hof für dieses Jahr noch nicht haben, weil ihr derselbe

nicht zukommt. Aber Pachtgeld soll sie auch nicht haben: indem sie mir die Benutzung des Hofes aufgekündigt hat; folglich werde ich dieses Jahr den Hof umsonst benutzen. Und doch ist dieser Unsinn durch drey Urtheile, wie wir hören werden, bestätiget worden!

Der Referent erkennt meinem Vater das Recht zu, meine fragliche Erbschaft so lange in Händen zu halten, bis ich ihm die Studierkosten bezahlt, oder doch darüber liquidirt haben werde. Hier fordere ich den Referenten und alle Rechtsgelehrten auf, mir auch nur einen Buchstaben von dem Gesetze zu zeigen, das ihn zu einem solchen Urtheile berechtigte. Ein Minderjähriger, der in der Vatersphlege, und in der Vatersgewalt sich befindet, der den Winken seines Vaters folgen, und seinen Befehlen gehorchen muß, der seine Person und seine Güter dem Schutze der Gesetze überläßt und überlassen muß, der in Rükficht seiner Güter nicht wollen noch handeln, dieselben nicht veräußern noch beschweren darf, der unter der Vormundschaft steht, und sich in allem leidend verhält, wird auf einmal seiner Güter verlustig erklärt, und verurtheilt Schulden zu bezahlen, die er nicht gemacht hat, noch machen konnte, wovon er gar nichts weiß; und noch dazu soll er sie seinem leiblichen Vater bezahlen? Also stellt der Vater in dem nämlichen Augenblicke den Glaubiger und den Schuldner vor! So weit ist es mit uns gekommen! Verwaisten Kinder! und mit unsern Rechten. Die Gesetze werden unter die Füßen getreten, die uns vertheidigen sollen, und Fürstenwort ist dem Referenten ein leerer Schall,

Digitized by Google

der in den Lüften verhallt. Vatersgewalt ist nicht mehr Schutz und Vaterspflege nicht mehr Wohlthat. Diese heiligen Namen dienen nur noch, um die gutherzigen Kinder einzuwiegen, und die Absicht des Vaters zu decken, damit er ungehindert und ungesehen die Güter der Kinder erster Ehe, falls sie ihm zu Liebe nicht geistlich werden wollen, auf eine heimtückische Art an sich bringen könne. Seht Kinder! in diesem Lande braucht ihr keine Verschwender zu seyn, um arm zu werden, selbst euer Gehorsam, euere kindliche Liebe bringt euch um euer Vermögen, und führt euch zum Bettelstabe!

Nach geschehener Liquidation soll mein Vater das mir eigenthümlich anerfallene großelterliche ge- und ungereide Vermögen, als viel solches noch nicht geschehen, abtreten. Bis dahin hatte mein Vater mir noch keinen Strohhalm von meinem Vermögen herausgegeben, sondern ich lebte gleichsam von den Allmosen meiner Freunde. — Der Referent hat gewiß meine Schriften nicht gelesen, oder aus Rechtsunwissenheit nicht verstanden. Von großelterlichen Gütern habe ich in keiner meiner Schriften gesprochen. Meine Großmutter mütterlicher Seits war über 30 Jahre todt, wie konnte sie im Jahr 1788 gereide Güter besessen haben! Auf die Abtretung der großelterlichen ungereiden Güter durfte ich, ohne ungerecht zu seyn, nicht antragen: indem meinem Vater die lebenslängliche Leibzucht an den ungereiden Gütern meiner Großmutter zukommt, weil sie vor meiner Mutter gestorben ist. —

Digitized by Google

Solche erbauliche Urtheile kommen heraus, wenn Arme an Geist zu Referenten gemacht werden!

Noch ein Wort, Herr Referent! und wir wollen uns einander nicht länger überlästig seyn. — Sie halten meinen Vater an, daß er mir mein anerfallenes Vermögen abtreten solle, allein, von welchem Augenblicke an ich das Recht habe, dasselbe zurückzufordern, sagen sie nicht, und in welchem Zustande, und in welchem Werthe mein Vater mir dasselbe abtreten solle, davon schweigen sie still. Wenn mein Vater und ich vier oder mehrere Jahre liquidiren, wird er auch eben so lange mein Vermögen benutzen dürfen? Oder ist vielleicht am 7ten März 1793 um Mittag das Benutzungs-Recht meines Vaters erloschen? Allein Herr Referent, erinnern sie sich, daß am 7ten März 1793 die fragliche Länderey wiederum mit der Ege beschoren gewesen ist, und folglich mein Vater sie nicht abzutreten brauchte: oder ist vielleicht im Jahr 1793 beegte Saat nicht mehr Gereide, die dem Leibzüchter zugehört, gleichwie sie es im Jahre 1792 gewesen seyn soll?

Der Referent wird nun wohl selbst einsehen, daß er im ganzen Urtheile nichts entschieden, sondern den klarsten Rechtsfall in die größte Verwirrung gebracht habe.

Ich konnte mit diesem Urtheile unmöglich zufrieden seyn, und appellirte daher an den höchstpreislichen Hofrath zu Düsseldorf; blieb ganz bey meinem ersten Antrage stehen, wiederholte aber noch einmal mit ausdrücklichen in Absätzen niedergeschriebenen Worten, daß

nebst der Herausgabe des Inventariums und des Einkindschafts-Actes mein Vater mir die Güter in dem nämlichen Werthe und Zustande mit Schaden und Kosten (cum perceptis et percipiendis herausgeben solle, wie sie mir im Jahr 1788 zu Ende Decembers anerfallen sind. Ich forderte sie von dem Augenblicke an zurück, da ich aus der Vaters-Gewalt gegangen war; ich forderte sie, wie auch im ersten Antrage, nach einem darüber verfertigten Inventarium zurück. — Daß ich übrigens den Referenten in Rücksicht der Studierkosten widerlegen mußte, versteht sich von selbst.

Der Gegenadvocat blieb die Antwort auf meine Rechtfertigungsschrift nicht schuldig; allein, er antwortete just das, was Rabulisten, die ein Urtheil auf ihrer Seite zu haben glauben, zu antworten pflegen: „Der höchstpreisliche Hofrath möge mein Gesuch gnädigst abschlagen, und es bey dem ersten Urtheile bewenden lassen, oder wie er sich wörtlich ausdrückt: Euer Churfürstl. Durchlaucht wollen gnädigst geruhen, die so unrecht als frevelmüthige Abberufung cum denegatoria processuum cum expensis abzuweisen.

Dieser herzlose Mensch sah aus Dummheit nicht ein, oder wollte aus Bosheit nicht einsehen, daß im ersten Urtheile nicht nur allein nichts enschieden war, sondern daß mein Vater auch durch dasselbe in seinem Rechte, die liegenden Güter meiner Großmutter mütterlicher Seits lebenslänglich zu benutzen, beeinträchtigt wurde.

Digitized by Google

Trotz der gegenseitigen Vorstellung wurden Prozesse, wie gewöhnlich, gnädigst erkannt, die Acten abberufen, und erlassen folgendes

Urtheil.

Auf Ersehung des Verfolgs und darüber erstatteten Vortrags in Sachen Christian Sommer, Appellanten eines, wider Derich Sommer, Appellaten andern Theils, ist bey hiesig Jülich- und Bergischem Hofrathe zu Recht erkannt, daß das Urtheil wovon, in Betreff des ersten und zweyten Punktes, wegen der im Jahr 1792 erreiften Früchte und Studiergelder ad 220 Rthlr. zu bestätigen. In Betreff des dritten Punktes aber dahin abzuändern, daß Appellat zwar zur Herausgabe der noch in Händen habenden unmittelbar zugefallenen ge- und allenfallsigen ungereiden Güter anzuweisen, demselben gleichwohl die wirklich verwendeten Studierkosten zur Collazion zu stellen, frey zu belassen, fort die Prozeßkosten gegeneinander aufzuheben seyen. Wie hiemit zu Recht erkannt, bestätigt, abgeändert und angewiesen, frey belassen und aufgehoben werden. Dann ist die Verdienstrechnung des Prokurators Füser auf 8 Rthlr. 45 sbr. gemäßigt, und wird dem Prokurator Stahl, so wie beyden Advocaten aufgegeben, die ihrigen binnen 8 Tagen Zeit sub poena edicti beyzubringen.

Düsseldorf den 21. August 1793.

Aus

Freyherrn von Ritz.

(L. S.) Dyppy.

Hofräthe, Frhr. von N.
von N.
N.
N.
von N.
von N.
N.
N. referens.

Lectum in pleno, Sportelu 14 Rthlr.

zahlt Lohhausen.

Rezension.

Dieses Urtheil verdient im Ganzen die nämlichen Vorwürfe, womit das vorige beladen worden ist: nur ist es um eine Kleinigkeit besser. Der erste Referent hielt mich an, Studierkosten zu bezahlen, ehe mein Vater sie gefordert hatte. Und ehe es ausgemacht war, ob und wie viel ich schuldig sey, wurde schon von ihm zu Recht erkannt, daß ich desfalls liquidiren solle. Durch das Hofraths-Urtheil wird dieses abgeändert; allein dafür begeht der Referent eine andere Unvorsichtigkeit, die zwar einige Verzeihung verdienen könnte, wenn sie im gegenwärtigen Falle nicht gar zu widersinnig wäre.

Ich soll die Studierkosten conferiren, wenn mein Vater es haben will: aber die wirklich verwendeten

Studierkosten. — Wer bestimmt im vorliegenden Falle, was wirkliche Studierkosten sind. Wer unterscheidet sie von den Unterhaltungskosten? Soll mein Vater diese Fragen auflösen, dann haben wir mit Richtern nichts zu thun. Soll es ihm frey stehen, die Studierkosten nach seinem Gutdünken zu bestimmen; o wehe mir Unglüklichen, dann ist mein Vermögen hin!

Doch, ich will annehmen, daß es bestimmt und ausgemacht sey, wie viel Studierkosten an mich wirklich verwendet worden seyen, so ist es doch unrecht, im Urtheile von der Collation derselben zu sprechen, da in den Acten noch keine Rede davon gewesen ist.

Auch dieses will ich zugeben: mein Vater soll auf Collation der Studierkosten angetragen haben, so ist es doch eine unverzeihliche Uebereilung vom Referenten, dem Antrage meines Vaters so geschwind zu willfahren, und ihm die Freyheit einzuräumen, die wirklich verwendeten Studierkosten zur Collation stellen zu lassen.

Der Referent muß entweder nicht wissen, was Collation ist, oder das Kap. 74. unsrer Rechtsordnung: (wie mancherley Kinder erben sollen) nicht gelesen haben. Um ganz aufrichtig mit ihm zu verfahren, will ich den bekannten Böhmer in seinem jus digestorum die Definition geben lassen. *)

Ich

*) Collatio est illatio lucri, a vivo parente, cui succeditur, profecti vel etiam adquisiti, in communem haereditatem hunc in finem facienda, ut aequaliter haereditas, lucro hoc aucta, dividatur, et inter liberos aequalitas conservetur.

Digitized by Google

Ich soll die Studierkosten conferiren, d. i. ich soll sie nach dem Absterben meines Vaters in die gemeinschaftliche Erbschaftsmasse niederlegen, damit nach geschehener Einlegung meine Geschwister und ich dieselbe unter uns theilen mögen. Nach dem gemeinen Rechte zu urtheilen, ließ sich eine Collation der Studierkosten im vorliegenden Falle zum Theil annehmen und erzwingen, indem nach demselben der Vater, unangesehen, ob er sich in der ersten, zweyten oder dritten Ehe befindet, allemal unumschränkter Eigenthümer seiner Güter bleibt, und folglich Mittel genug in Händen hat, den Sohn zur Collation der Studierkosten zu vermögen. Auch werden nach dem gemeinen Rechte die Kinder des gemeinsamen Vaters, unangesehen, ob sie aus der ersten, zweyten, oder dritten Ehe sind, alle zu der Hinterlassenschaft desselben gerufen. — Allein verhält sich die Sache auch so nach unserm Statutar-Rechte: bleibt der Vater auch nach demselben unumschränkter Eigenthümer seiner Güter, falls er sich in der zweyten oder dritten Ehe befindet? — Ist die Erbfolge der Kinder aus verschiedenen Ehen nach unserm Statutarrechte die nämliche, wie die nach dem gemeinen Rechte; man braucht nur die Kap. 95 und 74. zu lesen, und man findet diese Fragen aufgelöst. So erbe ich als das einzige Kind aus der ersten Ehe nicht mit meinen beyden Schwestern aus der zweyten, und auch nicht mit meiner Schwester aus der dritten Ehe, sondern ich erbe nach dem Kap. 74 die mir von dem Gesetze angewiesenen ungereiden Güter ganz allein, und bekümmere mich in dieser Hinsicht um meine

Digitized by Google

Halbgeschwister nicht, denen auch ihre besondere Erbschaften von dem Gesetze angewiesen sind.

An Gleichheit der Kinder ist im vorliegenden Falle nicht zu denken; denn das Gesetz selbst führt Ungleichheit ein. Und mein Vater kann diese gesetzliche Ungleichheit nicht heben, indem ihm die Macht benommen ist, über die mir durch das Gesetz zugesicherten Güter Verordnungen zu treffen: denn er ist nur Leibzüchter davon.

Nun frage ich alle Welt, wie es möglich sey, meinem Vater frey zu stellen, mich die Studierkosten zur Collation stellen zu lassen.

Ich soll conferiren, da ich doch keine Miterben habe: ich soll in die gemeinschaftliche Erbschaftsmassa einlegen, da es doch keine gemeinschaftliche Erbschaftsmassa giebt. Ich frage den Referenten, wie soll mein Vater es anlegen, daß er mich zur Collation der Studierkosten vermöge, wo wird er das Quantum hernehmen, das ich einlegen soll, und in welche Erbschaftsmassa soll ich einlegen. Ich hoffe, der Referent wird nun wohl einsehen, daß er sich mit der Collation der Studierkosten sehr unvorsichtig übereilt habe.

Der Referent hält meinen Vater an, mir die mir unmittelbar zugefallenen ge- und allenfallsigen ungereiden Güter abzutreten. — Hier läßt der Referent zwey Punkte unberührt, auf deren Entscheidung alles ankommt. Er sagt 1) nicht, von welcher Zeit an mein

Vater mir das fragliche Vermögen hätte abtreten sollen. Diese Zeit muß doch auf eine Minute gleichsam bestimmt werden, indem mir der Schaden ersetzt werden muß, den ich durch die Verzögerung leide. Ist diese meine Behauptung ungegründet, o dann sieht es mißlich um das Eigenthum des Bürgers aus! dann mag jeder Bösewicht die Güter seines Nachbars zu sich reißen, Jahre lang darüber prozeßiren, und sie bey der endlichen Entscheidung schlechtweg wiedergeben. Zuletzt hat er doch dabey so viel gewonnen, daß er sie während des Prozesses zu seinem Nutzen und Vortheil gebraucht hat, ohne zu der Pflicht angehalten zu werden, seinem Nachbar den zugefügten Schaden zu ersetzen. — Der Referent sagt 2) nicht, in welchem Werthe und Zustande mein Vater mir das befragte Vermögen abtreten soll. Es ist sonderbar, wie die Referenten über meinen ausdrücklichen und so oft wiederholten Antrag, die Auflegung eines Inventariums betreffend, hinweghüpfen, da doch das Gesetz gebiethet, daß der Leibzüchter nach Endigung der Leibzucht die Güter nach einem darüber verfertigten Inventarium zurückgeben solle. Die Ursache von ihrem tiefen Stillschweigen liegt darin, weil es ihnen vor dem lächerlichen Gespenste: Beegte Saat ist Gereide, und gehört dem Leibzüchter zu: bange geworden ist. Hätten sie laut meines Antrags meinen Vater angehalten, mir meine Erbschaft im December, nach einem darüber verfertigten Inventarium, und in solchem Werthe und Zustande abzutreten, in welchem Werthe und Zustande sie mir anerfallen ist;

so wären sie zugleich genöthigt gewesen, mir die befragte Saat als ein Surrogat zuzuerkennen. indem das Inventarium gewiß nachweisen wird, daß mir besäete und beegte Länderey anerfallen ist. — Allein, wie hätten sie dann dem Einwurfe des Gegenadvokaten Genüge thun können, der immer aus vollem Halse rief: Beegte Saat ist Gereide, und gehört dem Leibzüchter zu. Die Referenten waren wirklich in einer mißlichen Lage, indem sie glaubten zwischen zwey sich schnurgerade widersprechenden Verordnungen zu stehen, die sie aus Rechtsunwissenheit nicht zu vereinigen wußten. Darum schwiegen sie zu meinem Antrage still, und suchten, um bey ihrer Ehre zu bleiben, glimpflich durchzuschlüpfen. Wären sie aber Rechtsgelehrte, und hätten sie das: Beegte Saat ist Gereide: richtig verstanden; so würden sie sich über meinen Antrag kühn und bestimmt haben erklären können. — Ich will sogar den Fall annehmen, daß mir nakte Länderey anerfallen wäre, so hätte mein Vater mir sie doch in dem Augenblicke abtreten müssen, da ich aus seiner Gewalt gegangen bin, und die gesetzliche Großjährigkeit erlangt hatte. Der Umstand, daß die Länderey zu dieser Zeit besäet und beegt gewesen wäre, konnte mein Recht, dieselbe gleich auf der Stelle anzutreten, keinen Augenblick weiter hinaus schieben. Nur wäre ich in diesem Falle verbunden gewesen, meinem Vater die aufstehende Saat nach ihrem Werthe zu vergüten.

Zwey Urtheile waren ergangen, ohne an die Entscheidung der Rechtsfragen zu denken: zweymal war einem

Verwaisten mit raubbegieriger Hand das Blutgeld ausgepreßt worden, ohne ihm nach den Gesetzen Recht zu sprechen. Ich mußte also eine höhere Gerichtsstätte um Gerechtigkeit anflehen. Ich nahm meine Zuflucht zum Oberappellationsgerichte in Düsseldorf, und forderte nichts mehr als strenge Revision.

Die Abberufung wurde zu recht erkannt, die Akten wurden von dem höchstpriestlichen Hofrathe eingesendet, und ich mußte vorab fünf und dreisig Rthlr als sogenannte Strafgelder erlegen. — Allein ehe das Endurtheil erschien, rückte die französische Armee in unser Land, und die darauf eintretende neue Ordnung der Dinge verhinderte das Oberappellationsgericht über vorliegenden Rechtshandel zu entscheiden.

Nachdem durch den Beschluß des französischen General Hoche die alte Regierungsform in Betreff der Gerichte hergestellt worden, überreichte ich dem Oberappellationsgerichte in Düsseldorf eine Vorstellung, worin ich um Beschleunigung der Justizpflege bath, und erhielt gleich darauf folgendes

End-Urtheil.

In Revisionssachen Christian Sommer Impetranten eines, wider Derich Sommer Impetraten andern Theils, ist auf erstatteten Vortrag zu Recht erkannt, daß das hofräthliche Urtheil vom 21ten August 1793. seines Inhalts zu bestätigen, und die hinterlegten

Strafgelder einzuziehen seyen. Düsseldorf den 28ten September 1797.

N. B. Wegen der confiscirten Strafgelder ist die Hofkammer und tit. Hausen zu benachrichtigen.

Vizepräsident Fhr. von N.

von N.

von N.

N. referens.

N.

Sporteln 30 Rthlr. N.

J. S. O. C. B. M. exc. in Saâ.

9 — 2 — 8.

pro M. — 15 —

39 17 8.

Rezension.

Was bereits von den zwey ersten Urtheilen gesagt worden ist, läßt sich auch von dem gegenwärtigen behaupten. Inzwischen wird man mir noch erlauben, mit den Herren Oberappellationsräthen ein Wort im Vertrauen zu reden.

Sie fanden es der Gerechtigkeit angemessen, die von mir niedergelegten 35 Rthlr. Strafgelder einzuziehen, und für die Hofkammer zu confisciren. Nach

Digitized by Google

Ihrer Meynung habe ich also einen muthwilligen Prozeß begonnen, und das Richteramt mit nichtswürdigen Anträgen belästigt.

Zur schnellen Uebersicht will ich meine Anträge zum Viertenmale niederschreiben, nachdem ich sie mit großen Buchstaben in meinen gerichtlichen Akten dreymal aufgezeichnet habe.

Ich habe bey dem Untergerichte, bey dem Hofrathe, und bey dem Oberappellationsgerichte darauf angetragen

1) daß mein Vater angehalten werden möchte, mir das bey seiner Eintretung in die zweyte Ehe von ihm errichtete Inventarium zuzustellen.

Kein Urtheil spricht über diesen Antrag. Ist er ungegründet? O dann zerreißt das Blatt in unsrer Rechtsordnung, worauf geschrieben steht Kap. 95. §. 170. Da aber der Leibzüchter oder die Leibzüchterinn in andere Ehe sich bestatten würde, soll er oder sie ein Inventarium aller liegenden Güter, und die Original-Briefe darauf sprechend ihren Kindern, oder wenn sie unmündig, deren Tutoren und Curatoren zuzustellen schuldig seyn.

Mein Antrag zur Mittheilung des Einkindschafts-Geschäftes fällt weg: indem mir dasselbe bereits ausgeliefert worden war.

2) daß mein Vater angehalten werden möchte, die

Digitized by Google

mir durch den Todesfall meines Großvaters mütterlicher Seits unmittelbar anerfallenen Mobilien nach einem darüber gesetzmäßig errichteten Inventarium zu berechnen und herauszugeben.

3) daß mein Vater angehalten werden möchte, mir die mir durch den Todesfall meines Großvaters mütterlicher Seits unmittelbar anerfallenen ungereiden Güter nach einem darüber gesetzmäßig verfertigten Inventarium abzutreten.

Ueber die beyden Anträge ist in keinem Urtheile eine angemessene Entscheidung erfolgt, habe ich wiederum unrecht, so streicht vorerst in unsrer Rechtsordnung die Worte aus, Kap. 95. §. §. 177. 178. Die ausdrücklich den Leibzüchtern zur Pflicht machen, „über alle und jede gereide und ungereide Güter, darin sie die Leibzucht haben, ein rechtmäßiges Inventarium aufzurichten, damit sie nach Endigung der Leibzucht die Güter in solchem Werthe, wie sie vorhin gewesen, den rechten Erben oder Eigenthumsherren zugestellt werden können.

4) daß mein Vater angehalten werden möchte, mir meine anerfallene Erbschaft in dem Augenblicke abzutreten, als ich gesetzmäßig großjährig geworden bin, die Vatersgewalt verlassen habe, und mein Vermögen selbst verwalten wollte.

Auch dieser Antrag wird gewiß ungerecht seyn, und es wird kein Zeitpunkt ausgemittelt werden können,

Digitized by Google

wann mein Vater mir meine Erbschaft abzutreten verbunden gewesen seyn sollte. — Oder ist es vielleicht den Oberappellationsräthen eine unbedeutende Kleinigkeit zu bestimmen, zu welcher Zeit mir mein Vermögen von mehr als viertausend Rthlr habe abgetreten werden müssen. Große Herren pflegen über dergleichen Pagatellen hinwegzusehen, wiewohl sie ihre Sporteln-Rechnung bis zu Rthlr., Sbr und Hellr anzusetzen nicht zu vergessen pflegen.

5) Daß mein Vater angehalten werden möchte, mir die im Jahr 1791. von ihm zu Feld gestellte, von ihm im Jahr 1792. eingefahrne Saat, als ein Surrogat der im Jahr 1788. aufgestandenen mir zugehörigen Saat, in so weit sie dafür hinreichend ist, nach der darüber geschehenen Abschätzung herauszugeben.

Nicht wahr, auch dieser Antrag wird wiederum ungerecht seyn, und mit strenger Strafe geahndet zu werden verdienen? Nur kurzsichtige Rechtsgelehrte pflegen die Worte unsrer Ordnung Kap. 95. „Daß der Leibzüchter die ungereiden Güter in solchem Werthe, wie sie vorhin gewesen, den rechten Erben oder Eigenthumsherren abtreten solle:“ in dem natürlichen vernünftigen Sinne zu verstehen: dagegen wissen große Praktiker, Geschäfts-Männer, und altgewordene Justizbeamte dergleichen Rechtsregeln bey Seite zu werfen, und in der Fülle ihrer allbekannten Weisheit die Parteyen glauben zu machen, daß sechszehn Morgen mit Winterfrucht be-

Digitized by Google

säeter und beegter Länderey im Jahr 1788. um keinen Heller mehr werth waren, als sechszehn Morgen im Jahr 1792, wenn sie ausgemergelt worden sind, und leer liegen.

6) Daß mein Vater angehalten werden möchte, mir allen Schaden zu ersetzen, den er mir dadurch zugefügt hat, daß er mir die befragte Erbschaft nicht zu der Zeit abgetreten, als er sie hätte abtreten sollen.

Wie gesagt: große Herren halten sich mit Kleinigkeiten nicht auf, und es ist doch immer eine Kleinigkeit, wenn ein Verwaister von seinem Vater verstoßen, von den Richtern verhöhnt, von den Gesetzen verlaßen, sechs Jahre um den Genuß seines Vermögens geprellt, dem Elende Preiß gegeben, und der Verzweifelung aufgeopfert wird. Und jetzt, wo ich dieses schreibe, sind es zwölf Jahre, daß ich vergebens nach meinem Vermögen seufze.

Ich habe also einen ungerechten Prozeß geführt, und bin mit Recht um meine niedergelegten Strafgelder von 35 Rthlr gesprengt worden, ungeachtet alle meine Anträge mit den deutlichsten Worten in unsrer Rechtsordnung enthalten sind. O verbrennt die Rechtsordnung, ihr seht, daß doch nur lauter Lügen darin enthalten sind, die die gutherzigen Unterthanen für Recht und Wahrheit glauben sollen, damit sie durch diesen eitlen Wahn getäuscht, desto unvorsichtiger sich in dem Netze verstricken, das Advokaten und Richter ausgespannt haben,

Digitized by Google

um sie nach Herzensfreude ihres Vermögens zu berauben, und sich damit lustig zu machen.

Der Hofrath und das Oberappellationsgericht halten mich dagegen an, die Studierkosten zu conferiren.

Was die Richter doch gegen meinen Vater willfährig sind! sie kommen ihm zuvor, und scheinen wiederum das Kap. 95 nicht gelesen zu haben, wo der Vater §. 175 verpflichtet wird, seine Kinder erster Ehe nach Gelegenheit ihrer Güter ehrlich zu unterhalten. Es ist höchst ungereimt von Studierkosten zu reden, die berechnet werden sollen, bevor die Richter sich um die Größe meines Vermögens erkundigt haben, nach welcher mein Vater mir eine angemessene Erziehung zu geben verpflichtet war: Kap. 95. § 173.

Kurz, ich soll conferiren, so befiehlt es das Hofraths-Dicasterium, und das Oberappellationsgericht bestätigt diesen widersinnigen Ausspruch. Steht dann nicht im Kap. 93 unsre Rechtsordnung mit klaren Worten geschrieben: §. 263. 664. doch ausgeschieden, was den Kindern zu ihrer Uebung im ehrlichen Krieg, oder zum Studio durch die Eltern gegeben, oder durch sie den Kindern gewonnen wäre, solches mögen sie voraus behalten, und sind es in die gemeine Erbtheilung zu bringen nicht schuldig.

Wem muß ich nun gehorchen, den Richtern, die in der tiefsten Unwissenheit nach ihrer Willkür sprechen,

Digitized by Google

oder dem Gesetze, wornach die Richter ihrer Pflicht und ihrem Gewißen gemäß hätten sprechen sollen. Das heißt warlich in der verkehrten Welt leben, wo dasjenige gilt, was die Gesetze ausdrücklich verbiethen, und wo dasjenige nicht gilt, was sie ausdrüklich gebiethen.

Jedoch ich muß aufhören, von diesem Prozeße und den darüber erlassenen Urtheilen zu reden. Der Leser, dem Recht und Gewissenhaftigkeit keine leere Worte sind, wird bey diesen unverzeihlichen Mißgriffen des Richteramtes unwillig werden, und sich des Gedankens nicht entschlagen können: daß vielleicht nie mit größerer Unverschämtheit ungerechte Urtheile erlassen worden sind, und nie mit größerer Grausamkeit ein Verwaister um sein Vermögen gebracht, und die Hofkammer nie mit schändlicher erpreßten Strafgeldern bereichert worden ist.

Digitized by Google

Actenmäßige Darstellung

meines zweyten Rechtshandels

sammt

Rezension

des darüber ergangenen Rechtsurtheils.

Hochwohl auch Wohlgebohrner!

Im Jahr 1789 den 16ten May und 1789 den 26ten Oktober haben mein Vater und ich im 22ten Jahre meines Alters, zu unserm beyderseitigen Nutzen und Wohlfahrt aus dem von mütterlicher Seite mir anerfallenen Vermögen, um gerichtliche Capitalien abzulegen, für tausend sechs und dreisig Rthlr. sieben und dreisig Stüber, acht Heller verkauft, wie die beyliegenden Kaufbriefe A und B nachweisen.

Im Jahre 1791, den 26ten May habe ich noch für hundert siebenzig Rthlr. Holzgerechtigkeit veräußert, um mein juristisches Studium fortsetzen zu können, welches ich sonst einstweilen hätte vernachläßigen müssen, weil mein Vater zur Zeit des Verkaufes Geldmangel hatte, und die Früchte noch nicht eingescheuert waren. Beylage C.

An den Kaufschillingen der beyden ersten Verkäufe, womit gerichtliche Capitalien abgelegt werden sollen,

Digitized by Google

rechnet sich mein Vater die lebenslängliche Leibzucht zu, gleichwie er sie an den veräußerten Ländereyen gehabt zu haben vorgiebt.

Dieses ziehe ich auch noch nicht in Zweifel: nur ist mein Gesuch für jetzt, daß ich benachrichtigt werde, wo die gerichtlichen Capitalien abgelegt worden sind.

Was aber die hundert siebenzig Rthlr betrifft, woran mein Vater eben so wenig die Leibzucht hat, als an der verkauften Holzgerechtigkeit, und andern Theils nur so viel als ein Vorschuß waren, welche mir nach eingeärndten Früchten wieder zurückgegeben werden mußten. So bitte ich Euer Wohlgebohrnen unterdienstlich meinen Vater anzuhalten

1tens anzuzeigen, wo die aus den beyden ersten Verkäufen errungenen Kaufschillinge, nemlich die Summa von 1036 Rthlr. 7 Stbr. 8 Heller auf gerichtliche Capitalien abgelegt worden sind.

2tens, meinen Vater anzuhalten die 170 Rthlr. mir herauszugeben.

Uebergeben am Gericht den 22ten Nov. 1792.

Beylage A.

Zu wissen sey hiemit, daß der wohlachtbare Theodor Sommer und sein von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht als großjährig erkannter Sohn Christian Sommer zu beyderseits Nutzen und Wohlfahrt und zwar dem Vater zu Ablegung gericht-

Digitized by Google

licher Capitalien, dem Sohn zu Fortsetzung des Studierens in Erlernung der Jura, den auch ehr- und achtbaren Eheleuten Wilhelm Pesch und Maria Theresia Heckers in Gevelsdorf vier Morgen und ein Viertel Ackerland, Schatzsteuer, Zehnde und sogenanntes Rechtsgut geltend, auf vier und zwanzig nacheinander folgende Jahre versetzet, für eine einsgewordene Zahl Versatzgelder zu sechshundert, neun und vierzig Rthlr, sieben und dreißig Stüber, acht Heller. Wie nun diese Zahlung sofort baar und richtig geschehen, so thun die Versatzgeber über den Empfang hiemit quittiren.

So geschehen Merschen den 16. May 1789.

Christian Sommer)
) Verkäufer.
Derich Sommer)

Martin Marx, Zeuge.

Gerardus Esser, Zeuge.

Beylage B.

Zu wissen sey hiemit, daß der wohlachtbare Theodor Sommer und sein von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht als großjährig erkannter Sohn Christian Sommer zu beyderseits Nutzen und Wohlfahrt und zwar dem Vater zu Ablegung gerichtlicher Capitalien, dem Sohn zu Fortsetzung des Studierens in Erlernung der Jura, den auch ehr- und

Digitized by Google

achtbaren Eheleuten Conrad Hecker und Helena Catharina Arnolds in Gevelsdorf zwey Morgen ein Viertel, drey Pinten, Steuer und Zehnde geltend, auf vier und zwanzig nacheinander folgende Jahre versetzt für eine eingewordene Zahl Versatzgelder dreyhundert neunzig Rthlr. Wie nun diese Zahlung sofort baar und richtig geschehen, so thun die Versatzgeber über den Empfang hiemit quittiren.

So geschehen Merschen im Jahr 1789 den 16. October.

Christian Sommer)
) Verkäufer.
Derich Sommer)

Wilhelm Heinrich Kemmerling, Zeuge.

Martin Marx, Zeuge.

Beylage C.

Zwischen dem wohlachtbaren Johann Wilhelm Cardauns und Anna Catharina Haberigs Eheleute als Käufer und Christian Sommer als Verkäufer ist folgender Kaufcontrakt genehmigt und beschlossen worden.

Verkauft Christian Sommer zehn Heister Holz auf dem Münzer und Hutterfer Busch ihm eigenthümlich zugehörend, den Heister zu siebenzehn Rthlr dem Ankäufer erblich.

Da-

Dagegen verbindet sich Ankäufer, die Kaufschillinge gleich zu überzählen, wie auch des nämlichen Tages geschehen.

Geschehen Merschen den 26. May 1791.

Chrstian Sommer.

Derich Sommer.

Der Advocat meines Vaters kam mit seiner unterdienstlich auferlegten Erklärung ein, und sagte, wie folgt:

Wohlgeborner!

Hier auch die Beantwortung auf die abgerissene Hauptsache, und den Antrag vom 22ten vorigen Monats. Vor allem füge ich unter Ziffer 1) den begehrten Einkindschaftscentrakt vom 16. Februar 1774, bey, den zwar mein Sohn ohnehin schriftlich erhalten hat,*) aber nochmalen schriftlich von mir verlangt.

Ziffer 2) Ein Verzeichniß der großelterlichen Gereiden, welche pro rata meines Sohnes mir zugestellt worden sind. Ich sage zugestellt, weilen ich der Theilung nicht beygewohnt habe. **)

*) Ich habe nie den Einkindschafts-Act zu Gesichte bekommen können, ob der gegenwärtige ächt ist oder nicht, kann ich nicht sagen, indem er mir in Abschrift, ohne das Original zu sehen, bey Gerichte übergeben worden ist.

**) Auch dieses ist ein kleiner Gedächtnißfehler, deren so viele in den Acten meines Vaters begangen werden, daß ein gewissenhafter Rechtsgelehrter, worunter

Digitized by Google

Von den Winterfrüchten J. 1789, was desfalls meinem Sohne heimkomme, und hiewieder von mir ausgelegt, und an Steuern zahlt worden sey, wird ebenfalls bey dieser Verzeichniß zu vernehmen seyn. *)

Auf den Punkt der mir usufrutu adventitio tenus zugestandenen Gereiden habe ich dahier nur, so viel die consumtibilia betrifft, erinnern, und zur Beurtheilung anheim stellen wollen, ob ich diese in natura oder nicht vielmehr in dem für das Jahr 1788 et respec 1789 vorgewesenen Preis auszukehren gehalten sey. **)

Sechs Morgen, drey Viertel, drey Pinten Landes sind in Gemäßheit der Gegenseits eignen Anzeige vom

freylich Herr Greuerich gar nicht zu zählen ist, einmal hätte mißtrauisch werden müßen. Allein, wenn ein Advocat selbst die plumpsten Lügen ersinnt, und sie dem Clienten in den Mund legt: wem gebührt dann die Schande und die Verachtung?

*) Der Advocat fühlt endlich selbst in seinem halberstorbenen Gewissen, daß mir doch eine Saat zukommen müße, die er mir in dem vorigen Prozesse durch sein Stillschweigen geradezu abgesprochen zu haben scheint. Unsinn ist es aber von ihm, mir die erreiften Früchte vom Jahr 1789 anzutragen, da mir doch nur beegte Saat im J. 1788 anerfallen ist, die mein Vater als erreifte Frucht Leibzuchtsweise eingefahren hat.

**) In den Acten des ersten Prozesses wird gesagt, daß ich meine gereiden und ungereiden Güter bereits in Händen habe, und hier wird erst die Frage zur Entscheidung aufgeworfen; ob mir die Mobilarschaft in natura oder im Werthe zurükgegeben werden solle. — So leichtsinnig geht ein Advocat in seinen Schriftsätzen mit der Wahrheit um!

22ten v. M. verkauft, unter diesen waren fünf Morgen, zwey Viertel, drey Pinten von Seiten der Großmutter herrührend, woran ich die statutarische Leibzucht hatte.

Ein Morgen, zwey Viertel und ein Drittel Morgen steuerfreyes Land, item ein Kamp von drey Viertel, so meinem Sohne ebenfalls zu Loos gestellt worden sind, haben beyde Großeltern stehender Ehe acquirirt, mir gebührt allenfalls die Leibzucht an einer Hälfte dieser Acquesten.

Alle übrige in dem Theilungslose enthaltenen Grundstücke kommen von dem Großvater her, so wie auch die Holzgerechtigkeit auf dem Huttorfer und Bockes-Busch.

Die Holzgerechtigkeit auf dem Waldorfer Busch zu Ein Drittel von Zehn und einen halben Heister aber von der Großmutter, wovon mir abermal die Leibzucht zukommt.

Ferner ist zu bemerken, daß bey meiner Heyrath von den Großeltern und respect. meinen Schwiegereltern von der Holzgerechtigkeit auf dem Huttorfer Busch fünf Heistern und ferner drey Morgen ein Viertel großväterliches Land meiner Ehefrau zur Aussteuer mitgegeben worden seyen. *)

---

*) Aus dem beyliegenden Heyrathsvertrage ist zu ersehen, daß meine Großmutter mütterlicher Seits todt war, als meine verstorbene Mutter meinen Vater heyrathete, und daß die besagte Länderey meinem

Obzwar bey der vorgenommenen Theilung unter den Erben alles conferirt werden müßen, sowohl was ich als andere Miterben im voraus erhalten hatten, und obgleich außer etwa Ein und ein halb Viertel die nämlichen Grundstücke durch die Losung an mich nicht zurükgekommen sind, welche vorher zur Aussteuer gegeben waren, so sind doch solche bey der Theilung durch andere Grundstücke surrogirt worden, und ich behaupte daher, daß mir aus den meinem Sohne zu Loos gestellten Ländereyen drey Morgen ein Viertel zur statutarischen Leibzucht, eben wie auch an den fünf Heistern Holzgerechtigkeit angewiesen, und respekt. belassen werden müßten, und dieses zwar, weil meine Ehefrau durch die Aussteuer den Uebertrag der Eltern et successionem respec anticipatam das dominium plenum an dieser Morgenzahl der väterlichen Ländereyen, so wie an den fünf Heistern Holzgerechtigkeit erhalten hatte, in quibus enim rebus defunctus habuit plenum dominium, in iisdem superstes usumfructum habet.

Und ich trage ausdrücklich darauf an.

Im Jahr 1788 im December ergab sich der großväterliche Sterbefall, vor diesem hatte ich von meinen

---

Vater ausdrücklich nur zur Benutzung übergeben worden ist, so lange mein Großvater lebte. Das will aber der Advocat nicht sehen, und lügt lieber in seine Seele, daß meine Großeltern beyde noch bey der Heyrath ihrer Tochter gelebt haben. Solche Lügen sind keine Verbrechen, sondern spitzfindige Advocatenkniffchen.

Digitized by Google

Schwiegereltern außer den zur Heyrathsgabe mitgegebenen drey Morgen, ein Viertel Land und fünf Heistern Holzgerechtigkeit das geringste nicht genossen. *) —

Um meinem Sohne zu dem aspirerenden geistlichen Stande zu verhelfen, hatte ich alles, was nur Fleiß und Arbeit eines geringen Ackersmannes ersparen konnte, verwendet, und mich fast gänzlich hierüber erschöpft. Unmöglich konnte mir demnach zugemuthet werden, daß wo er nach absolvirten Seminarium den Beruf änderte, ich die zu dem gewählten studio juridico in vielem Betracht erheischliche Erfordernisse reichen sollte. **)

---

*) Dafür kann ich nicht: war diese Aussteuer zu gering, so hätte Herr Geuenich meinem Vater früher rathen sollen, sich eine andere Frau zur ersten Ehe zu nehmen. Lauter Advocatenschwänke, die hierher nicht gehören!

**) Ich habe nie Lust gehabt geistlich zu werden; und welcher Mensch, der eine gesunde Seele in einem gesunden Körper hat, dabey die Heucheley verabscheut, und demüthig gesteht, aus Fleisch und Blut gemacht zu seyn, wird sich in der katholischen Kirche zu dem Priesterstande muthwillig selbst verdammen? Ob mein Vater ein geringer Ackersmann sey, muß das Inventarium ausweisen, welches aber Herr Geuenich nicht rathsam findet, offen zu legen. An einer andern Stelle wird mein Vater als ein angesessener Mann dargestellt, wo ich darauf antrug, daß er wegen der im Jahr 1792 eingefahrnen Früchte Caution stelle. Was Herr Geuenich ein künstlicher Mann ist, meinen Vater zu allem zu machen, je nachdem sein Rabulistengeist es zu seinem Zwecke dienlich erachtet!

Er bewog mich also unter den tröstlichsten Verheißungen zu dem Verkauf einiger Ländereystücke. *)

Was ich in diesem Wege von den eingegangenen Kaufschillingen ausgegeben, und respect. nach Düren, Bonn und Düsseldorf nachgeschikt habe, weiset meine Rechnung, Ziffer 3.

Wobey dasjenige, was ich ihm in meinem Hause und nebenher gethan, nicht eingerechnet wird. **)

Den Verkauf der zehn Heistern Holzgerechtigkeit habe ich zwar unterschrieben, darab hat aber mein Sohn die Gelder einseitig erhoben, und der Rest ist ihm nach Düsseldorf nachgeschickt worden. Es geht also auf eine unverzeihliche Bosheit hinaus, gegen eigne Ueberzeugung der mit 170 Rthlr. empfangenen Geldern den Vater anzugehen.

Bey dem Verkauf der Vorerwähnten sechs Morgen, zwey Viertel, drey Pinten Länderey opferte ich die mir übrigens auf meine Lebenstage zugekommene Ab-

---

*) Hier läßt Herr Geuenich meinen Vater sagen, daß ich ihn zum Verkaufe unter den tröstlichsten Verheißungen bewogen habe: und zugleich läßt er ihn so reden, als ob er von dem Verkaufe keine besondere Wissenschaft hätte. Mendacem oportet esse memorem.

**) Vielleicht werde ich also auch noch die Mißhandlungen bezahlen müßen, womit ich alle Tage in meines Vaters Hause gequält und beschimpft worden bin?

Digitized by Google

nutzung von fünf Morgen, zwey Viertel, drey Pinten Landes auf.

Gegenseits giebt man selbst bey dem jüngern Antrag nicht undeutlich an, welcher Gestalten ich mit Schulden belastet gewesen sey, und desto weniger konnte der Sohn von Seiten des Vaters eine näher ausserordentliche Verwendung fordern.

Ob ich wohl nicht verkennen kann, daß bey dem Verkauf der Ländereyen mein Absehen zugleich auch so viel möglich auf die Zahlung einiger Schulden gegangen seye, so weiß ich doch übrigens als ein unerfahrner Bauersmann von dem Inhalt des von sichern Martin Marx in Zustand meines Sohnes concipirt, und sofort von mir unterschriebenen Kaufbriefes nichts sonderheitliches nachzugeben. Ich bleibe nach als vor dabey, daß mir von einer vorgeschützten venia aetatis nie ein Buchstabe zu Gesicht gekommen sey.

Ich nehme es aber am feyerlichsten auf und an, daß mein Sohn durch anfordernde Nachweisung der Kaufschillinge bey jetzt erhaltener Großjährigkeit, die ohnehin bey der vorwaltenden Geschichte nie zu verkennende Veräußerung der Erbstücke bestätige.

Unter dem Vorbehalt, der in originalibus näher einzusehenden Kaufbriefen habe ich den Empfang von dem Verkauf der Ländereyen auf 1039 Rthlr. 37 Stbr. 8 Heller bey meiner hieruntigen Rechnung beygesetzt.

Wenn ich gesetzten Falls keine Schulden bezahlt hätte,

so würde doch mein Sohn auf das Resultat der Rechnung keine Ansprüche machen können, theils, weil ich alsdann wirklich noch die Schulden zahlen müßte, und andern Theils, weil der Ueberschuß als ein Surrogatum der verkauften Ländereyen mir in tantum zu der statutarischen Leibzucht heimkäme, und daran nur die ratirlichen Kaufschillinge von einem Morgen großväterlichen Landes zur Frage kommen könnten.

Ob diese Gelder den ausgegebenen, oder annoch zu resultirenden Geldern zu zählen seyen, darf ich auf Verlangen inzwischen durch Quittungen bescheinigen mehr an Schulden getilgt zu haben, als eben das Resultat beträgt.

Nach meinem erfolgenden Tod kommt meinem Sohne das nachgewiesene Resultat vorzüglich zu gut.

Und wenn schon die wesentlichen Kosten in studio juridico durch meine Beyhilfe und Güte in so weit aus seinen Mitteln bestritten worden sind; so können doch die dabevor bis auf das Seminarum einschließliche von meiner und meinen übrigen Kindern saurer Arbeit hergenommenen Kosten, meinen übrigen Kindern nicht entgehen. Ich will einem jeden unbefangenen Richter ermessen lassen, was ein merkliches in verschiedenen Theilen erfordert werde, ein Kind von der Pflanzschule an die fünf erstern Klassen hindurch auswendig zu bekostigen, was endlich ein fünfjähriger Aufenthalt in Köln in Philosophie und Theologie und so fort das Seminarium erheische.

Digitized by Google

Tausend Rthlr dürfte ich kühn sagen, daß er mich bis auf das Seminarium einschließlich gekostet hatte. Ich rechne aber dahier zum billigsten nur 800 Rthr: so er den mit ihm zur Theilung gehenden Geschwistern nach meinem Absterben conferiren solle.

Dem besonders vielleicht nicht berührten gegenseitigen Antrage widersetze ich endlich den allgemeinen Widerspruch.

Euer Wohlgebohrnen unterdienstlich bittend in Rechten zu erkennen.

A) Welcher Gestalten die verzeichneten consumtibilia meinem Sohne auszukehren, und puncto der Winterfrüchte die Miterben zu hören seyen.

B) Mir wegen der Aussteuer an fünf Heistern Holzgerechtigkeit und drey Morgen ein Viertel Landes die statutarische Leibzucht zu belassen, und respec. an andern aus dem Theilungslose meines Sohnes zu substituirenden Ländereyen zuzusprechen,

Ein gleiches an einer Hälfte der großelterlichen erworbenen Güter zuzuerkennen.

C) Mein Sohn wegen der Studierkosten bis auf das Seminarium einschließlich 800 Rthlr zu vergüten, und respec. nach des Vaters Tode zu conferiren gehalten.

D) Derselbe auf das Resultat der Rechnung wegen verkauften Ländereyen, als Lange der Vater am Leben ist, keine Ansprach zu machen befugt, und endlich hiermit sowohl als der nachgebrachten ver-

Digitized by Google

wegenen Forderung der 170 Rthlr Holzkaufschillinge so wie im übrigen cum expensis ab und zur Ruhe zu verweisen sey, wohin anbey schon zum Spruch Rechtens submittire.

Geuenich, legalis Advocatus.

Unterdienstlicher

Derich Sommer.

Beylage.

Verzeichniß der Auslagen zu dem Studio juridico.

		R.	Stbr.
1.	Dreymal nach Düren für Taschengeld jedesmal 1 1/2 Kronenthaler	8	— 37 1/2.
2.	Für die erste Reise nach Bonn sich daselbst wegen dem studio juridico zu erkundigen — —	5	— 5.
3.	Zu Düren an Kostgeld zahlt —	32	— 34.
4.	Beym Eingang nach Bonn mitgegeben — — —	7	— 24.
5.	Nach Bonn geschickt —	11	— 30.
6.	Für einen neuen Hut —	3	— 20.
7.	Zu Jülich ein Paar neue Stiefel	5	— —
8.	An neue Kleidung grau —	16	— 37.
9.	Noch ferner an Kleidung —	12	— —
10.	An Leinwand für Schnupftücher —	6	— 12.
11.	1789 an baarem Gelde —	3	— 34 1/2.
12.	Noch — — —	3	— 40.

Digitized by Google

		R.	Stbr.
13.	23ten April — —	38	— 20.
14.	Noch — — —	80	— 30.
15.	Noch — — —	38	— 20.
16.	1790 abermal — —	38	— 20.
17.	Noch — — —	57	— 30.
18.	Noch — — —	28	— 44.
19.	Abermal noch — —	57	— 30.
20.	Für Tücher zu kaufen gegeben	7	— 20.
21.	Nach Düsseldorf zu reisen gegeben	5	— —
22.	Für einen Hut ihm gegeben	5	— 30.
23.	Noch für ein paar Stiefeln	5	— —
24.	Und an Kleidung — —	35	— —
25.	Noch an Tücher — —	1	— 28.
26.	Abermal ihm gegeben —	5	— 30.
27.	Wiederum für Hemdertuch	7	— 40.
28.	Noch — — —	23	— —
29.	Noch — — —	1	— 55.
30.	Noch — — —	19	— 10.
31.	Ferner — — —	12	— 27 1/2.
32.	Noch zu Köln alda gemachte Schulden bezahlt — —	22	— —
33.	Item für Rechnung dem Herrn Fischer — — —	17	— 34.
34.	Cum Assignation bey Wittib Sommer — — —	23	—
		640	— 22.
	Von dem Empfang der verkauften Länderey zu 1039 R. 37 Stbr. 8. Heller und mit dem erwähnten Vorbehalt einstweilen festgesetzt — abgezogen, restiren. — — —	393	— 15. 8.

Digitized by Google

Ich übergab hierauf meine Replik mit Bitte den vorgeschlagenen Zeugen Martin Marx über die vorgelegten Fragstücke zu vernehmen.

Hochwohl- auch Wohlgeborner!

Es ist doch wahrhaftig ein Elend, daß ich keine Schrift vom Gegner erhalten kann, die einmal ganz leer von rabulistischen Streichen ist. — Mein Antrag vom 22ten Nov. 1792. ist ganz einfach und rein und klar. Des Gegners Erklärung vom 6ten December enthält Impertinentien, Lügen, Ungereimtheiten, und andere dergleichen Sachen mehr, die hierher gar nicht gehören, den künftigen Referenten verwirren, und die Sporteln ohne Noth vervielfältigen.

In den vorigen Schriften, worüber auch nun einmal ein Urtheil ergangen, habe ich ausdrücklich darauf angetragen, und wiederhole es hier; der Herr Referent möge sich doch die Mühe sparen, über etwas mehr sein Urtheil ergehen zu lassen, als worauf ich ausdrücklich antragen werde. — Alle Forderungen, die von meinem Vater gemacht werden, darf man gar nicht mit der Hauptsache vermengen, und so verbitte ich mir auch ein Urtheil über Nebensachen, die mein Vater eingestreut, und zu nichts dienen, als Unordnungen in den Schriften, wie im Urtheile anzurichten.

Meine Replik geht also dahin den Unfug der Erklärung des Gegners in Betreff der verkauften Länderey und der zehn Heistern Holzgerechtigkeit zu beweisen,

Digitized by Google

und den verabredeten Vertrag, wie er Anfangs zwischen meinem Vater und mir eingegangen, zu entfalten.

Aus der Gegenerklärung selbst erhellet, daß der Verkauf der Länderey unmöglich so verabredet seyn konnte, wie mein Vater ihn jetzt angiebt. Denn

1tens stimmt seine Erklärung mit dem Inhalt der Kaufbriefe nicht überein. Nach ihnen sollen mit den errungenen Kaufschillingen gerichtliche Kapitalien abgelegt werden. Und nach seiner Erklärung sind sie verzehrt worden.

2tens ist es weder meines Vaters noch meine Meynung gewesen, die Kaufschillinge auf solche Art zu verwenden. In den Kaufbriefen heißt es: zu beyderseits Nutzen und Wohlfahrt. Wie hält dieses mit der Aeußerung meines Vaters zusammen, wenn er sagt: bey dem Verkauf der vorerwähnten Länderey opferte ich die mir übrigens auf meine Lebenstage zugekommene Abnutzung, ꝛc. Die Kaufbriefe reden von keiner Aufopferung, die mein Vater bringen sollte: sondern der Kauf ist zu seinem Nutzen eingegangen. Aber auch zu meinem Nutzen. Zu meinem Nutzen? und ich soll das Kapital verzehrt haben! schöner Nutzen seine Kapitalien verzehren.

3tens ist die angebene Erklärung wider die Gesetze. Es ist bekannt, daß ein Minderjähriger über seine Güter gar nicht verordnen kann, und nach dem beygelegten Großjährigkeits-Acte durfte ich nicht

veräußern, ich wollte auch nicht veräußern, wie man sogleich hören wird.

4tens ist nicht zu vermuthen, daß mein Vater den Verkauf der Länderey eingegangen haben würde, wenn die errungenen Kaufschillinge verzehrt werden sollten. Wie durfte ich von meinem Vater eine Aufopferung erwarten, da er mir nicht einmal eine einzige Mahlzeit in meinem Leben umsonst gegeben zu haben willens ist, und da er sogar meinem Aufenthalt in Köln zu fünf Jahren anschlägt, wo ich doch nur vier Jahre gewesen, und im Seminarium aus einer Fundation umsonst beköstigt worden bin. Allein um viel fordern zu können, müssen auch Grobe alle Augenblicke zu entdeckende Unwahrheiten ihre Dienste thun.

5tens, würde ich selbst nicht zu einem solchen Verkauf eingewilliget haben: denn ich hätte ja wahnsinnig seyn müssen, mein liegendes Vermögen zu veräußern, da ich noch Mobilien hatte, und da mein Vater aus dem Genusse der aufstehenden Saat mich unterhalten mußte. Und welcher Mensch verkauft ein Vermögen von 1000 Rthlr. wenn er 25 Rthlr. nothwendig haben sollte?

6tens, Ist es eine unverzeihliche Lüge den Inhalt der Kaufbriefe nicht zu wissen. Eben der sichere Martin Marx soll es eidlich aussagen, daß ich bey Abfassung der Kaufbriefe nicht einmal zugegen gewesen bin: daß ich ihn niemal von dem Vorhaben mein Vermögen zu verkaufen gesprochen

habe. Er soll eidlich aussagen, wer ihm den Kaufbrief dictirt, wer ihn den Inhalt niederzuschreiben befohlen, wer ihm die Absicht des Verkaufes eröffnet, wer ihn die zu verkaufende Länderey spezifizirt, wer ihn zum Kaufbriefschreiben berufen, und wer ihm endlich gesagt, daß ich großjährig gemacht worden sey.

7tens, Ist die Liquidation der Kaufschillinge lächerlich und ungereimt. Ich frage in meinem Antrage, wo die Gelder auf Kapitalien abgelegt worden sind, und mein Vater verweiset mich auf eine Assignation von 23 Rthlr auf Wittib Sammers: hat er Geld an der Wittib zu fordern; mag er es selbst eintreiben. Deßwegen ist doch 1789 nicht verkauft worden, um mich mit Assignationen dereinst zu bezahlen. Im übrigen wird wohl Herr Referent einsehen, wie drolligt die beygefügte Rechnung ohne Tag und datum, ohne Quittungen, ohne alle Förmlichkeiten gleich wie von ungefähr hingeschmissen ist. Einem Manne, der so schwach im Gedächtnisse ist, daß er nicht einmal die Jahre meines Aufenthalts in Köln weiß, können leicht einige 80 und mehrere Kronenthaler zu viel aus dem Munde gehen. Ich mache mich anheischig meinem Vater hundert Caroline obendrein zu geben, wenn er beweiset, so viel an mich verwendet zu haben, als er vorgiebt. Ich will mich nicht einmal auf des Kap. 95 unsrer Rechtsordnung berufen, wo der Vater ausdrücklich angehalten wird seine Kinder standes-

mäßig zu erziehen. Inzwischen mag die Klage wegen Studierkosten von meinem Vater insbesondere vorgebracht werden, wo ich ihm auch so gleich antworten werde.

Jetzt will ich die Kaufbriefe erklären, wie sie zwischen mir und meinem Vater verabredet worden sind. Findet der Richter in meiner Auslegung Harmonie in den Ausdrücken, Harmonie zwischen Können und Wollen und Gethan haben; so ist nichts gewisseres, als daß das Urtheil nach Gerechtigkeit und Wunsch ausfallen muß.

Nach der Angabe meines Vaters hatte er an den verkauften Ländereyen die lebenslängliche Leibzucht. Mit meiner verstorbenen Mutter hatte er Länderey gekauft, woran ihm ebenfalls die lebenslängliche Leibzucht zukommt. Die Kaufschillinge dafür waren aber aufgenommen, und die Grundstücke gerichtlich verschrieben worden. Nach seinem Tode kamen die Ländereyen zu meinen Händen, und ich mußte folglich auch die auf den letztern haftenden Schulden zahlen. Um meinen Vater von den Zinsen zu befreyen, bewog er mich zum Verkauf der obigen Grundstücke, welches ich um so geneigter that, da mein Vater aus dem Genuß meines übrigen Vermögens, vermehrt mit den vierzig Rthlr. Zinsen, mir die Studierkosten um so gemächlicher darreichen konnte und wollte. Nach dieser Absprache behielt er mein Vermögen ungeachtet meiner Großjährigkeits-Erklärung in seiner Verwaltung.

Nun

Nun leuchtet einem jeden von selbst in die Augen, daß mein Vater so wenig, als ich bey dem Verkaufe einbüßen sollte. Wo mein Vater sonst Sechs Rthlr*) Pacht von den sechs Morgen erhalten hätte, erhielt er nun vierzig Rthlr, und damit konnte er mich besser unterstützen, als mit sechs Rthlr. Ich bezahlte jetzt eine Schuld, die ich einstens hätte bezahlen müssen, und zwar bezahlte ich sie jetzt, um meinem Vater und mir zu helfen.

Was mag wohl der Richter denken, wenn er sieht, daß ein Vater unter der Maske der Vaterspflege seinen gutherzigen Sohn hintergehen will. Mein Gott! wenn es in dar Welt so weit kommt, daß Kinder sich nicht mehr auf des Wort ihrer Eltern verlassen dürfen, wo sollen, wo werden sich dann diese unglücklichen Geschöpfe hinwenden? Ein Jud wäre aufrichtiger mit mir umgegangen, als es wirklich mein Vater thut! Ein Mann, der immer von Vatersliebe so warm auch noch in seinen ersten Schriften spricht, zeigt sich jetzt in der Blöse eines Vaters, der die Gewalt nur zum Plündern seines Sohnes mißbraucht. Ein Barbar würde nicht so mit seinem Kinde verfahren. Doch ich verzeihe ihm: er mag nur bethen, daß ihm auch Gott verzeihe.

*) In irgend einer Schrift läßt der Gegenadvocat meinen Vater sagen; daß meine Länderey an Pacht nur für jeden Morgen Einen Rthlr. ausgeworfen haben würde: und für diese Pachtschillinge wäre ich alle Jahre in der Studier-Vakanz von ihm in seinem Hause ernährt worden.

Digitized by Google

Leicht ist nun die Antwort in Betreff der 170 Rthlr. die ich in meinem Antrage zurückgefordert habe. Ich habe sie erhalten, ich gestehe es ja selbst ein, und darum brauchen darüber keine Zeugen vernommen zu werden. Allein, ich habe sie mir so zu sagen im Jahr 1791 selbst vorgestreckt, weil mein Vater nach seiner Aussage keine Gelder hatte, und die Saat noch auf dem Felde stand. Nach gedroschener Frucht sollte mein Vater sie wieder zu meiner Erbschaft kommen lassen, und bis zu meiner Absonderung in Händen behalten. Vielleicht wird mein Vater mein Vermögen für das Jahr 1791 umsonst genossen haben, oder bin ich dafür in der Vakanz ein paar Monate in seinem Hause gewesen: oder braucht mein Vater mir nur einen Rthlr. Pacht für jeden Morgen Landes zu geben? Hätte ich wirklich von meinem Kapital leben müssen, warum gab mein Vater mir dann nicht den Rest von den 1036 Rthlr. War es nicht Schlangenlist von ihm, mich immer in dem Irrthume zu erhalten, als wären die Gelder auf Kapitalien abgelegt worden!

Ich sage noch einmal, und ich hoffe, der Richter wird sein Augenmerk darauf richten. Ich als Minderjähriger wollte nichts veräußern, konnte auch nichts veräußern, und meiner Erklärung nach habe ich auch nichts veräußert, sondern nur mein Vermögen durch Veräußerung meines Vermögens von gerichtlichen Lasten befreyen wollen.

Mein Vater konnte einseitig keine Handlung unternehmen, wodurch er mich hätte zu etwas verbinden

können. Wollte er die Studierkosten nicht tragen, so hätte er mich nicht studieren lassen sollen. That er es, so war es eine Güte, wofür ich ihm danke.

Ich bitte Euer Wohlgebohrnen unterdienstlich meinen Vater anzuhalten

1tens Bürgschaft und Sicherheit wegen der empfangenen Gelder zu leisten.

2tens ihn anzuhalten, daß er beweise die lebenslängliche Leibzucht an den verkauften Ländereyen gehabt zu haben.

3tens. In dem Falle er die lebenslängliche Leibzucht gehabt, mir die kraft des Vertrags zukommenden Zinsen der aus der verkauften Ländereyen errungenen Gelder vom vorigen und diesem Jahre, und so lange zuzuerkennen, als ich mein juristisches Studium fortsetze, und nicht versorgt bin.

4tens. Meinen Vater anzuhalten, die 170 Rthlr., welche nur ein Vorschuß waren, mir mit den Verzugs-Zinsen herauszugeben.

5tens. Meinen Vater anzuhalten, den Heiraths-Vertrag in Original, oder beglaubigter Abschrift offen zu legen, um zu sehen, ob meine Großeltern zur Zeit meines Vaters Heyrath noch gelebt haben, und wie viel und was meine Mutter von ihnen zur Heirathsgabe erhalten hat.

Digitized by Google

Fragstücke, über welche Martin Marx vernommen werden soll.

Wahr 1. daß er die beyliegenden Kaufbriefe geschrieben?

Wahr 2. daß er dieselben in Beyseyn des Christian Sommer geschrieben?

Wahr 3. daß der Christian Sommer den Inhalt der Kaufbriefe dictirt?

Wahr 4. daß der Christian Sommer ihm die Ursache und Absicht des Verkaufes gesagt?

Wahr 5. daß der Christian Sommer ihm bedeutet, daß er von seiner Churfürstlichen Durchlaucht großjährig gemacht worden?

Wahr 6. daß Christian Sommer ihn zum Kaufbriefschreiben gerufen?

Wahr 7. daß Christian Sommer ihm die Länderey gesagt, die verkauft werden soll, und die Kaufschillinge angegeben, wofür sie verkauft worden sind.

Der Advocat meines Vaters kam darauf mit seiner duplica submissionalis ein mit anverlangten Anlagen 5 und 6. mit Bitte wie dabey.

Wohlgebohrner!

Der Dümmste pflegt immer der zu seyn, wer sich klüger als andere betrachtet, und andere herunter zu setzen bedacht ist.

Nach dieser Einleitung wiederholte der Advokat meines Vaters dasjenige, was er so oft uns aufgetischt hat: er wolle inzwischen dem Richteramt überlassen zu

Digitized by Google

entscheiden, welche von den beyden Erklärungen der Kaufbriefe, die meinige oder die meines Vaters den Vorzug verdiene: leugnete übrigens alle Thatsachen und Umstände ab, die bey dem Verkaufe vorgegangen waren, und setzte neue Lügen bey, womit er seine Behauptungen zu überkleistern suchte.

„ Ich weise an, sagt er unter andern, daß aus den vor- und nach bezahlten Kaufgeldern 646 Rthlr. an meinen Sohn auf der Universität zu Bonn, Düsseldorf und Düren in dem bezielten Studio, der Rest aber mit 393 Rthtr. zur Ablage gerichtlicher Capitalien verwendet worden seyen.

„ Ueber Letzteres darf nur die verwittibte Frau Amtsverwalterinn Schmitz in Jülich, woran die Zahlung geschehen ist, vernommen werden, und auf Verlangen bin ich selbst die Quittungen offen zu legen bereit.

Habe ich also mein Absehen erreicht, die Gelder zu dem studio juridico meines Sohnes, und pro resto zur Zahlung gerichtlicher Schulden verwendet, die ansonsten meinem Sohne ohnehin zu Last geblieben wären, mithin also den ganzen Empfang gerechnet, was will er dann mehr von mir verlangen?

Soll ich ihm die Auslagen zu Bonn, Düren und Düsseldorf nicht in Rechnung bringen, oder an der empfangenen Summa nicht abkürzen?

Meine Rechnung enthält pünktlich, was aus den Kaufschillingen gericht worden ist, und ein billiges

Digitized by Google

Richteramt wird solche als von einem unerfahrnen aber ehrlichen Bauersmann nachgetragen eben darum nicht verwerfen, weil solche mit Tag und Datum allenthalben nicht versehen ist ꝛc.

Nirgendwo habe ich gesagt, noch sagen wollen, daß mein Sohn sechs Jahre in Köln gewesen sey. Er war ein ganzes Jahr in dem Seminarium, und hat dabevor zwey Jahre in Philosophie und zwey Jahre in Theologie zugebracht, also fünf Jahre, wie dann auch alle Vermuthung dahin spricht, daß er absoluta physica wenigstens zwey Jahre lang Theologie studiert habe, ehe und bevor er zu dem Seminarium eingegangen ist. Eine schöne Sprache, so immittels der Sohn sich hier wieder seinen Vater herausnimmt, ohne zwar im mindesten bescheinigt zu haben, daß er sich weniger dann fünf Jahre in Köln aufgehalten habe.

Vaterpflicht gegen meine übrigen Kinder fordert, daß die Studierkosten conferirt werden, als welche diesen, wie sonst gesagt, entgangen sind, und ohne dieses zu derselben Vortheil in andern Wegen hätten verwendet werden können.

Zum Schluß füge ich den anverlangten Heirathsvertrag in clausulis concernentibus hierunten bey, wornach kein Zweifel übrig bleiben wird, daß die da pro dote mitgegebenen Ländereyen und Holzgerechtigkeit dem vollen Eigenthum nach an meine Ehefrau übergegangen seyen, und mir die angetragene Leibzucht daran gebühre, und respec an andern bey der Theilung surrogirten Stückern substituirt werden müssen.

Digitized by Google

Unter allgemeinem Widerspruche des sonderst nicht berührten und mit Erholung meiner Erklärung vom 6ten December vorigen Jahres unterdienstlich bittend.

Euer Wohlgebohrner dort angetragener Maaßen cum expensis zu erkennen geruhen wollen, was Rechtens: wohin anmit submittire.

Derich Sommer.

Beylage.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermann, nachdem an Seiten Derich Sommer des viel achtbaren Christian Sommer seligen und der viel ehr- und tugendreichen Barbara Wirtz ehelichen Sohns als Bräutigams an einer, sodann der auch viel ehr- und tugendreichen Jungfer Maria Joanna Maassen des viel achtbaren Johann Maassen Scheffen zu Münz Amts Boslar und der viel ehr- und tugendreichen Helena Krosch seligen ehelichen Tochter als Braut an anderer Seite u. s. w.

Clausula concernens.

No. 9 ist hiebey eingewilligt, daß die Mutter des Bräutigams wie auch der Vater der Jungfer Braut auf die Abnutzung der in dotem oben spezificirten Länderey und Gehölzes ohne einige Ausnahme hiemit und kraft dieses Renuntiiren, und dessen sich völlig begeben.

Digitized by Google

Urtheil.

Auf Einsicht der Acten in Con- und Reconventions-Sache Christian Sommer Klägern und Rückbeklagten an einer, gegen und wider Derich Sommer Beklagten und Rückklägern an anderer Seite, wird in betreff verschiedener hinc inde vorgebrachten Con- und Reconventionalforderungen durch unparteiischen Legalen Rechtsrath zu Recht erkannt, daß

1) Beklagter nach vorläufig von diesem auszuschwörendem Eide über die Richtigkeit deren von ihm Art. 2. in adjuncto sub num. 3 designirten Studierkosten ad 646 Rthlr 22 Stüber, und nach vorher aufzulegender Original-Quittung über den auf gerichtliche Capitalien abgelegt sey sollenden Rest ad 393 Rthlr von fernerer Nachweisung über die aus den beyden Versatz-Contrakten vom 16ten May und 16ten October 1789 eingegangenen Versatz-Contracten (soll vermuthlich heißen Versatzgeldern) los und frey zu sprechen, daß

2) Beklagter von dem angeforderten vom Kläger selbst geständlich bezogenen aus der verkauften Holzgerechtigkeit gelöseten Kaufschillingen ad 170 Rthlr zu absolviren, dem Kläger aber seine vermeintliche Befugniß wegen von seinem Vater im Jahr 1791 bezogen seyn sollenden Genuß sein seitigen Vermögens wider den Beklagten auszuführen frey zu belaßen, daß

3) Beklagter zur Obrückstellung derem ihm pro rata seines klägerischen Sohnes zugestellten großelterlichen Gereiden, so wie auf deren im Jahr 1789 ob den eigenthümlichen Ländereyen des Klägern bezogenen Winterfrüchten (über deren Ertrag und Bestimmungs-Art Kläger annoch vorläufig in seiner Erklärung zu vernehmen wäre) in natura anzuweißen.

4) Beklagter in Betreff der angeforderten Leibzucht zur Original-Production des Art. 6. in adjuncto sub num. 6. sub clausula concernente copeilich beygebogenen Heyraths-Contrakts und zugleich zum Beweis anzuweisen; daß die dem Kläger zu Loos gestellte 1 Morgen 2 Viertel, fort 1/3 Morgen steuerfreyes Land, sodann ein Kamp ad 3 Viertel von beyden Großeltern stehender Ehe erworben worden seyen.

5) Beklagter zur ordentlichen Specifizirung deren für den Kläger bis zum Seminarium einschließlich verlegten Studierkosten, und Kläger solchemnach sich hierauf sub poenâ agniti et confessi in seiner cathegorischen Erklärung vernehmen zu lassen, schuldig zu erklären.

6) Dem Kläger wegen seiner zügellosen und achtungswidrigen Schreibart wider die Person seines Vaters für diesmal ein derber Verweis zu geben, und demselben aufzugeben, ferner keine andere als von legalen Advocaten abgefaßte Schriftsätze sub eo praejudicio zu überreichen, daß wi-

Digitized by Google

drigenfalls dieselbe sofort ab actis verworfen werden sollen, und daß endlich

7) die aufgegangenen Kosten bis zum Austrage der Sache zu reserviren seyen. Allermaaßen hiemit zu Recht erkannt, absolvirt, freybelassen, angewiesen, schuldig erklärt, verwiesen, aufgegeben, und reservirt wird.

S. M.

Tylertz.

Sporteln 12 Rthlr.
Abschrift 1 . 15 Stbr.

Publicatum am Gericht des Amts Jülich den 10ten April 1794.

Facta publicatione Derich Sommer in quantum pro acceptat, in quantum vero contra appellat, petens copiam sententiae.

Christian Sommer hingegen ist nicht erschienen, weshalben Derich Sommer die Sporteln und Publicationsgebührnisse einseitig, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen seinen Sohn, erlegt hat. So geschehen Jülich wie oben.

In fidem

D. W. Klein, Gschbr.

Digitized by Google

Rezension

Man sieht es diesem Urtheile an, daß es von dem nämlichen legalen und impartialen Referenten herrühre, der auch den ersten Spruch über den ersten Rechtshandel zur Geburt gebracht hat. Herr Referent hat sich die Beweggründe über einige Punkte dieses vorliegenden Machtwerks in einem weitläuftigen Vortrage niederzuschreiben die Mühe gegeben. Wir wollen sie anführen, indem wir nicht gesonnen sind, irgend einen Richter unverhört zum öffentlichen Pranger zu verdammen.

Herr Referent greift in seinem Vortrage tief ein, um zu beweisen, daß ich als Minderjähriger habe verkaufen wollen, daß ich diese Verkäufe als Großjähriger durch meinen Antrag bestätigt habe, und daß ich sie folglich nur aus Unverschämtheit anfechten könne.

Herr Referent hätte sich die Arbeit um ein vieles erleichtern können: indem mein Vater, Er und ich über diesen Punkt vollkommen einig sind.

Nur habe ich dahin angetragen, daß mein Vater die Verwendung der Kaufschillinge auf gerichtliche Kapitalien nachweisen möge. Hätte Herr Referent mit unbefangener Aufrichtigkeit die Kaufbriefe gelesen, und den darin angeführten Zweck des Verkaufs mit unpartheiischer Wahrheitsliebe verstehen wollen; so würde er sein Gewissen mit diesem schändlichen Urtheile nicht befleckt haben. Offenbar verräthet Herr Referent die unverzeihlichste Bosheit seines Herzens, wenn er die Worte und den Sinn

der Versatzkäufe entstellt, verfälscht und verdreht. Er wirft mir nämlich vor: „daß nach meiner eigenen Angabe die Grundstücke verkauft worden seyen, theils um gerichtliche Kapitalien abzulegen, theils um meine Studien damit fortsetzen zu können. Die Worte theils und den damit verbundenen jedem Sprachkenner bekannten Sinn wird Herr Referent nirgendwo in den Kaufbriefen noch in meinen Akten finden. Die Gelder sollten ganz, ohne einen Heller davon abzuziehen, zu Ablegung gerichtlicher Kapitalien verwendet werden, und aus den Ersparnissen der meinen Vater drückenden Zinsen sollte ich bis zu meiner endlichen Versorgung meine Studien fortsetzen: indem die verkauften Grundstücke an Pacht nicht so viel auswürfen, als durch das Kapital an Zinsen gewonnen würde *) — Nach der Erklärung meines Vaters und des Herrn Referenten ist der beabsichtigte beyderseitige Nutzen aus den Versatzkäufen unmöglich herauszubringen, da vielmehr ein unwiederbringlicher Schaden für meinen Vater und eine schändliche Vervortheilung für mich daraus entstehen würde. Mein Vater verliert ohne Ersatz die lebenslängliche Leibzucht an einigen Morgen Länderey, und ich verliere gar das Eigenthum daran. Es war doch warlich keine Nothwendigkeit vorhanden, meine Länderey zu verkaufen, um

*) Man muß sich hier der Aeusserung meines Vaters erinnern, daß meine Länderey für jeden Morgen nur einen Rthlr an Pacht auswerfen könne: da er nun durch den Verkauf von sechs Morgen wenigstens vierzig Rthlr zieht, und lebenslänglich ziehen sollte.

Digitized by Google

ſtudieren zu können, da nach dem vorliegenden Urtheile ſelbſt mein Vater mir die noch in ſeinen Händen beruhende Mobilarerbſchaft, und die eingefahrene Saat von ſechszehn Morgen Winterfrucht herausgeben muß, die im Falle der Noth doch damals füglicher zu Studierkoſten verwendet worden wären.

Und wie ſieht es endlich mit der übergebenen Rechnung ſelbſt aus? — „Allein, ſo ſpricht Herr Referent in ſeinem Vortrage: obgleich auch Beklagter die meiſten Berechnungspoſten sine die et consule als ein unerfahrner Bauersmann bezeichnet, ſo mag doch dem Beklagten als Vater gegen ſeinen Sohn accedente praevio juramento um ſo weniger der Rechtsglaube abgeſtricket werden, als Kläger keine der verſchiedenen Poſten ins beſondere in Abrede geſtellt hat, auch ohnehin dem Beklagten ein und anderer Beweis vielleicht ſehr beſchwerlich fallen würde.“

Nicht wahr, das heißt einen legalen Referenten über einen Rechtshandel entſcheidend ſprechen hören! Es giebt in dieſem §. ſo viel Unſinn als Worte. Ich habe mich in keinem meiner Schriftſätze auf die Studierkoſten eingelaſſen, ſondern immer begehrt, daß mein Vater über dieſen Punkt als Kläger gegen mich in einem beſondern Prozeſſe auftreten möge: wo ich ihm dann auch antworten würde. Ich konnte daher und wollte auch nicht die angegebenen Poſten weder in nähere Un-

Digitized by Google

terſuchung ziehen, noch beſtreiten. Sie alle ſollen einſtweilen ihre Richtigkeit haben; ſo darf ich doch behaupten, daß die Kaufgelder zu deren Beſtreitung nicht beſtimmt waren. Schrecklich iſt warlich die Lage der minderjährigen Kinder, wenn ihr unmündiges Alter, wenn klare Geſetze, und eben ſo klar niedergeſchriebene Verträge ſie nicht mehr vor der Habſucht der Eltern, und vor der Bosheit der Advokaten und Richter beſchützen können. Wie darf mein Vermögen von dem Eide eines Mannes abhängig erklärt werden, der in ſeinen Aussagen ſich in die gröbſten unverzeihlichſten Widerſprüche verwickelt *) und in ſeinen Rechnungen ſo leichtſinnig iſt, daß er ſogar meinen Aufenthalt in Köln auf fünf Jahre angiebt, da er doch nur vier Jahre

*) Um den Richter in dem erſten Prozeße glauben zu machen, als hätte er mir bereits meine Erbſchaft abgetreten, drückt er ſich folgender Maaßen aus: „Von der Stunde, wo mein Sohn ſich aus den treuen Vaters Armen wandte, den Vater und das väterliche Haus ohne eine zu rechtfertigende Urſache! ſonſt beſagter Maaßen verließ, entſagte er all weitern väterlichen Pflege, und kündigte durch die ſelbſt bekennende Unterſagung des großelterlichen auf ihr unmittelbar verfallenen Vermögens nicht undeutlich an, daß er der väterlichen Pflege nicht mehr bedürfe. — Und doch haben wir im erſten Prozeſſe gehört, daß mein Vater meine Länderey im Beſitze behalten hät, um die Saat davon einzufahren, und auch ſo lange behalten ſolle, bis über die Studierkoſten liquidirt ſeyn würde, und daß der Advocat um Beſtätigung dieſes Urtheils beym Hofrathe angetragen hat. Gegen boshafte Advocaten dieſer Art läßt ſich mit Schriften keine Vertheidigung machen. Nur Stockſchläge und Zuchthausſtrafe können ſie, wo nicht ehrlich, doch kluger und vorſichtiger machen.

Digitized by Google

beträgt, wovon ich ein Jahr im Seminarium aus einer Fundation umsonst beköstigt worden bin. *)

Auch muß ich noch bemerken, daß die Kosten von N. 1 bis 10, auch der Posten 32. und 33. nicht mit den im Jahr 1789 errungenen Kaufschillingen bezahlt werden konnten: indem sie schon im Jahr 1788 hätten bezahlt werden müssen. Zur Fortsetzung des Studiums ist verkauft worden, und nicht um angebliche Schulden zu bezahlen, die ein Jahr vorher in Düren sollen gemacht worden seyn. Einmal soll ich die zu Köln gemachten Studierkosten conferiren, oder sie sollen nach diesem Urtheile N. 5. erst spezificirt werden, und hier ist schon ein Posten N. 32. der von meinem Gelde als bezahlt geworden zu seyn angenommen wird. Also werde ich zweymal bezahlen müssen.

Uebrigens lasse ich es jedem ehrlichen Manne anheim gestellt, über die aufgezeichneten Studierkosten seine Meynung zu bilden. Ein Vermögen von mehr als fünf tausend Rthlr. war mir theils mittelbar theils unmittelbar durch den Tod meines Großvaters anerfallen, und wurde von meinem leiblichen Vater benutzt, inzwischen ich die Schuhe und Hemder bezahlen muß, die ich getragen haben soll. Ich will nicht einmal zu diesem Vermögen das beträchtliche Eigenthum meines Vaters

*) Beweist sein Vater oder mein gewissenhafter Advocat, daß ich fünf Jahre in Köln studiert habe; so will ich ihnen mein ganzes Vermögen sogleich durch eine Schenkung abtreten.

Digitized by Google

rechnen, welches mir durch den Tod meiner Mutter theils verfallen, theils verstrickt worden ist, und welches von meinem Vater unter der Verbindlichkeit mich zu unterhalten, zu ernähren und standesmäßig zu erziehen, lebenslänglich benutzt wird. Hätte mein Vater die tausend Rthlr. zu Ablegung gerichtlicher Capitalien verwendet; so würde er jetzt beynahe so viel an Zinsen bezogen haben, als er vorgiebt an mich für die Erziehung ausgelegt zu haben. Und noch viele Jahre hätte er das Capital zu seinem Nutzen verzinsen können, wodurch er vollkommen entschädigt worden wäre.

Meine Forderung zur Rückerstattung der 170 Rthlr. ist vom Herrn Referenten aus gewissenloser Geflissenheit mißverstanden worden. Und es ist eine Abscheulichkeit mehr in diesem Urtheile, wenn er sagt: „daß es mir frey stehe, meinen Vater wegen des im Jahr 1791 bezogen seyn sollenden Genusses von meinem Vermögen mit einer neuen Klage zu belangen. Wäre der Herr Cylerz ein ehrlicher Mann, und ein Rechtsgelehrter; so würde er gewußt haben, daß ich meinen Vater wegen des Genusses meines Vermögens eben so wenig belangen kann, als mein Vater mir wegen der Studierkosten eine Rechnung machen darf. Beydes geht gegen einander auf, und wenn mein Vater die Studierkosten nicht hätte verwenden wollen; so hätte er mir eine andere Erziehung geben sollen, welches allein von ihm abhieng. Aber grausam ist es unter diesem Vorwande seinen eignen minderjährigen Sohn ausplündern zu wollen, und zwey-

mal

mal grausam ist es, wenn Advocaten und Richter sich zu diesen ungerechten Absichten mit schändlichem Gelde gedungen mißbrauchen lassen.

Ueber den im 3ten Punkt aufgestellten Gegenstand hatte der Herr Referent keine Befugniß zu urtheilen: indem darüber der Prozeß bey dem Appellationsgerichte anhängig war, von wo auch die Entscheidung erwartet wurde. Inzwischen fühlte der böse Mann, daß mir im ersten Urtheile über den ersten Rechtshandel zu wehe geschehen war, und darum wollte er seine an mir begangene Ungerechtigkeit in etwa gut machen. Beegte Saat ist mir anerfallen, ich fordere auch beegte Saat zurück, und nicht die reife Frucht vom Jahr 1789, welche meinem Vater als Leibzüchter zukommt, und dafür die Verbindlichkeit auf sich hatte, mich für das nämliche Jahr zu ernähren, und zu erziehen, und nach Endigung der Leibzucht mir beegte Saat mit der Länderey abzutreten.

Der 4te Punkt im Urtheile ist durch den in Copie offengelegten Heyrathscontrakt meines Vaters von selbst entschieden, welches auch dem Referenten sowohl als dem Advocaten unmöglich hätte entgehen können, wenn sie auch nur das A B C von unsrer Rechtsordnung inne hätten. Aus der Beylage ergiebt sich ja, daß meine Großmutter schon todt war, als mein Vater meine Mutter heyrathete, daß folglich auch das Eigenthum an der zur Aussteuer mitgegebenen Länderey nicht auf meine Mutter übergehen konnte, sondern nur die

Digitized by Google

Benutzung derselben von meinem Großvater abgetreten worden ist: wie dieses in der clausula concernente mit den deutlichsten Worten angegeben wird. Inzwischen gewinnt mein Vater dadurch einen längern Besitzstand, und hat mir diese Länderey bis auf diese Stunde noch nicht abgetreten.

Auch der 5te Punkt kann in diesem Urtheile nicht zur Sprache kommen, indem er mit der vorliegenden Klage in keiner Verbindung steht. Zudem ist ja in dem ersten Rechtshandel davon Rede gewesen, und wird nur auf diese Art immer verworrener. Nach den Hofraths- und Appellationsgerichts-Urtheilen soll ich die Studierkosten geradezu conferiren, nach diesem Urtheile sollen sie spezificirt werden. Sollte man nicht glauben, das Richteramt sey mit Tollhäuslern besetzt, die das Publikum mit ihren Narrheiten anstecken und verwirren wollen.

Es fehlte noch, daß N. 6. dieser fromme Verweis mir von dem Referenten gegeben wurde. Man wird es immer beobachten können, daß diejenigen am ersten über eine conventionelle Tugend streng halten, deren Herz heimliche Bosheit nährt, und sich auf Erfüllung strengerer Pflichten nicht gutwillig verstehen wollen. Herr Referent, der blos an mir die Hölle verdient hat, will an mir das Bekehrungsgeschäft vernehmen, und mich zur kindlichen Ehrfurcht gegen meinen Vater anhalten. Ich liebte meinen Vater, wie vielleicht wenig Kinder den ihrigen lieben, viel hatte ich für ihn gethan, und das höchste Vertrauen auf sein Wort ge-

Digitized by Google

legt. Allein noch mehr liebe ich die Wahrheit, noch mehr das Recht. Kann ich dafür, daß auch nur die nakte Wahrheit in meinen Prozessen gesagt, eine Demüthigung ist, die meinen Vater bis in den Abgrund niederdrücken muß. Die Eltern mögen daran ein Beyspiel nehmen, auch gegen ihre Kinder gerecht und aufrichtig zu seyn, und ihr kindliches Herz, das keine Tücke kennt, am wenigsten Ueberlistung von ihren Eltern vermuthet, durch keine falsche Vorspiegelungen zu betrügen. Alle Feindschaft läßt sich aussöhnen, allein Feindschaft zwischen Eltern und Kindern ist beynahe unversöhnlich. Das betrogene Kind fühlt die tiefste Beleidigung, und der Schaam der Eltern auf ihrem Betruge entdeckt worden zu seyn, wirft eine Kluft zwischen beyden auf, die in langen Jahren nicht zugedeckt werden kann. Jeder rechtschaffene Mann mag daher in vorkommenden Fällen als Vermittler sich darbiethen, und die Einigkeit zwischen Eltern und Kindern durch sein vernünftiges unpartheyisches Zureden beyzubehalten bemüht seyn. Und Wehe den Advocaten, Richtern und Unruhstiftern, die durch Einlispelungen, Aufhetzungen und aus schmutziger Gewinnsucht in das Eingeweide der Familie wühlen, die Kinder gegen ihre Eltern, die Eltern gegen ihre Kinder aufwiegeln, und tödtliche Feindschaft anrichten. Heil aber den Advocaten und Richtern, die als brave Männer sich in die Mitte stellen, die ersten Aufwallungen der Gemüther durch festes Zureden niederschlagen, die entstandenen Mißhelligkeiten in der Familie ausgleichen, den aufgebrachten Vater in die Arme seines Sohnes, den be-

Digitized by Google

leidigten Sohn in die Arme seines Vaters zurückführen, und durch Stiftung erneuerter Liebe und Achtung den schönsten Triumph feyern, der das Glück der Familie befestigt, und ihrem Charakter nicht weniger Ehre macht, als er ihrem Herzen ein unvergängliches Vergnügen gewähren wird.

Die übrigen Ungerechtigkeiten, womit dieses Rechtsurtheil besudelt ist, wird jeder ehrliche Mann, wenn sein Herz mit unverdorbenem Sinn der Wahrheit zugethan ist, von selbst finden. Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich sie alle rügen wollte.

Digitized by Google

Actenmäßige Darstellung

meines dritten Rechtshandels

sammt

Rezension

des darüber ergangenen Rechtsurtheils.

Am 8ten Jänner 1796 überreichte ich dem Friedensgerichte zu Jülich eine Vorstellung, worin ich bath: dasselbe möge meinem Vater die Leibzucht an den von meiner verstorbenen Mutter eigenthümlich herkommenden, und auf mich verfallenen Gütern absprechen *) 1) weil er beym Uebergang zur zweyten und gar dritten Ehe weder meinem Vormund, noch mir nach erreichter Großjährigkeit ein Verzeichniß der mir durch den Tod meiner Mutter anerfallenen und verstrickten Güter zugestellt hat, und ich 2) seit vier Jahren um dasselbe, ohne es erhalten zu können, gerichtlich angestanden habe. Da es doch im Kap. 95. unsrer Rechtsordnung heißt: daß, da der Leibzüchter oder die Leibzüchterinn in andere Ehe sich bestatten würde, er oder sie ein

*) Ich würde früher mit dieser Klage aufgetreten seyn, wenn es meine Absicht gewesen wäre, meinem Vater die Leibzucht zu nehmen. Ich wollte durch diese Drohung ihm das so lange verweigerte Inventarium gleichsam abdringen, da ich es in der Güte, nach so vielen Anmahnungen nicht erhalten konnte. Ob das Gesetz kräftig genug, und die Richter ehrlich genug waren, meinen Vater dahin zu vermögen, wird der Erfolg in diesem Prozesse lehren.

Digitized by Google

Inventarium aller liegenden Güter, und die Original-Briefe darauf sprechend ihren Kindern, oder wenn sie unmündig, deren Tutoren und Curatoren zustellen sollen. — Alles bey Verlierung seiner oder ihrer Leibzucht-Nutzung. §. 170. 172.

Mein Vater erklärte auf diesen Antrag, mir das befragte Verzeichniß vor zwey Jahren mitgetheilt zu haben. Und daß übrigens die mit mir gehabten Streitigkeiten in erster Instanz, auch im Hofrathsdicasterium durch Urtheil entschieden, und jetzt in der Oberappel als letzter Instanz befangen seyen: er also nicht schuldig seyn könne, bey hiesiger Stelle der nämlichen Gegenstände halber aufs neue zu handeln.

Es ist unwahr, sagte ich in meiner Replik, daß mein Vater mir das Verzeichniß der mir theils anerfallenen, theils verstrickten Güter vor zwey Jahren, noch jemals zugestellt habe.

Es ist unwahr, daß der gegenwärtig angehobene Rechtshandel in erster und zweyter Instanz entschieden, und jetzt in der Oberappell befangen sey. In dem ersten in der Oberappel befangenen Prozesse hätte ich darauf angetragen, daß mein Vater mir ein Verzeichniß der mir theils anerfallenen theils verstrickten Güter zustellen möge. Und im gegenwärtigen Prozesse fordere ich, ihn der Leibzucht verlustig zu erklären, weil er das geforderte Verzeichniß nicht errichtet, vielweniger mir zugestellt habe.

Ich bath daher das Friedensgericht, meinem Vater

Digitized by Google

den Beweis aufzulegen, daß er mir das Verzeichniß zugestellt habe. Und bey Nichtbeybringung des Beweises ihn der Leibzucht verlustig zu erklären.

Mein Vater kam mit seiner Duplik ein, und sagte: „daß ich im Trüben zu fischen schiene, wenn ich die einmal per instantias instantiarum wider ihn abgeurtheilten Sachen mit ihm von neuem anfangen wollte. Um zu beweisen, daß die Sache abgemacht sey, berief er sich auf die Urtheile *) die darüber sollten erlassen worden seyn. Uebrigens glaubte er, daß ich mit blosen Lügen wenig fruchten würde: indem der wirklich noch beysitzende Richter Klein es wissen müßte, daß er befragtes Verzeichniß mir eingehändigt, und der Acten-Verfolg selbst für sein Angeben Bürge blieb."

„Sollte ich demunangesehen bey meinen Lügen verharren, so müßte er es mir frey stellen, daß ich „sämmtliche, über diesen Gegenstand verhandelten, in „der Kanzley zu Düsseldorf aufbewahrten Original-„Acten abberief, und sie der Richter Einsicht des Endes „vorlegte.

Am 17ten Februar wurde für uns beyde eine besondere Tagesfahrt bestimmt, worin mein Vater die über unsere Streithändel erlassenen Urtheile übergab, um daraus zu beweisen, daß der vorliegende Fall schon abgethan sey, und erklärte zugleich, „auf den Fall, wenn „ich wider eignes Wissen und Gewissen den Empfang „des Inventariums noch einmal leugnen wollte, bereit-

*) Es sind die Urtheile, die in den zwey ersten Prozessen abgedruckt worden sind.

„willig zu seyn, seine geflüchteten Briefschaften herbey „zu holen, und daraus das Inventarium aufs neue „machen zu wollen. *)

Zugleich war mein Vater schlau genug, die Anmerkung zu machen, die er gewiß seinem Advocaten zu verdanken hat: „daß die Klage auf Verlust des Leibzuchts„rechtes auch sogar für den Fall ungegründet sey, „wenn, wie nicht sey, wirklich in Verfertigung des „Inventariums eine Versäumniß eingeschlichen wäre, „weil er als ein Lesens- und Schreibens unerfahrner „Landmann **) von deßfallsigen Rechtsvorschriften keine „Wissenschaft je gehabt hätte; weil ferner mein Großvater mütterlicher Seits als mein Vormund bey dem „zweyten Heyrathen meines Vaters so wenig als nach„her von einem Inventarium gesprochen hätte, mithin „ihm deßfalls nichts zum Verschulden läge."

*) Hätte mein Vater mir das gesetzliche Inventarium, wie sein Advocat ihn hier sprechen läßt, zukommen lassen; so konnte er mir dasselbe von neuem nicht machen: denn auf den Fall besaß ich ja die Original-Briefe, und er die vidimirten Copien. Wo ist die Bescheinigung oder Verzichtleistung, die ich darüber gerichtlich ihm hätte ausstellen müssen. Er hat sie nicht, gleichwie er auch noch keine hat von der geschehenen Herausgabe meiner Erbschaft, weil er mir bisher dieselbe noch nicht abgetreten hat. So schwätzen Advocaten, die den Rechtsgang nicht kennen, ins hundert hinein, und Richter, die eben so unwissend sind, hören gleich alten Weibern zu, und wissen nicht, wie sie sich benehmen sollen.

**) Mein Vater kann recht gut lesen und schreiben. So lügt man von der Herausgabe des Inventariums oben, und weil man fürchtet mit der Lüge nicht durchzukommen, muß der Advocat andere Ausflüchten ersinnen. Ein vortreffliches Handwerk, wenn darin der Beruf des Advocaten besteht!

Digitized by Google

In der zweyten Tagesfahrt am 5ten März legte mein Vater ein Inventarium auf. Es war nur eine Anzeige verschiedener Ländereyen, ohne auch nur einmal die Originalbriefe dabey offen zu legen; ich konnte daraus nicht einmal sehen, ob diese Grundstücke meinem Vater zugehören oder nicht. Wären es noch wenigstens vidimirte Copien gewesen. Allein wozu auch diese Umstände; mein Vater kannte ja seine Richter! Ich erklärte bey dessen Uebersicht: „daß ich mich damit nicht begnügen lassen könnte: indem mein Vater darin nur einige Grundstücke aufgezeichnet, und einige verschwiegen hätte.“ — Inzwischen bestand ich auf meinem Antrage, worüber ich mich aber noch zur Zeit ein Urtheil verbath.

Nach etlichen Wochen schrieb ich dem Friedensgerichte: „daß ich, wie auch in der Commission von „mir erklärt worden wäre, mit einem Bruchstücke, „wie das von meinem Vater aufgelegte Verzeichniß „sey, unmöglich zufrieden seyn könnte, und begehrte „wiederholt, daß er angehalten werden möchte, mir „ein Verzeichniß aller seiner liegenden Güter, sammt „den darauf sprechenden Briefen offen zu „legen, und mitzutheilen: indem ich beweisen könnte, daß er Grundstücke, die mir entweder anerfallen, oder doch verstrickt sind, aus dem Verzeichnisse „muthwillig weggelassen hätte. — Vorzüglich trug ich „darauf an, daß mir die Briefe aufgelegt würden, „die zwischen meinem Vater und seinem Schwager „Resch über einen Erbkauf und nachherigen Beschudd

„ verfertigt worden sind, um daraus zu ersehen, ob „ der Beschudd gültig sey oder nicht. *)

Dann begehrte ich: daß über meinen Hauptantrag gesprochen werden möge: ob nämlich mein Vater dem Gesetze gemäß die Leibzucht verlieren solle, weil er trotz den vielen Anforderungen mir noch nie das befragte Verzeichniß der mir anerfallenen und verstrickten Güter hat zukommen lassen: oder ob Gesetze nur Spielwerk für Advocaten und Richter seyen, womit sie nach Belieben tändlen könnten.

Urtheil.

Jülich den 3ten Floreal im 4ten Jahre der franz. Republik, den 22ten April 1796.

Zur Sache Christian Sommer als Kläger, wider dessen Vater Derich Sommer als Beklagten, ist nach eingesehenen Verhandlungen, und in Erwägung

---

*) Ueber die Geschichte dieser Beschuddung muß ich den Schleier des Stillschweigens ziehen. Entsetzen würde den Leser ergreifen, und es nicht glauben wollen, daß ein Vater sich wider die Kinder erster Ehe so weit vergessen könne. Aber das darf ich sagen, und bitten: der Gesetzgeber wolle das schädliche, Prozesse und Ungerechtigkeiten erzeugende Beschuddrecht sogleich abschaffen, und die Erbfolge der Kinder verschiedener Ehen nach meinem Vorschlag reguliren, wofern er nicht selbst die Sünden auf seinem Herzen haben will, die die Eltern durch diese widernatürlichen Gesetze verleitet an ihren eignen Kindern begehen.

Digitized by Google

1tens. daß der auf Unterlaß des Inventariums im Landrecht Kap. 95. gestellte Verlust des Leibzuchtsrechtes ein Strafgesetz sey, welches wider die des Gesetzes Unkündige nicht anwendbar ist.

2tens. daß nach den mehr zum Befreyen, als zum Verdammen geneigten Rechten von Strafen auch minderwichtige Ursachen, mithin füglich die von Derich Sommer vorgeschützte Unwissenheit dieser Schuldigkeit frey sprechen.

3tens. daß gemeinen Bauersleuten die Unwissenheit der Rechte nicht schade, so lange sie durch die Gerichte, oder andere Vorgesetzte über ihre Pflichten beym Uebergang zur zweyten Ehe nicht belehrt werden.

Conf. Puffendorf. Lib. 1. Obs. 47. §. 23.

4tens. daß Beklagter nach der hiesig gerichtlichen Anmahnung sich zur Fertigung des Inventariums willig erklärt, solches auch wirklich gefertigt, und dem Kläger mitgetheilt habe. — Die aufgeworfene Frage aber: in wie weit Beklagter vorhin deßhalb angemahnt worden, und in Saumsal geblieben seyn solle, bey den Gerichtsstellen zu Düsseldorf, wo solche rechtshängig ist, erörtert werden müßte, und zu hiesiger Gerichtserkenntniß nicht geeignet sey.

5tens. daß aus bemerkten Ursachen die Verwirkung eines Strafgesetzes und der Verlust der Leibzucht wegen unterlassenem Inventarium nach der Ge-

Digitized by Google

richts, und Landesgewohnheit nicht hergebracht sey.

Conf. Gail. Lib. 2. Obs. 46. N. 11.

Durch Friedensrichter und Beysitzer *) zu Recht erkannt, daß Beklagter von dem eingeklagten Verlust des Leibzuchtsrechtes frey zu sprechen, derselbe aber in Erwägung, daß die in erster Ehe von Eheleuten Resch gekaufte, nachher im Jahre 1790 beschuddete 13 Morgen 1 Pint Landes urständlich zur ersten Ehe geeignet seyen, mithin Kläger zur Einsicht der Beschudd und nachherigen Versatzgeschichte ein Recht habe, zu Auflage und Mittheilung einer Abschrift des ersten Kaufbriefes so wohl, als nachherigen Beschudd, und Versatzbriefes schuldig zu erklären, Kläger aber weil sein Recht blos auf die zur ersten Ehe gehörigen Güter beschränkt und er an die nachher, sey es im Wittwestande des Beklagten, oder in dessen zweyter Ehe erworbenen Güter fremd ist, mit seinem Antrag zur Mittheilung eines Verzeichniß aller liegenden Güter, mit den darauf sprechenden Briefen, in so weit solche zur zweyten Ehe einschlagen, abzuweisen, ihm jedoch der sonstige Beweis der angeblich muthwilligen Verheimlichung einiger ihm anerfallenen oder verstrickten Grundstücke vorzubehalten, sodann die beyderseits aufgegangenen Kosten gegeneinander zu vergleichen seyen:

*) Friedensrichter war der jetzige Sekretair bey dem Unterpräfekt des Arrondissement Cöln, Bürger Jungblut, und hatte zu Beysitzern den vorigen Gerichtschreiber Klein, und den gewesenen Steuerempfänger Krey.

Digitized by Google

gleichwie hiemit zu Recht erkannt, freygesprochen, schuldig erklärt, abgewiesen, vorbehalten, und verglichen wird.

Qua publicata Meyer junior nomine Christian Sommer in quantum pro acceptat, in quantum vero contra appellat, petendo copiam.

Similiter Derich Sommer in quantum pro acceptat, in quantum contra appellat, petendo copiam.

Decretum.

Dentur copiae petitae, sic actum beym Friedensgericht. Jülich, ut supra.

In fidem et pro extractu
J. C. Dantz, Sekret.

Rezension.

Also soll der Antrag, meinen Vater der Leibzucht verlustig zu erklären, verworfen seyn: 1) weil das Gesetz, worauf ich den Antrag gründe, ein Strafgesetz sey, welches wider die Gesetz-Unkündigen nicht angewendet werden könne; 2) weil die Rechte mehr zum Befreyen als zum Verdammen geneigt, auch minderwichtige Ursachen annehmen, wohin Rechtsunwissenheit füglich gezählt werden könnte; 3) weil gemeinen Bauersleuten die Unwissenheit der Rechte nicht schade, so lange sie durch die Gerichte, oder andere Vorgesetzte über ihre Pflichten beym Uebergang zur zweyten Ehe nicht belehrt werden.

Digitized by Google

Ueber einen jeden dieser Punkte, in wie weit sie eine Ausnahme von der Regel machen, ist von den Rechtsgelehrten vieles gesagt worden. Ich will den Puffendorf, den das Friedensgericht als Helfershelfer eine Ungerechtigkeit zu begehen, gewählt hat, vor allen andern sprechen lassen.

„Es ist nach dem römischen Rechte ausgemacht, sagt Puffendorf *), daß der Vormund zu den Vormundschaftsgeschäften nicht zugelassen werden solle, wenn er die Verfertigung eines Verzeichnisses der Güter unterlassen hat. — Ich bin aber der Meynung, daß das römische Gesetz bey uns nicht angewendet werden könne, vorzüglich bey dem Landmann nicht, der so in der Einfalt seines Herzens lebt, und von den Verfügungen der lateinischen Gesetze keine Wissenschaft hat. — Es wäre also sehr rathsam, daß die Vormünder von

*) Lib. 1. Obs. 47. §. 23. an omissa inventarii confectione tutela fructuaria tutor privetur, vel antea perceptos fructus non caveat; quaeri potest. Plane jure civili obtinet, ut inventario non confecto tutor a tutela removeatur, nec antea gerere quidquam possit. L. 7. pr. ff. de administ. tut. L. ult. §. 1. C. Arbit. tut... enimvero, nisi de dolo constet, vel statutum nominatim id caveat, hanc sententiam sequendam non putem, propterea quod in specie proposita inventarii finis notitia tantum patrimonii est a defuncto relicti, quo casu specificatio jurata quoque sororum suffragiis admittitur. Multo minus severiorem sententiam in rusticis hominibus obtinere putem, qui simplicitatem sequentes juris civilis cautiones ignorant. Magistratus igitur ad inventarium conficiendum adigere tutores et tutrices debet, nec praesertim iterum nubendi potestatem, nisi inventario jam confecto, concedere, tutrix ipsa, nisi de dolo constet, ballio ideo privanda non est.

Digitized by Google

ihren Vorgesetzten ermahnt, und angehalten würden, ein Verzeichniß der Güter zu verfertigen, wozu sie nicht besser gebracht werden könnten, als wenn ihnen die Freyheit zu heyrathen so lange versagt würde, bis sie das Verzeichniß errichtet hätten. Andrer Meynung bin ich aber, sagt Puffendorf, im Falle der Vormund aus einer bösen Absicht die Verfertigung eines Güter-Verzeichnisses unterlassen hat (nisi de dolo constet) oder auch wenn ein Vaterlandsgesetz die Verfertigung eines Verzeichnisses ausdrücklich verordnet (vel statutum nominatim id caveat). In diesen beyden Fällen ist es ganz gerecht, daß der Leibzüchter sein Nutznießungsrecht verliere."

Aus dieser Auseinandersetzung des Textes sieht man, daß Puffendorf selbst gegen das Friedensgericht ist, welches ihn nur aus schändlicher Parteylichkeit mißdeuten konnte. — Uebrigens ist die von Puffendorf angerathene Kautel, den Leibzüchter von dem Heyrathen bis zur Verfertigung eines Güter-Verzeichnisses abzuhalten, nur eine halbe Maaßregel, und bey dem vorliegenden Falle übel angebracht: indem bey uns der letztlebende Ehegatte zur zweyten, und gar dritten Ehe übergehen kann, ehe sein Vorgesetzter die Auflösung der ersten Ehe gewahr wird.

Gesetzt auch, daß Rechtsunwissenheit den Landmann gegen ein Strafgesetz schützen (wovon Puffendorf in der angeführten Note zwey Ausnahmen macht), so kann diese Einrede doch meinen Vater nicht schützen: indem er sich nicht auf Rechtsunwissenheit berufen kann; denn

Digitized by Google

er sagt ja selbst in seinem ersten und zweyten Schriftsatz, und in der Commission sagt er es noch: „daß er mir das befragte Verzeichniß schon vor zwey Jahren zugestellt hätte.“ Folglich gesteht er selbst ein, daß er auch schon vor zwey Jahren das Gesetz, und seine Verbindlichkeit gekannt habe: oder er verräth eine böse Absicht, indem er sich durch diese falsche Aussage dem Gesetze und seiner Verbindlichkeit entziehen will. Wie inzwischen seine Aussagen sich zusammen reimen, wenn er in der letzten Commission sagt: „daß er als ein unerfahrner Landmann von deßfallsigen Vorschriften keine Wissenschaft gehabt hätte.“ mögen mein Vater, sein Advocat, und die Richter zusehen. Daß mein Vater beym Eintritt in die zweyte Ehe die Rechtsvorschrift nicht gekannt habe, lasse ich hingestellt seyn: allein warum schweigt er so bedächtlich, und warum nehmen die Richter keine nähere Notiz davon, daß ich ihn vor 4 Jahren auf die Rechtsvorschrift gerichtlich aufmerksam gemacht habe?

Das Friedensgericht hat also offenbar ungerecht gegen mich gehandelt, da es den Antrag, meinen Vater der Leibzucht verlustig zu erklären, verworfen; denn 1) ist das Gesetz, wornach mein Vater verurtheilt werden soll, ein deutsches Statutargesetz, wovon (selbst nach Puffendorfs Lehre) keine Unwissenheit vorgeschützt werden mag: 2) habe ich meinen Vater vor vier Jahren gerichtlich angemahnt, mir ein Verzeichniß meiner Güter zukommen zu lassen, und 3) giebt er selbst vor, das Gesetz vor zwey Jahren schon erfüllt zu haben.

Der

Digitized by Google

Der Antrag, meinen Vater der Leibzucht verlustig zu erklären, soll verworfen werden, weil 4) er nach der am Friedensgerichte geschehenen gerichtlichen Anmahnung sich zur Fertigung des Verzeichnisses willig erklärt, solches auch wirklich gefertigt, und mir mitgetheilt hatte.

Dieses Raisonnement des Friedensgerichtes verdient keine Widerlegung, um so mehr, da das Angeben erlogen ist. Mein Vater hat sich bis zum letzten Schriftsatz gegen die Errichtung eines Verzeichnisses gesträubt, und suchte noch sogar in den Commissionen sich dagegen mit Unwahrheiten durchzuhelfen.

Das Friedensgericht hätte seine grobe Unwissenheit, und seine unverantwortliche Parteylichkeit nicht auffallender äußern können, als es wirklich gethan hat, da es N. 4. sagt: „daß die Frage, in wie weit Beklagter in Rücksicht des Inventariums angemahnt worden, und in Saumsal geblieben seyn solle, bey den Gerichtsstellen in Düsseldorf, wo solche rechtshängig ist, erörtert werden müsse, und zu ihrer Gerichtserkenntniß nicht geeignet sey."

O ihr unwissenden und verkehrten Richter! wenn die Frage nicht zu eurer Gerichtserkenntniß geeignet ist, wie dürft ihr euch dann unterstehen, über den vorgelegten Rechtshandel einen entscheidenden Ausspruch zu thun. Ihr müsset warlich prächtige Logiker seyn; indem ihr euch um die Wahrheit oder Unwahrheit der

Vordersätze nicht bekümmert, und doch frevelhaft genug seyd, den Schlußsatz hinzuschreiben. — Ihr Kurzsichtigen! fühlt ihr dann nicht den Widerspruch, worin ihr euch verwickelt? Oben verwerft ihr meinen Antrag, weil er ungegründet sey, und hier werft ihr die Frage; ob er gegründet sey, oder nicht, als zu eurer Gerichtserkenntniß nicht geeignet, hinweg. Oben sprecht ihr meinen Vater von dem sogenannten Strafgesetze (welches es aber nicht ist) die Leibzucht zu verlieren, frey, weil er in Verfertigung des Verzeichnisses nicht saumselig gewesen sey; und hier wollt ihr euch mit der Frage: ob er saumselig gewesen sey, oder nicht, gar nicht abgeben. — Wenn ihr über den Grund einer Klage nicht erkennen könnt, wie dürft ihr dann den Rechtshandel durch ein Urtheil entscheiden: und wenn ihr die angegebene Saumseligkeit des Beklagten nicht untersuchen wollt, wie dürft ihr euch dann anmaaßen, den Beklagten von der gesetzlichen Verfügung über die Saumseligkeit zu befreyen?

Endlich sagt das Friedensgericht 5) daß aus bemerkten Ursachen die Verwirkung eines Strafgesetzes, und der Verlust der Leibzucht wegen des unterlassenen Inventariums nach der Gerichts- und Landesgewohnheit nicht hergebracht sey. Und beruft sich zu dem Ende auf den Rechtsgelehrten Gail.

Gail spricht von dem vorliegenden Falle gar nicht. Zudem ist er, wenn hier sein Wort gelten soll, auf meiner Seite, wie es auch Puffendorf ist. „Der in-

„ nerhalb einer gewissen Zeit, sagt Gail *), unter einer „ gewissen Strafe etwas thun soll, verwirkt die Strafe „ nicht, wenn er es in der bestimmten Zeit nicht ge„ than hat, weil er dazu weder ermahnt noch angehal„ ten worden ist. " — Ist er also dazu ermahnt, oder gerichtlich angehalten worden, so verfällt er in die Strafe.

Wendet man diesen Lehrsatz auf meinen Vater an, so ist er der Leibzucht verlustig zu erklären: indem ich ihn zur Mittheilung des Verzeichnisses schon vor 4 Jahren ersucht und gerichtlich belangt habe, ohne daß er mir dasselbe je mitgetheilt hat.

Die Berufung des Friedensgerichtes auf Gerichts- und Landesgewohnheit ist kindisch, albern und ungegründet. Denn 1) treten die von ihm bemerkten Ursachen im vorliegenden Falle nicht ein: 2) steht mein Vater in dem Verhältnisse nicht, worin das Friedensgericht ihn so gerne versetzen möchte: und 3) kann es keinen einzigen Fall, vielweniger eine Gerichts- und Landesgewohnheit, die gegen mich sprechen sollte, aufweisen.

Sollte aber auch einmal wider die Verwaisten gerichtlich gesprochen worden seyn; so bedaure ich die Unglücklichen, daß sie in die Hände gewissenloser Richter gerathen sind, gleichwie ich nun das Unglück habe, von

*) Lib. 2. Obs. 46. N. 11. qui tenetur ad aliquid faciendum sub certa poena, intra certum tempus, si illud non fecit intra illud tempus, quia ad illud faciendum non fuit monitus, neque interpellatus, non cadit in poenam.

Digitized by Google

Schwachköpfen gerichtet zu werden. Allein ich möchte doch darum noch nicht behaupten, daß Willkür, und Laune gewissenloser und unwissender Richter Gesetze werden, wornach meine Mitbürger in der Zukunft behandelt werden sollten. — Wo das Gesetz dunkel ist, kann eine aus wahren Rechtsprinzipien ausgehende einförmige Gerichtsgewohnheit zur Erläuterung dienen: wo das Gesetz aber klar und deutlich ist, artet jede abweichende Gerichtsgewohnheit in Willkür aus, wodurch die Bürger in dem Besitze ihrer Güter stets beunruhigt, und von der wandelbaren Laune der Richter tyrannisirt werden.

Daß nun das ergangene Urtheil, nachdem ihm die Grundpfeiler entrissen worden sind, unmöglich bestehen könne, wird ein jeder einsehen.

Es ist 1) ungerecht, daß ich mit meinem Antrage abgewiesen worden bin, wie ich dieses bereits erwiesen habe. Es ist 2) ungerecht, daß mein Antrag zur Mittheilung eines Verzeichnisses aller liegenden Güter verworfen worden ist, wie ich dieses jetzt beweisen werde.

Das Friedensgericht hat ganz recht, wenn es sagt: „daß mein Recht blos auf die zur ersten Ehe gehörigen Güter beschränkt, und ich an die nachher, sey es im Wittwestande meines Vaters *) oder in dessen zweyter

*) Hätte mein Vater bey seiner zweyten Heyrath dieses Gesetz befolgt, und meinem Vormunde ein Inventarium aller seiner liegenden Güter mit den darauf sprechenden Briefen zugestellt, so wäre ich der traurigen Nothwendigkeit überhoben gewesen, dasselbe durch das Gericht erzwingen zu müssen. Auch brauch-

Ehe erworbenen Güter fremd sey. — Allein daraus folgt noch nicht, daß mein Antrag zur Mittheilung eines Verzeichnisses aller liegenden Güter verworfen werden müsse: denn wodurch soll entschieden werden, ob dieses oder jenes Grundstück zur ersten Ehe gehöre, oder im Wittwestande oder in der zweyten Ehe erworben worden sey? Ich kann dieses nicht wissen: indem ich beym Absterben meiner Mutter erst sechs Jahre alt war. Die willkürliche Angabe meines Vaters kann unmöglich hinreichend seyn: indem dann den Stiefeltern der Weg gebahnt würde, die Kinder erster Ehe um den größten Theil ihres Vermögens zu bringen. Was brauchte es hierzu mehr, als nur zu sagen, daß das Grundstück A. auch das Grundstück B. u. s. w. im Wittwestande oder in der zweyten Ehe erworben worden sey. Und dann wäre die Absicht des Gesetzes vereitelt, welches die Kinder erster Ehe bey ihrem anerfallenen Vermögen dadurch schützen will, daß es dem letztlebenden Ehegatten zur Pflicht macht: "gleich bey dem Eintritt in die andere Ehe ein Inventarium aller liegenden Güter, und die Originalbriefe darauf sprechend seinen Kindern, oder deren Vormündern zuzustellen §. 170.

te ich nicht einem Friedensgerichte für die großmüthige Wohlthat zu danken: „daß es mir den „sonstigen Beweis der muthwilligen Verheimlichung „einiger mir anerfallenen oder verstrickten Grund„stücke vorbehält."

Daß dieser Vorbehalt eine handgreifliche Absurdität enthalte, daß durch das Urtheil so viel als nichts entschieden worden sey, daß die Richter äußerst unwissend, parteyisch, und in der Manier gewissenloser Sophisten verfahren seyen, ist das Resultat, welches jedem Leser sogleich auffallen muß, und den Unterthanen zur wiederhohlten Warnung dient, sich für verderblicher Prozesse zu hüten.

Digitized by Google

Einkindschafts-Contrakt.

Im Nahmen Gottes Amen.

Kund und zu wissen sey hiemitten jedermänniglich, welcher Gestalten, nachdem der wohlachtbare Derich Sommer Wittiben Standes mit der ehr- und tugendsamen Jungfer Anna Sybilla Heidgens zur zweyten Ehe zu schreiten sich entschlossen, mit Gutheißen und Bewilligung fort reiflicher Ueberlegung beyderseits Eltern, respec. Schwiegereltern und Gebrüder eine Einkindschaft unter sich errichtet und eingegangen haben, und zwar folgender Gestalten:

1mo. Sollen denen aus erster Ehe erweckten beyden Kindern, benanntlich Christian Sommer siebenjährigen, und Helena Barbara Sommer achtjährigen Alters all dasjenige, was denenselben nach Ableben ihres Großvaters Scheffen Maassen zu Münz und respec mütterlicher Seits zufallen wird, eigenthümlich zum voraus verbleiben, gleichwie Gestalten

2do. denen aus dieser zweyten Ehe erweckenden Kindern das mütterlicher Seits denenselben künftighin anerfallenes Erbtheil bevorn bleiben, und für sich allein eigenthümlich gleichmäßig behalten, hingegen

3tio. die väterlicher Seits in dieser Ehe eingebrachte ge- und ungereiden Güter, wie all dasjenige, was

mütterlicher Seits id est von Anna Sybilla Heidgens an Mobilarschaft in die Ehe eingebracht, und darin erworben wird, ab dem Absterben beyderseitigen Eltern unter denen ersterer und zweyter Ehekindern in gleiche Theile ohne Widerwort getheilt werden solle: sodann

4to. sollte ein oder der andere Ehegatte mit Tod abgehen, so behält der oder die letzlebende von allen denen in § 3tio beschriebenen Gütern die lebenslängliche Nutznießung jedoch dergestalten, daß im Falle der Bräutigam zuvor sterben sollte, die Braut denen erster Ehe Kindern bey erreichter Großjährigkeit die in §. 1mo getheilte Güter abzutreten gehalten seyn solle: im Falle sich nun

5to. zutragen sollte, daß in dieser Ehe wider Verhoffen keine Kinder erweckt würden, und der Bäutigam vor ablebig würde, so behält vor wie nach die Braut von allen ge- und ungereiden Gütern die Leibzucht bis auf ihren Sterbetag, ebener Gestalten der Bräutigam, falls die Braut ohne Erben versterben sollte, ab denen in §. 2do bemeldten Gütern die lebenslängliche Leibzucht genießen solle.

Damit nun gegenwärtige beyderseits beliebte, und mit Vorwissen deren Eltern beschlossene Einkindschaft unverbrüchlich gehalten, und dagegen keine Exceptionen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, in Zukunft eingewendet werden mögen; so wollen paciscentes und derselben nächste unten gemeldte Anverwandten ein

Digitized by Google

löbliches Gericht geziemend ersucht haben, gestalten dieselbe von Gerichtswegen zu bestätigen, und dem gerichtlichen Protokollo inseriren zu lassen, zu wessen mehrerer Sicherheit und Festhaltung haben Braut und Bräutigam, wie auch beyderseits Eltern respec Schwiegereltern und Gebrüder in mein des Notarii und dazu berufenen zweyer glaubhaften Gezeugen Gegenwart diese Einkindschaft eigenhändig unterschrieben. So geschehen Jülich den sechszehenten Februar ein tausend siebenhundert siebenzig vier.

In fidem et pro agnitione manuum attestor ego Johann Gerard Cremer Notarius publicus et in cancell. juliae et montium immatus.

Manu signatoque ppriis.

Wir Ignatius Hermann Happen Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz Vogt Amts Jülich, fort beyde Gerichtsscheffen Jacob und Andreas Reuther urkunden, zeugen und bekennen, daß wir ad instantiam einvermeldten paciscenten und derenselben beyden nächsten Anverwandten obenbemeldt gegenwärtige Einkindschaft jure Sermi et cujuscunque salvo von Gerichtswegen bestätigt, confirmirt, fort dem Protokollo judiciali inserirt haben. Urkund mein des Vogten und deren Scheffen beygedruckten Gerichtssiegeln, fort ihrer Churfürstl. Durchlaucht Gerichtschreibern eigenhändige Unterschrift. Sign. Jülich den 20ten Januarii 1775. in judicio Amts Jülich.

(L. S.) In fidem

(L. S.) Klein, Gschbr.

Digitized by Google

Rezension.

In diesem frühern Einkindschafts-Acte liegt die Bestätigung der unnatürlichen Gesinnung meines Vaters gegen mich, und seines ungerechten Betragens, mir meine Güter auf alle mögliche Art wegzunehmen, um sich damit zu bereichern. Bey diesem Einkindschafts-Geschäfte sind keine von den Gesetzen vorgeschriebene Feyerlichkeiten beobachtet worden. Man ist über mich und meine in der frühesten Jugend verstorbene Schwester unbarmherzig hergefallen, ohne zu bedenken, daß die Rechte der Minderjährigen und ihr Eigenthum unter dem Schutze der Gesetze stehen, und mit keiner ungerechten Hand gekränkt werden dürfen.

Es ist noch viel, daß mir nach dem Art. 1. die Erbschaft ungeschmälert geblieben ist, welche mir durch das Absterben meines Großvaters mütterlicher Seits zufallen würde, und im Jahr 1788. wirklich anerfallen ist. Aber eine Ungerechtigkeit war es doch, daß meiner Stiefmutter daran nach dem Art. 1. so lange die Leibzucht eingeräumt worden, bis ich meine Großjährigkeit erreicht haben würde.

Sollte nach dem Art. 2. denen aus dieser zweyten Ehe zu erweckenden Kindern das mütterlicher Seits denselben anzuerfallendes Erbtheil allein zukommen, so haben die Verfasser des Einkindschafts-Actes gar nicht bedacht, daß sie sich dadurch selbst widersprechen, und ein Unding zur Welt gebracht haben. Vielleicht wollten sie im Art. 3. die Einkindschaft retten, die sie so eben ver-

Digitized by Google

nichtet hatten. Allein sie hätten bedenken sollen, daß es noch lange nicht recht war, sich willkürlich an mein Vermögen zu machen, um dieses den Kindern künftiger Ehe zuzuwerfen, ohne daß sie mir auch nur den geringsten reellen Ersatz dafür auf andern Wegen haben zukommen lassen. Die von meiner Stiefmutter eingebrachte Mobilarschaft ist nach dem Werthe nicht angegeben, wie auch die ungereiden Güter, die mir durch den Tod meiner Mutter theils eigenthümlich anerfallen, theils verstrickt worden waren, weislich verschwiegen worden sind. Zudem gieng die von meiner Stiefmutter einzubringende Mobilarschaft dem Eigenthum nach in die Hände meines Vaters über, folglich hatte ich immer, ohne die Einkindschaft deßfalls zu errichten, die Hoffnung dieselbe zu erben, wenn der im Art. 5. geahndete (auch eingetroffene) Todesfall meiner Stiefmutter vor jenem meines Vaters eintreten würde. Das in der Ehe zu gewinnende Vermögen ist allemal zu unsicher, als daß es auf der Wageschale des Rechts die wirklich vorhandenen ungereiden Güter der Kinder erster Ehe aufwiegen könnte. Und folglich darf es bey Errichtung des Einkindschaftsgeschäftes nicht einzeln genommen in Anschlag gebracht werden.

Meine Stiefmutter hat kaum vier Jahre gelebt, zwey Kinder hinterlassen; mein Vater ist zur dritten Ehe geschritten, und hat darin ein Kind erzeugt. Es fragt sich nun: wem gehörte die zur Zeit des Ablebens meiner Stiefmutter vorfindliche Mobilarschaft zu? Nach dem vorliegenden Einkindschaftsgeschäfte sollte man dafür halten, daß sie meinen beyden Halbge-

Digitized by Google

schwistern und mir eigenthümlich anerfallen ist, und meinem Vater daran nur die Lebenslängliche Leibzucht zukomme: indem nach dem Art. 5. auch meine Stiefmutter, falls sie meinen Vater überlebt hätte, nur die lebenslängliche Leibzucht daran behalten haben würde. — Was wird aber dazu meine jetzige Stiefmutter sagen, und das in dieser Ehe gezeugte Kind? Lauter Verwirrung, wohin man auch immer seine Blicke werfen mag!

Dieser Einkindschaftn-Act ist gar zu gesetzwidrig, als daß er einer weitläuftigern Untersuchung gewürdigt zu werden verdiene. Inzwischen mag er unter hundert andern als Beyspiel gelten, daß Landleute Einkindschaftsgeschäfte und andere dergleichen Verträge unter sich errichten, und daß es feile Richter giebt, die dieselben gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühren bestätigen, ohne sich einmal die Mühe zu nehmen, sie zu untersuchen und am Gesetze zu prüfen. Sie haben ihre Sporteln, die Parteyen mögen nachher darüber in Streit gerathen, Advocaten besolden, und wiederum Gerichtsgebühren bezahlen, und sich um der Gerechtigkeit willen einander an den Bettelstab bringen. Dazu lachen Advocaten und Richter und Schreiber, und Gerichtsbothen, und preisen eine Rechtsordnung als unverbesserlich, die unter ihren Händen zu einer Unrechtsordnung herabgewürdigt wird, und dann zu ihrem Vortheile auch nicht besser in Verwirrung gebracht werden könnte.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite.	Zeile.	Statt.	Lies.
21.	13.	§. 34.	§. 44.
30.	25.	§.	§. 83.
55.	20.	§. 122.	§. 172.
69.	26.	§. 127.	§. 117.
101.	2.	au	aus.
103.	9.	Geschwistern.	Geschwister.
112.	23.	§. 324.	§. 325.
118.	12.	Kap. 74.	Kap. 84.
119.	5.	Von.	Vor.
120.	20.	Kap. 74.	Kap. 84.
129.	23.	§. 385.	§. 358.
159.	25.	etweder.	entweder.
156.	11.	§.	§. 438.
164.	18.	§. 386.	§. 486.
169.	12.	Jeventarium.	Inventarium.
170.	9.	dor.	der.
170.	13.	Deiten.	Seiten.
181.	12.	9.	—
208.	17.	gibt.	gieb.
234.	28.	mächiges.	mächtiges.
237.	2.	einbnder.	einander.
292.	8.	Leibzstchter.	Leibzüchter.
321.	13.	dar.	der.
321.	14.	des.	das.
326.	13.	wieder.	wider.
335.	25.	sein.	mein.
335.	25.	mein.	sein.
336.	5.	lebenslängiich.	lebenslänglich.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Gedruckt, in der Hochfürstl. Nassau-Usingschen priv. Buchdruckerei zu Deutz, 1804.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

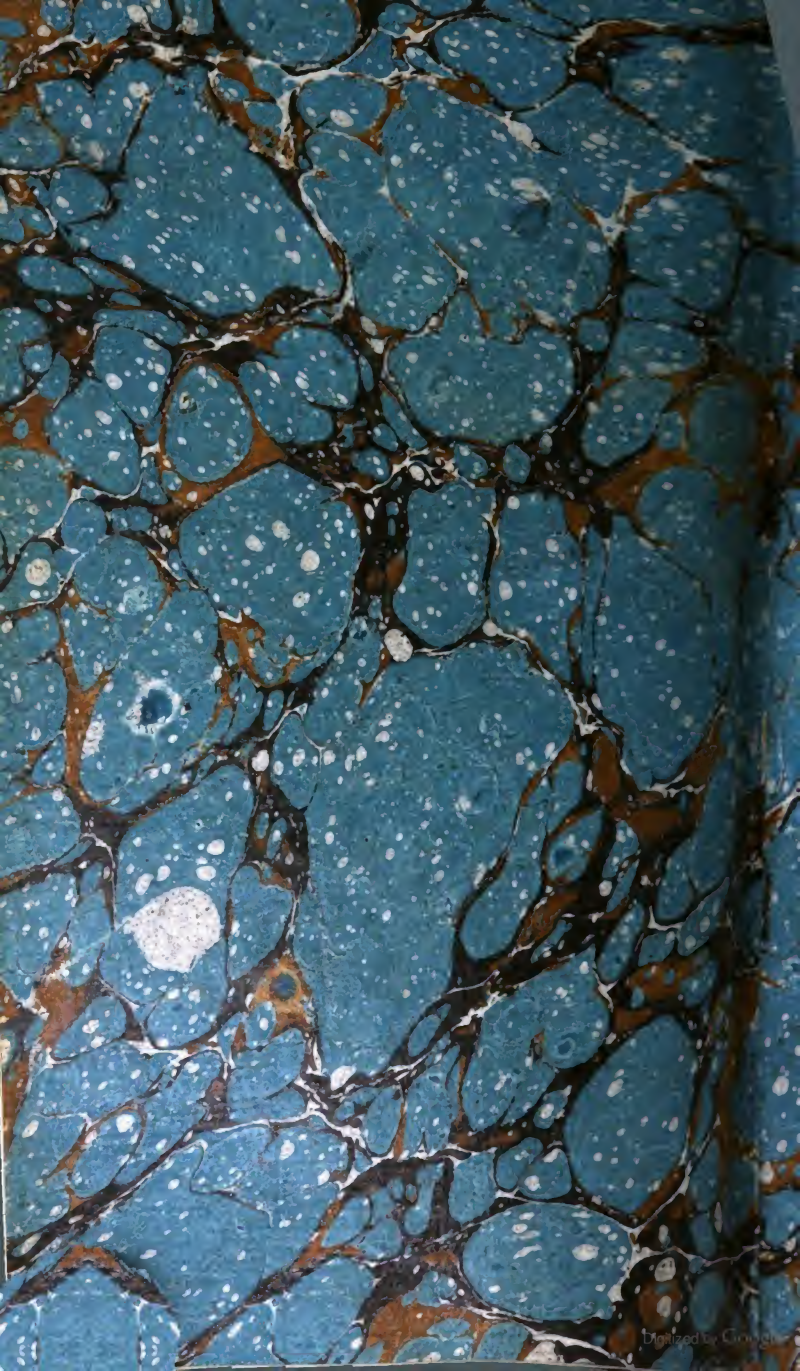
Digitized by Google

Digitized by Google